This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

ZK
B32
Germ
E 103

Arnold Arboretum Library

THE GIFT OF

FRANCIS SKINNER
OF DEDHAM

IN MEMORY OF

FRANCIS SKINNER

(H. C. 1862)

Received Mar. 1911.

DEPOSITED AT THE
HARVARD FOREST
1941

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Forstliche

Mittheilungen.

Herausgegeben

vom

Königl. Bayer. Ministerial-Forstbureau.

V. Band. 1. Heft.

(Der ganzen Reihe 17. Heft.)

München, 1876.

In Commission bei Jos. A. Finsterlin.

Digitized by Google

Mittheilungen

über

das Forst- und Jagdwesen

in

Bayern.

Herausgegeben

vom

Königl. Bayer. Ministerial-Forstbureau.

10. Heft.

München, 1876.
In Commission bei Jos. A. Finsterlin.

Digitized by Google

Mich. 1911
23714

Digitized by Google

Inhalts-Anzeige.

Seite

I. Gesetzliche Bestimmungen, Verordnungen, principielle Erlasse der Staatsministerien, sowie Erkenntnisse des obersten Gerichtshofes 1

A. In Bezug auf das Forstgesetz vom 28. März 1852 für die Regierungsbezirke rechts des Rheines 1

a) Oberstrichterliche Erkenntnisse. 1

1) Verfahren, wenn der eines Forstfrevels Beschuldigte eine Berechtigung vorschützt. 23. Februar 1869 . . 1

2) Holzentwendungen von Bäumen außerhalb des Waldes. 5. März 1869 2

3) Aburtheilung durch das Forststrafgericht II. Instanz über ein nicht als Forstfrevel sich darstellendes Reat. 5. März 1869 2

4) Strafbarkeit eines Holzhauers bei Zuwiderhandeln gegen die ertheilten Vorschriften. 29. Oktober 1869 . 2

5) Ausgezeichneter Rückfall eines Forstfrevlers. 30. Dezember 1869 2

6) Desgleichen. 26. November 1870 3

7) Entwendung von zum Verkaufe oder Verbrauche bereits zugerichtetem Holze. 31. Januar 1870 . . . 3

8) Unbefugter Verkauf von Streu durch den Nutznießer des Waldes. 7. Mai 1870 4

Digitized by Google

Seite

9) Summe der Arreststrafen im ausgezeichneten Rückfalle für Forstfrevler. 2. Juli 1870 4
10) Wann das Holz im Walde zum Verkaufe zugerichtet erscheint. 8. August 1870 4
11) Haftung der als civilverantwortlich erklärten Personen. 19. August 1870 4
12) Eindringen von Weidevieh in verhängte Orte. 27. Januar 1871 5
13) Unbegründeter Eigenthumsanspruch des eines Forstfrevels Beschuldigten an dem fraglichen Walde. 2. Juni 1871 5
14) Wer sich durch die vom Waldeigenthümer aufgestellten Holzhauer Holz fällen läßt und das hieraus gearbeitete Holz wegführt, macht sich eines Forstfrevels schuldig. 12. Juni 1871 5
15) Unbefugte Eisentnahme ist kein Forstfrevel. 12. Juni 1871 6
16) Nachträgliche Fällung einzelner Bäume auf einer gerodeten Waldfläche. 8. Juli 1871 6
17) Nichtanwesenheit eines Vertreters der Forstbehörde bei Verkündung des zweitrichterlichen Urtheils. 16. Sept. 1871 6
18) Einwand eines Forstfrevlers im Gemeindewalde, daß der Wald Privateigenthum von ihm und Genossen sei. 16. September 1871 7
19) Zum eigenen Bedarf um die Forsttaxe erhaltenes Holz. 6. Oktober 1871 7
20) Civilverantwortlichkeit des Geschäftsgebers bei Forstfrevel. 20. Oktober 1871 7
21) Ein vom Forstmeister erklärter Einspruch kann nicht als Berufung erachtet werden. 22. Dezember 1871 . . 8
22) Schadensersatz bei einer mit einem Forstfrevel durch Beschädigung verbundenen Entwendung. 30. Dezember 1871 8
23) Zuständiges Strafgericht für den Forstfrevler und den Käufer des gefrevelten Holzes. 7. September 1872 8

Digitized by Google

Seite

24) Forstfrevler, welche das zwölfte Lebensjahr nicht vollendet haben. 7. September 1872 9
25) Zu einem Streubezug nach Bedarf Berechtigte. 24. Oktober 1872 9
b) Uebrige Verfügungen 9
26) Mittheilung ober- und oberstrichterlicher Urtheile in Forststrafsachen an die k. Forstämter. 8. Dez. 1872 9
B. Prinzipielle Erkenntnisse, Erlasse ꝛc. bezüglich des Forststrafwesens und der Forstberechtigungen im Regierungsbezirke der Pfalz 10
Oberstrichterliche Erkenntnisse.
1) Zusammentreffen anderer strafbarer Handlungen mit Forstfrevel. 19. Juni 1869 10
2) Verwendung bezogenen Brennholzes durch Forstberechtigte. 21. Oktober 1870 11
3) Forstfrevler, welche das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet, sind strafrechtlich nicht zu verfolgen. 15. Juni 1872 11
C. Erlasse ꝛc. in Forstverwaltungssachen 11
Principielle Erlasse der Staatsministerien.
1) Rechnungs-Aufnahme pro 1866/67, hier Umzugsgebühren der Forstmeister und Oberförster. 8. Febr. 1869 11
2) Unterstützungsverein für das k. Forstpersonal, resp. Rechnungsergebniß pro 1868. 8. Januar 1870 . . 12
3) Ausgleichung des Genusses der Forstdienstgründe zwischen dem Dienstes-Vorgänger und Nachfolger. 8. Januar 1870. 13
4) Die Uebersichten über die Ergebnisse der Strafrechtspflege. 28. April 1870 14
5) Rechnungsaufnahme pro 1868, hier Staatswaldjagd-Verpachtungen, Markungskosten und Umlagen für die Forstdienstrealitäten. 24. Juni 1870 14
6) Die Maß- und Gewichtsordnung. 6. Juli 1870 . . 16
7) Unterstützungsverein für das k. Forstpersonal, resp. Rechnungsergebniß pro 1869. 19. Dezember 1870 42

Digitized by Google

Seite

8) Verpachtung und Vermiethung von Staatsrealitäten. 31. Dezember 1870 42
9) Besoldungsholzbezüge des k. Forstpersonals. 10. Dezember 1871 43
10) Unterstützungsverein für das k. Forstpersonal, resp. Rechnungsergebniß pro 1870. 24. Dezember 1871 43
11) Die Gehaltsbezüge der k. Forstamtsassistenten, Förster und Forstgehilfen. 15. Juni 1872 44
12) Verpachtung der Staatsjagden. 24. November 1872 45
13) Schema zu den Geldrechnungen der k. Rentämter über die Einnahmen und Ausgaben an Forst-, Jagd- und Triftgefällen für 1 Jahr der XI. Finanzperiode. 6. Dezember 1872 46
14) Interimistische Dienstes-Versehungen beim Forstwesen. 9. Januar 1873 71
15) Die Anfertigung der forstlichen Materialrechnung. 14. Februar 1873 72
16) Diäten und Reisekosten der k. Oberförster. 16. Febr. 1873 72
17) Die Rechnungsaufnahme. 27. April 1873 73
18) Die Abgabe amtlicher Blätter. 29. April 1873 . . 75
19) Interimistische Dienstesversehungen beim Forstwesen. 16. Oktober 1873 77
20) Wohlthätigkeitsstiftung des k. Ministerialrathes Dr. v. Mantel. 29. Nov. 1873 79
21) Unterstützungsverein für das k. Forstpersonal, resp. Rechnungsergebniß pro 1871. 11. Dezember 1873 . 81

D. Erlasse ꝛc. in Jagd- und Fischerei-Sachen 82

a) Gesetzliche Bestimmungen 82
1) Bestimmungen der Reichsgesetze bezüglich der Jagd . 82
b) Oberstrichterliche Erkenntnisse 85
2) Betreten eines mit Wintersaat bestellten Feldes während der offenen Feldjagd. 2. April 1869 85
3) Widersetzung eines Jagdfrevlers gegen einen Forstamtsassistenten. 19. April 1869 85

Digitized by Google

Seite

4) Tödtung von Hauskatzen in der Nähe der Häuser. 28. Januar 1870 85
5) Berufungsfrist bei Jagdfrevel-Uebertretungen. 5. März 1870 86
6) Aufsicht über jagende Haushunde. 14. Juni 1870 86
7) Geldbuße statt der Konfiskation des Gewehres bei Jagdfreveln. 9. September 1870 86
8) Jagdfrevel mit Schießgewehr. 31. März 1871 . . 87
9) Jagdausübung ohne vorherige Lösung einer Jagdkarte. 5. Mai 1871 87
10) Konfiskation des Schießgewehres bei Jagdfreveln. 3. Januar 1872 87
11) Strafverfolgung wegen Vergehens des Jagdfrevels. 29. April 1872 88

E. Erlasse ꝛc. in sonstigen Sachen 88

a) Gesetzliche Bestimmungen 88
1) Das Reichsgesetz über die Portofreiheiten. 29. Juli 1872 88
2) Remuneration pragmatisch angestellter Staatsbeamten (Abschied für den Landtag v. 28. April 1872) . . . 117
3) Betheiligung der Staatsdiener an Industrie-Unternehmungen (desgl. v. 28. April 1872) 117

b) Allerhöchste Verordnungen 119
4) Die Umgestaltung der Steuerkataster-Commission. 19. Januar 1872 119
5) Vollzug der Art. 400, 410 und 411 der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, hier Entbindung der öffentlichen Beamten von der Amtsverschwiegenheit und Vorladung der Beamten als Zeugen. 28. Mai 1870 122
6) Die Gehalte der Staatsdiener. 23. Mai 1872 . . 124

c) Oberstrichterliche Erkenntnisse 144
7) Vergehen der Verletzung der Amtsverschwiegenheit. 30. April 1869 144
8) Widersetzung gegen eine obrigkeitliche Person. 25. Juni 1869 145

Digitized by Google

Seite

9) Strafbarkeit des Befahrens eines öffentlichen Fußweges. 30. Oktober 1869 145
10) Streitsache des N. N., qu. k. Revierförsters, et cons. c. fisc. wegen Quiescenzgehalts-Regulirung. 8. Nov. 1870 146
11) Widersetzung gegen eine obrigkeitliche Person. 5. Mai 1871 152
12) Abhauen von Sträuchern und Hecken. 27. Juni 1872 152
13) Gemeindeausschuß, dessen Beleidigung. 12. Febr. 1872 153
14) Oeffentliche Urkunden. 2. November 1872 153
d) Principielle Erlasse der Staatsministerien . 153
15) Die ständigen Bauausgaben. 23. Januar 1869 . . 153
16) Archivalienbenützung durch k. Stellen und Behörden. 5. Mai 1869 155
17) Vollzug der Allerhöchsten Verordnung vom 6. April 1869 über die Anstellung von Unterofficieren, Gensdarmen und Soldaten im subalternen Civildienste. 29. Mai 1869 158
18) Verkehr der Bahn-Ingenieure mit den übrigen k. Behörden. 8. Januar 1870 187
19) Ausscheidung und Vernichtung älterer Akten. 18. Mai 1870 187
20) Erhaltung in historischer und statistischer Hinsicht werthvoller Papiere und Akten bei Ausscheidungen in den Registraturen. 1. August 1870 198
21) Desgleichen. 16. Januar 1871 202
22) Verzehrung der Pensionen innerhalb des deutschen Bundesgebietes. 26. Juli 1871 203
23) Gesuch der anthropologischen Gesellschaft in München um Schutz für die vorhistorischen Denkmale in Bayern. 19. August 1872 204
24) Gleichstellung der Absolventen der humanistischen und der Realgymnasien in Bezug auf Zulassung zum Forstdienste. 1. Dezember 1872 207
25) Geschäftsgang bei den Kreisregierungen. 1. Dezember 1872 207

Digitized by Google

Seite

26) Bestimmungen über die gebührenfreie Beförderung telegraphischer Depeschen im deutschen Reiche. 14. Dez. 1872 208

27) Behandlung portopflichtiger Correspondenz k. bayerischer Behörden mit den Behörden anderer deutscher Bundesstaaten. 9. Oktober 1873 210

28) Behandlung portopflichtiger Dienstsendungen. 19. November 1873 215

29) Verrechnung der auf die Beaufsichtigung von Neubauten des Staates erlaufenen Reisekosten der k. Baubeamten. 23. Dezember 1873 216

II. Abhandlungen aus den Blättern für administrative Praxis 219

1) Einige Fragen aus der Forstpolizei . . 219

1) Die Forstpolizei im Rechtssysteme 219

2) Waldabschwendung 220

3) Kahler Abtrieb 221

4) Waldrodung 221

5) Aufforstung 226

6) Forstpolizeiliche Rücksichten in Bausachen . . 228

7) Verhältniß des Forstamtes und des Waldbesitzers 229

8) Kosten der forstpolizeilichen Verhandlungen . 229

2) Kompetenz zur Genehmigung von Rodungen und außerordentlichen Holzhieben in Gemeindewaldungen 231

3) Gemeindegrundvertheilungen, insp. auch Vertheilung von Gemeindewaldungen 233

4) Kompetenz zur Genehmigung einer Gemeindewaldrodung 242

5) Ueber öffentliche Wege 243

III. Ueber die Waldausstockungen und Waldanlagen in Bayern während der IX., X. und XI. Finanzperiode (1868 mit 1873) 264

IV. Uebersicht der in den Gemeinde-, Stiftungs und

Digitized by Google

Seite

Körperschafts-Waldungen Bayerns während der IX., X. und XI. Finanzperiode (1868 mit 1873) ausgeführten Forst-Kulturen und Verbesserungen 267

V. Zusammenstellung der Fällungsergebnisse in den Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschafts-Waldungen des Königreiches Bayern während der IX., X. und XI. Finanzperiode (1868 mit 1873), und Abgleichung mit dem periodischen Material-Etat 271

VI. Uebersicht der in der IX., X. und XI. Finanzperiode, d. i. in den Jahren 1868 mit 1873, stattgehabten Forstrechts-Einlösungen in den Staatswaldungen des Königreiches Bayern . 274

VII. Die während der IX., X. und XI. Finanzperiode (vom Jahre 1868 bis incl. 1873) stattgehabten Waldgrund-Erwerbungen des k. bayer. Staatsärars 279

VIII. Uebersicht der in den Jahren 1859/60 bis einschließlich 1873 im Königreiche Bayern vorgekommenen Staatswaldverkäufe 283

IX. Die Schnee- und Windbruch-Beschädigungen in den Waldungen des Königreiches Bayern während der Jahre 1868 und 1870 286

Druckfehler:

Auf Seite 7, Zeile 9 v. unten lies „1871" statt „1851."
„ „ 85, „ 6 „ „ „ „4) Tödtung" statt „3) Tödtung."
„ „ 85, „ 8 „ „ „ „1869" statt „1896."
„ „ 264, erste Zeile des Textes, lies „enthält" statt „erhält."

Digitized by Google

I.

Gesetzliche Bestimmungen, Verordnungen, principielle Erlasse der Staatsministerien, sowie Erkenntnisse des obersten Gerichtshofes.

A.

In Bezug auf das Forstgesetz vom 28. März 1852 für die Regierungsbezirke rechts des Rheines.

a) Oberstrichterliche Erkenntnisse.

1) Verfahren, wenn der eines Forstfrevels Beschuldigte eine Berechtigung vorschützt.

Wenn das Forststrafgericht in der Sitzung, in welcher die Beschuldigten den Nachweis der Anhängigmachung eines Rechtsstreites über den behaupteten Anspruch liefern, sich von der Unerheblichkeit dieses Anspruches für die Strafbarkeit der in Frage stehenden That überzeugt, hat dasselbe sofort definitiv zu erkennen.

(Forstges. v. 28. März 1852 Art. 159. Oberstr. Erk. v. 23. Febr. 1869, Sammlung wichtiger Entscheidungen des k. b. Kassationshofes III. 54.)

Digitized by Google

2) Holzentwendungen von Bäumen außerhalb des Waldes.

Die Bestimmungen des Forstgesetzes sind auf Holzentwendungen von Bäumen,. die außerhalb des Waldes stehen, nicht anwendbar.

(Forstgesetz v. 28. März 1852 Art. 78. Oberstr. Erk. v. 5. März 1869, Sammlung wichtiger Entscheidungen des k. b. Kassationshofes III. 77.)

3) Aburtheilung durch das Forststrafgericht II. Instanz über ein sich nicht als Forstfrevel darstellendes Reat.

Das Forststrafgericht zweiter Instanz hat, falls von den Appellanten eine Beschwerde wegen Unzuständigkeit nicht erhoben ist, über die in Frage stehende That auch dann abzuurtheilen, wenn hierin ein Forstfrevel nicht enthalten ist.

(St.-P.-G. v. 10. Nov. 1848 Art. 337, 338, Forstgesetz v. 28. März 1852 Art. 179. Oberstr. Erk. v. 5. März 1869, Sammlung wichtiger Entscheidungen des k. b. Kassationshofes III. 77 u. 78.)

4) Strafbarkeit eines Holzhauers bei Zuwiderhandeln gegen die ertheilten Vorschriften.

Ein Holzhauer, welcher den ertheilten besonderen Vorschriften bei Waldarbeiten zuwiderhandelt, ist auch dann strafbar, wenn hiedurch ein Schaden für den Wald nicht verursacht worden ist.

(Forstgesetz v. 28. März 1852 Art. 92 Ziff. 6. Oberstr. Erk. v. 29. Oktober 1869, Sammlung wichtiger Entscheidungen des k. b. Kassationshofes III. 368.)

5) Ausgezeichneter Rückfall eines Forstfrevlers.

Zu einem ausgezeichneten Rückfalle nach Art. 100 Ziff. 1 des Forstgesetzes wird erfordert, daß der Frevler in der Zeit zwischen der ersten innerhalb Jahresfrist erfolgten Ver-

Digitized by Google

urtheilung und dem neuerlich verübten Forstfrevel noch weiter wegen Frevel der bezeichneten Art zu mehr als 18 fl. Werths- und Schadensersatz verurtheilt worden ist.

Eine lediglich einer Mittheilung des Forstamtes entnommene Verurtheilung, worüber gerichtliche Aktenstücke nicht aufzufinden sind, kann hiebei nicht in Berücksichtigung gezogen werden.

(Forstges. v. 28. März 1852 Art. 100 Ziff. 1. Oberstr. Erk. v. 30. Dezbr. 1869, Sammlung wichtiger Entscheidungen des k. b. Kassationshofes III. 468.)

6) Ausgezeichneter Rückfall eines Forstfrevlers.

Zu einem ausgezeichneten Rückfalle nach Art 100 Ziff. 2 des Forstgesetzes werden sechs innerhalb Jahresfrist vorausgegangene Verurtheilungen des Frevlers erfordert.

(Forstges. v. 28. März 1852 Art. 100 Ziff. 2. Oberstr. Erk. v. 26. Nov. 1870, Sammlung wichtiger Entscheidungen des k. b. Kassationshofes IV. 394.)

7) Entwendung von zum Verkaufe oder Verbrauche bereits zugerichtetem Holze.

Die Entscheidung darüber, ob ein gefällter Baumstamm bereits zum Verkaufe oder Verbrauche zugerichtet ist, ist thatsächlicher Natur und deshalb der Prüfung des Kassationshofes entzogen.

Wenn derjenige, welcher ein Stück von einem gefällten Baumstamme entwendet hat, nicht wußte, daß dieser Baumstamm bereits zum Verkaufe oder Verbrauche zugerichtet war, kann derselbe nur wegen Forstfrevels bestraft werden.

(Forstges. v. 28. März 1852 Art. 78, 80. St.-G.-B. Art. 69 Abs. 2, Art. 271. Obetstr. Erk. v. 31. Jan. 1870, Sammlung wichtiger Entscheidungen des k. b. Kassationshofes IV. 39.)

Digitized by Google

8) Unbefugter Verkauf von Streu durch den Nutznießer des Waldes.

Der Nutznießer des Waldes, welcher unbefugt Streu aus dem Walde käuflich abgibt, kann nicht wegen Forstfrevels bestraft werden.

(Forstges. v. 28. März 1852, Art. 49, 84, 98. Oberstr. Erk. v. 7. Mai 1870, Sammlung wichtiger Entscheidungen des k. b. Kassationshofes IV. 178.)

9) Summe der Arreststrafen im ausgezeichneten Rückfalle für Forstfrevler.

Die Summe der Arreststrafen für mehrere konkurrirende im ausgezeichneten Rückfalle verübte Forstfrevel, welche nacheinander zur Aburtheilung kommen, darf die Dauer von 30 Tagen nicht übersteigen.

(Forstges. v. 28. März 1852 Art. 52, 57, 101. Oberstr. Erk. v. 2. Juli 1870, Sammlung wichtiger Entscheidungen des k. b. Kassationshofes IV. 252.)

10) Wann das Holz im Walde zum Verkaufe zugerichtet erscheint.

Zum Verkaufe zugerichtet erscheint das Holz im Walde dann, wenn es einer weiteren Bearbeitung vor dem Verkaufe nicht mehr unterliegt.

Daß dasselbe auch bereits gemessen oder in Klafter gesetzt ist, wird hiezu nicht erfordert.

(Forstges. v. 28. März 1852 Art. 80. Oberstr. Erk. v. 8. Aug. 1870, Sammlung wichtiger Entscheidungen des k. b. Kassationshofes IV. 297.)

11) Haftung der als civilverantwortlich erklärten Personen.

Die bei Forstfreveln als civilverantwortlich erklärten Personen sind von ihrer Haftung nur dann befreit, wenn sie beweisen, daß sie nicht im Stande waren, den Frevel zu verhindern.

Digitized by Google

(Forstges. v. 28. März 1852 Art. 68 Abs. 2. Oberstr. Erk. v. 19. August 1870, Sammlung wichtiger Entscheidungen des k. b. Kassationshofes IV. 302.)

12) Eindringen von Weidevieh in verhängte Orte.

Die Feststellung, es sei nach den örtlichen Verhältnissen einem Hirten die Abhaltung des Weideviehes von dem Eindringen in verhängte Orte nicht möglich gewesen, kann die Freisprechung von der Anschuldigung des Weidefrevels nicht rechtfertigen.

(Forstges. v. 28. März 1852 Art. 87. Oberstr. Erk. v. 27. Jänner 1871, Sammlung von Entscheidungen des obersten Gerichtshofes für Bayern I. 1.)

13) Unbegründeter Eigenthumsanspruch des eines Forstfrevels Beschuldigten an dem fraglichen Walde.

Wenn das Forststrafgericht den behaupteten Eigenthumsanspruch des Beschuldigten an dem fraglichen Walde für offenbar unbegründet erachtet, ist eine Aussetzung der Aburtheilung des Forstfrevels behufs Geltendmachung dieses Anspruches bei dem Civilgerichte nicht veranlaßt.

(Forstges. vom 28. März 1852 Art. 159. Oberstr. Erk. v. 2. Juni 1871, Samml. v. Entscheid. d. oberst. Gerichtshofes f. Bayern I. 97.)

14) Wer sich durch die vom Waldeigenthümer aufgestellten Holzhauer Holz fällen läßt und das hieraus gearbeitete Holz wegführt, macht sich eines Forstfrevels schuldig.

Wer Holz aus dem Walde in der Weise entwendet, daß er den von dem Waldeigenthümer aufgestellten Holzarbeitern fälschlich Bäume als von diesem zur Fällung bestimmt bezeichnet und nach darauf hin erfolgter Fällung und Aufarbeitung dieser Bäume durch die Arbeiter das

Digitized by Google

daraus gewonnene Holz wegführt, macht sich keines Diebstahles, sondern eines Forstfrevels schuldig.

(Forstges. v. 28. März 1852 Art. 78, 80. St.-G.-B. Art. 271. Oberstr. Erk. v. 12. Juni 1871, Samml. von Entscheid. d. oberst. Gerichtshofes für Bayern I. 101.)

15) Unbefugte Eisentnahme ist kein Forstfrevel.

Die unbefugte Wegnahme von Eis aus den in einem fremden Wald befindlichen Wasserlöchern kann nicht als Forstfrevel bestraft werden.

(Forstges. v. 28. Mai 1852 Art. 93 Ziff. 5. Oberstr. Erk. v. 12. Juni 1871, Samml. v. Entscheid. d. oberst. Gerichtshofes für Bayern I. 105.)

16) Nachträgliche Fällung einzelner Bäume auf einer gerodeten Waldfläche.

Wer eine ihm gehörige Waldfläche ohne forstpolizeiliche Genehmigung in Ackerland umgewandelt und dabei nur vereinzelte Bäume stehen gelassen hat, kann wegen der nachträglich erfolgten Fällung und Ausstockung dieser Bäume nicht mehr bestraft werden, wenn zur fraglichen Zeit die Strafbarkeit der früher stattgehabten Rodung bereits verjährt gewesen ist.

(Forstges. vom 28. März 1852 Art. 71 Abs. 1, Art. 74 Oberstr. Erk. v. 8. Juli 1871, Samml. v. Entscheid. d. oberst. Gerichtshofes für Bayern I. 125.)

17) Nichtanwesenheit eines Vertreters der Forstbehörde bei Verkündung des zweitrichterlichen Urtheils.

Die Nichtanwesenheit eines Vertreters der Forstbehörde bei Verkündung des zweitrichterlichen Urtheiles in einer Forststrafsache bildet keinen Nichtigkeitsgrund.

(Forstges. v. 28. März 1852 Art. 144, 166. St.-P.-G. v. 10. Nov. 1848 Art. 231 Ziff. 7. Oberstr. Erk. vom

Digitized by Google

16. Septbr. 1871, Samml. v. Entscheid. d. oberst. Gerichtshofes für Bayern I. 175.)

18) Einwand eines Forstfrevlers im Gemeindewald, daß der Wald Privateigenthum von ihm und Genossen sei.

Der Einwand des eines Forstfrevels im Gemeindewalde Beschuldigten, daß der Wald Privateigenthum von ihm und anderen Genossen sei, kann nicht um deßwillen verworfen werden, weil die Aneignung des fraglichen Holzes wegen mangelnden Nachweises der Zustimmung der angeblichen Miteigenthümer immerhin als rechtswidrig erscheine.

(Forstges. v. 28. März 1852 Art. 78, 159. Oberstr. Erk. v. 16. Septbr. 1871, Samml. v. Entscheid. d. oberst. Gerichtshofes für Bayern I. 175.)

19) Zum eigenen Bedarf um die Forsttaxe erhaltenes Holz.

Wer das zum eigenen Bedarfe um die Forsttaxe erhaltene Holz ohne Genehmigung der Forstbehörde einem Anderen zur Verwendung überläßt, ist strafbar.

Dieß ist auch dann der Fall, wenn die Ueberlassung gegen das Versprechen, Holz von gleicher Beschaffenheit zurückzugeben, erfolgt ist.

(Forstges. vom 28. März 1852 Art. 96, 97. Oberstr. Erk. v. 6. Oktbr. 1851, Samml. v. Entscheid. d. oberst. Gerichtshofes für Bayern I. 191.)

20) Civilverantwortlichkeit des Geschäftsgebers bei Forstfrevel.

Die Civilverantwortlichkeit des Geschäftsgebers für die von seinem Arbeiter verübten Forstfrevel wird dadurch, daß der Frevel im Auftrage des Geschäftsgebers verübt wurde, nicht ausgeschlossen.

(Forstges. v. 28. März 1852 Art. 68 Ziff. 6. Oberstr.

Digitized by Google

Erk. v. 20. Oktbr. 1871, Samml. v. Entscheid. d. obersten Gerichtshofes für Bayern I. 192.)

21) Ein vom Forstmeister erklärter Einspruch kann nicht als Berufung erachtet werden.

Die Erklärung des Forstmeisters, daß er gegen das Urtheil des Forststrafgerichtes wegen des Strafmaßes Einspruch erhebe, kann nicht als Berufung erachtet und gewürdigt werden.

(Forstges. vom 28. März 1852 Art. 164. Oberstr. Erk. v. 22. Dezbr. 1871, Samml. v. Entscheid. d. obersten Gerichtshofes für Bayern I. 257.)

22) Schadensersatz bei einer mit einem Forstfrevel durch Beschädigung verbundenen Entwendung.

Wenn mit einem Forstfrevel durch Beschädigung eine Entwendung verbunden ist, kann der Frevler neben dem durch die Beschädigung verwirkten Schadensersatze nicht auch noch zu dem für die Entwendung bestimmten Schadensersatze verurtheilt werden.

(Forstges. vom 28. März 1852 Art. 78, 94. Oberstr. Erk. v. 30. Dezbr. 1871, Samml. v. Entscheid. d. obersten Gerichtshofes für Bayern I. 260.)

23) Zuständiges Strafgericht für den Forstfrevler und den Käufer des gefrevelten Holzes.

Falls der Forstfrevler und der Käufer des gefrevelten Holzes in verschiedenen Gerichtsbezirken wohnen, ist das Gericht, in dessen Bezirk der Frevel verübt wurde, zur Aburtheilung Beider zuständig.

(Forstges. vom 28. März 1852 Art. 115. Oberstr. Erk. v. 7. Septbr. 1872, Samml. v. Entscheid. d. obersten Gerichtshofes für Bayern II. 222.)

Digitized by Google

24) Forstfrevler, welche das zwölfte Lebensjahr nicht vollendet haben.

Die Bestimmung des Reichs-St.-G.-B., daß wegen der vor vollendetem zwölften Lebensjahre begangenen Handlungen eine strafrechtliche Verfolgung nicht statt hat, findet auch auf Forstfrevel Anwendung.

(Reichs-St.-G.-B. §. 55. Forstges. vom 28. März 1852 Art. 52, Abs. 2. Einf.-Ges. zum Reichs-St.-G.-B. §. 2. Bayer. Einf.-Ges. vom 26. Dez. 1871 Art. 4. Oberstr. Erk. v. 7. Septbr. 1872, Samml. v. Entscheid. d. obersten Gerichtshofes für Bayern II. 224.)

25) Zu einem Streubezug nach Bedarf Berechtigte.

Die zu einem ungemessenen Streubezuge nach Bedarf Berechtigten machen sich keines Forstfrevels schuldig, wenn sie in dem ihnen angewiesenen Waldorte, ohne ihren Bedarf zu überschreiten, ein größeres Quantum Streu rechen, als das Forstamt und die diesem vorgesetzten Finanzstellen angeordnet haben.

(Forstges. vom 28. März 1852 Art. 84 Abs. 1, Art. 23, 49. Oberstr. Plenar-Erk. v. 24. Oktbr. 1872, Samml. v. Entscheid. d. obersten Gerichtshofes fur Bayern II. 257.)

---

d) Uebrige Verfügungen.

26) Mittheilung ober- und oberstrichterlicher Urtheile in Forststrafsachen an die k. Forstämter.

Um die k. Forstämter in den Stand zu setzen, die durch § 51 der allgemeinen Vollzugsvorschriften zum Forstgesetze für die Landestheile rechts des Rheins vom 28. März 1852 angeordneten Uebersichten ihrem Zwecke entsprechend vollkommen richtig zu führen, wird Abs. 4 des gedachten §. 51 erweitert, wie folgt:

Digitized by Google

„In allen Forststrafsachen, welche in Folge der Einlegung eines Rechtsmittels Gegenstand der Entscheidung durch ein höheres Gericht werden, haben die Forststrafgerichte erster Instanz den kgl. Forstämtern das Endergebniß des Strafverfahrens unter Mittheilung von Auszügen aus den rechtskräftigen oberrichterlichen beziehungsweise den oberstrichterlichen Urtheilen zum Behufe der Eintragung in die Uebersicht bekannt zu geben. Ebenso haben die Forststrafgerichte erster Instanz in denjenigen Fällen, in welchen ein eingelegtes Rechtsmittel rechtzeitig zurückgenommen wurde, hievon die kgl. Forstämter in Kenntniß zu setzen."

(Bekanntm. des St.-M. d. Justiz u. d. Finanzen vom 8. Dezember 1872 Nr. 10,634, Finanz-Ministerialblatt 1873, 1. 2.)

B.

Prinzipielle Erkenntnisse, Erlasse ꝛc. bezüglich des Forststrafwesens und der Forstberechtigungen im Regierungsbezirke der Pfalz.

Oberstrichterliche Erkenntnisse.

1) Zusammentreffen anderer strafbarer Handlungen mit Forstfreveln.

Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches über Bestrafung des Zusammenflusses sind in der Pfalz auch dann maßgebend, wenn im St.-G.-B. vorgesehene strafbare Handlungen mit Forstfreveln zusammentreffen.

(St.-G.-B. Art. 84, 85. Einf.-Ges. v. 10. Nov. 1861 Art. 7 Abs. 2. Revid. Forststr.-Ges. f. d. Pfalz v. 23. Mai 1846 Art. 7, 40. Oberstrichterl. Erkenntniß vom 19. Juni

Digitized by Google

1869, Sammlung wichtiger Entscheidungen des k. b. Kassationshofes III. 228.)

2) Verwendung bezogenen Brennholzes durch Forstberechtigte.

In der Pfalz ist der Holzberechtigte, welcher das bezogene Brennholz nicht auf dem bezugsberechtigten Anwesen, sondern in anderer Weise verwendet, nicht strafbar.

(Revid. Forststr.-Ges. für die Pfalz vom 23. Mai 1846 Art. 34. Oberstr. Erk. v. 21. Oktbr. 1870, Sammlung wichtiger Entscheidungen des k. b. Kassationshofes IV. 341.)

3) Forstfrevler, welche das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet, sind strafrechtlich nicht zu verfolgen.

Die Bestimmung des Reichs-St.-G.-B., daß wegen der vor vollendetem zwölften Lebensjahre begangenen Handlungen eine strafrechtliche Verfolgung nicht statt hat, findet in der Pfalz auch auf Forstfrevel Anwendung.

(Reichs-St.-G.-B. §. 55. Revid. Forststrafges. für die Pfalz vom 23. Mai 1846 Art 5. Abs. 2; Einf.-Ges. zum Reichs-St.-G.-B. §. 2. Bayer. Einf.-Ges. vom 26. Dezbr. 1871 Art. 4. Oberstr. Erk. v. 15. Juni 1872, Sammlung v. Entscheid. des obersten Gerichtshofes für Bayern II. 179.)

C.

In Forstverwaltungs-Sachen.

Prinzipielle Erlasse der Staatsministerien.

1) Rechnungs-Aufnahme pro 1866/67, hier Umzugsgebühren der Forstmeister und Oberförster.

Aus Anlaß einer superrevisorischen Anregung bei der Rechnungsaufnahme pro 1866/67 wird hiemit zur gleich-

Digitized by Google

mäßigen Darnachachtung bekannt gegeben, daß die Pferdgeld- und Funktions-Aversa der k. Forstmeister und Oberförster, welche nach Art. 19 der Organisations-Verordnung vom 1. Juli 1853 lediglich zur Bestreitung des Dienstesaufwandes, sohin gleichwie die Kosten-Aversa der Forstamts-Assistenten zur aversalen Vergütung baarer Auslagen bestimmt sind, nach Maßgabe der Finanz-Ministerial-Entschließungen vom 2. Februar 1863 (Geret Band XXXIV. S. 38) und vom 18. April 1865 (Finanz-Minist.-Blatt 1865 S. 106) bei der Vergleichung der bisherigen mit den neuen Gehaltsbezügen behufs der Berechnung der Umzugsgebühren außer Ansatz zu lassen seien.

Hiedurch erscheint die Entschließung des unterfertigten k. Staatsministeriums vom 26. Februar 1854 (Geret Band XXVIII. Thl. I. S. 65) in Beziehung auf Einrechnung der besagten Aversa modifizirt.

(Finanzminist.-Entschl. v. 8. Febr. 1869 Nr. 1780. Finanz-Minist.-Blatt 1869 p. 27—28.)

2) Unterstützungsverein für das k. Forstpersonal resp. Rechnungsergebniß pro 1868.

Die dem unterfertigten k. Staatsministerium von dem Verwaltungsrathe des Unterstützungsvereins für das k. b. Forstpersonal vorgelegte Uebersicht über die Einnahmen und Ausgaben gedachten Unterstützungsvereines im Verwaltungsjahre 1868 nebst Vermögensausweis wird mit Bezug auf §. 33 der revidirten Vereins-Satzungen vom 1. Februar 1864 in nachstehendem Abdrucke zur Kenntniß der Vereinsmitglieder gebracht.

(Fin.-Minist.-Entschl. v. 8. Januar 1870 Nr. 85. Fin.-Ministerialblatt 1870 p. 2—5.)

Digitized by Google

n Verwaltungsjahre 1868 mit Vermögens-Ausweis.

ken von:												
el- en.		Unter- franken.			Schwaben.			Central- Staats-Cassa.			Summa.		
kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.
48	1	25	54	3	—	—	—	788	47	2	855	10	2
48	1	25	54	3	—	—	—	788	47	2	855	10	2

Digitized by Google

Digitized by Google

3) Ausgleichung des Genusses der Forstdienstgründe zwischen dem Dienstes-Vorgänger und Nachfolger.

Vor Einführung des Kalenderjahres als Rechnungsjahres fand die Ausgleichung des Genusses der Forstdienstgrundstücke zwischen dem Dienstes-Vorgänger und Nachfolger mit Zugrundlegung des früheren Etatsjahres „Oktober mit September" statt, während nunmehr für den eintretenden Bediensteten die Genußrate nach dem Kalenderjahre sich bemißt.

In Folge dessen ergeben sich bei der Extradition von Forstdienstgrundstücken in Beziehung der Vergütungsrate des Nutzungsanschlages oder des Pachtschillings, wenn nämlich die Verpachtung des Dienstlandes ausnahmsweise gestattet war, zwischen dem berechtigten Anspruche des Dienstes Vorgängers oder seiner Relikten und jenem des Dienstes-Nachfolgers nicht selten Differenzen, welche nach Lage der Sache bis zu dem Nutzgenuß für 3 Monate, d. i. das Uebergangsquartal bei Gleichstellung des Rechnungsjahres mit dem Kalenderjahre, sich erstrecken können.

Zur Beseitigung dieses Mißverhältnisses wird nun hiemit genehmiget, daß für die durch die Entschließungen vom 31. Dezember 1851 Nr. 4436 (Geret V.-S. Bd. 27 S. 84) und 3. September 1866 Nr. 10,124 (Finanz-Ministerialblatt Nr. 23) geregelte Ausgleichung des Genusses der Forstdienstgrundstücke zwischen dem Dienstes-Vorgänger oder seinen Relikten und dem Dienstes-Nachfolger dasjenige Rechnungsjahr — das frühere Etatsjahr „Oktober mit September" oder das Kalenderjahr — zu Grund gelegt werden dürfe, welches bei der früheren Uebernahme des Dienstlandes seitens des Dienstes-Vorgängers als Basis gedient hatte.

Dabei sind die Genußscheine für Forstdienstgrundstücke ohne Ausnahme fortan auf das Kalenderjahr auszustellen.

Digitized by Google

(Finanz-Minist.-Entschl. vom 8. Jan. 1870 Nr. 15823. Fin.-Minist.-Blatt 1870 p. 6.)*)

4) Die Uebersichten über die Ergebnisse der Strafrechtspflege.

In Folge des Umstandes, daß die Vertretung der Staatsanwaltschaft an den Stadt- und Landgerichten gemäß der allerhöchsten Verordnung vom 20. Juli 1867 (Regierungsblatt S. 865) nicht mehr eigens hiezu vom k. Staatsministerium der Justiz ernannten Funktionären übertragen ist, hat dasselbe das Ansinnen anher gestellt, es möchte die bisher von diesen Funktionären besorgte Anfertigung der Ergebnisse der Forststrafrechtspflege bei den Forststrafgerichten I. Instanz wie vor dem Erlaß der Entschließung vom 7. Februar 1867 (Finanzministerialblatt Seite 9) wieder den k. Forstämtern übertragen werden.

Das unterfertigte k. Staatsministerium sieht sich demnach veranlaßt, hiemit zu verfügen, daß vom Geschäftsjahre 1870 angefangen die k. Forstämter die fragliche Uebersicht für jedes Forststrafgericht, an welchem denselben die Vertretung der Staatsanwaltschaft in Forststrafsachen zukömmt, nach dem angefügten Formulare anzufertigen nnd dieselbe an den für die treffenden Stadt- und Landgerichte aufgestellten Vertreter der Staatsanwaltschaft bis längstens zum 30. Januar jeden Jahres, das erstemal mithin bis längstens zum 30. Januar 1871, zu übersenden haben.

(Finanz-Minist.-Entschl. v. 28. April 1870 Nr. 3411. Finanz-Minist.-Blatt 1870 p. 51.)**)

5) Rechnungsaufnahme pro 1868, hier Staatswaldjagd-Verpachtungen, Markungskosten und Umlagen für die Forstdienstrealitäten.

Auf Grund der über die Rechnungsaufnahme pro 1868

*) Vergl. forstl. Mitth. Heft XIV. p. 189.

**) Vergl. forstl. Mitth. Heft XIV. pag. 64.

Digitized by Google

ergangenen Bescheide nimmt das unterfertigte kgl. Staatsministerium der Finanzen Veranlassung, nachstehende Anordnungen zur gleichmäßigen Beachtung bekannt zu geben.

1. In § 40 der Bestimmungen über Verwaltung der Staatsjagden vom 6. Mai 1850 ist der 1. Oktober aus dem Grunde als Verfalltermin für die Vorausbezahlung der Jagdpachtschillinge festgesetzt, weil damals das Rechnungsjahr mit diesem Tage begann.

Nachdem nunmehr das Rechnungsjahr mit dem 1. Januar beginnt und dieser Zeitpunkt auch als Beginn für die Jagdpachtungen in jagdtechnischer Beziehung nicht unzweckmäßig ist, so wird zur Erzielung eines gleichmäßigen Verfahrens angeordnet, daß für künftige Staatsjagdverpachtungen allgemein der 1. Januar als Verfalltermin für Vorausbezahlung des Pachtschillings festgesetzt werde.

Hiebei wird es zur Beseitigung wiederkehrender Raten-Berechnungen und Zahlungen für sachentsprechend erachtet, daß das Ende der Pachtzeit stets auf den letzten Dezember, d. i. den Schluß des Rechnungsjahres festgesetzt werde.

2. Gemäß Finanzministerial-Entschließung vom 9. Januar 1862 Nr. 16627 (Geret Bd. 33 S. 435) hat bei Genehmigung von Staatsjagdverpachtungen, insoweit dieselbe der kgl. Regierungsfinanzkammer zusteht, auch wenn der Pachtschilling weniger als 30 fl. beträgt, collegiale Berathung und Beschlußfassung nach Maßgabe des § 129 lit. l der Formations-Verordnung vom 17. Dezember 1825 stattzufinden.

Dagegen ist in denjenigen Fällen, in welchen die Verpachtung der sonstigen Realitäten und Rechte des Aerars von geringerer Wichtigkeit, deren bisheriger Pachtschilling den Betrag von 30 fl. nicht übersteigt, den äußeren Behörden zur selbstständigen Behandlung überlassen ist, jedoch wegen direkter oder indirekter Betheiligung der treffenden Beamten die Vorlage der Verpachtungsverhandlungen an

Digitized by Google

die k. Regierung einzutreten hat, bei der Genehmigung derselben eine collegiale Berathung im Hinblicke auf Ziffer 1 der generalisirten Entschließung vom 15. Juni 1860 (Geret Bd. 32 Abth. I. Seite 146) nicht veranlaßt.

3. Durch die Finanzministerial-Entschließung v. 4. September 1869 Nr. 10,300 (Finanzministerialblatt S. 232) ist angeordnet, daß die Kosten für Vermarkung der Forstländereien, es mögen die bezüglichen Grundstücke dem Staatswaldinventare einverleibt sein oder nicht, stets à conto des Forstetats zu berechnen sind.

In gleicher Weise haben für die Folge die Kreis-, Distrikts- und Gemeinde-Umlagen für Forstdienstwohnungen und Forstdienstgründe ohne Rücksicht darauf, ob die betreffenden Objekte zum Forstrealitäten-Status gehören oder nicht, in den Forstrechnungen zur Verausgabung zu gelangen.

(Auszug aus der Finanz-Minist.-Entschl. v. 24. Juni 1870 Nr. 7360. Finanz-Minist.-Blatt 1870 pag. 125—126.)

6) Die Maß- und Gewichtsordnung.

Hinsichtlich der Einführung der durch das Gesetz vom 29. April 1869 vorgeschriebenen Maß- und Gewichtsordnung bei der Staatsforstverwaltung wird Folgendes verfügt:

1) Die Anwendung der dieser Maß- und Gewichtsordnung entsprechenden Maße und Gewichte hat vom 1. Januar 1872 anfangend einzutreten, und es sind hienach von diesem Zeitpunkte an und schon vorausgehend in den sämmtlichen auf das Verwaltungsjahr 1872 sich beziehenden Arbeitsgegenständen und Ausfertigungen der Forst-, Jagd- und Triftverwaltung zur Bezeichnung von Größen zu gebrauchen:

a) Längenmaße.

Das Meter, das Decimeter gleich dem zehnten, das Centimeter gleich dem hundertsten und das Millimeter gleich

Digitized by Google

dem tausendsten Theil des Meter, dann das Dekameter gleich zehn und das Kilometer gleich tausend Meter.

b) Flächenmaße.

Das bayerische Tagwerk mit 3 Dezimalstellen, welches bis auf Weiteres in Geltung bleibt.

Die Einheit der neuen Flächenmaße bildet das Quadratmeter. Es heißen hundert Quadratmeter das Ar, und zehntausend Quadratmeter das Hektar.

c) Körpermaße.

Das Kubikmeter und das Kubikdecimeter, gleich dem tausendsten Theil eines Kubikmeters, welches Liter heißt, dann das Hektoliter gleich hundert Liter oder dem zehnten Theil des Kubikmeters.

d) Gewichte.

Das Kilogramm oder Kilo (gleich zwei Zollpfund), das Gramm gleich dem tausendsten Theil eines Kilogramm, das Decigramm gleich dem zehnten, das Centigramm gleich dem hundertsten und das Milligramm gleich dem tausendsten Theil des Gramm, dann das Dekagramm gleich 10 Gramme, der Centner gleich fünfzig Kilogramm oder hundert Pfund und die Tonne gleich tausend Kilogramm oder zweitausend Pfund.

Aus der anliegenden Tabelle I sind die Verhältnißzahlen für die Umrechnung der im diesrheinischen Bayern bisher giltigen, hieher bezüglichen Maße und Gewichte in die vorstehend erwähnten neuen Maße und Gewichte zu entnehmen.

2) Die Maß- und Rechnungs-Einheit für die Holz-Verausgabung bildet der Würfel des Meter; ein solcher Würfel solider Holzmasse, wie er für Holz in Stämmen zur Berechnung kommt, wird „Kubikmeter", dagegen der mit losen Holzstücken ausgefüllte Raum desselben „Ster" genannt.

Digitized by Google

3) Bei Messung zugerichteter Bau- und Nutzholz-Stämme und Stamm-Abschnitte ist die Länge nach Metern und vollen geraden Decimetern — 2, 4, 6 und 8 Decimeter —, der auf der Längenhälfte abzugreifende Durchmesser dagegen nach Centimetern zu bestimmen. Die hiebei sich ergebenden Bruchtheile eines Centimeters im Durchmesser und die Ueberschüsse über einen geraden Decimeter in der Länge, welchen Ueberschüssen übrigens durch entsprechendes Ablängen der Stämme und Stammabschnitte soweit thunlich vorzubeugen ist, bleiben unberücksichtigt. Der Massengehalt der Stammhölzer wird nach Kubikmetern mit zwei Decimalstellen in Rechnung genommen; zur Erleichterung seiner Ermittlung werden Hilfstafeln hinausgegeben werden.

4) Mit Ausnahme des Stockholzes ist sämmtliches bei den Hieben anfallende, im Raummaße aufgestellt werdende Brennholz (Scheit-, Prügel- und Steckenholz) genau auf 1 Meter abzulängen. Die Länge des Stockholzes bedingt sich durch die Art und Weise der Fällung der Stämme; je näher diese am Boden abgeschnitten werden, desto lucrativer ist im Allgemeinen auch bei Gewinnung der Stöcke die Ausnutzung des Holzes.

Bezüglich der Aufsetzung des Deputat- und Berechtigungs-Brennholzes in das Raummaß folgt weiter unten Bestimmung.

Das sämmtliche übrige im Raummaße zur Verausgabung kommende Brennholz, einschließlich des Stockholzes, ist im Walde nach Umständen in Stößen zu 3 Steren, gleich 0,96 bayerische Normal- und 0,84 Pfälzer Klafter, bei der Tiefe von 1 Meter mit $1^1/_2$ Meter Höhe und 2 Meter Breite, oder zu 4 Steren, gleich 1,28 bayerische Normal- und 1,12 Pfälzer Klafter, bei der Tiefe von 1 Meter mit $1^1/_2$ Meter Höhe und 2 Meter 67 Centimeter Breite zu setzen.

Die Anlegung größerer Stöße, wo sie in Rücksicht auf das örtliche Bedürfniß, die Absatz- und Abgabe-Verhält-

Digitized by Google

nisse ꝛc. wünschenswerth und vortheilhaft erscheint, bleibt nicht ausgeschlossen, es sind aber dieselben gleichfalls in der Höhe von $1^1/_2$ Meter aufzustellen und dürfen solche größere Stöße, welche stets nur eine Nummer zu erhalten haben, keinen Bruchtheil eines Ster begreifen.

Kleinere Stöße zu 2 Steren — 2 Meter breit und 1 Meter hoch — und zu 1 Ster — Würfel des Meter — dürfen nur ausnahmsweise für den Fall des Bedarfes wegen entsprechender Material-Sortirung oder Vermeidung übergroßer Arbeitserschwerung aufgerichtet werden, während die Aufsetzung von Bruchtheilen eines Ster nur für die Deputat- und Berechtigungsholzabgaben statthaft ist. Die Länge der im Raummaße zur Verausgabung kommenden Werkhölzer, sowie des Kohlholzes richtet sich nach dem technischen Bedarf und dem Herkommen, wobei für die Stöße solchen Holzes Breite und Höhe in der Art zu bemessen sind, daß sie jederzeit nur ganze Stere und keinen Bruchtheil eines solchen begreifen. Die Dimensionen der Holzstöße auf den Holzsetzplätzen an den Triftbächen und in den Holzhöfen bemessen sich nach den jeweiligen lokalen Verhältnissen; soweit diese es gestatten, sind auch hier die vorstehenden Bestimmungen über die Aufstellung des Holzes im Walde zu beachten.

Die wegen des Schwindens des Holzes zu gestattende Ueberhöhe ist für das neue Raummaß in der Art festzusetzen, daß bei Division dieser Ueberhöhe durch die Höhe des neuen Maßes derselbe Quotient sich ergibt, wie bei Division der bisher üblich gewesenen Ueberhöhe durch die Höhe des alten Maßes; so z. B. ergibt sich aus einer bisherigen Ueberhöhe von 4 Decimalzoll für die 6′ hohe bayerische Normalklafter, gleich $^1/_{15}$ der Klafterhöhe, für den $1^1/_2$ Meter hohen Holzstoß die Ueberhöhe von 10 Centimetern zu gleichfalls $^1/_{15}$ der Stoßhöhe. Für die bei den diesfallsigen Berech-

Digitized by Google

nungen sich ergebenden Bruchtheile eines Centimeters darf ein ganzes Centimeter in Ansatz gebracht werden.

Das Normalmaß für die Reisig-Wellen beträgt 1 Meter in der Länge und 30 Centimeter im Durchmesser; weichen örtlich die bisher üblich gewesenen Dimensionen der Wellen von diesem Normalmaße bedeutend ab, so dürfen die alten Wellenmaße, wenn dies aus irgend welchem Grunde wünschenswerth erscheinen sollte, bis auf Weiteres beibehalten werden.

Das in Haufen unaufgearbeitet zur Verausgabung kommende Reisig ist nach Normalwellen einzuschätzen und in Rechnung zu bringen.

5) Die Gesammtzahl der Brennholzrechte in den Staatswaldungen des Königreiches beläuft sich gegenwärtig noch auf circa 39,700 und nicht unbedeutend ist auch die Zahl der Personen, welche annoch Deputatholz in natura zu empfangen haben.

Bei einer Abgabe dieser Forstrechts- und Deputathölzer im Normalmaße würden sich nahehin ebenso viele Bruchtheile des Ster ergeben, als die Zahl der Empfänger beträgt; die jährliche Aufstellung dieser großen Zahl von Bruchtheilen der verschiedensten Größe, sei es nun für sich allein oder in Verbindung mit ganzen Steren, müßte die Holzfabrikation sehr vertheuern, zu vielen Irrungen Anlaß geben und auch das Geschäft des Holzabpostens außerordentlich erschweren.

Zur Begegnung dieser Mißstände hat die Abgabe des im Raummaße aufgestellt werdenden Forstrechts- und Deputat-Brennholzes in Stößen von dem nämlichen Raumgehalte, wie ihn die betreffenden bisherigen Forstrechts- und Deputatholz-Klaftern besitzen, zu erfolgen.

Der Raumgehalt dieser Stöße wird nach Steren mit zwei Decimalstellen in Rechnung genommen; bei Feststellung der bezüglichen Ziffern sind für 5 und mehr Tausendtel

Digitized by Google

eines Ster je ein Hundertel des Ster in Ansatz zu bringen, weniger als 5 Tausendtel des Ster aber wegzulassen.

Höhe und Breite fraglicher Stöße — deren Tiefe ist bei dem Scheit- und Prügelholz durch die allgemein vorgeschriebene Scheitlänge zu 1 Meter bestimmt — sind mit Rücksicht auf Erzielung angemessener Maßkörper nach dem Metermaße zu projektiren, wobei der bei der nothwendigen Ermittlung von einer dieser beiden Dimensionen durch Berechnung sich etwa ergebende Bruchtheil eines Centimeters als ein ganzes Centimeter in Ansatz gebracht werden darf.

Hinsichtlich der Festsetzung der Höhe des Uebermaßes, wo ein solches nach Herkommen zugestanden werden muß, ist hier in derselben Weise zu verfahren, wie oben unter Ziff. 4 angegeben.

Diese Projekte, mit dem nöthigen Detail, insbesondere unter Angabe der Dimensionen und der Benennung der umgewandelten Lokalklaftern in ein Verzeichniß gebracht, haben spätestens bis zum 1. September l. Js. in doppelter Ausfertigung bei dem unterzeichneten Staatsministerium in Vorlage zu kommen, werden daselbst mit Rücksicht auf Festsetzung gleicher Dimensionen für ein und dasselbe Lokalklafter in den verschiedenen Regierungsbezirken geprüft und alsdann zur Bekanntgabe an die betreffenden Forstberechtigten sowie an die Holzdeputatisten, dann zur sofortigen Anwendung vom Jahre 1872 anfangend hinausgegeben.

Nachdem das Forstrechts- und Deputat-Brennholz in der normalen Scheitlänge zu 1 Meter abgelängt wird, verursacht das Zugeständniß seiner Aufstellung in besonderen, von den Normalgrößen abweichenden Stößen keinerlei Störung im Verkehr auf den öffentlichen Holzmärkten.

In Beilage II finden sich die nach Anzeige der k. Regierungsfinanzkammern im Königreiche Bayern bisher noch in Anwendung gekommenen Holzklaftermaße, dann die Ver-

Digitized by Google

hältnißzahlen für die Umrechnung dieser alten Maße in das neue Maß — das Ster — verzeichnet.

Für das an die Forstberechtigten und Deputatisten in gebundenen Wellen zur Abgabe kommende Reisigholz dürfen die hergebrachten Dimensionen dieser Wellen beibehalten werden und es sind lediglich diese Dimensionen auf das Metermaß umzurechnen, wobei sich ergebende Bruchtheile eines Centimeters in der Länge, dem Durchmesser oder dem Umfange als ein ganzes Centimeter in Ansatz gebracht werden.

6) Für die Abgabe von Bau- und Nutzholz auf Berechtigung, welche nach einer gewissen Anzahl von Stämmen oder Stammabschnitten mit bestimmten Dimensionen, oder in einem gewissen Kubikgehalte erfolgt, hat die Umrechnung auf das Metermaß einzutreten, wobei zur Abrundung für Ueberschüsse in der Länge über einen geraden Decimeter das nächst höhere gerade Decimeter, für Bruchtheile eines Centimeters im Durchmesser oder Umfang je ein ganzes Centimeter, und für die Tausendtel des Kubikmeters ein Hundertel desselben in Ansatz zu bringen sind.

7) In gleicher Weise, wie vorstehend unter Ziff. 6 vorgeschrieben, ist auch bezüglich der auf besonderen Verträgen oder Accorden beruhenden Bau- und Nutzholz-Abgaben in Stämmen und Stammabschnitten mit bestimmten Dimensionen zu verfahren. Die auf solchen Verträgen beruhenden Abgaben von Brennholz in Klaftern haben vom Jahre 1872 anfangend nach Steren zu erfolgen; je nach dem Wunsche des Holzempfängers darf für den bei der Umrechnung des Abgabequantums auf das neue Maß sich ergebenden Bruchtheil eines Ster ein ganzes Ster verabfolgt, oder um diesen Bruchtheil das jährliche Abgabequantum gekürzt werden. Die für das Bau- und Nutzholz nach Kubikfußen und für

Digitized by Google

das Brennholz nach bayerischen Normalklaftern oder anderen Maßeinheiten bemessenen Holzpreise sind auf Kubikmeter und Ster umzurechnen.

8) Für die nicht in natura zur Abgabe kommenden Besoldungsholzbezüge hat behufs deren Vergütung in Geld für jeden Empfänger die Umrechnung auf Stere stattzufinden, wobei zur Abrundung für die sich ergebenden Tausendtel des Ster ein Hundertel desselben in Ansatz gebracht werden darf.

9) Für die bisherige Abgabe von Forstnebennutzungsprodukten nach Kubikfußen oder Kubikklaftern hat als Maßeinheit das Kubikmeter, und für jene nach Raumklaftern als Maßeinheit das Ster, dann für jene nach dem Gewichte das neue Gewicht — Centner, Kilogramm ꝛc. — in Anwendung zu kommen; bei der Umbildung und Umrechnung der alten in die neuen Maße und bezüglich der Aufstellung der letzteren in natura ist in analoger Weise zu verfahren, wie vorstehend diesfalls für das Holzmaterial vorgeschrieben wurde.

Bei Aufstellung der Stöße getrockneten Torfes kann die seither üblich gewesene Form der Haufen beibehalten werden.

Die Rechnungseinheit für alle Waldstreuabgaben bildet das Ster. Die Dimensionen der Normalhaufen sind auf das Metermaß umzurechnen und dabei für den Raumgehalt von ganzen Steren ohne Bruchtheile eines solchen, so weit nöthig, zu modifiziren.

Bei der Bezifferung des Raumgehaltes der in ihren Dimensionen für alle Zeit feststehenden Normalhaufen für die Streuabgaben auf Berechtigung hat zur Erleichterung der Verrechnung eine Abrundung auf ganze Steren in der Art stattzufinden, daß Bruchtheile eines Ster unter 0,5 weggelassen, dagegen Bruchtheile von 0,5 und darüber als ein ganzes Ster in Ansatz gebracht werden.

Für den Raumgehalt der verschiedenen Streufuder —

Digitized by Google

ein-, zwei-, vierspänniger ꝛc. — sind der Wirklichkeit möglichst nahe kommende Zahlen von ganzen Steren ein für allemal festzusetzen, und bei den Streuabgaben in unregelmäßigen Haufen von verschiedener Größe, wie sie bei der Aststreu vorzukommen pflegen, dann bei den Streuabgaben nach der Fläche hat eine specielle Anschätzung nach ganzen Steren stattzufinden.

10) Sämmliche in den Jahren 1870 und 1871 zur Verausgabung für das Verwaltungsjahr 1872 in Gewinnung kommenden Hölzer und Forstnebennutzungs-Produkte sind schon nach den neuen Maßen herzurichten, zu messen, zu berechnen und für die Abgabe aufzustellen.

11) Für jeden aus der Staatskasse besoldeten k. Oberförster und Triftmeister ist als Normalmaß ein geeichtes und gestempeltes, in Centimeter getheiltes Maß zu 1 Meter von hartem Holze und an den Enden mit Metall beschlagen, dann zum Abgreifen der Stammdurchmesser eine Kluppe mit Centimeter-Theilung à Conto der Etatsposition für Requisiten zum Holzfällen anzuschaffen.

Die noch in gutem Stande befindlichen alten Kluppen können seinerzeit durch Abänderung der Maßeintheilung fortan verwendbar gemacht werden.

12) Hinsichtlich der Stellung der Geld- und Materialrechnung wird Folgendes bestimmt:

a) in den Nummernbüchern, Schlagregistern und sämmtlichen sonstigen das Holzmaterial nachweisenden Uebersichten sind statt der bisherigen einen Columne „Massenklafter" oder „Kubikfuß" zwei durch eine schwache Linie getrennte Columnen, nämlich die eine für den ganzen Kubikmeter, die andere für die zwei Decimalen desselben mit den Ueberschriften „Kubikmeter" uud „Decimalen" zu eröffnen.

Die Designation der aufgestellten Stöße von Werk-, Scheit-, Prügel- und Steckenholz hat für die Regel nach ihrem Gehalt an Steren — 1, 2, 3, 4 ꝛc. Steren — zu

Digitized by Google

erfolgen; eine Ausnahme hievon wird nur bezüglich der Brennholzabgaben an Forstberechtigte und Deputatisten zur Erleichterung der Rechnungsstellung wegen der hier vorkommenden Bruchtheile des Ster in der Weise gestattet, daß der Columnen-Aufschrift „Ster" in den Nummernbüchern und Schlagregistern der Sterengehalt der in der Größe des alten Klafter-Maßes construirten Holzabgabestöße in rothen Ziffern beigesetzt, diese Abgabestöße als Einheit in die Nummernbücher und Schlagregister aufgenommen und sofort unter der Summe dieser Einheiten die Gesammtzahl an Steren vorgemerkt wird.

Sämmtliche Holzmaterial nachweisende Rechnungen und Uebersichten dürfen für Bau-, Nutz- und Werkholz in Stämmen in keiner Position ein anderes Maß als das Kubikmeter mit zwei Dezimalen, dann für Scheit-, Prügel- und Stockholz und das im Raummaße aufgestellte Werk- und Steckenholz zum wenigsten in den gezogenen Summen kein anderes Maß enthalten als das Ster.

Behufs der Darstellung des Gesammtbetrages am Stammholz — Bau-, Nutz-, Werk-, Scheit- und Prügelholz — wie sie in mehreren vorgeschriebenen Nachweisungen vorkömmt, müssen zuvor die Kubikmeter auf Steren umgerechnet werden.

Diese Umrechnung hat durch Multiplikation mit der Verhältnißzahl 1,3 zu geschehen, so daß z. B. 95,30 Kubikmeter 95,30 × 1,3 = 123,89 Stere geben. Die hiebei sich beziffernden Tausendtel des Ster werden, wenn sie weniger als 5 betragen, weggelassen, wenn sie sich auf 5 und mehr belaufen, als ein Hundertel des Ster in Ansatz gebracht.

Der durch die Umrechnung gefundene Betrag an Steren ist in den bezüglichen Uebersichten stets unter den Endsummen für das Bau-, Nutz- und Werkholz vorzumerken.

Bezüglich des im Raummaße aufgestellten Werk-

Digitized by Google

holzes hat selbstverständlich eine solche Umrechnung zu unterbleiben.

Für das in Hunderten von Wellen verschiedener Größe und in Steren zur Verausgabung kommende Reisigholz wird bis auf Weiteres die Reduktion auf ein Normalmaß noch erlassen und es haben daher in allen den Reisiganfall zusammenfassenden Nachweisungen und Uebersichten die Columnen für das Reisigholz die Ueberschrift „Stere und Wellenhunderte" zu erhalten.

Die aus den Vorjahren auf 1872 allenfalls übergehenden Reste aufgearbeiteten Holzes werden, ohne eine Umsetzung der Raumklaftern vorzunehmen, auf das Metermaß umgerechnet und nach demselben verausgabt.

b) In den Forstnebennutzungs-Registern ist neben der vorstehend unter Ziff. 9 vorgeschriebenen Designation der Streuabgaben nach Steren intra lineam die Art und Weise der wirklichen Abgabe — in 1, 2, 4spännigen Fudern, in Normalhaufen, nach der Fläche ꝛc. ꝛc. — bemerkungsweise anzugeben.

13) In Beziehung auf Forsteinrichtung und Durchführung der Waldstandsrevisionen kommt Folgendes zu beachten:

a) Die vorliegenden Grenzvermessungsregister verbleiben unverändert, wogegen die Nachträge in denselben vom 1. Januar 1872 anfangend unter Zugrundelegung des Metermaßes zu bewirken sind.

b) In den Wirthschaftscontrolbüchern ist nach erfolgtem Material-Eintrag für das Jahr 1871 bei jedem Conto die Summe zu ziehen und unter derselben in zweiter Zeile deren Ergebniß im Metermaße einzustellen, dann über dem abzustreichenden Soll in Klaftern das Soll im Metermaße, d. i. in Steren, mit rother Dinte einzuschreiben.

Zur Umrechnung der Klaftern in Stere dient dies-

Digitized by Google

seits des Rheins die Verhältnißzahl 3,1325 und jenseits des Rheins die Verhältnißzahl 3,58.

Für den Eintrag der Materialergebnisse in die Controlbücher nach dem Metermaße vom Jahre 1872 anfangend müssen stets zuvor die Kubikmeter des Bau-, Nutz- und Werkholzes durch Multiplikation mit der Verhältnißzahl 1,3 in Stere umgerechnet werden.

c) Die Waldstandsrevisionen, deren terminus a quo das Jahr 1871 oder ein früheres Jahr ist, sind noch unter Zugrundelegung der alten Maße und Gewichte, jene dagegen, deren Anfangszeitpunkt auf 1872 oder ein späteres Jahr fällt, ganz unter Anwendung der neuen Maße und Gewichte auszuführen, wobei sich übrigens bei den gewöhnlichen einfachen Waldstandsrevisionen die Umrechnung der Raumklaftern auf Stere in der Periodentabelle auf die Summen der einzelnen Wirthschaftsperioden beschränken darf.

d) Behufs der Berichtigung der Etatsvormerkungen hat bis zum 15. Januar 1872 ein Verzeichniß der Materialetats sämmtlicher Wirthschaftscomplexe, in welchem die Materialabgabesätze für die Haupt- wie für die Zwischennutzung nach altem und neuem Maße ersichtlich gemacht sind, bei dem unterzeichneten Staatsministerium in Vorlage zu kommen.

Bei der Umrechnung werden Bruchtheile eines Ster unter 0,5 hinweggelassen, zu 0,5 und darüber aber als ein ganzes Ster in Ansatz gebracht.

e) In den Forstrechtskatastern sind die Bezüge jedes einzelnen Berechtigten nach dem neuen Maße am geeigneten Orte mit rother Dinte vorzumerken, im Uebrigen aber sonstige Aenderungen des Vortrages nicht vorzunehmen.

14) Die Einführung des neuen Maß- und Gewichtssystems bedingt pro 1872 eine neue Aufstellung der Holz- und Forstnebennutzungs-Preistarife, dann der Holzhauerlohns-Tarife und der Lohntarife für Gewinnung der Forstnebennutzungen, in welcher Beziehung nun Folgendes bemerkt wird:

Digitized by Google

a. Holzpreistarif.

Die Holztaxen sind aufzustellen:

für das zur speciellen Abmessung und Berechnung kommende Bau-, Nutz- und Werkholz in Stämmen, pro Kubikmeter;

für die ohne specielle Abmessung nach Stücken oder Hunderten zur Verausgabung kommenden Kleinnutzhölzer, wie Zaun-, Hopfen- und Bohnenstangen, Reife, Zaunbögen ꝛc. ꝛc. pro Stück oder Hundert;

für das im Raummaße zur Aufstellung kommende Werkholz, das Scheit-, Prügel-, Stock- und Steckenholz pro Ster und endlich

für das in Haufen oder gebundenen Wellen verabgabt werdende Reisig pro Wellenhundert.

Zur Erleichterung der Rechnungsstellung hat die Festsetzung der Taxe pro Kubikmeter Bau-, Nutz- und Werkholz in der Art stattzufinden, daß deren Theilung durch 100 ohne Bruch eines Pfennig, sohin mit ganzen Kreuzern oder mit Kreuzern und ganzen Pfennigen abschließt.

Für die nach der Stückzahl ohne specielle Messung zur Verausgabung kommenden Kleinnutzhölzer sind in den Preistarifen, soweit überhaupt eine Festsetzung der Dimensionen angezeigt erscheint, die Länge in Metern und geraden Decimetern und der mittlere Durchmesser in Centimetern, dann die hiefür in Rechnung zu bringenden Holzmassen in Kubikmetern, erforderlichen Falles mit 2 Decimalen, zu bezeichnen.

b) Forstnebennutzungs-Preistarif.

Die Taxen werden für die bisher nach Kubikfußen oder Kubikklaftern bezahlten Forstnebennutzungs-Produkte pro Kubikmeter, für solche Gegenstände, welche bisher nach Raumklaftern tarifirt waren, pro Ster und endlich für Produkte, deren Werth sich nach dem Ge-

Digitized by Google

wichte oder nach Hohlmaßen bemißt, pro Centner, Kilogramm, Hektoliter, Liter ꝛc. festgesetzt.

Für die verschiedenen Abgabsquantitäten der Streu, als 1, 2, 4spännige Fuder, Normalhaufen ꝛc. ꝛc. hat die Feststellung der Taxen in der Art zu erfolgen, daß die Theilung mit der im Preistarife vorzumerkenden Zahl von Steren, welche jedes Verausgabungsquantum begreift, ohne einen Kreuzerbruch abschließt und für gleiches Streumaterial aus gleicher Absatzlage pro Ster der nämliche Preis entfällt.

c) Holzhauerlohnstarif.

Für das im Raummaße zur Verausgabung gelangende Holz und das Reisigholz in Haufen oder Wellen sind die Hauerlohns-Maximalbeträge nach denselben Maßeinheiten festzusetzen, wie die Holztaxen.

Wo bisher die Hauerlohnssätze für Bau- und Nutzholz in Stämmen nach der Zahl und den Dimensionen der Stämme bemessen waren, kann es dabei unter den nöthigen Modifikationen wegen Einführung des Metermaßes, wenn dies wünschenswerth erscheint, auch fortan belassen werden; woselbst aber die Hauerlöhne für dieses Material bisher nach Kubikfußen bezahlt wurden, sind die Hauerlohnstaxen nun pro Kubikmeter festzusetzen.

Letzteren Falles ist sofort zur Erleichterung der Rechnungsstellung bei den Holzhauerlohns-Akkorden, zu bedingen, daß die bei der Hauerlohnsabrechnung für das Bau- und Nutzholz sich ergebenden Bruchtheile von Kreuzern außer Ansatz zu bleiben haben und somit auch nicht ausbezahlt werden.

Nachdem durch die Einführung der neuen Maße das Holzfällungsgeschäft in keiner Beziehung erschwert wird, darf sie auch zu einer Hauerlohnserhöhung nicht im mindesten die Veranlassung geben, und es ist auf Verhütung jeder diesfallsigen Ausgabenmehrung um so mehr aller Bedacht

Digitized by Google

zu nehmen, als anscheinend unbedeutende und für den einzelnen Arbeiter auch gar nicht ins Gewicht fallende Zugeständnisse im Ganzen auf erhebliche Mehrausgaben anwachsen. Es würde z. B. durch Bewilligung eines vollen Dritttheiles des bisherigen Hauerlohns per bayerische Normalklafter für das Ster, obschon letzteres nur um den unbedeutenden Betrag von $\frac{141}{10000}$ kleiner ist als $^1/_3$ bayerisches Normalklafter, der jährliche Aufwand für die Aufarbeitung des Scheit-, Prügel- und Stockholzes in den sämmtlichen Staatswaldungen des Königreiches doch schon um mindestens 12,000 fl. erhöht.

d) Lohntarif für Gewinnung der Forstnebennutzungen.

Die Lohnsätze für Gewinnung der verschiedenen Forstnebennutzungsprodukte sind nach denselben Abgabegrößen, wie die Taxen für diese Produkte zu bestimmen.

Die hinsichtlich der Entwerfung und Genehmigung der Holz- und Forstnebennutzungs-Preistarife, dann der Holzhauerlohnstarife und der Lohntarife für Gewinnung der Forstnebennutzungen bestehenden allgemeinen Vorschriften haben auch bei der erstmaligen Aufstellung dieser Tarife nach den neuen Maßen und Gewichten für das Jahr 1872 genaue Beachtung zu finden.

(Finanz-Minist.-Entschl. vom 6. Juli 1870 Nr. 6075. Fin.-Minist.-Blatt 1870 p. 161—183.)

Digitized by Google

Beilage I.

Uebersicht

der

Verhältnißzahlen für die Umrechnung der im diesrheinischen Bayern bisher giltigen

Maße und Gewichte

in die durch das Gesetz vom 29. April 1869, die Maß- und Gewichtsordnung betr., festgestellten Maße und Gewichte.

Digitized by Google

Verhältniß

I. Längen-

Altes Maß.		Neues Maß.
1 bayer. Fuß zu 12 Zoll oder zu 144 Linien = $129^{38}/_{100}$ Pariser Linien	=	0,2918592 Meter.
1 Zoll	=	2,43216 Centimeter.
1 Linie	=	2,0268 Millimeter.
1 bayer. Klafter zu 6 Fuß	=	1,751155 Meter.
1 geometrische Ruthe zu 10 Fuß	=	2,918592 Meter.
1 bayer. Elle zu 2 Fuß $10^1/_4$ Zoll	=	0,833015 Meter.
1 geometrische Stunde, Post- oder Wegstunde = 12703 Fuß	=	3,70749 Kilometer.

II. Flächen-

1 bayer. Quadratfuß zu 144 Quadratzoll	=	0,085182 □ Meter.
1 Quadratzoll	=	5,9154 □ Centimeter.
1 Quadratlinie	=	4,1079 □ Millimeter.
1 Quadratklafter zu 36 Quadratfuß	=	3,0665 □ Meter.
1 Quadratruthe zu 100 Quadratfuß	=	8,5182 □ Meter.
1 Tagwerk oder Morgen zu 400 Quadratruthen	=	34,07272 Are.

III. Körper-

1 Kubikfuß	=	0,024861 Kubikmet.
1 Kubikzoll	=	14,38721 Kubik-Cent.

IV. Hohlmaße

1 bayer. Maßkanne zu 43 Dezimalkubikzoll	=	1,06903 Liter.
1 bayer. Eimer zu 64 Maß oder zu 2,752 Kubikfuß	=	68,4177 „

Digitized by Google

zahlen.

Maße.

Neues Maß.		Altes Maß.
1 Meter	=	3,42631 Fuß.
1 Centimeter	=	0,41116 Zoll.
1 Millimeter	=	0,4934 Linie.
1 Kilometer	=	0,269724 Stunde.
1 Meter	=	0,57105 Klafter.
1 Meter	=	0,34263 Ruthe.
1 Meter	=	1,20046 Elle.

Maße.

1 Quadrat-Meter	=	11,7396 Quadratfuß.
1 Quadrat-Centimeter	=	0,16905 Quadratzoll.
1 Quadrat-Millimeter	=	0,24343 Quadratlinie.
1 Ar	=	32,610 Quadratklafter.
1 Ar	=	11,7396 Quadratruthen.
1 Hektare	=	2,9349 Tagwerk.

Maße.

1 Kubik-Meter	=	40,2235 Kubikfuß.
1 Kubik-Centimeter	=	0,069506 Kubikzoll.

für Flüssigkeiten.

1 Liter	=	0,93543 Maßkannen.
1 Hektoliter	=	1,46161 bayer. Eimer.

Digitized by Google

V. Getreid-

Altes Maß.		Neues Maß.
1 bayer. Metzen zu 34 2/3 Maßkannen	=	37,0596 Liter.
1/2 bayer. Metzen, Viertel genannt	=	18,5298 Liter.
1/4 bayer. Metzen, halbes Viertel genannt	=	9,2649 Liter.
1/8 bayer. Metzen, Maßl genannt	=	4,6325 Liter.
1/16 bayer. Metzen, halbes Maßl genannt	=	2,3162 Liter.
1/32 bayer. Metzen, Dreißiger gen.	=	1,1581 Liter.
6 Metzen-Maß, Schäffel gen.	=	2,22358 Hektoliter.

VI. Handels-

1 bayer. Pfund zu 32 Loth	=	560 Gramm.
1 Loth zu 4 Quentchen	=	17,5 Gramm.
1 Quentchen	=	4,375 Gramm.
1 Centner zu 100 Pfunden	=	56 Kilogramm
	=	1 Ctr. 12 Pfd. Zollgew.

Digitized by Google

Maße.

Neues Maß.		Altes Maß.
1 Hektoliter	=	2,69836 Metzen.
1 Hektoliter	=	5,3967 Viertel.
1 Hektoliter	=	10,79342 halbe Viertel.
1 Hektoliter	=	21,58685 Maßl.
1 Hektoliter	=	43,17370 halbe Maßl.
1 Hektoliter	=	86,34739 Dreißiger.
1 Hektoliter	=	0,44973 Schäffel.

Gewicht.

1 Kilogramm oder Kilo = 1000 Gramm = 2 Zollpfund . .	=	1,785715 bayer. Pfund.
1 Dekagramm	=	2,2857 Quentchen.
1 Gramm	=	0,22857 Quentchen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Beilage II.

Verzeichniß

der

im Königreich Bayern bisher in Anwendung gekommenen

Holzklaftermaße

und der Verhältnißzahlen für die Umrechnung dieser alten Maße in das neue Maß — das Ster.

Digitized by Google

Benennung der Holzklaftermaße.	Benennung des Längenmaßes, in welchem die Dimensionen des Holzklaftermaßes bestimmt sind.	Breite, Höhe und Tiefe des Klaftermaßes in nebigem Längenmaße.	Nebiges Längenmaß hält Pariser-Duodecimal-Linien
Bayerische Normalklafter	Bayer. Fuß	6. 6. $3^1/_2$	129,38
Pfälzer Klafter	"	8. $4^1/_2$. 4	"
Würzburger-, Marktheidenfelder u. Steigerwälder-Marktklafter	"	6. 6. 3	"
Blökelklafter	"	7. 6. 3 oder 14. 3. 3	"
Hohenaschauer-Klafter, Prager-Rechtholzklafter	"	6. 6. $2^1/_2$	"
Lokalklafter	"	5. 5. 3	"
Lichtenberger- und Scheuringer-Schober	"	18. 6. 4	"
Lokal-Stockholzklafter	"	12. 3. 2 oder 6. 6. 2	"
Werdenfelser-Klafter	"	6. 6. $2^8/_{10}$	"
Lokalklafter	"	6. 6. 2	"
Desgl.	"	6. 6. 4	"
Desgl.	"	6. 6. 5	"
Desgl.	"	6. 6. 7	"
Steigerwälder Verkaufsklafter	"	6. 7. 3	"
Lokalklafter	"	6. 6. $1^8/_{10}$	"
Desgl.	"	6. 6. $2^2/_{10}$	"
Desgl.	"	6. 6. $1^1/_2$	"
Nürnberger Rechtholzklafter	"	7. 7. $3^1/_2$	"
Bamberger Rechtholzklafter	"	$5^1/_2$. $5^1/_2$. $3^1/_2$	"
Stadtproceltener Stecken	"	$3^{10}/_{12}$. $3^{10}/_{12}$. 3	"
Nürnberger- u. Alt-Bayreuther-Rechtholzklafter, Nürnberger- u. Eichstädter-Klafter	Nürnbg. Fuß	6. 6. $3^1/_2$	134,75
Nürnberger Klafter	"	6. 6. 3	"
Lokalmaß für Besoldungsholz	"	5. 5. 3	"
Desgl. für Forstrecht- u. Stockholz	"	6. 6. $2^1/_2$	"
Hofer Stadtmaß für Recht- und Deputatholz	"	6. 7. $3^1/_4$	"
Eichensteiner Rechtholzmaß	"	7. 6. $3^1/_2$	"
Kleines Nürnbergermäß	"	5. 5. $3^1/_4$	"
Forsthausen	"	6. $5^1/_2$. $3^1/_2$	"

Digitized by Google

Das Klaftermaß hält bayerische Normalklafter zu 126 c'.	Verhältniß-Zahlen					
	Altes Maß.		Neues Maß.		Neues Maß.	Altes Maß.
1,00000	1	Klafter =	3,13250	Ster	1 Ster =	0,31923 Klafter
1,14286	1	"	3,58000	"	1 "	0,27933 "
0,85714	1	"	2,68500	"	1 "	0,37244 "
1,00000	1	"	3,13250	"	1 "	0,31923 "
0,71429	1	"	2,23750	"	1 "	0,44693 "
0,59524	1	"	1,86458	"	1 "	0,53631 "
3,42857	1	"	10,73999	"	1 "	0,09311 "
0,57143	1	"	1,79000	"	1 "	0,55866 "
0,80000	1	"	2,50600	"	1 "	0,39914 "
0,57143	1	"	1,79000	"	1 "	0,55866 "
1,14286	1	"	3,58000	"	1 "	0,27933 "
1,42857	1	"	4,47500	"	1 "	0,22346 "
2,00000	1	"	6,26499	"	1 "	0,15962 "
1,00000	1	"	3,13250	"	1 "	0,31923 "
0,514286	1	"	1,61100	"	1 "	0,62073 "
0,628571	1	"	1,96900	"	1 "	0,50787 "
0,428571	1	"	1,34250	"	1 "	0,74488 "
1,36111	1	"	4,26368	"	1 "	0,23454 "
0,84028	1	"	2,63217	"	1 "	0,37991 "
0,34987	1	"	1,09596	"	1 "	0,91245 "
1,12976	1	"	3,53896	"	1 "	0,28257 "
0,96836	1	"	3,03340	"	1 "	0,32976 "
0,67247	1	"	2,10652	"	1 "	0,47472 "
0,80697	1	"	2,52783	"	1 "	0,39560 "
1,22390	1	"	3,83388	"	1 "	0,26083 "
1,31805	1	"	4,12879	"	1 "	0,24220 "
0,72851	1	"	2,28207	"	1 "	0,43820 "
1,03561	1	"	3,24405	"	1 "	0,30826 "

Digitized by Google

Benennung der Holzklaftermaße.	Benennung des Längenmaßes, in welchem die Dimensionen des Holzklaftermaßes bestimmt sind.	Breite, Höhe und Tiefe des Klaftermaßes in nebigem Längenmaße.	Nebiges Längenmaß hält Pariser-Duodecimal-Linien.
Nürnberger-Recht- u. Deputatholz-Klafter	Nürnbg. Fuß	5. 5. $2^3/_4$	134,75
Nürnberger Klafter	"	$5^1/_2$. $5^1/_2$. $3^1/_2$	"
Desgl.	"	5. 5. $3^1/_2$	"
Nürnberger Mäß, Nürnberger-Recht- u. Deputatholz-Mäß	"	$5^1/_2$ $5^1/_2$. 3	"
Nürnberger Klafter	"	6. 6. 4	"
Nürnberger- oder Rothenburger Klafter	"	6. 5. 4	"
Nürnberger Klafter	Nrnb. Werkfuß	5. 5. 3	134,654
Desgl.	"	6. 6. 3	"
Salzburger- oder Salinenklafter	Salzb. Fuß	6. 6. $4^8/_{10}$	131,484
Bauernklafter	—	—	—
Wienerklafter	Wiener Fuß	6. 6. 3	140,131
Desgl.	"	6. 6. 2	"
Desgl.	"	6. 6. $2^1/_2$	"
Desgl.	"	6. 6. $1^1/_2$	"
Mauchenheimer Rechtholzklafter	Alt-Mannheimer Fuß	6. 6. $3^1/_2$	128,02422
Sulzbacher Klafter	Sulzb. Fuß	6. 6. 4	138,437
Stift-Waldsassener Klafter	Stift-Waldsassener Fuß	6. 6. $3^1/_2$	133,872
Ansbacher Klafter	Ansb Fuß	$5^1/_2$. $5^1/_2$. $3^1/_2$	132,79
Alt-Fuldaische Geheizklafter	Alt-Fuldaischer Fuß	6. 6. 4	125,4
Augsburger Klafter	Augsburger Werkfuß	6. 6. 3	131,29
Oettingensche Klafter	Preuß. Fuß	6. 4. 4	139,13
Württembergische Klafter	Württembergischer Fuß	6. 6. 4	127,00

Digitized by Google

Das Klaftermaß hält bayerische Normalklafter zu 126 c'.	Verhältniß-Zahlen					
	Altes Maß.		Neues Maß.		Neues Maß.	Altes Maß.
0,61644	1 Klafter	=	1,93098	Ster	1 Ster =	0,51787 Klafter
0,94931	1 „		2,97371	„	1 „	0,33628 „
0,78455	1 „		2,45761	„	1 „	0,40690 „
0,81369	1 „		2,54889	„	1 „	0,39233 „
1,29115	1 „		4,04453	„	1 „	0,24725 „
1,07596	1 „		3,37044	„	1 „	0,29670 „
0,671038	1 „		2,10203	„	1 „	0,47573 „
0,966295	1 „		3,02692	„	1 „	0,33037 „
1,43943	1 „		4,50901	„	1 „	0,22178 „
0,78581	1 „		2,46155	„	1 „	0,40625 „
1,08907	1 „		3,41150	„	1 „	0,29313 „
0,72604	1 „		2,27433	„	1 „	0,43969 „
0,90755	1 „		2,84292	„	1 „	0,35175 „
0,54453	1 „		1,70575	„	1 „	0,58625 „
0,96889	1 „		3,03505	„	1 „	0,32948 „
1,40006	1 „		4,38569	„	1 „	0,22801 „
1,10782	1 „		3,47023	„	1 „	0,28816 „
0,90848	1 „		2,84583	„	1 „	0,35139 „
1,04060	1 „		3,25967	„	1 „	0,30678 „
0,89567	1 „		2,80568	„	1 „	0,35642 „
0,94746	1 „		2,96792	„	1 „	0,33694 „
1,08094	1 „		3,38604	„	1 „	0,29533 „

Digitized by Google

7) Unterstützungsverein für das k. Forstpersonal, resp. Rechnungsergebniß pro 1869.

Die von dem Verwaltungsrathe des Unterstützungsvereines für das k. b. Forstpersonal dem k. Staatsministerium der Finanzen vorgelegte Uebersicht über die Einnahmen und Ausgaben genannten Unterstützungsvereines in dem Verwaltungsjahre 1869 nebst Vermögensausweis wird mit Bezug auf den § 33 der revidirten Vereinssatzungen vom 1. Februar 1864 im nachstehenden Abdrucke zur Kenntniß der Vereinsmitglieder gebracht.

(Finanz-Minist.-Entschl. vom 19. Dez. 1870 Nr. 14122. Finanz-Minist.-Blatt 1870 pag. 340—343.)

8) Verpachtung und Vermiethung von Staatsrealitäten.

Auf die berichtliche Anfrage vom 23. Juli l. Js. wird der k. Regierung, Kammer der Finanzen, unter Bezugnahme auf die generalisirte Entschließung vom 24. Juni lfd. Js. pos. 2. die Rechnungsaufnahme pro 1868 betreffend, (Finanz-Ministerialbl. pag. 126) Nachstehendes erwidert:

Auch in denjenigen Fällen, in welchen die Verpachtung von Realitäten und Rechten des Aerars von geringerer Wichtigkeit, deren bisheriger Pachtschilling den Betrag von 30 fl. jährlich nicht übersteigt, den äußeren Behörden zur selbstständigen Behandlung überlassen ist, jedoch aus besonderen Verwaltungs-Rücksichten die als Regel geltende öffentliche Verpachtung als unzulässig oder unvortheilhaft erscheint und daher nach der diesseitigen generalisirten Entschließung vom 30. Mai 1864 Nr. 6025 bezeichneten Betreffes die Vorlage der Verpachtungs-Verhandlungen an die k. Regierung zur Würdigung und Bescheidung solcher Ausnahmsfälle vorgeschrieben ist, kann im Hinblick auf Ziffer 1 der generalisirten Entschließung vom 15. Juni 1860 (Geret

Digitized by Google

42	8	—	2	39	—	—	—	—	107	25	—
3176	11	1	1512	10	—	—	—	—	22794	5	—
210	—	—	10	—	—	—	—	—	1050	—	—
3386	11	1	1522	10	—	—	—	—	23844	5	—
—	—	—	—	—	—	49	54	—	49	54	—
—	—	—	—	—	—	48000	—	—	48000	—	—
3428	19	1	1524	49	—	48049	54	—	72001	24	—
3428	19	1	1534	49	—	48049	54	—	72101	31	3
4348	20	—	3141	34	3	39367	42	1	71575	49	3
3428	19	1	1534	49	—	48049	54	—	72101	31	3
920	—	3	1606	45	3	8682	11	3	525	42	—
						Passivrest.			Passivrest.		

Digitized by Google

Digitized by Google

Bd. 32 Abth. I pag. 146) von einer collegialen Berathung Umgang genommen werden.

(Finanz-Minist.-Entschl. v. 31. Dez. 1870 Nr. 8666. Finanz-Minist.-Blatt 1871 p. 6.)

9) Besoldungsholzbezüge des k. Forstpersonals.

Seine Majestät der König haben bezüglich der Festsetzung der Besoldungsholzbezüge des k. Forstpersonals im Metermaße Folgendes allerhöchst anzuordnen geruht:

Vom 1. Januar 1872 anfangend beträgt das jährliche Holzdeputat

1) der k. Forstmeister mit dem Wohnsitze in der I. oder rauhesten klimatischen Lage 57 Steren harten oder 76 Steren weichen Scheitholzes, in der II. oder mittleren klimatischen Lage 47 Steren harten oder 63 Steren weichen Scheitholzes und in der III. oder milderen klimatischen Lage 38 Steren harten oder 51 Steren weichen Scheitholzes;
2) der k. Oberförster in der I. Lage 47 Steren harten oder 63 Steren weichen Scheitholzes, in der II. Lage 38 Steren harten oder 51 Steren weichen Scheitholzes und in der III. Lage 29 Steren harten oder 38 Steren weichen Scheitholzes; dann
3) der k. Förster in der I. Lage 19 Steren harten oder 26 Steren weichen Scheitholzes, in der II. Lage 14 Steren harten oder 19 Steren weichen Scheitholzes und in der III. Lage 10 Steren harten oder 13 Steren weichen Scheitholzes.

(Finanz-Minist.-Entschl. v. 10. Dez. 1871 Nr. 14752. Finanz-Minist.-Blatt 1871 p. 227—228.)

10) Unterstützungsverein für das k. Forstpersonale, hier Rechnungsergebnisse pro 1870.

Die von dem Verwaltungsrathe des Unterstützungsvereines für das k. b. Forstpersonal dem k. Staatsministerium der

Digitized by Google

Finanzen in Vorlage gebrachte Ueberſicht über die Einnahmen und Ausgaben gedachten Unterſtützungsvereins in dem Verwaltungsjahre 1870 nebſt Vermögensausweis wird mit Bezug auf den § 33 der revidirten Vereinsſatzungen vom 1. Februar 1864 im nachſtehenden Abdrucke zur Kenntniß der Vereinsmitglieder gebracht.

(Finanz-Miniſt.-Entſchl. vom 24. Dez. 1871 Nr. 15182. Finanz-Miniſt. Blatt 1872 pag. 4—7.)

11) Die Gehaltsbezüge der k. Forſtamtsaſſiſtenten, Förſter und Forſtgehilfen.

Seine Majeſtät der König haben in Abſicht einer entſprechenden Verbeſſerung der Lage der k. Forſtamtsaſſiſtenten, Förſter und Forſtgehilfen die Feſtſetzung der Hauptgeldgehalte dieſer Forſtbedienſteten mit unverkürzter Belaſſung ihrer bisherigen übrigen Bezüge Allergnädigſt anzuordnen geruht, wie folgt:

I.

Der jährliche Hauptgeldgehalt der k. Forſtamtsaſſiſtenten beträgt für die I. Klaſſe, das iſt die im Dienſte ältere Hälfte, 700 fl. (ſiebenhundert Gulden) und für die II. Klaſſe, das iſt die im Dienſte jüngere Hälfte, 600 fl. (ſechshundert Gulden).

II.

Der jährliche Hauptgeldgehalt der k. Förſter beſteht:

a) in der erſten Dienſtes-Epoche bis zum dritten, in der Eigenſchaft als Förſter zurückgelegten Dienſtjahre in 520 fl. (fünfhundertzwanzig Gulden);

b) in der zweiten Dienſtes-Epoche vom vierten bis zum zurückgelegten ſechſten Dienſtjahre in 545 fl. — (fünfhundert vierzig fünf Gulden);

c) in der dritten Dienſtes-Epoche vom ſiebenten bis zum zurückgelegten zwölften Dienſtjahre in 570 fl. — (fünfhundert ſiebenzig Gulden);

Digitized by Google

as Verwaltungsjahr 1870 mit Vermögens-Ausweis.

n von:												
	Unter-franken.			Schwaben.			Central-Staats-Cassa.			Summa.		
dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.
—	—	—	—	12	30	—	—	—	—	32	35	—
—	—	—	—	12	30	—	—	—	—	32	35	—

Digitized by Google

Digitized by Google

d) in der vierten Dienstes-Epoche vom dreizehnten bis zum zurückgelegten achtzehnten Dienstjahre in 595 fl. — (fünfhundert neunzig fünf Gulden); und

e) in der fünften Dienstes-Epoche nach achtzehn in gedachter Eigenschaft zurückgelegten Dienstjahren und für die ganze Folgezeit in 620 fl. — (sechshundert zwanzig Gulden).

III.

Der jährliche Hauptgeldbezug der k. Forstgehilfen beträgt für die I. Klasse, das ist die im Dienste ältere Hälfte, 300 fl. (dreihundert Gulden) und für die II. Klasse, das ist die im Dienste jüngere Hälfte, 250 fl. — (zweihundert fünfzig Gulden).

IV.

Die Voraussetzungen für die Vorrückung in die höheren Gehaltsklassen bleiben nach Maßgabe des Artikels 16 der Allerhöchsten Verordnung vom 1. Juli 1853, die Organisation der Staatsforstverwaltung betreffend, geordnet.

V.

Vorstehende Gehaltsnormen treten für alle bei Erscheinen gegenwärtiger Bekanntmachung in Diensteseaktivität stehenden Forstbediensteten der gedachten Categorien mit dem 1. Januar laufenden Jahres in Wirksamkeit, unbeschadet jedoch der von einzelnen derselben etwa bereits erworbenen Ansprüche auf einen höheren Gehalt.

(Finanz-Minist.-Entschl. v. 15. Juni 1872 Nr. 7348. Finanz-Minist.-Blatt 1872 p. 107—108.)

12) Verpachtung der Staatsjagden.

Durch die generalisirte Entschließung vom 13. November 1859 Nr. 13740 wurden die sämmtlichen Kreisregierungen, Kammer der Finanzen, angewiesen, bei den künftigen Verpachtungen von Staatsjagden nur je einen Pächter zuzulassen, es ist somit auch bei bestehenden Verpachtungen von

Digitized by Google

Staatsjagden die nachträgliche Aufnahme von Mitpächtern unstatthaft und sind derartige Gesuche abzuweisen.

(Finanz-Minist.-Entschl. v. 24. Nov. 1872 Nr. 14749 Finanz-Minist.-Blatt 1872 p. 326.)

13) Schema zu den Geldrechnungen der k. Rentämter über die Einnahmen und Ausgaben an Forst-, Jagd- und Triftgefällen für 1 Jahr der XI. Finanzperiode.

Im Nachgange der Entschließung des unterfertigten k. Staatsministeriums vom 25. November d. J. Nr. 14871 „das Rechnungsschema für die XI. Finanzperiode betr." (Finanz-Ministerial-Blatt Nr. 24) wird in nachstehendem Abdruck das Schema zu den Geldrechnungen der k. Rentämter über die Einnahmen und Ausgaben an Forst-, Jagd- und Trift-Gefällen für die XI. Finanzperiode mit folgenden besonderen Bestimmungen und Bemerkungen zur entsprechenden Beachtung bekannt gegeben:

1) Die in der oben erwähnten Entschließung vom 25. November d. J. erlassenen allgemeinen Bestimmungen für die Anfertigung der Staatsfondsrechnungen der k. Rentämter haben auch auf die Forst-, Jagd- und Trift-Gefällsrechnungen analoge Anwendung zu finden. Demgemäß ist auch in letzteren Rechnungen das ganze Detail der Einnahmen und Ausgaben allgemein durch Nebenrechnungen auszuweisen, aus welchen der Uebertrag in die Hauptrechnungen positionsweise summarisch zu erfolgen hat.

Zur gleichmäßigen Durchführung dieses Grundsatzes wurden auch für die hier erforderlichen Nebenrechnungen besondere Formularien aufgestellt, welche nebst einem exemplificirten Schema zur Hauptrechnung in der benöthigten Anzahl von Exemplaren den k. Regierungs-Finanzkammern mittelst specieller Entschließung zugehen werden.

Digitized by Google

2) Die Einnahmen aus dem Bestande der Vorjahre sind in drei verschiedenen Nebenrechnungen nach den Formularien Ziff. I—III auszuweisen, wobei auf die ausgeschiedene Behandlung der Einnahmen aus Forsten, aus Jagden, dann aus Triften und Holzhöfen, sowie auf Trennung aller dieser Einnahmen, je nachdem sie früheren Finanzperioden angehören, oder aus dem Vorjahre der laufenden Finanzperiode herrühren, zu sehen ist.

Die an den Einnahms-Nachholungen des einen Jahres verbliebenen Rückstände sind im nächsten Jahre der Solleinnahme an ruhenden Gefällen und Ausständen zuzusetzen, die an Rückersatz- und Rechnungsberichtigungs-Posten verbliebenen Außenstände dagegen stets nur in der einschlägigen Nebenrechnung evident zu halten, sowie in die Hauptrechnung, nur die wirkliche Einnahme als Solleinnahme zu übertragen.

3) Die Gesammt-Solleinnahme aus Forst-Haupt- und Nebennutzungen haben die k. Rentämter nach erfolgter Einweisung forstämterweise in zwei gesonderten, nach den Formularen Ziff. IV und VI herzustellenden Nebenrechnungen zusammenzutragen.

Die Designationen über Holzabgaben auf Berechtigung und den Staatsdienst, über Forst-Nebennutzungen und ständige Brennholzabgaben sind mit den zugehörigen Genußscheinen und Material-Empfangs-Quittungen als Rechnungsbelege zu behandeln und nebst den summarischen Holzverkaufs-Uebersichten der einzelnen Reviere, den zur Vereinfachung der Verrechnungs-Einweisung hiezu von den k. Forstämtern zu fertigenden generellen Uebersichten, sowie etwaigen gesonderten Einweisungsdekreturen der einschlägigen Nebenrechnung als wirkliche Belege beizunummeriren.

Die bisher zum Vortrag intra lineam angeordnete Vormerkung des in den eben erwähnten forstlichen Uebersichten und Designationen constatirten Geld-Entgangs für

Digitized by Google

die auf Berechtigungen aller Art abgegebenen Forstprodukte und überlassenen Nutzungen ist, da dieselbe keinen rechnerischen, sondern nur einen statistischen Werth bietet, für die Folge sowohl in der Haupt- als in den Nebenrechnungen zu unterlassen.

Eine durchlaufende Geldeinnahme bilden die Anschläge für Holzabgaben auf den Staatsdienst, soweit dieselben in den Staatsfonds-, Forst- und Kreisfonds-Rechnungen ein- und desselben Rentamtes à conto der einschlägigen Etats wieder in Ausgabe erscheinen.

Diese Geldanschläge haben mit Ausschluß der Hauerlohnsrückersätze, welche auf Grund der Holzhauerlohns-Abrechnungen zur Dekurtirung gelangen, bei Berechnung der Tantiemen der k. Rentbeamten als Abzugsposten in Betracht zu kommen.

Die Holzhauerlöhne sind auf Grund der besonderen Abrechnungen in der Zusammenstellung über die Einnahmen aus Forst-Hauptnutzungen in einer eigenen Colonne unter Ausscheidung der Schlagreinigungskosten zur Erleichterung der Tantiemenberechnung vorzumerken.

Rückstände und Nachlässe an den Geld-Einnahmen aus Forst- Haupt- und Nebennutzungen werden in einem Libelle nach Formular Ziff. V. individuell nachgewiesen und vorschriftsgemäß begründet.

4) Die Gegenleistungen der Forstberechtigten sind nach den bisherigen Bestimmungen, wenn sich dieselben nach der Quantität des in bestimmten Preisen abzugebenden Holzes bemessen, bei Cap. I. §§ 1 und 2 Tit. 1 einzustellen, die überhauptigen Leistungen der Berechtigten dagegen, welche in ständigen Größen ohne Rücksicht auf die Quantität des abgegebenen Holzes bezahlt werden, unter Cap. III. zu verrechnen.

Ueber die letzteren Reichnisse ist eine besondere Nebenrechnung nach Formular Ziff. VII anzufertigen, in welcher

Digitized by Google

zugleich auch das Verrechnungs-Soll an Grundsteuerbeiträgen, welche das k. Staats-Aerar von Seite der Forstberechtigten in Anspruch zu nehmen hat, nachgewiesen wird.

Die Erhebung fraglicher Steuerbeiträge, sowie die Evidenthaltung und übereinstimmende Behandlung der Forstrechtsgegenreichnisse ist durch Anlage und Fortführung besonderer Forstrechtskataster gesichert, auf welche demgemäß die fragliche Nebenrechnung sich zu stützen hat.

Die Uebereinstimmung des Abschlusses derselben mit den Abschlußresultaten des Forstrechtskatasters ist alljährlich ausdrücklich zu constatiren.

Soferne bei einem oder dem anderen k. Rentamte Gefälle in Soll-Einnahme liegen, deren Verrechnungs-Soll eine besondere rechnerische Behandlung erfordert, so ist solche in einem Anhange zur Nebenrechnung Ziff. VII auszuführen und in diese nur das Resultat zu übertragen.

5) Die Werths- und Schadensersätze für entwendetes Holz ꝛc., d. i. die Einnahmen aus Forstrügen, werden auf Grund der Nebenrechnung Ziff. XI. zur Staatsfondsrechnung summarisch in die Forstrechnung übertragen.

Ergeben sich bei einem k. Rentamte auch Einnahmsanfälle an Ersätzen für andere Forstschäden, wie z. B. Werthsersätze für an Forstberechtigte abgegebenes, aber nicht zu dem bewilligten Zwecke verwendetes Bau- und Nutzholz, zu deren Vergütung die Forstrechtler nach Art. 28 des Forstgesetzes vom 28. März 1852 verurtheilt wurden, so sind solche, immerhin nur ausnahmsweise anfallenden Einnahmen in einer besonderen, unter Ziff. VII. a anzureihenden Nebenrechnung, welche eine zweckentsprechende Rubrizirung zu erhalten hat, auszuweisen.

Rückstände und Nachlässe an Forstschadens- und Werthsersätzen erscheinen nicht, weil der effektive Anfall als Soll-Einnahme zu gelten hat.

Digitized by Google

6) Der Anfall an forstamtlichen Taxen wird den k. Rentämtern auf Grund der von den Forstämtern zu führenden Register speziell eingewiesen.

Die Einnahmen sind forstämterweise nach dem Formular Ziff. VIII zusammenzustellen und mit den treffenden Dekreturen, sowie allenfallsigen weiteren Beilagen zu begründen.

Die etwa verbliebenen, von den k. Rentämtern zu percipirenden Rückstände sind im Libelle nach Formular Ziff. V individuell vorzutragen.

7) Die auf Grund des Art. 9 im Forstgesetze vom 28. März 1852 und § 9 der besonderen Vollzugsvorschriften hiezu vom 29. Juni 1852 in Ansehung der Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschaftswaldungen zum Anfalle kommenden Besoldungsbeiträge sind nebst den im Regierungsbezirke von Unterfranken ꝛc. ꝛc. den Oberförstern aus Gemeindekassen zustehenden Taggebühren, dann den Forst- und Schreibgebühren ꝛc. ꝛc. nach Vorschrift der Art. 25 und 26 der Allerh. Verordnung vom 1. Juli 1853, dann der §§ 17 und 18 der Vollzugsvorschriften hiezu vom 6. November 1853 in der Forstrechnung der k. Rentämter pro aerario zu vereinnahmen und demgemäß in einer eigenen Nebenrechnung, wofür das Formular Ziff. IX. maßgebend ist, nachzuweisen.

Soweit die Einnahmsziffer durch den Flächeninhalt der Waldungen bestimmt wird, deren Betriebsausführung von der Staatsforstverwaltung gegen jenes Entgelt übernommen wurde, haben die Forstämter in der rentamtlichen Nebenrechnung die Richtigkeit der vorgetragenen Tagwerkszahl alljährlich zu bestätigen.

8) Die vermischten und zufälligen Einnahmen der Forstverwaltung bedürfen besonderer Einweisung.

Erlöse aus veräußerten Inventarstücken, dann Raten des Normalanschlages von Dienstgründen des Forstpersonales, welche nach Ziff. 2 der Finanz-Ministerial-Ent-

Digitized by Google

schließung vom 31. Dezember 1851 (Geret Band 27 Seite 84) vom Nußnießer der Dienstgründe für die — zwei Monate überschreitende — Erledigungszeit des Dienstpostens der Staatskassa zu vergüten sind, haben in den Staatsfonds-Rechnungen zur Vereinnahmung zu gelangen, wogegen aber die außergewöhnlichen Nutzungen von Forstdienstgrundstücken, dann von Hofräumen der Forstdienstwohnungen, z. B. Gewinnung von Steinmaterial, des Holzes vorfindlicher Bäume u. s. f. als zufällige Einnahmen in der Forstrechnung vorzutragen sind — cfr. Finanz-Ministerial-Entschließung vom 4. September 1869, Finanz-Ministerial-Blatt Seite 232.

Der Nachweis der vorstehenden Einnahms-Anfälle geschieht in einer nach Formular Ziff. X anzulegenden Nebenrechnung.

9) Die Einnahmen aus dem Jagdbetrieb in eigener Regie werden den k. Rentämtern auf Grund besonderer, von den k. Oberförstern anzufertigenden Wildpretsrechnungen speciell eingewiesen.

Die Abschlüsse dieser Wildprets-Rechnungen (Designationen), welche nach Ziff. XVII. pos. 46 der Finanz-Ministerial-Entschließung vom 22. Mai 1869 — Finanz-Minist.-Blatt Seite 130 — nunmehr den ganzen Jahresertrag umfassen können, sind in einer Nebenrechnung nach Formular Ziff. XI. zusammenzustellen und von da summarisch in die Hauptrechnung zu übertragen.

Die Wildprets-Rechnungen oder Schuß-Register mit den Einweisungs-Dekreturen sind als wirkliche, die Lieferscheine dagegen als remittirliche Rechnungsbelege zu behandeln.

Die Einnahmen aus verpachteten Jagden bestehen in eigentlichen Jagdpachtschillingen und in Entschädigungen nach Art. 3 des Jagdgesetzes vom 30. März 1850.

Digitized by Google

Beide nach den Bestimmungen für die Verwaltung der Staatsjagden vom 6. Mai 1850 (Geret Bd. 26 Seite 25—36) anfallenden Gattungen von Jagdpachterträgnissen sind in gesonderten Nebenrechnungen nach Anleitung der Formulare Ziff. XII und XIII einzeln nachzuweisen und evident zu halten.

Die übrigen Jagdeinnahmen werden, soweit sie nicht ständiger Natur sind, vorkommenden Falles den kgl. Rentämtern besonders eingewiesen und in der Nebenrechnung Ziff. X. für die zufälligen Forsteinnahmen unter entsprechender Ausscheidung vorgetragen.

10) Die über Einnahmen aus Holztriften und Holzhöfen, welche nur in den Rechnungen einzelner Rentämter erscheinen, derzeit im Gebrauch stehenden Formularien bezüglich der Hauptnutzungen können auch fernerhin beibehalten werden.

Derartige Nebenrechnungen sind bei den einschlägigen Rentämtern unter Ziff. XIII a einzureihen.

Zum facultativen Gebrauche wurden indessen sub Ziff. XIII a und b zwei Formularien beigegeben für die Material-Nachweisung und den Geldverrechnungs-Ausweis, wie solche den treffenden Nebenrechnungen des k. Triftamtes München zu Grunde liegen.

Die „übrigen Einnahmen", z. B. Trift- und Floßgebühren, Recognitionen u. s. w. sind vorkommenden Falles in der Nebenrechnung Ziff. X, jedoch ausgeschieden von ähnlichen Einnahmen aus Forsten und Jagden, nachzuweisen und bedürfen, wenn sie nicht eine rechnungsständige Einnahme bilden, besonderer Einweisung.

11) Die Ausgaben auf den Bestand der Vorjahre sind einzeln nachzuweisen und zwar:

a) Die Tantiemen der kgl. Rentbeamten in der Tantiemenberechnung nach Formular Ziff. XIV,

Digitized by Google

b) die nachträglichen übrigen Ausgaben in einer Nebenrechnung nach Formular Ziff. XV,

c) die Rückersätze und Rechnungsberichtigungsposten in einer solchen nach Formular Ziff. XVI.

Jede dieser Nebenrechnungen umfaßt die treffenden Ausgaben sowohl der Forst-, als der Jagd- und Triftverwaltung, jedoch ausgeschieden nach den einzelnen Verwaltungszweigen.

In Bezug auf die Zahlung dieser Ausgaben wird auf die Bestimmung in Ziff. 9 der Normativ-Entschließung vom 3. Juni 1868 Nr. 7028 (Finanz-Minist.-Blatt Seite 146) zur Beachtung hingewiesen.

12) Die Ausgaben des laufenden Jahres sind nicht allein in der Hauptrechnung, sondern auch in den Nebenrechnungen auszuscheiden in jene der Forstverwaltung, der Jagdverwaltung und der Verwaltung der Triften und Holzhöfe.

In den sämmtlichen Nebenrechnungen ist, wie die Formularien ersehen lassen, der Vortrag so einzurichten, daß — wie bei den Einnahmen, so auch hier bei den Ausgaben — nach der Vorschrift in Ziff. IX der Finanz-Ministerial-Entschließung vom 22. Januar 1863 Nr. 8881 (Geret Band 34 S. 64) der Betriebsaufwand eines jeden betheiligten Forstamtes capitel-, paragraphen- und titelweise sofort ersehen werden kann.

13) Wie bei den Staatsfonds-Ausgaben sind auch hier einzelne Ausgaben der Forst-, Jagd- und Trift-Verwaltung für die verschiedenen Etats, jedoch unter entsprechender Ausscheidung in gemeinsamen Nebenrechnungen vereinigt.

Diese Ausgaben sind:

a) Die Tantiemen der k. Rentbeamten durch alle Etats der Rechnung, unter Anwendung des Formulars Ziff. XIV und mit Beachtung der in Ziff. 29

Digitized by Google

der Fin.-Minist.-Entschließung vom 25. November d. J. Nr. 14871 für die etwaigen Tantiemen-Abstufungen ertheilten Direktiven;

b) die Besoldungen, Funktionsbezüge, Pensionen und Sustentationen, ebenfalls durch alle Etats der Rechnung, unter Anwendung des Formulars Ziff. XVII, nach welchem künftig auch die Beiträge zum Unterstützungsverein für das Forstpersonal hier vorzumerken sind. Der Gesammtanfall an diesen Beiträgen ist summarisch als Soll-Einnahme des laufenden Jahres in das, nach §§ 5 und 6 der vom k. obersten Rechnungshofe erlassenen Vorschriften vom 27. Mai 1862 über das rechnerische Verfahren der äußeren Aemter bezüglich des Unterstützungsvereines für das k. Forstpersonal herzustellende Verzeichniß der Mitglieder-Beiträge überzutragen. Die Einnahmen aus dem Bestande der Vorjahre, dann die Rückstände und Nachlässe sind, wie bisher, in dem Verzeichnisse selbst individuell nachzuweisen.

Die Hauptgeldbezüge der Förster eignen sich zum Vortrag in der Colonne „Funktionsgehalte des nicht stabilen Personals"

c) Die ständigen Bauausgaben aller Etats der Rechnung unter Anwendung des Formulars Ziff. XXI.

d) Die Umzugsgebühren, ebenfalls durch alle Etats der Rechnung unter Anwendung des Formulars Ziff. XXII.

14) Für die sämmtlichen Ausgaben auf Regie (Forstbetriebs- und Regiekosten) ist alljährlich nur Eine Nebenrechnung zu fertigen, wobei das Formular Ziff. XVIII. in Anwendung zu kommen hat.

Um rücksichtlich dieser Ausgaben der Bestimmung in Ziff. IX. der Finanz-Ministerial-Entschließung vom 22. Ja-

Digitized by Google

nuar 1863 vollkommen zu entsprechen, empfiehlt sich die Beigabe eines besonderen Anhangs nach Formular Ziff. XVIII, Lit. A, aus welchem die treffenden Kosten-Antheile jedes einzelnen Forstamtes entnommen werden können. Ist bei einem Rentamte nur Ein Forstamt einschlägig und somit eine Ausscheidung der Anfälle nicht veranlaßt, so hat auch der erwähnte Anhang hinwegzufallen.

Bezüglich der Culturkosten hat sich die angeordnete Ausscheidung nach Forstämtern nicht auf die einzelnen Titel, sondern nur auf die Gesammtausgabe des § 6 zu erstrecken.

Die Tantiemen der kgl. Rentbeamten werden in der Nebenrechnung Ziff. XIV, die Bureau-Exigenz-Aversen des Forstpersonals in jener Ziff. XVII nachgewiesen und auf Grund dieser beiden Nebenrechnungen unmittelbar in die Hauptrechnung übertragen.

Die Materialrechnungen der Kreisforstbureaus über die Formularpapiere für den Forstdienst sind auch ferner nach den mit Entschließung des k. obersten Rechnungshofes vom 30. November 1864 Nr. 414 bekannt gegebenen Vorschriften anzufertigen und von den einschlägigen Rentämtern als Anhang der Nebenrechnung Ziff. XVIII beizuliteriren.

15) Rücksichtlich der Positionirung und des rechnungsmäßigen Nachweises einzelner Ausgabsgattungen ist Nachstehendes zu beachten:

a) Die Ausbezahlung und Verrechnung der Diäten- und Reisekosten-Aversa der Forstamts-Assistenten richtet sich nach Ziff. 5 des Normatives vom 9. Juni 1868 Nr. 7261 (Finanz-Ministerial-Blatt Seite 159).

Für die Verrechnung von Reisekosten der k. Forstmeister, dann von Diäten aus Anlaß einer Forstamtsverweſung à Conto der Hälfte des forstamtlichen Funktionsaversums sind die Finanz-Minist.-Entschließungen vom 25. Dezember 1864 Nr. 15562 (Geret

Digitized by Google

Bd. 35 Seite 24) und vom 24. August 1866 Nr. 10043 (Finanz-Minist.-Blatt Seite 249) maßgebend.

b) Besondere Aufmerksamkeit erfordert die richtige Positionirung der Ausgaben für Dienstesverwesungen, indem die Verrechnung theils unter den Besoldungen sub Cap. I. (soferne nämlich die Verwesungskosten à conto der ruhenden Gehaltsbezüge bestritten werden) theils auf außerordentliche Ereignisse und Bestimmungen sub Cap. II § 7 Tit. 1 (Aushilfe im Forstdienste und im Forstschutze) und nur der übrige Aufwand sub Cap. II, § 1 Tit. 3 (nämlich für interimistische Dienstesversehung, d. h. Stellvertretung bei Erkrankung oder sonstiger legaler Verhinderung der bestellten Beamten und Bediensteten) zu geschehen hat.

— cf. Fin.-Minist.-Entschließung vom 23. Februar 1864 Nr. 2193 (Geret Band 35 Seite 146) und vom 31. März 1868 Nr. 3929 (Fin.-Ministerial-Blatt Seite 63.) —

c) Unter den Ausgaben Cap. II, § 1 Tit. 4 „Vergütungen wegen Unzulänglichkeit der Dienstwohnungen" sind nach Finanz-Minist.-Entschließung v. 29. Jan. 1865 Nr. 1264 pos. 10 (Finanz-Minist.-Blatt S. 92) auch die an die Forstmeister und Oberförster für Unterbringung der Assistenten oder Gehilfen in besonders gemietheten Zimmern', dann die etwaigen Miethzinse für Forstamtslokalitäten zu verrechnen, während die ständigen Vergütungen von 50 fl. für die beigegebenen zweiten Assissenten und Gehilfen als Gehaltstheile derselben behandelt und ebenso wie die Geldvergütungen für den Entgang von Dienstwohnungen der Forstmeister, Oberförster und Förster unter den Besoldungen in Vortrag zu kommen haben.

Digitized by Google

Bei Abquittirung dieser Bezüge hat die Finanz-Minist.-Entschließung vom 2. August 1859 (Geret Bd. 32, I. Seite 48) Beachtung zu finden.

d) Hinsichtlich der Vermarkungskosten ist die Finanz-Ministerial-Entschließung vom 4. September 1869 Nr. 10300 (Finanz-Minist.-Blatt S. 232) „die Vermarkung der Forstdienstländereien betr." geeignet zu berücksichtigen.

16) Die unter Cap. III als Passivreichnisse zu verrechnenden Ausgaben sind in einer nach dem Formulare Ziff. XIX anzufertigenden Nebenrechnung auszuweisen.

In dieser haben die auf Forste radizirten Passivreichnisse auf Grund der vorausgehenden dechargirten Rechnung individuell in Vortrag zu kommen. Etwaige Veränderungen an den bisherigen rechnungsständigen Ausgaben bedürfen besonderer Begründung.

Die Verfalltermine der einzelnen Leistungen sind, soweit sie feststehen, in der Rubrik für Bemerkungen zu annotiren.

Die sub §§ 2, 3 und 4 vorzutragenden Ausgaben haben sich auf specielle Einweisungen zu gründen.

Die Vergütungen für im Walde zurückgelassenes Forstrechtholz sind nach pos. 7 der Finanz-Minist.-Entschließung vom 16. März 1868 (Finanz.-Minist.-Blatt Seite 56) nur gegen gestempelte Quittungen zahlbar.

Für den Ankauf von Waldungen und die Einlösung von Forstrechten ist mittelst Finanzminist.-Entschließung vom 14. Mai 1863 Nr. 3433 (Geret Bd. 34 S. 170) eine eigene Anleitung erlassen worden, auf welche hier lediglich aufmerksam gemacht wird. Alle Ausgaben, unter welche nicht allein die Kaufschillinge, sondern nach Finanz-Minist.-Entschließung vom 31. März 1862 (Geret Bd. 33 S. 105) ausnahmsweise auch sonstige Erwerbskosten zu rechnen sind,

Digitized by Google

unterliegen besonderer Einweisung und haben individuell in Vortrag zu kommen.

Soferne die Verkäufer in der Vertragsurkunde bereits über den richtigen Empfang des bedungenen Kaufschillings rechtsgiltig quittirt haben, bedarf es zur Rechnungsbedeckung einer gesonderten Quittung nicht, es genügt vielmehr die Abnummerirung eines von einer unbetheiligten Behörde beglaubigten Auszugs aus dem Vertrage quad. pass. conc.

17) Die Auflagen auf das Staats-Wald-Areale werden in den Nebenrechnungen Ziff. XXVII und XXVIII zur Staatsfondsrechnung, dann in der Nebenrechnung Ziff. III. zur Kreisfondsrechnung nachgewiesen.

Zum Zwecke der Ausscheidung der Umlagen nach den einzelnen Forstämtern ist eine Zusammenstellung nach dem Formular Ziff. XX. zur Forstrechnung anzufertigen.

Wo nur Ein Forstamt betheiligt ist, hat die erwähnte Zusammenstellung hinwegzufallen und der Uebertrag der treffenden Ausgaben aus den Staatsfonds- und Kreisfonds-Nebenrechnungen unmittelbar in die Forst-Haupt-Rechnung zu erfolgen.

18) Ueber sämmtliche Jagd-Regie-Ausgaben ist nur Eine Nebenrechnung herzustellen, welcher das Formular Ziff. XXIII. als Grundlage zu dienen hat.

Rücksichtlich der Vergütung der Schußgelder und anderer Jagd-Regie-Ausgaben wird auf die Finanzministerial-Entschließung vom 14. Februar 1866 (Finanzminist.-Blatt Seite 55) zur Beachtung verwiesen.

19) Diejenigen k. Rentämter, welchen die Verwaltung von Trift- und Holzhofs-Gefällen obliegt, haben die anfallenden Betriebs- und Regiekosten besonders auszuweisen.

Es wird in der Regel die Anfertigung Einer Neben-

Digitized by Google

rechnung und zwar nach dem Formular Ziff. XVIII genügen, welche sodann unter Ziff. XXIII a einzureihen ist.

20) Gegenwärtige Bestimmungen nebst zugehörigen Formularien haben schon für die Rechnungsablage des Jahres 1872 in Wirksamkeit zu treten.

Sollte beim Erscheinen derselben die eine oder die andere Nebenrechnung bereits revisorisch festgesetzt, oder von den k. Rentämtern vollständig gefertigt sein, so wird es dem Ermessen der k. Kreisregierungen überlassen, in diesem Falle von Umarbeitung des treffenden Elaborates und Anwendung der hier vorgezeichneten Formularien unter der Voraussetzung Umgang zu nehmen, daß die Anlage desselben dem neuen Rechnungsschema entsprechend ist. Im Uebrigen, d. h. insoweit, als durch die gegenwärtigen Vorschriften und ihre Beilagen nicht Modifikationen getroffen sind, hat die Anfertigung der Forst-, Jagd- und Trift-Gefälls-Rechnungen auch fernerhin nach den bisherigen Bestimmungen zu erfolgen.

21) Mit Rücksicht auf die abweichende Geschäftsbehandlung in manchen Zweigen des Forstverwaltungsdienstes in der Pfalz gegenüber den diesrheinischen Regierungs-Bezirken haben die pfälzischen Rentämter bei Anwendung der gegenwärtigen Bestimmungen und ihrer Beilagen diejenigen speciellen Modifikationen zu beachten, welche ihnen nach erfolgter Genehmigung von Seite des k. Staatsministeriums der Finanzen durch die vorgesetzte kgl. Regierungsfinanzkammer nachträglich werden bekannt gegeben werden.

(Finanz-Minist.-Entschl. v. 6. Dez. 1872 Nr. 15418. Finanz-Minist.-Blatt 1872 p. 331–352.)

Digitized by Google

Schema

zur

Geld-Rechnung

der

Königlichen Rentämter

über

Einnahmen und Ausgaben

an

Forst-, Jagd- und Trift-Gefällen

für die

XI. Finanzperiode.

.....

Digitized by Google

I. Theil.

Einnahmen.

I. Abtheilung.

Aus der X. Finanzperiode und zurück.

Cap. I. Nachträgliche Einnahmen.

§ 1. An ruhenden Gefällen und Ausständen.
Tit. 1. Forstgefälle.
„ 2. Jagdgefälle.
„ 3. Trift- und Holzhofsgefälle.

§ 2. Einnahms-Nachholungen.
Tit. 1. An Forstgefällen.
„ 2. An Jagdgefällen.
„ 3. An Trift- und Holzhofsgefällen.

Cap. II. Rechnungsberichtigungen und Rückersätze.

II. Abtheilung.

Aus der laufenden XI. Finanzperiode.

I. Abschnitt.

Aus dem Vorjahre 1872 der XI. Finanzperiode*).

Cap. I. Nachträgliche Einnahmen.

§ 1. An ruhenden Gefällen und Ausständen.
Tit. 1. Forstgefälle.
„ 2. Jagdgefälle.
„ 3. Trift- und Holzhofsgefälle.

*) Im ersten Jahre der Finanzperiode kann der Vortrag der Unterabtheilungen unterbleiben.

Digitized by Google

§ 2. Einnahms-Nachholungen.
Tit. 1. An Forstgefällen.
„ 2. An Jagdgefällen.
„ 3. An Trift- und Holzhofsgefällen.

Cap. II. Rechnungsberichtigungen und Rückersätze.

II. Abschnitt.

Aus dem laufenden Jahre.

I. Aus Staats-Forsten.

Cap. I. Forst-Hauptnutzungen.

§ 1. Aus dem Bau-, Nutz- und Werkholze.
Tit. 1 Durch Abgabe auf Berechtigungen aller Art.
„ 2. Durch Verwendung für den Staatsdienst.
„ 3. Durch Verkauf und Verwerthung.
a) Um accordirte oder bewilligte Preise.
b) Gegen die volle Forsttaxe.
c) Im Versteigerungswege.

§ 2. Aus dem Brenn- und Kohlholze.
Tit. 1. Durch Abgabe auf Berechtigungen aller Art.
„ 2. Durch Verwendung für den Staatsdienst.
„ 3. Durch Verkauf und Verwerthung.
a) Um accordirte oder bewilligte Preise.
b) Gegen die volle Forsttaxe.
c) Im Versteigerungswege.

Cap. II. Forst-Nebennutzungen.

§ 1. Aus Forstwiesen, Gräsereien und öden Forstgründen.
§ 2. Aus der Hut- und Weidenutzung.
§ 3. Für Erd- und Steingraben.
§ 4. Für den Torfstich.
§ 5. Für Waldstreu-, Moos- und Laubrechen.
§ 6. Für Borken- und Lohrinden.

Digitized by Google

§ 7. Für Mast- und Holzsamen.
§ 8. Für Harznutzung.
§ 9. Uebrige Nebennutzungen.

Cap. III. Gegenleistungen der Forstberechtigten.

§ 1. Recognitionsgelder und Forstzinse.
§ 2. Holzhauer-Reluitionsgelder.
§ 3. Surrogat für Naturallieferung.

Cap. IV. Ersätze wegen Forstfrevel.

§ 1. Ersatz der Forstfrevler für entwendetes Holz ꝛc., resp. Einnahmen aus Forstrügen.
§ 2. Ersätze für andere Forstschäden.

Cap. V. Besondere und vermischte Einnahmen.

§ 1. Forstamtliche Taxen.
§ 2. Uebrige vermischte Einnahmen.
Tit. 1. Besoldungsbeiträge von Stiftungen, Gemeinden, Privaten ꝛc.
„ 2. Steuerbeiträge der Forstberechtigten nach dem Gesetze vom 28. März 1852.
„ 3. Vermischte und zufällige Einnahmen.

II. Aus Jagden.

Cap. I. In eigener Regie.

„ II. In Verpachtung.

§ 1. Pachtschillinge.
§ 2. Entschädigungen nach Art. 3 des Jagdgesetzes vom 30. März 1850.

Cap. III. Uebrige Einnahmen.

§ 1. Ständige Einnahmen.
§ 2. Unständige Einnahmen.

Digitized by Google

III. Aus Holztriften und Holzhöfen.*)

Cap. I. Hauptnutzungen.

§ 1. Aus dem Bau-, Nutz- und Werkholze.

Tit. 1. Durch Abgabe an Berechtigte.
" 2. Durch Verwendung für den Staatsdienst.
" 3. Durch Verkauf und Verwerthung.
a) Um accordirte oder bewilligte Preise.
b) Gegen die volle Taxe.
c) Im Versteigerungswege.

§ 2. Aus dem Brenn- und Kohlholze.

Tit. 1. Durch Abgabe an Berechtigte.
" 2. Durch Verwendung für den Staatsdienst.
" 3. Durch Verkauf und Verwerthung.
a) Um accordirte oder bewilligte Preise.
b) Gegen die volle Taxe.
c) Im Versteigerungswege.

Cap. II. Uebrige Einnahmen.

§ 1. Trift- und Floßgebühren.
§ 2. Uebrige zufällige Einnahmen.

---

*) Die Unterabtheilungen können in jenen Rechnungen, wo Holztriften und Holzhöfe nicht bestehen, hinweggelassen werden.

Digitized by Google

II. Theil.

Ausgaben.

I. Abtheilung.

Auf den Bestand der X. Finanzperiode und zurück.

Cap. I. Nachträgliche Ausgaben.

§ 1. Auf die Forstgefälle.
Tit. 1. Tantiemen der Rentbeamten.
„ 2. Uebrige Ausgaben.

§ 2. Auf die Jagdgefälle.
Tit. 1. Tantiemen der Rentbeamten.
„ 2. Uebrige Ausgaben.

§ 3. Auf die Trift- und Holzhofsgefälle.
Tit. 1. Tantiemen der Rentbeamten.
„ 2. Uebrige Ausgaben.

Cap. II. Rechnungsberichtigungen und Rückersätze.

II. Abtheilung.

Ausgaben der laufenden XI. Finanzperiode.

I. Abschnitt*).

Auf das Vorjahr 1872 der XI. Finanzperiode.

Cap. I. Nachträgliche Ausgaben.

§ 1. Auf die Forstgefälle.
Tit. 1. Tantiemen der Rentbeamten.
„ 2. Uebrige Ausgaben.

*) Siehe die Bemerkung bei den Einnahmen.

Digitized by Google

Cap. I.

§ 2. Auf die Jagdgefälle.

Tit. 1. Tantiemen der Rentbeamten.

„ 2. Uebrige Ausgaben.

§ 3. Auf die Trift- und Holzhofsgefälle.

Tit. 1. Tantiemen der Rentbeamten.

„ 2. Uebrige Ausgaben.

Cap. II. Rechnungsberichtigungen und Rückersätze.

II. Abschnitt.

Auf das laufende Jahr.

I. Auf die Forstgefälle.

Cap. I. Besoldungen und Funktionsbezüge.

§ 1. Besoldungen.

Tit. 1. Ständige Gehalte.

„ 2. Funktionsgehalte des nicht-stabilen Personals.

§ 2. Nebenbezüge.

§ 3. Gehalts-Mehrbezüge.

Cap. II. Regie.

§ 1. Unständige Bezüge des Forstpersonals.

Tit. 1. Besondere Funktions- und Gehaltszulagen.

„ 2. Diäten und Reisekosten.

„ 3. Kosten für Dienstesverwesungen.

„ 4. Vergütung wegen Unzulänglichkeit der Dienstwohnungen.

§ 2. Bureaukosten des Forstpersonals.

Tit. 1. Für Amts-Inventarstücke.

a) Amtsgeräthschaften.

b) Zeitschriften und Bücher.

Tit. 2. Postporti, Fuhr- und Botenlöhne.

„ 3. Bureau-Exigenz-Aversen.

„ 4. Für gedruckte und lithographirte Papiere.

Digitized by Google

Cap. II.

§ 3. Control- und Perzeptionskosten.

Tit. 1. Tantiemen der Rentbeamten.
„ 2. Schreibmaterialien-Aversen.
„ 3. Diäten- und Reisekosten.
„ 4. Inserationsgebühren und Buchbinderlöhne.
„ 5. Postporti, Fuhr- und Botenlöhne.

§ 4. Holzfabrikations- und Verbringungskosten.

Tit. 1. Für Requisiten zum Holzfällen.
„ 2. Holzhauer-, Setz- und Rückerlöhne.
„ 3. Holzfuhrlöhne.
„ 4. Unterstützungen verunglückter Holzhauer.
„ 5. Auf Holzabfuhrwege.

§ 5. Forsteinrichtung.

Tit. 1. Vermarkungskosten.
„ 2. Vermessungskosten.
„ 3. Forstbetriebs- und Regulirungskosten.

§ 6. Forstculturkosten.

Tit. 1. Auf Culturgeräthschaften.
„ 2. Auf Entwässerungsanstalten.
„ 3. Auf Samengewinnung und Conservation.
„ 4. Auf Ansaaten und Pflanzungen.
„ 5. Uebrige Culturen und Verbesserungen.

§ 7. Uebrige Forstregie-Ausgaben.

Tit. 1. Auf außerordentliche Ereignisse und Bestimmungen.
„ 2. Remunerationen und Unterstützungen.
„ 3. Auf Gräben und Bäumpflanzungen an Landstraßen.
„ 4. Holzversteigerungskosten.
„ 5. Auf Gewinnung der Forst-Nebennutzungen.
„ 6. Proceß- und Executionskosten.
„ 7. Zeichenführerlöhne.

Digitized by Google

Cap. III. Passivreichnisse.

§ 1. Passivreichnisse auf die Forste radizirt.
§ 2. Vergütung für im Walde zurückgelassenes Forstrechtholz.
§ 3. Für Einlösung von Forstrechten.
§ 4. Für Ankauf von Waldungen.

Cap. IV. Auflagen auf das Staats-Waldareale.

§ 1. Kreisumlagen.
§ 2. Distriktsumlagen.
§ 3. Gemeindeumlagen.

Cap. V. Bauausgaben, und zwar:

Ständige Bauausgaben.

Cap. VI. Umzugsgebühren.

Cap. VII. Pensionen und Sustentationen.

II. Auf die Jagdgefälle.

Cap. I. Besoldungen und Funktionsbezüge.

§ 1. Ständige Gehalte und Funktionsbezüge.
§ 2. Nebenbezüge.

Cap. II. Regie.

§ 1. Unständige Bezüge des Jagdpersonals.
Tit. 1. Schußgelder.
„ 2 Diäten und Reisekosten.
§ 2. Bureaukosten des Jagdpersonals.
§ 3. Für Jagdkarten des Forstpersonals nach § 14 des Jagdgesetzes vom 30. März 1850.
§ 4. Uebrige Jagdregie-Ausgaben.
Tit. 1. Perceptionskosten resp. Tantiemen der Rentbeamten.
„ 2. Auf Unterhaltung des Wildstandes.

Digitized by Google

Tit. 3. Auf Unterhaltung der Jagdhunde und Geräthschaften.
„ 4. Auf Abschätzung und Ersatz von Wildschaden.
„ 5. Auf Jagddienste, Fuhr- und Botenlöhne.
„ 6. Für Jagdpachtzinse.
„ 7. Entschädigungen nach Art. 3 des Jagdgesetzes vom 30. März 1850.
„ 8. Anderweitige Ausgaben.

§ 5. Jagd-Passivreichnisse und Wildprets-Entschädigungen.

Cap. III. Bauausgaben und zwar:
Ständige Bauausgaben.

Cap. IV. Umzugsgebühren.

Cap. V. Pensionen und Sustentationen.

III. Auf Triften und Holzhöfe.

Cap. I. Besoldungen und Funktionsbezüge.

§ 1. Besoldungen.
Tit. 1. Ständige Gehalte.
„ 2. Funktionsgehalte des nicht stabilen Personals.

§ 2. Nebenbezüge.

Cap. II. Regie.

§ 1. Unständige Bezüge des Trift- und Holzhofspersonals.
Tit. 1. Besondere Funktions- und Gehaltszulagen.
„ 2. Diäten und Reisekosten.
„ 3. Kosten für Dienstesverweisungen.

§ 2. Bureaukosten.
Tit. 1. Für Amts-Inventarstücke.
a) Amtsgeräthschaften.
b) Zeitschriften und Bücher.
Tit. 2. Postporti, Fuhr- und Botenlöhne.
„ 3. Bureau-Exigenz.

Digitized by Google

Cap. III. Betriebskosten.

§ 1. Perceptionskosten.
§ 2. Auf den Ankauf des Triftholzes von Privaten.
§ 3. Auf Fabrikation und Verbringung des Triftholzes.
Tit. 1. Holzhauerlöhne.
„ 2. Auf Riesen und sonstige Bringwerke.
„ 3. Auf den Landtransport und das Aufsetzen an den Triftbächen.
„ 4. Auf die Triftbäche, Wasserklausen und andere Triftanstalten.
„ 5. Trift- oder Wassertransportkosten.
„ 6. Auf das Ausschlagen und Aufsetzen in den Holzhöfen.
„ 7. Uebrige Ausgaben auf Triften.

§ 4. Auf die Holzhöfe.
Tit. 1. Miethzinse für die Locale der Holzhöfe.
„ 2. Auf die Holzhofs-Verwaltungs-Häuschen.
„ 3. Taglöhne der Arbeiter und Gehilfen.
„ 4. Auf Geräthschaften.
„ 5. Auf Beheizung der Verwaltungs-Lokalitäten.
„ 6. Uebrige Ausgaben auf Holzhöfe.

§ 5. Besondere Regieausgaben auf Triften und Holzhöfe.
Tit. 1. Auf außerordentliche Ereignisse und Bestimmungen.
„ 2. Remunerationen und Unterstützungen.

Cap. IV. Bauausgaben und zwar:
Ständige Bauausgaben.

Cap. V. Umzugsgebühren.

Cap. VI. Pensionen und Sustentationen.

Digitized by Google

Abschluß.

Die Einnahmen betragen nach Fol. . . . fl . . kr. . . dl.
„ Ausgaben „ „ „ . . . fl. . . kr. . . dl.

daher

Ablieferungs-Schuldigkeit . . . . . fl. . . kr. . . dl.

---

14) Interimistische Dienstesversehungen beim Forstwesen.

Bezüglich der Anweisung der den Verwesern von Forstdienstposten nach Ziff. I., 17 Abs. 1 und 2 der Entschließung bezeichneten Betreffes vom 23. Februar 1864 Nr. 2193 gebührenden Reisekosten-Vergütungen nebst den allfälligen Diäten für die Reisetage wird in Ansehung der durch Beurlaubungen zu Privatzwecken veranlaßten Verwesungen zur Einführung einer bisher nicht stattgehabten gleichheitlichen Behandlung dieser Sache Folgendes verfügt:

1) Ist nach Ziffer I, 1 Abs. 2 oben gedachter Entschließung vom 23. Februar 1864 der Gesammtgehalt des Beurlaubten eingezogen und abzüglich etwaiger Alterszulage dem Stellvertreter überwiesen, so hat die Anweisung der verordnungsmäßigen Reisekosten-Vergütung für den Verweser à Conto des Staatsforstverwaltungs-Etats, in specie der Etatsposition unter Ziff. I. Cap. II. § 1 Tit. 3 der Forstrechnung zu erfolgen; werden dagegen
2) nach Ziff. I, 1. Abs. 3 der Entschließung vom 23. Februar 1864 dem Verweser Taggelder verabfolgt und solche dem Beurlaubten auf seine Besoldungsbezüge als baares Geld aufgerechnet, so fallen dem letzteren auch die Reisekosten-Vergütungen für den Verweser

Digitized by Google

zur Last und sind demselben gleichfalls auf seine Besoldungsbezüge in Aufrechnung zu bringen.

(Finanz-Minist.-Entschl. v. 9. Jan. 1873 Nr. 201. Finanz-Minist.-Blatt 1873 p. 16.)

15) Die Anfertigung der forstlichen Materialrechnung.

In der Zusammenstellung der Material-Ausgaben nach Verwendungstiteln war bisher für die Abgaben im Versteigerungswege der Durchschnitt des Erlöses per Klafter Brennholz aus der Summe des Scheit-, Prügel- und Stockholzes und der Wellen, dann des Gesammterlöses zu ermitteln.

Mit dem Jahre 1872 ist das Brennholz in der Materialrechnung statt in Klaftern in Ster vorzutragen und es möchten die Wellen zur Ermittlung des Durchschnittserlöses per Ster erst in solche umgerechnet werden. Da solche aber in den Hochwaldungen mit dem Stockholze ohnehin nur als Accessorien angesehen werden, so kann zur Vereinfachung von einer solchen Umrechnung Umgang genommen werden und es ist daher der Durchschnitts-Erlös per Ster aus der Summe des Scheit- und Prügelholzes und dem Gesammterlöse für Brennholz (inclus. Stockholz und Wellen) zu ermitteln.

Bei den Mittel- und Niederwaldungen jedoch, in welchen die Wellen zur Abgleichung gezogen werden, und verhältnißmäßig wenig Scheit- und Prügelholz anfällt, sind 100 Normalwellen mit dem einfachen Faktor 3 in Ster umzurechnen.

(Finanz-Minist.-Entschl. v. 14. Febr. 1873 Nr. 2086. Finanz-Minist.-Blatt 1873 p. 37—38.)

16) Diäten und Reisekosten der k. Oberförster.

Durch die Entschließung vom 9. April 1868 (Forstliche Mittheilungen Band IV. 3. Heft Seite 359) wurde

Digitized by Google

den k. Oberförstern die Verrechnung der normativmäßigen Diäten und Reisekosten für Anwohnung von Forstamts-Extraditionen in dem Falle gestattet, wenn sie zu denselben dienstlich vorgeladen wurden, dagegen erschien die Diätenaufrechnung unstatthaft, wenn nur Einladung zur Installation des k. Forstmeisters ergangen war.

Da aber auch bei dieser die Anwesenheit der dem Forstamte unterstellten Oberförster im Interesse des Dienstes liegt, so sind dieselben für die Folge förmlich dazu vorzuladen und die erwachsenden Diäten und Reisekosten auf Ziffer I. Cap. II. § 1 Tit. 2 der Forstrechnung anzuweisen.

(Finanz-Minist.-Entschl. v. 16. Febr. 1873 Nr. 2014. Finanz-Minist.-Blatt 1873 p. 41—42.)

17) Die Rechnungsaufnahme.

Auf Grund der über die Rechnungsaufnahme pro 1870 und 1871 ergangenen Bescheide nimmt das unterfertigte k. Staatsministerium der Finanzen Veranlassung, nachstehende allgemeine Anordnungen zur gleichmäßigen Beachtung bekannt zu geben:

5) Für die Zustellung der auf Regie angeschafften Zeitungen erscheint die Aufrechnung von Gebühren der Postanstalten nur dann als zulässig, wenn die betreffende Behörde kein Dienerpersonal hat und deßhalb die Dienste der Postanstalt für die Zustellung der Zeitungen in Anspruch zu nehmen gezwungen ist, während die mit Dienerpersonal versehenen Aemter und Behörden die Zeitungen durch dieses Personal abholen zu lassen haben und deshalb bei ihnen die Aufrechnung von Zustellgebühren nur mit besonderer Genehmigung des einschlägigen Staatsministeriums stattfinden darf.

8) Hinsichtlich der Stempelanwendung zu den Quit-

Digitized by Google

tungen der Gemeinden über Baarempfänge aus Staatskassen ist zwischen Zahlungen privatrechtlicher Natur, wie Miethzinse, Wasserzinse ꝛc. und Zahlungen aus Gründen des öffentlichen Rechtes, wie Gemeinde-Umlagen ꝛc. zu unterscheiden. Während im ersteren Falle ausnahmslos auf Stempel abzuquittiren ist, hat im letzteren Falle Stempelfreiheit Platz zu greifen.

Bei den Reichnissen ersterer Natur kann der Umstand, daß bei der Wiederausgabe des Betrages durch die Gemeinde die betreffenden Detailempfänger auf Stempel zu quittiren haben, die Gemeinde von der Stempelpflicht nicht befreien, da derartige Wiederausgaben mit den Reichnissen nicht in einem nothwendigen Zusammenhange stehen.

9) In jenen Fällen, in welchen ein zum Forstamtsassistenten beförderter Forstgehilfe eine höhere, als die normativmäßige Wohnungsentschädigung bezogen hat, ist bei der Umzugsgebühren-Berechnung diese höhere Entschädigung im Hinblicke auf Ziff. 2 der Entschließung vom 18. April 1865 (Finanz-Minist.-Bl. S. 106) nicht in Computation zu ziehen, da durch die erhöhte, lediglich aus örtlichen Rücksichten bewilligte Vergütung der betreffende Bedienstete faktisch keinen höheren Bezug hat, sondern ihm hiedurch nur die gleiche Wohnungsfreiheit gewährt wird.

12) Bei Einrückung der Bekanntmachungen über Staatsrealitäten-Verkäufe in das Kreisamtsblatt erscheint im Hinblicke auf den Umstand, daß diese Bekanntmachungen im Interesse des Staates erfolgen und von einer Staatsbehörde veranlaßt werden, die Aufrechnung von Inserationsgebühren nicht gerechtfertigt und sind solche daher außer Ansatz zu lassen.

13) Die in Ziff. 1 und 2 der Normativ-Entschließung vom 28. April 1861 (Geret Bd. 32 Abth. II. S. 17) den Waisen nicht pragmatisch angestellter Bediensteter gewährte Verabfolgung des Sterb- und Sterbnachmonats-Ratums er-

Digitized by Google

streckt sich auf bereits versorgte Kinder des Verlebten nicht, da die eingetretene Versorgung den Begriff einer Waise im Sinne der erwähnten, zunächst den Unterstützungsmoment berücksichtigenden Vorschriften principiell ausschließt.

14) Bei Neuanstellungen in pragmatischer Eigenschaft hat mit dem Tage der Ernennung, beziehungsweise des Beginnes des neuen pragmatischen Gehaltes der seitherige Funktionsbezug des Angestellten zu zessiren; es erscheint daher unzulässig, neben dem pragmatischen Gehalte bis zur Beendigung der Funktion noch den Funktionsgeldgehalt zu entrichten. Wenn in besonderen Fällen Gründe für den Fortbezug des Funktions-Gehaltes als gegeben zu erachten sind, so ist für die Bewilligung dieses Fortbezuges die Genehmigung des einschlägigen k. Staatsministeriums zu erholen.

(Auszug aus der Finanz-Minist.-Entschl. v. 27. April 1873 Nr. 5237. Finanz-Minist.-Blatt 1873 pag. 76–80.)

18) Die Abgabe amtlicher Blätter.

Die von der Generaldirektion der k. Verkehrsanstalten an die Postanstalten erlassene Verfügung bezeichneten Betreffes vom 14. l. Mts. wird nachstehend zur Wissenschaft mit der Weisung mitgetheilt, künftighin jede abgängige Nummer eines amtlichen Blattes sofort bei Bescheinigung des nächstfolgenden in dem Bescheinigungsbogen durch die kurze Bemerkung:

„Nr. . . . nicht erhalten."

nachweislich zu reclamiren.

(Finanz-Minist.-Entschl. vom 29. April 1873 Nr. 5404. Finanz-Minist.-Bl. 1873 p. 85—86.)

Abdruck. Nr. 4753.

„Die Abgabe amtlicher Blätter betreffend".

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die k. Postanstalten sind durch wiederholte Ausschreiben,

Digitized by Google

sowie durch § 16 der Instruktion über den Zeitungsdienst bei den Postexpeditionen vom 9. November 1867 (S. 507 ꝛc. Verordnungsblatt 1867) angewiesen, die amtlichen Blätter, d. h. das bayerische Gesetz- und Regierungsblatt, das Reichsgesetzblatt, die Amtsblätter der k. Staatsministerien, die Kreisamtsblätter, das bayerische Central-Polizeiblatt, sowie die Verhandlungen der Kammern des bayerischen Landtages an Behörden nur gegen Bescheinigung abzugeben und zu diesem Zwecke für jede Behörde einen eigenen Bescheinigungsbogen zu führen, in welchem die Blätter nach ihrer Nummer und Stückzahl einzutragen und von den Empfängern unter Beisetzung des Namens zu bescheinigen sind.

Diese Anordnung wird nicht allenthalben ihrem Zwecke entsprechend vollzogen, daher dieselbe hierdurch erneuert und den k. Postanstalten dabei wiederholt bemerkt wird, daß sie für den Ersatz jeder als abgängig reklamirten Nummer der bezeichneten Blätter einzutreten haben, deren richtige Abgabe sie durch den vorgeschriebenen Bescheinigungsbogen nicht nachzuweisen vermögen.

Insbesondere wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß diese Bescheinigungsbogen gegenüber allen Behörden ohne Ausnahme, sonach auch gegenüber den Gemeindebehörden und jenen einzeln stehenden Beamten, welche für sich eine Behörde repräsentiren und die bezeichneten Blätter zu halten verpflichtet sind, geführt werden müssen.

Da die in den Amtsblättern der k. Staatsministerien wie in den Kreisblättern veröffentlichten Entschließungen häufig direkte Aufträge an die empfangenden Behörden enthalten, und dabei nicht selten bestimmte Termine für den Vollzug gesetzt sind, so ist die präzise Zustellung dieser Blätter von besonderer Wichtigkeit und werden deßhalb die Inspektions-Organe für den Postdienst die pünktliche Führung

Digitized by Google

der angeordneten Bescheinigungsbogen der genauesten Ueberwachung unterziehen.

München, den 14. April 1873.

General-Direktion der k. b. Verkehrsanstalten.
Postabtheilung.
gez. Hocheder.

gez. Baumann.
gez. Le Sage.

19) Interimistische Dienstesversehungen beim Forstwesen.

Mit Rücksicht auf die erhebliche Steigerung der Preise aller Lebensbedürfnisse und die dermaligen Gehaltsbezüge werden vom 1. Januar 1874 anfangend die Taggelder für interimistische Dienstesversehungen in Abänderung des Regulatives vom 23. Februar 1864 festgesetzt, wie folgt, — wobei seinerzeit mit Einführung der Reichswährung die nach dieser schon berechneten Beträge anzuwenden sind.

A. Versehung des forstamtlichen Dienstes.

1) Wenn der Verweser seinen Wohnsitz verändern muß.

Dem Oberförster mit Belassung seines Gesammtgehaltes incl. Nebenbezüge . . . 2 fl. 55 kr. (5 Mark).

2) Ohne Wohnsitzveränderung.

a) dem Oberförster mit Belassung seines Gesammtgehaltes incl. Nebenbezüge 1 fl. 59 kr. (3 Mark 40 Pfg.),

b) dem Assistenten mit Belassung des Gehaltes excl. Diäten und Reisekosten-Aversum 1 fl. 59 kr. (3 Mark 40 Pfg.).

B. Versehung des Oberförster-Dienstes.

1) Mit Wohnsitzveränderung.

a) dem Assistenten mit Belassung seines Gehaltes

Digitized by Google

excl. Diäten und Reisekosten-Aversum
1 fl. 45 kr. (3 Mark),

b) dem Förster mit Belassung seines Gehaltes incl. Nebenbezüge . . 1 fl. 3 kr. (3 Mark 80 Pfg.),

c) dem Forstgehilfen mit Belassung seines Gehaltes incl. Verpflegungsbeitrages
56 kr. (1 Mark 60 Pfg.),

d) dem Forstgehilfen mit Belassung seines Gehaltes excl. des Verpflegungsbeitrages
1 fl. 24 kr. (2 Mark 40 Pfg.).

2) Ohne Wohnsitzveränderung.

a) dem Assistenten mit Belassung seines Gehaltes excl. des Diäten- und Reisekosten-Aversums
1 fl. 38 kr. (2 Mark 80 Pfg.),

b) dem Förster mit Belassung seines Gesammtgehaltes incl. der Nebenbezüge
56 kr. (1 Mark 60 Pfg.),

c) dem Forstgehilfen mit Belassung seines Gesammtgehaltes incl. des Verpflegungsbeitrages
49 kr. (1 Mark 40 Pfg.),

d) dem Forstgehilfen mit Belassung seines Gesammtgehaltes excl. des Verpflegungsbeitrages
1 fl. 17 kr. (2 Mark 20 Pfg.).

C. Versehung des Forstamts-Assistenten-Dienstes.

a) dem Forstgehilfen mit Belassung seines Gehaltes incl. des Verpflegungsbeitrages nebst dem Diäten- und Reisekosten-Aversum . . 28 kr. (80 Pfg.),

b) dem Forstgehilfen wie vorstehend, jedoch excl. des Verpflegungsbeitrages 56 kr. (1 Mark 60 Pfg.),

c) dem Forstpraktikanten nebst dem Diäten- und Reisekosten-Aversum 1 fl. 38 kr. (2 Mark 80 Pfg.).

Digitized by Google

D. Versehung des Förster-Dienstes.

a) dem Forstgehilfen mit Belassung seines Gehaltes incl. des Verpflegungsbeitrages 28 kr. (80 Pfg.),

b) dem Forstgehilfen mit Belassung seines Gehaltes excl. des Verpflegungsbeitrages 56 kr. (1 Mark 60 Pfg.),

c) dem Forstpraktikanten oder geprüften Eleven 1 fl. 24 kr. (2 Mark 40 Pfg.).

E. Versehung des Forstgehilfen-Dienstes.

a) dem Praktikanten oder Eleven mit Verpflegung bei dem Oberförster 42 kr. (1 Mark 20 Pfg.),

b) dem Praktikanten oder Eleven ohne Verpflegung bei dem Oberförster 1 fl. 17 kr. (2 Mark 20 Pfg.).

Alle übrigen Bestimmungen der Entschließung vom 23. Februar 1864 Nr. 2193 bleiben in Kraft.

(Finanz-Minist.-Entschl. v. 16. Oktbr. 1873 Nr. 11798. Finanz-Minist.-Blatt 1873 p. 152—154.)

20) Wohlthätigkeitsstiftung des k. Ministerialrathes Dr. v. Mantel.

Seine Majestät der König haben die von dem verstorbenen Ministerialrathe Dr. Nikolaus v. Mantel mit einem Kapitale von 2410 fl. testamentarisch begründete Stiftung zur Unterstützung hilfsbedürftiger Wittwen und Waisen k. bayerischer Forstbediensteter auf Grund der nachstehend abgedruckten Satzungen vom 9. April l. Js. unter allergnädigster Anerkennung des von dem Stifter bethätigten Wohlthätigkeits-Sinnes allerhöchst landesherrlich zu bestätigen und hiebei allerhuldvollst zu genehmigen geruht, daß diese Stiftung den Namen „Mantel-Stiftung" führe.

Von dem k. Staatsministerium des Innern wurden zum Vollzuge des § 4 der allerhöchst genehmigten Satzungen

Digitized by Google

bezüglich der Verwaltung des Stiftungskapitals und der Rechnungsrevision die erforderlichen Anordnungen getroffen; dabei ist der von der k. Regierung von Oberbayern aufgestellte Administrator angewiesen worden, alljährlich im Monate Oktober dem Forstreferenten im unterfertigen k. Staatsministerium die jeweilig verfügbare Rente anzuzeigen.

Da sonach die Mantel-Stiftung vollständig organisirt und das Stiftungskapital bereits verzinslich angelegt ist, wird den k. Regierungs-Finanzkammern und dem gesammten k. bayerischen Forstpersonale andurch von dem Bestehen dieser Stiftung, wie ihres wohlthätigen Zweckes Kenntniß gegeben und bemerkt, daß die Einreichung der Unterstützungsgesuche durch die einschlägigen k. Forstämter an das treffende Kreisforstbureau zu erfolgen hat und bei den Unterstützungsvorschlägen der Kreisforstreferenten, welche an das k. Ministerialforstbureau und zwar erstmalig am 1. Oktober 1874 zu richten sind, vorzugsweise nur die Hinterbliebenen solcher k. bayerischer Forstbediensteter in's Auge gefaßt werden dürfen, welche sich durch Wohlverhalten ausgezeichnet und ihre Wittwen oder Waisen in unzweifelhafter großer Dürftigkeit hinterlassen haben, dann daß bei den verhältnißmäßig geringen Mitteln, welche die Stiftung gewährt, selbstverständlich nur die vordringlichsten Bedürfnisse mit einem angemessenen Wechsel der Regierungsbezirke Berücksichtigung finden können.

(Finanz-Minist.-Entschl. vom 29. Nov. 1873 Nr. 15455. Finanz-Minist.-Blatt 1873 p. 189—191.)

Satzungen für die Mantel-Stiftung.

§ 1.

Das Stiftungskapital besteht in 2410 fl. (zweitausend vierhundert zehn Gulden), dem Reinerlös aus dem Verkaufe einer Geweihsammlung des verstorbenen k. Ministerialrathes Dr. Nikolaus von Mantel dahier, welchen derselbe testamentlich zur Bildung einer Wohlthätigkeitsstiftung für Un-

Digitized by Google

terstützung bedürftiger Wittwen und Waisen k. bayer. Forstbediensteter bestimmt hat.

§ 2.

Zweck der Stiftung ist die Verwendung der Zinsen aus dem Stiftungs-Capitale zur Darreichung von Unterstützungen an würdige, dürftige Wittwen und Waisen k. bayer. Forstbediensteter.

§ 3.

Die Zuerkennung dieser Unterstützung hat durch den Forst-Referenten im k. Staatsministerium der Finanzen auf Grund der Vorschläge der Forstreferenten bei den k. Regierungsfinanzkammern zu geschehen.

§ 4.

Zur Sicherung des Stiftungskapitales wird eine Verwaltung hier zu München bestellt, welche alljährlich ihre Rechnung der k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., vorzulegen hat.

§ 5.

Im Laufe der einzelnen Jahre unverwendet gebliebene Zinsen, Schankungen oder Vermächtnisse sollen zur Vergrößerung des Stiftungskapitales angelegt werden, und die hieraus anfallenden Zinsen haben die gleiche Bestimmung zu erhalten, wie die Zinsen aus dem ursprünglichen Capital.

§ 6.

Die näheren Modalitäten werden durch die Vollzugsvorschriften bestimmt.

München, den 9. April 1873.

21) Unterstützungsverein für das kgl. Forstpersonal, hier Rechnungsergebnisse pro 1871.

Die von dem Verwaltungsrathe des Unterstützungs-

Digitized by Google

vereines für das k. bayer. Forstpersonal dem k. Staatsministerium der Finanzen in Vorlage gebrachte Uebersicht über die Einnahmen nnd Ausgaben gedachten Unterstützungs-Vereines in dem Verwaltungsjahre 1871 nebst Vermögensausweis wird mit Bezug auf den § 33 der revidirten Vereinssatzungen vom 1. Februar 1864 im nachstehenden Abdrucke zur Kenntniß der Vereinsmitglieder gebracht.

(Finanz-Minist.-Entschließung vom 11. Dezember 1873 Nr. 829. Finanz-Minist.-Blatt 1873 pag. 192—195.)

D.

In Jagd- und Fischerei-Sachen.

a) Gesetzliche Bestimmungen.

1) Bestimmungen der Reichsgesetze bezüglich der Jagd.

a) Gesetz vom 30. März 1850 „die Ausübung der Jagd betr." Art. 23 dieses Gesetzes ist durch Art. 2 Ziff. 9 des Einführungsgesetzes vom 26. Dez. 1871 zum Reichsstrafgesetzbuche aufgehoben und durch Art. 14 des bezeichneten Einführungsgesetzes ersetzt, welcher lautet:

Art. 14.

An die Stelle des Art. 23 des Gesetzes vom 30. März 1850, die Ausübung der Jagd betr., treten folgende Bestimmungen:

An Geld bis zu 15 Thalern ist zu bestrafen:

1) wer von der ihm zustehenden Befugniß zur Jagdausübung Gebrauch macht, bevor er eine Jagdkarte gelöst hat, oder nachdem die Zeit ihrer Giltigkeit abgelaufen ist,

Digitized by Google

rwaltungsjahr 1871 mit Vermögens-Ausweis.

:											
Inter-canken.			Schwaben.			Central-Staats-Cassa.			Summa.		
.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.
84	10	—	34	10	—	93	8	2	500	32	—
84	10	—	34	10	—	93	8	2	500	32	—

Digitized by Google

Digitized by Google

2) wer zwar eine giltige, auf seinen Namen lautende Jagdkarte besitzt, dieselbe aber bei Ausübung der Jagd nicht bei sich führt,
3) wer seine eigene Jagdkarte einem Anderen zum Gebrauche überläßt,
4) wer den polizeilichen Vollzugsbeamten oder Dienern die Vorzeigung der Jagdkarte oder bei sich ergebenden Anständen deren Abgabe verweigert,
5) wer bei Ausübung der Jagd sich gegen die im Verordnungswege zu erlassenden jagdpolizeilichen Vorschriften verfehlt,
6) wer in einem fremden Jagdbezirke mit Genehmigung des Jagdberechtigten, jedoch ohne dessen Begleitung oder ohne eine schriftliche Erlaubniß desselben bei sich zu führen, jagt.

Jeder, der auf Grund vorstehender Bestimmungen unter Ziff. 1 und 3 bestraft wird, soll außer der gesetzlichen Strafe zur Zahlung einer dem Preise der Jagdkarte gleichkommenden Summe verurtheilt werden.

Die Bestimmungen in Abs. 2 und 3 sind auch in der Pfalz anwendbar.

b) Gesetz vom 25. Juli 1850 „Bestrafung der Jagdfrevel betr." Aufgehoben durch Art. 2 Ziff. 10 des Einführungsgesetzes vom 26. Dez. 1871 zum Reichsstrafgesetzbuche und ersetzt durch § 292, 293, 294, 295 und § 368 Ziff. 10 und 11 des Reichsstrafgesetzbuches, ferner durch den vorbezeichneten Art. 14 des Einführungsgesetzes.

Die citirten §§ des Reichsstrafgesetzbuches lauten:

§ 292.

Wer an Orten, an denen zu jagen er nicht berechtigt ist, die Jagd ausübt, wird mit Geldstrafe bis zu Einhundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Digitized by Google

§ 293.

Die Strafe kann auf Geldstrafe bis zu zweihundert Thalern oder auf Gefängniß bis zu sechs Monaten erhöht werden, wenn dem Wilde nicht mit Schießgewehr oder Hunden, sondern mit Schlingen, Netzen, Fallen oder anderen Vorrichtungen nachgestellt oder, wenn das Vergehen während der gesetzlichen Schonzeit, in Wäldern, zur Nachtzeit oder gemeinschaftlich von Mehreren begangen wird.

§ 294.

Wer unberechtigtes Jagen gewerbsmäßig betreibt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, sowie auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden.

§ 295.

Neben der durch das Jagdvergehen verwirkten Strafe ist auf Einziehung des Gewehrs, des Jagdgeräths und der Hunde, welche der Thäter bei dem unberechtigten Jagen bei sich geführt hat, ingleichen der Schlingen, Netze, Fallen und anderen Vorrichtungen zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.

§ 368.

Mit Geldstrafe bis zu zwanzig Thalern oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

10) wer ohne Genehmigung des Jagdberechtigten oder ohne sonstige Befugniß auf einem fremden Jagdgebiete außerhalb des öffentlichen, zum gemeinen Gebrauche bestimmten Weges, wenn auch nicht jagend, doch zur Jagd ausgerüstet, betroffen wird;

11) wer unbefugt Eier oder Junge von jagdbarem Federwild oder von Singvögeln ausnimmt.

Digitized by Google

(Bayer. Gesetzblatt 1871/72 pag. 93. Reichsgesetzblatt 1871 pag. 183—184 u. 202.)

---

b) Oberstrichterliche Erkenntnisse:

2) Betreten eines mit Wintersaat bestellten Feldes während der offenen Feldjagd.

Der Jagdberechtigte, welcher während der offenen Feldjagd bei der Ausübung des Jagdrechtes über ein mit Wintersaat bestelltes Feld geht, macht sich eines Feldfrevels nicht schuldig.

(St.-G.-B. Art. 345 u. Jagdges. v. 30. März 1850. Art. 13 u. 23. Oberstr. Erk. v. 2. April 1869, Sammlung wichtiger Entscheidungen des k. b. Kassationshofes Bd. III. pag. 122.)

3) Widersetzung eines Jagdfrevlers gegen einen Forstamts-Assistenten.

Der Jagdfrevler, welcher einem Forstamts-Assistenten zur Verhinderung der von diesem verlangten Uebergabe des Gewehres Gewalt zufügt, macht sich einer Widersetzung schuldig.

(St.-G.-B. Art. 136, 137. Oberstr. Erk. v. 19. April 1896, Sammlung wichtiger Entscheidungen des k. b. Kassationshofes III. 169.)

3) Tödtung von Hauskatzen in der Nähe der Häuser.

Der Jagdberechtigte, welcher eine Hauskatze tödtet, die in der Nähe des Hauses, ohne die Jagd zu gefährden, auf Mäuse lauernd in einer Wiese sitzt, macht sich einer Eigenthumsbeschädigung schuldig.

Digitized by Google

(St.-G.-B. Art. 342. Oberſtr. Erk. v. 28. Januar 1870, Sammlung wichtiger Entſcheidungen des k. b. Kaſſationshofes IV. 32.)

5) Berufungsfriſt bei Jagdfrevel-Uebertretungen.

Die Berufungsfriſt iſt auch bei Uebertretungen des Jagdfrevels eine achttägige.

Einf.-Geſ. vom 10. Novbr. 1861 Art. 66, 77.

Geſ. vom 25. Juli 1850, die Beſtrafung der Jagdfrevel betr., Art. 9 Abſ. 2.

Die unterlaſſene oder unrichtige Belehrung über die Berufungsfriſt kann die Verwerfung der verſpätet angemeldeten Berufung nicht hindern.

St.-P.-G. vom 10. Nov. 1848 Art. 327.

(Oberſtr. Erk. v. 5. März 1870, Sammlung wichtiger Entſcheidungen des k. b. Kaſſationshofes IV. 85.)

6) Aufſicht über jagende Haushunde.

Wer ſeine Hunde, welche vom Hauſe zu entlaufen und auf dem benachbarten Gebiete zu jagen pflegen, zu verwahren unterläßt, kann nicht wegen Uebertretung in Anſehung der Aufſicht auf Thiere beſtraft werden.

(P.-St.-G.-B. Art. 141. Oberſtr. Erk. v. 14. Juni 1870, Sammlung wichtiger Entſcheidungen des k. b. Kaſſationshofes IV. 244.)

7) Geldbuße ſtatt der Konfiscation des Gewehres bei Jagdfreveln.

Der Jagdfrevler iſt auch dann anſtatt der Konfiskation des Gewehres in eine Geldbuße zu verurtheilen, wenn das Gewehr einem unbetheiligten Dritten gehört und deshalb deſſen Konfiskation nicht ſtatthaft iſt.

Digitized by Google

(Ges. vom 25. Juli 1850, die Bestrafung der Jagdfrevel betr. Art. 7. St.-G.-B. Art. 34. Oberstr. Erk. v. 9. Septbr. 1870, Sammlung wichtiger Entscheidungen des k. b. Kassationshofes IV. 318.)

8) Jagdfrevel mit Schießgewehr.

Wer ein angeschossenes Wild ohne Einwilligung des Berechtigten in einen fremden Jagdbezirk verfolgt und dabei sein Jagdgewehr mit sich führt, ist wegen eines mit einem Schießgewehre begangenen Jagdfrevels zu bestrafen.

(Ges. v. 25. Juli 1850, die Bestrafung der Jagdfrevel betr., Art. 2 Ziff. 2, Art. 3, Ziff. 2. Oberstr. Erk. vom 31. März 1871, Samml. v. Entscheidungen d. oberst. Gerichtshofes für Bayern I. 47.)

9) Jagdausübung ohne vorherige Lösung einer Jagdkarte.

Der Jagdberechtigte, welcher die Jagd ohne vorherige Lösung einer Jagdkarte ausübt, ist nur dann strafbar, wenn die Jagdausübung mit einem Schießgewehre geschieht.

(Ges. vom 30. März 1850, die Ausübung der Jagd betr., Art. 14 und 23 Ziff. 1. Oberstr. Erk. v. 5. Mai 1871, Samml. v. Entscheid. d. oberst. Gerichtshofes für Bayern I. 75.)

10) Konfiskation des Schießgewehres bei Jagdfreveln.

Die Konfiskation des Schießgewehres kann gegen den Jagdfrevler nur dann ausgesprochen werden, wenn dasselbe zur Zeit der Aburtheilung beigeschafft ist.

(Ges. vom 25. Juli 1850, die Bestrafung der Jagdfrevel betr., Art. 7. Oberstr. Erk. vom 3. Januar 1872, Sammlung von Entscheidungen des obersten Gerichtshofes für Bayern II. 1.)

Digitized by Google

11) Strafverfolgung wegen Vergehens des Jagdfrevels.

Die Verfolgung wegen Vergehens des Jagdfrevels nach § 293 des Reichs-St.-G.-B. tritt von Amtswegen ein.

(Reichs-St.-G.-B. §. 292, 293. Oberstr. Erk. vom 29. April 1872. Samml. v. Entscheid. d. oberst. Gerichtshofes f. Bayern II. 114.)

E.

In sonstigen Sachen.

a) Gesetzliche Bestimmungen.

1) Das Reichsgesetz über die Portofreiheiten.

Durch das Reichsgesetz vom 29. Mai d. Js. (Reichsgesetz-Blatt S. 167) ist die Wirksamkeit des hier abgedruckten Gesetzes vom 5. Juni 1869, betreffend die Portofreiheiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes, vom 1. Juli dieses Jahres an auf den Postverkehr zwischen Bayern und Württemberg einerseits und den übrigen Staaten des deutschen Reiches andererseits, sowie auf den Verkehr zwischen Bayern einerseits und Württemberg andererseits ausgedehnt worden.

Die sämmtlichen dem k. Staatsministerium der Finanzen untergeordneten k. Stellen, Kassen und Aemter erhalten demgemäß in nachstehendem Abdrucke

das von der Generaldirektion der k. Verkehrsanstalten unterm 27. vor. Mts. erlassene Ausschreiben nebst beigefügter Instruktion über die Ausführung der Portofreiheitsgesetze, dann über die Portovergünstigungen im Wechselverkehre

Digitized by Google

zur Kenntnißnahme mitgetheilt und wird zugleich im Einverständnisse mit den übrigen k. Civil-Staatsministerien Folgendes zur genauen Beachtung eröffnet:

1) Abgesehen von den im Gesetze vom 5. Juni 1869 bestimmten Fällen der Portobefreiung können jetzt Sendungen in das Reichspostgebiet, welches die Staaten des vormaligen Norddeutschen Bundes, dann Südhessen, Baden und Elsaß-Lothringen umfaßt, sowie in das Württemberg'sche Postgebiet nicht mehr als portofrei behandelt und sohin auch nicht weiter unter der Bezeichnung als „Regierungssache", „Staatsdienstsache" oder „Armensache" abgefertigt werden. Wie hiernach nunmehr die Postsendungen der Verwaltungs-Stellen und Behörden in k. bayer. Staatsdienstsachen in die vorgedachten Postgebiete jederzeit frankirt ausgeliefert werden müssen, so werden hinwieder Postsendungen in Dienstsachen der übrigen deutschen Staaten nach Bayern frankirt eingehen.

   Der Postverkehr der bayerischen Landestheile rechts des Rheins mit der Pfalz gilt als innerer Verkehr und wird daher durch das Reichsgesetz vom 29. Mai d. Js. nicht berührt.

2) Die Postanstalten sind angewiesen, den k. Stellen und Behörden über die Verwendung von Postwerthzeichen (Postmarken), dann — bei Fahrpostsendungen — über die Berichtigung des Postporto bei der jeweiligen Aufgabe Bescheinigung in den Postaufgabebüchern zu ertheilen.

3) Die Auslagen, welche den k. Stellen und Behörden durch die nunmehrige Frankirung von Dienst-Sendungen in die vorbezeichneten Postgebiete erwachsen, sind aus der Staatskassa à Conto der Etatsposition „Regie" zu bestreiten.

Digitized by Google

Die Verausgabung solcher Kostenbeträge hat in den treffenden Aemter-Rechnungen mittelst Aufnahme in die Regierechnungen zu erfolgen und sind die Ausgabsbeträge mit einem Certifikate des Amtsvorstandes oder des mit der Controle beauftragten Beamten zu begründen, daß die aufgerechneten Porto-Auslagen nach den Bescheinigungen in dem Postaufgabebuche wirklich bestritten worden sind.

Die im Laufe des Jahres zu bestreitenden Porto-Auslagen sind ordnungsgemäß zu verbuchen, können übrigens auch in einem besonderen Verzeichnisse (Journal) vorgetragen und hiernach summarisch verbucht werden.

Sollte sich bei einzelnen Stellen und Behörden durch die Bestreitung fraglicher Auslagen im Laufe der XI. Finanzperiode, in welcher bei der Etatsfeststellung für diese Ausgaben noch keine Vorsehung getroffen werden konnte, eine Etatsüberschreitung ergeben, so ist am Jahresschlusse die erforderliche Creditseröffnung zu erwirken.

Zur Regelung des vorbezeichneten Verfahrens bei den Gerichten und den Behörden des Justizressorts wird besondere Entschließung ergehen.

(Finanz-Minist.-Entschl. v. 29. Juli 1872, Nr. 8922. Finanz-Minist.-Bl. von 1872 pag. 115 — 131 und 160—166.)

Beilage Nr. 1.

Gesetz

vom 5. Juni 1869,

die Portofreiheiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes betr.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Digitized by Google

§ 1.

Den regierenden Fürsten des Norddeutschen Bundes, deren Gemahlinnen und Wittwen, verbleibt die Befreiung von Portogebühren in dem bisherigen Umfange.

§ 2.

In reinen Bundesdienst-Angelegenheiten werden Postsendungen jeder Art innerhalb des Norddeutschen Postgebietes portofrei befördert, wenn die Sendungen von einer Bundesbehörde abgeschickt oder an eine Bundesbehörde gerichtet sind und die äußere Beschaffenheit, sowie das Gewicht der Sendungen den von der Bundespostverwaltung in dieser Beziehung zu erlassenden besonderen Bestimmungen entspricht.

Alle in Bundesrathsachen, sowie in Militär- und Marine-Angelegenheiten, als reinen Bundesdienst-Angelegenheiten, im Norddeutschen Postgebiete bisher allgemein bestandenen Portofreiheiten werden aufrecht erhalten.

§ 3.

Auf Fahrpostsendungen zwischen den Hohenzollern'schen Landen und den übrigen Theilen des Norddeutschen Postgebiets finden die vorstehenden Bestimmungen (§ 2) keine Anwendung; die Portofreiheit dieser Sendungen richtet sich nach den betreffenden Postverträgen*).

Auf Stadtpostsendungen erstreckt sich die Portofreiheit nicht.

§ 4.

Sendungen, welche von dem Reichstage des Norddeutschen Bundes ausgehen, oder an den Reichstag gerichtet

*) Bemerkung: Diese Ausnahmsbestimmung für Sendungen nach und aus Hohenzollern ist in Folge Uebergangs des Badischen Postwesens auf das Deutsche Reich hinfällig geworden.

Digitized by Google

sind, werden den Sendungen von und an Bundesbehörden gleich behandelt.

§ 5.

Die Portovergünstigungen, welche den Personen des Militärstandes und denen der Bundes-Kriegsmarine bewilligt sind, werden einstweilen aufrecht erhalten Dem Bundes-Präsidium bleibt es vorbehalten, diese Portovergünstigungen aufzuheben oder einzuschränken.

§ 6.

Alle übrigen, bisher bestandenen Portofreiheiten und Porto-Ermäßigungen werden aufgehoben.

Für die Aufhebung beziehungsweise Einschränkung der Portofreiheiten wird aus der Bundes-Postkasse insoweit Entschädigung geleistet, als dies mit Rücksicht auf die den Portobefreiungen etwa zu Grunde liegenden lästigen Privatrechtstitel nach den Landesgesetzen nothwendig ist.

§ 7.

Der Antrag auf Entschädigung ist von dem Berechtigten bei Vermeidung der Präclusion bis zum 30. Juni 1870 an die Postbehörde zu richten. Ueber den erhobenen Anspruch wird vom General-Postamt entschieden. Wenn das General-Postamt den Anspruch ganz oder theilweise zurückweist, so steht dem Reclamanten das Recht zu, binnen einer präclusivischen Frist von drei Monaten, vom Tage des Empfanges der Bescheidung ab gerechnet, den Rechtsweg zu beschreiten. Die Klage ist gegen die Oberpostdirektion bezw. gegen die mit deren Funktionen beauftragte Postbehörde zu richten, in deren Bezirk der Reclamant sein Domicil hat.

§ 8.

Die Art und die Höhe der Entschädigung richtet sich nach folgenden Bestimmungen:

Der Berechtigte hat am Schlusse eines jeden Jahres

Digitized by Google

die im Laufe des Jahres von ihm frankirt abgeschickten oder an ihn unfrankirt eingegangenen Sendungen nachzuweisen, welche nach den bisherigen Bestimmungen portofrei befördert sein würden. Der auf diese Sendungen entfallende Porto- und Gebührenbetrag wird dem Berechtigten aus der Bundes-Postkasse jährlich erstattet.

Im Falle des Einverständnisses zwischen der Bundes-Postverwaltung und dem Berechtigten kann der für ein Jahr festgestellte Betrag ohne neue Ermittlung auch für mehrere hintereinander folgende Jahre als Entschädigung zu Grunde gelegt werden.

§ 9.

Der Postverwaltung bleibt die Befugniß vorbehalten, anstatt die in § 8 festgesetzte Zahlung fortdauernd zu leisten, den Berechtigten durch Zahlung einer festen Summe ein für alle Mal zu entschädigen.

Wenn die Postverwaltung von der Befugniß der einmaligen Entschädigung Gebrauch machen will, so wird der Betrag, welcher dem Berechtigten in den zuletzt vorhergegangenen drei Kalenderjahren in Gemäßheit des § 8 gezahlt worden ist, zusammengerechnet, der darnach sich ergebende durchschnittliche Jahresbetrag achtzehnmal genommen und diese Summe dem Berechtigten baar gezahlt.

§ 10.

Neue Portofreiheiten oder Porto-Ermäßigungen können nur im Wege des Gesetzes eingeführt werden.

§ 11.

Der Bundes-Postverwaltung bleibt das Recht vorbehalten, mit Staatsbehörden Abkommen dahin zu treffen, daß von den Behörden an Stelle der Porto- und beziehungsweise Gebührenbeträge für die einzelnen Sendungen

Digitized by Google

Aversalsummen an die Bundes-Postverwaltung gezahlt werden.

§ 12.

Portofreiheiten, welche auf den mit dem Auslande abgeschlossenen Staatsverträgen oder Conventionen beruhen, werden durch dieses Gesetz nicht berührt. Eine streckenweise portofreie Beförderung findet bei den in den §§ 2, 4 und 5 erwähnten Sendungen von und nach dem Auslande nicht statt.

Ausländisches Porto wird in keinem Falle von der Bundes-Postkasse getragen.

§ 13.

Die Vorschriften des Art. 52 der Bundesverfassung sind nicht auszudehnen auf denjenigen Theil der Postüberschüsse, welcher durch die in gegenwärtigem Gesetze angeordnete Aufhebung von Portofreiheiten gewonnen wird.

Die näheren Bestimmungen über die Berechnung und Verwendung dieses bis Ende Dezember 1875 auszunehmenden Theils bleiben der Verständigung im Bundesrathe unter Zustimmung des Reichstages vorbehalten.

§ 14.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1870 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 5. Juni 1869.

Beilage Nr. 2.

Nr. 8733. (Das Portofreiheitsgesetz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch das Reichsgesetz vom 29. Mai 1872 ist die Wirksamkeit des Gesetzes vom 5. Juni 1869, die Portofreiheiten

Digitized by Google

im Gebiete des Norddeutschen Bundes betr., vom 1. Juli l. Js. an

1) auf den Postverkehr zwischen Bayern und Württemberg einerseits und den übrigen Staaten des Deutschen Reiches incl. Elsaß-Lothringen andererseits, und
2) auf den Verkehr zwischen Bayern einerseits und Württemberg andererseits ausgedehnt worden.

Es können daher vom 1. Juli l. Js. an im Postverkehr zwischen Bayern und den übrigen deutschen Staaten nur mehr jene Sendungen portofrei befördert werden, für welche eine solche Beförderung nach dem Gesetze vom 5. Juni 1869 ausdrücklich bestimmt ist.

Zur Beseitigung etwaiger Zweifel wird deßfalls noch bemerkt, daß zu den portofrei zu befördernden dienstlichen Sendungen auch jene in Post-, Telegraphen- und Zollvereins-Sachen gehören.

Im Postverkehr zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn und Luxemburg tritt in Bezug auf die Bestimmungen über Portofreiheit vorerst eine Aenderung nicht ein.

Die allegirten Gesetze, sowie eine Instruktion über die Ausführung dieser Gesetze, ferner die Bestimmungen über die Portovergünstungen werden den k. Postanstalten nachstehend zur sorgfältigen Kenntnißnahme und Darnachachtung bekannt gegeben.

Der amtliche Verkehr im Innern von Bayern wird dadurch nicht berührt.

München, den 27. Juni 1872.

General-Direktion der k. b. Verkehrsanstalten.

Postabtheilung.

Hocheder.

Baumann.

Le Sage.

Digitized by Google

Beilage Nr. 3.

Instruktion

über die Ausführung der Portofreiheits-Gesetze.

A. Portofreiheiten

für Sendungen innerhalb des deutschen Reiches.

§ I.

Die regierenden Fürsten in den Staaten des Deutschen Reiches, sowie die Gemahlinnen und Wittwen dieser Fürsten genießen in persönlichen Angelegenheiten und in Angelegenheiten Allerhöchstihrer Vermögensverwaltungen unbeschränkte Portofreiheit für abgehende und ankommende Postsendungen innerhalb des Deutschen Reiches.

Diese Portofreiheit bezieht sich nicht allein auf diejenigen Sendungen, welche von den Allerhöchsten Herrschaften persönlich abgesandt werden oder unter Allerhöchstderen persönlicher Adresse eingehen, sondern auch auf solche Sendungen, welche die Hausministerien, Hofstäbe, Intendanturen, Adjutanturen, Kabinete und Sekretariate und überhaupt die sonstigen mit diesen Sendungen betrauten Dienstesstellen in Angelegenheiten der Allerhöchsten Herrschaften ablassen oder empfangen.

Die deßfallsigen Sendungen, soweit sie von den genannten Hausministerien u. s. w. abgesandt werden, müssen, um von den Postanstalten als portofrei erkannt werden zu können, mit dem Dienstsiegel verschlossen und mit der Bezeichnung: „Königliche Angelegenheit", „Großherzogliche Angelegenheit" u. s. w. oder „Militaria" versehen sein.

§ II.

In reinen Reichsdienst-Angelegenheiten werden Postsendungen jeder Art innerhalb des Deutschen Reiches portofrei befördert, wenn die Sendungen, von einer Reichs-

Digitized by Google

behörde abgeschickt oder an eine Reichsbehörde gerichtet sind.

Den Reichsbehörden werden diejenigen einzelnen Beamten, welche eine solche Behörde vertreten, gleichgeachtet.

In gleicher Weise werden die dienstlichen Sendungen der k. Bayerischen und k. Württembergischen Postbehörden und Postanstalten, Telegraphen-Behörden und Telegraphen-Anstalten, ferner die Sendungen in Zollvereinssachen (siehe § IX) im bisherigen Umfange portofrei behandelt.

Zur Anerkennung dieser Portofreiheiten ist erforderlich, daß die Sendungen

a) mit amtlichem Siegel oder Stempel verschlossen, und
b) auf der Adresse mit dem Portofreiheitsvermerk „Militaria", „Marinesache", „Postsache", „Telegraphensache", „Zollvereinssache" und in allen übrigen Fällen mit dem Portofreiheitsvermerk „Reichsdienstsache" („Bundesdienstsache") versehen sind.

Von dem Erforderniß des Verschlusses mittelst eines amtlichen Siegels oder Stempels (zu a) ist nur dann abzusehen, wenn der Absender ein unmittelbarer Staats- oder Reichsbeamter oder eine aktive Militärperson ist, sich nicht im Besitze eines amtlichen Siegels oder Stempels befindet und auf der Adresse unter dem Portofreiheitsvermerk „die Ermangelung eines Dienstsiegels" mit Unterschrift des Namens und Beisetzung des Amtscharakters bescheinigt.

Das Gewicht einer portofreien Sendung in Brief- oder ähnlicher Form soll in der Regel über ein halbes Pfund nicht hinausgehen.

Es ist möglichst dafür zu sorgen, daß die zur Post gegebenen portofreien gewöhnlichen Packetsendungen im Einzelnen das Gewicht von zwanzig Pfund nicht übersteigen.

Bei gewöhnlichen Packeten, welche von einer Behörde an denselben Adressaten aufgegeben werden und nicht aus

Digitized by Google

Schriften, Akten, Listen, Tabellen oder Rechnungen, sondern anderen Gegenständen bestehen, darf jedoch für jede abgehende Post das Gewicht von zusammen zwanzig Pfund nicht überstiegen werden, widrigenfalls das Mehrgewicht der Portozahlung unterliegt.

§ III.

Als reine Reichsdienstsachen im Sinne des § II sind diejenigen Sendungen nicht zu betrachten, welche sich auf den gewerblichen Geschäftsbetrieb einer Behörde oder Anstalt beziehen.

§ IV.

Diejenigen von Reichsbehörden oder die Stelle solcher Behörden vertretenden einzelnen Beamten abgesandten oder an sie eingehenden Sendungen, welche ein Privatinteresse ganz oder theilweise betreffen, werden nur dann als reine Reichsdienstsachen angesehen, wenn sie lediglich durch den Instanzenzug zwischen Reichs-Verwaltungsbehörden veranlaßt sind.

§ V.

In Bundesrathssachen werden diejenigen Briefe portofrei befördert, welche die Bevollmächtigten in Berlin zur Post liefern, als „Bundesrathssache" bezeichnen und zur Beglaubigung dieses Vermerks entweder mit ihrer Namensunterschrift versehen oder mit ihrem Dienstsiegel verschließen.

Ebenso sind diejenigen Briefe, welche an die Bevollmächtigten zum Bundesrathe aus anderen Orten des Deutschen Reiches unter der Bezeichnung „Bundesrathssache" nach Berlin abgesandt werden, portofrei zu befördern.

§ VI.

Sendungen, welche von dem Reichstage ausgehen, oder an den Reichstag gerichtet sind, werden in Betreff der

Digitized by Google

portofreien Beförderung den Sendungen von und an Reichsbehörden (§ II) gleich behandelt.

Die von dem Reichstage abgehenden Sendungen müssen als „Reichstags-Angelegenheit“ bezeichnet und mit dem Siegel des Reichstages verschlossen sein.

§ VII.

In Militär- und Marinesachen genießen alle diejenigen Sendungen Portofreiheit, welche reine Reichsdienst-Angelegenheiten betreffen und von unmittelbaren Staats- oder Reichsbehörden mit Einschluß der solche Behörden vertretenden einzelnen Beamten abgesandt werden oder an dieselben eingehen und den in § II gegebenen Vorschriften genügen.

Es wird besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die Portofreiheit der Sendungen in Militär- und Marine-Angelegenheiten nicht davon abhängig ist, daß die Sendungen von Reichsbehörden abgesandt oder an Reichsbehörden gerichtet sind; vielmehr genießen in dergleichen Angelegenheiten auch die Sendungen von und an Staatsbehörden die Portofreiheit*).

*) Anmerk. In Militär- und Marinesachen genießen auch Sendungen von und an Communalbehörden, sowie Sendungen von und an Gendarmen, ferner Sendungen, welche unter der Adresse der magistratischen Garnisons-Verwaltungen aufgeliefert werden, falls sie im Uebrigen den Bestimmungen dieser Instruktion entsprechen, Portofreiheit.

Ebenso sind diejenigen Civil-Geistlichen, welche zugleich als Militär-Geistliche (Garnisons-Prediger ꝛc.) fungiren, berechtigt, sich im Verkehr unter einander und mit Behörden ꝛc. bei ihrer Correspondenz in solchen Militär-Angelegenheiten, welche sich als reine Reichsdienst-Angelegenheiten charakterisiren, des portofreien Rubrums „Militaria“ zu bedienen.

Digitized by Google

§ VIII.

Als Sendungen in Militär- und Marine-Angelegenheiten, welche auf Portofreiheit Anspruch haben, sind auch anzusehen:

1) Die Correspondenz- und Geldsendungen, welche dadurch nöthig werden, daß einzelne Militärpersonen von ihren Truppen- bezw. Marinetheilen abkommandirt oder Truppentheile dislocirt sind;

2) Geldsendungen der Militär- und Marinebehörden für Militärtransporte an Eisenbahnverwaltungen, für Vorspann- oder Fourage-Lieferungen an Ortsbehörden, für Pensionen der Militärs bis zum Major bezw. Corvetten-Capitän ausschließlich aufwärts, für beurlaubte Offiziere und Militärbeamte, die durch Krankheit an der Rückkehr verhindert sind;

3) Sendungen mit Militär-Bekleidungs-Gegenständen Seitens entlassener Soldaten an die Truppentheile durch Vermittelung des Bezirksfeldwebels oder einer Communalbehörde;

4) in Invaliden-Angelegenheiten:
   a) die an Reichs-Civilbehörden, sowie an Militär- und Marinebehörden gerichteten Gesuche der Invaliden vom Feldwebel abwärts, wenn die Sendung mit dem Siegel des Bezirksfeldwebels oder Ortsvorstandes oder einer anderen Behörde verschlossen, und der Name und die Eigenschaft des Invaliden auf der Adresse bezeichnet ist,
   b) Invaliden-Unterstützungsgelder bei ihrer Versendung von einer unmittelbaren Staats- oder Reichsbehörde oder Kasse;

5) in Landwehr-Angelegenheiten:
   a) Circularbefehle an beurlaubte unbesoldete Landwehr-Offiziere bei Versendung durch die Letzteren unter Streif- oder Kreuzband,

Digitized by Google

b) Meldungen der Landwehrmänner bei den Bezirksfeldwebeln, wenn sie offen oder unter dem Siegel der Orts-Polizeibehörde versendet werden,

c) Landwehrpässe bei Rücksendung durch die Bezirksfeldwebel an die Landwehrmänner;

6) in Angelegenheiten der Militär-Ehrengerichte die dienstlichen Correspondenz- und Aktensendungen, auch bei ihrer Circulation unter Offizieren außer Dienst und beurlaubten Landwehr-Offizieren, wenn die Versendung unter Streif- oder Kreuzband erfolgt, oder ein offener besiegelter Begleitschein beiliegt, aus welchem der Gegenstand im Allgemeinen und der Name jedes zur Theilnahme an den bezüglichen Verhandlungen bestimmten Offiziers zu ersehen ist;

7) Meßinstrumente zwischen dem topographischen Bureau und den mit Vermessungen beauftragten Offizieren können in dringenden Fällen posttäglich bis zum Gewicht von 100 Pfund portofrei befördert werden.

§ IX.

Der gesammte amtliche Schriftenwechsel in den gemeinschaftlichen Zollangelegenheiten zwischen den Behörden und Beamten der Vereinsstaaten wird im ganzen Umfange des Zollvereins im Briefpostverkehr, sowie im Fahrpostverkehr portofrei befördert. Zur Begründung dieser Portofreiheit muß die Correspondenz mit der äußeren Bezeichnung „Zollvereinssache" versehen werden.

§ X.

In Rheinschifffahrts-Angelegenheiten wird portofrei befördert:

die dienstliche Correspondenz der Rheinschifffahrts-Centralcommission, ihrer Mitglieder und Beamten, insbesondere

Digitized by Google

der Rheinschifffahrts-Aufseher — untereinander und mit Staats- und anderen Behörden.

Diese Sendungen müssen mit dem Dienstsiegel verschlossen und als „Herrschaftliche Rheinschifffahrtssachen" bezeichnet sein.

B. Portofreiheiten

für Sendungen nach und von dem Auslande.

§ XI.

Die Portofreiheit für Sendungen nach und aus Oesterreich-Ungarn und Luxemburg richtet sich nach den seitherigen Bestimmungen und bleiben daher auch die Art. 26 und 47 des Postvertrags vom 23. November 1867 im Verkehre mit diesen Staaten in Kraft.

Sendungen nach und von anderen Staaten werden nur insoweit portofrei befördert, als sie nach den betreffenden Verträgen oder Uebereinkünften vollständig portofrei von dem Aufgabeort bis zum Bestimmungsort zu befördern sind.

Eine streckenweise portofreie Beförderung genießen lediglich die Sendungen in Angelegenheiten der regierenden Fürsten in den deutschen Staaten sowie der Gemahlinen und Wittwen dieser Fürsten und sind daher derlei Sendungen auf deutschem Gebiete auch dann portofrei zu befördern, wenn für dieselben auf fremdem Gebiete Portofreiheit nicht besteht.

Zur Vermeidung von Anständen ist das ausländische Porto als solches auf den Sendungen und in den Bestellbüchern zu bezeichnen.

C. Allgemeine Bestimmungen.

§ XII.

Wird eine portopflichtige Mittheilung einer portofreien Sendung hinzugefügt, oder ein portopflichtiger Gegenstand

Digitized by Google

mit einem portofreien zusammengepackt, so ist die ganze Sendung portopflichtig und darf mit dem Portofreiheits-Vermerk nicht versehen werden.

§ XIII.

Unter Geldsendungen sind auch die im Wege der Postanweisung stattfindenden Ueberweisungen von Geldsendungen zu verstehen.

Bei Postanweisungen ist die Portofreiheitsbezeichnung in den Adreßraum zu setzen unter Beidruckung eines das amtliche Siegel vertretenden farbigen Stempels. Die Ermangelung eines Dienststempels ist, wie in § II bezeichnet, zu bescheinigen. Beim Zahlungsverkehr der Postanstalten unter sich kann die Beidrückung des Dienststempels unterbleiben.

§ XIV.

Bei jeder Sendung, für welche die portofreie Beförderung in Anspruch genommen wird, ist zu prüfen:

a) ob dieselbe nach ihrer äußeren Beschaffenheit, nach Bezeichnung, Verschluß ꝛc. zur portofreien Beförderung geeignet ist, sodann

b) ob dem Absender bezw. Adressaten Portofreiheit überhaupt zusteht, und ob die Sendung auch nach ihrem Gegenstand (als Brief-, Packet-, Geldsendung ꝛc.), sowie nach ihrem Inhalt, soweit auf denselben aus der äußeren Beschaffenheit überhaupt geschlossen werden kann, zur portofreien Beförderung sich eignet.

Die Prüfung zu a liegt stets der Postanstalt des Aufgabeortes ob. Findet sich ein Mangel in der äußern Beschaffenheit, und läßt sich derselbe nicht sofort durch mündliche Rücksprache ꝛc. beseitigen, so ist die Sendung ohne weitere Verzögerung abzusenden, jedoch als portopflichtig zu behandeln, und der Grund hiervon auf der Adresse zu bezeichnen, z. B. „Amtliches Siegel fehlt“. Bei Briefen ist

Digitized by Google

in solchen Fällen außer dem Porto das Zuschlagporto wie bei unfrankirten Briefen anzusetzen.

Die Prüfung zu b liegt derjenigen Postanstalt ob, in deren Bezirk die zur Portofreiheit berechtigte Behörde ꝛc. ihren Sitz hat, sonach bei Sendungen, deren Absender zu der betreffenden Portofreiheit berechtigt ist, der Postanstalt am Aufgabeorte, bei Sendungen, deren Adressat lediglich zu der betreffenden Portofreiheit berechtigt ist, der Postanstalt des Bestimmungsorts.

Ergeben sich bei letzterer Prüfung begründete Zweifel gegen die Anwendbarkeit der portofreien Bezeichnung, so ist die Sendung mit dem Vermerk „Bis zur nähern Begründung der Portofreiheit" zu versehen und, wie oben, als portopflichtig zu behandeln.

§ XV.

Jeder Postbeamte ist verpflichtet, die zu seiner amtlichen Kenntniß gelangten Fälle von Mißbräuchen der Portofreiheit zur Anzeige zu bringen, um die Bestrafung des Absenders auf Grund des § 27 Nr. 2 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871 und vorkommenden Falls die disciplinarische Rüge gegen die betreffenden Absender zu ermöglichen.

§ XVI.

Wird die Portofreiheit einer austaxirten Sendung

a) durch Vorzeigen des Inhalts, oder
b) durch Bezeichnung des Absenders und bescheinigte Angabe des Inhalts auf dem Couvert, oder
c) in sonst glaubhafter Weise

nachträglich dargethan, so wird das von dem Adressaten erhobene Porto demselben erstattet. Doch erfolgt diese Erstattung nur gegen Rückgabe des Couverts oder einer mit allen Postzeichen versehenen beglaubigten Abschrift desselben.

Digitized by Google

Portovergünstigungen

im Wechselverkehre.

A. Privatsendungen

von oder an Militärpersonen überhaupt.

Die in Reih und Glied stehenden Soldaten bis zum Feldwebel oder Wachtmeister einschließlich aufwärts, die Invaliden in Invalidenhäusern mit eingerechnet, ferner die in denselben Rang- und Besoldungs-Verhältnissen stehenden nicht streitenden Glieder, sowie auch diejenigen Seconde-Lieutenants, welche zwar mit dem Lieutenants-Charakter beliehen worden sind, aber nicht in den mit dieser Charge verbundenen Militär-Competenzen stehen, und die Gendarmen, sodann die bei der kaiserlichen Marine im Dienst stehende Schiffsmannschaft vom Obersteuermann abwärts bis zum Handwerker genießen für ihre Person folgende Portovergünstigungen:

1) Für gewöhnliche Briefe **an** die Soldaten ꝛc. kommt, insofern diese Briefe als „Soldatenbrief — Eigene Angelegenheit des Empfängers" bezeichnet sind und das Gewicht von 60 Grammen nicht übersteigen, Porto **nicht** in Ansatz.
2) Für die **an** Soldaten ꝛc. gerichteten Postanweisungen auf Beträge bis 5 Thlr. einschließlich beträgt das Porto 1 Sgr. bezw. 3 kr., ohne Unterschied der Entfernung. Dieses Porto muß in allen Fällen vorausbezahlt werden. Bei höheren Beträgen ist die gewöhnliche Postanweisungsgebühr zu entrichten.
3) Für die **an** Soldaten ꝛc. adressirten Packete ohne Werthangabe bis zum Gewichte von 6 Pfund einschließlich kommt ein ermäßigtes Porto von 2 Sgr. oder 7 kr. ohne Unterschied der Entfernung zur Anwendung. Die Nach- und Rücksendung erfolgt portofrei.

Digitized by Google

Die Postanweisungen, sowie die Begleitbriefe (Begleitadressen) zu den unter 3 bezeichneten Packeten müssen ebenfalls mit der Aufschrift: „Soldatenbrief — Eigene Angelegenheit des Empfängers“ versehen sein.

Alle anderen Postsendungen an Soldaten ꝛc., sowie alle Postsendungen von Soldaten unterliegen der vollen Portozahlung; für Postvorschußsendungen sind das Porto und die Postvorschußgebühr in Ansatz zu bringen. Auf beurlaubte Militärs ꝛc., sowie auf einjährig Freiwillige finden vorbemerkte Portovergünstigungen keine Anwendung.

Sendungen, welche

a) rein gewerbliche Interessen des Adressaten betreffen, z. B. den Absatz eines von einer Militärperson herausgegebenen Werkes,

b) im ausschließlichen gewerblichen Interesse des Absenders an eine Militärperson gerichtet sind, z. B. die Zusendung buchhändlerischer oder kaufmännischer Anzeigen an einen Soldaten

haben auf Portovergünstigung keinen Anspruch.

Zur Begründung des ermäßigten Taxansatzes ist in den Frachtkarten unter der Rubrik für die Bezeichnung ob „Porto oder Franko“ die Bemerkung: „Soldatenbrief“ beizusetzen. Die gleiche Vormerkung ist über eingezahlte Postanweisungen an Soldaten, wenn die Beförderung gegen die ermäßigte Gebühr zu erfolgen hat, in der betreffenden Nachweisung über eingezahlte Postanweisungen zu machen.

B. Privatsendungen

an Personen der Kaiserlichen Marine außerhalb des Deutschen Reiches.

Bei dem Hof-Postamte in Berlin besteht ein Marine-Postbureau, um die bei den Deutschen Postanstalten aufgelieferten Briefe für Personen der Schiffsbesatzungen solcher

Digitized by Google

Deutschen Kriegsschiffe, welche sich außerhalb des Deutschen Reiches befinden, zu sammeln und nach dem Bestimmungsorte zu befördern.

Die gedachten Briefe werden zu dem Zwecke von derjenigen Postanstalt, bei welcher die Auflieferung durch den Absender erfolgt ist, dem Marine-Postbureau in Berlin zugewiesen. Von diesem Bureau werden die in Rede stehenden Briefe so häufig weitergesandt, als sich hierzu nach Maßgabe der vorhandenen Postverbindungen Gelegenheit bietet.

Das vom Absender bei der Einlieferung derartiger Briefe zu entrichtende Porto beträgt für den gewöhnlichen Brief bis zum Gewichte von 60 Grammen einschließlich an Offiziere und die im Offiziersrange stehenden Marinebeamten 7 kr., für den gewöhnlichen Brief bis zum Gewichte von 60 Grammen einschließlich an die Schiffsmannschaft vom Obersteuermann abwärts bis zum Handwerker 3 kr.

Die Adresse der Briefe, für welche diese Beförderungsart in Anspruch genommen wird, muß enthalten:

a) den Grad und Charakter des Adressaten oder das Amt, welches derselbe in der Marineverwaltung bekleidet;
b) den Namen des Schiffes, an dessen Bord der Adressat sich befindet;
c) die Angabe „per Adresse des Hof-Postamts in Berlin".

Die Vermittelung solcher Briefe aus Bayern an das Marine-Postbureau zu Berlin erfolgt ausschließlich durch die Bahnposten Nürnberg-Hof.

Rekommandirte Sendungen, ferner Werth- und Packetsendungen, sind von der vorbezeichneten Beförderungsweise ausgeschlossen, ebenso die den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechenden Briefsendungen, mithin auch gewöhnliche Briefe im Gewichte von mehr als 60 Grammen.

Digitized by Google

C. Postanweisungen
an das Personal der Kaiserlichen Marine im Auslande.

An das im Auslande befindliche Personal der Kaiserlichen Marine können auch Gelder von der Heimath durch Postanweisungen übermittelt werden.

Die betreffenden Geldbeträge werden auf Grund der gewöhnlichen Postanweisungen eingezahlt.

Die Uebermittelung dieser Beträge an die Adressaten wird das Marine-Postbureau in Berlin zu denselben Terminen bewirken, welche für die Absendung der Privatbriefe an die im Auslande befindlichen Personen der deutschen Marine bestimmt sind.

Sowohl hinsichtlich der Taxirung als der buchmäßigen und technischen Behandlung werden die in Rede stehenden Postanweisungen als solche angesehen, welche nach Berlin bestimmt sind.

Demnach ist vom Absender zu erheben:

a) bei Zahlungen an die Offiziere und an die im Offizierrange stehenden Beamten für Beträge bis 25 Thlr. eine Gebühr von 2 Gr. bezw. 7 kr. und für Beträge über 25 bis 50 Thlr. eine Gebühr von 4 Gr. bezw. 14 kr.;

b) bei Zahlungen an Mannschaften vom Deckoffizier erster Klasse abwärts für Beträge bis zur Höhe von 5 Thlr. eine Gebühr von 1 Gr. bezw. 3 kr.; bei höheren Beträgen die Gebühren unter a.

Außer der Adresse und der Angabe des Namens und Wohnortes des Absenders dürfen anderweite Mittheilungen auf die Postanweisungen nicht niedergeschrieben werden. Die Adresse selbst muß neben dem Namen und Dienstcharakter 2c. des Adressaten insbesondere auch die Angabe enthalten:

Digitized by Google

„An Bord Sr. Majestät Schiff (Name des Schiffs) per Adr. des Kaiserlichen Hof-Postamtes in Berlin".

Die Postanweisungen werden in gewöhnlicher Weise nach Berlin expedirt, woselbst das Hof-Postamt sie in Empfang nimmt und über die Beträge quittirt.

Die Postanstalten haben insbesondere darauf zu achten, daß die Adresse deutlich nach **Berlin** per Adr. des Kaiserlichen Hof-Postamtes lautet.

Abdruck Nr. 11547.

Bekanntmachung.

Staatsministerium der Justiz
und
Staatsministerium der Finanzen.

Bezüglich des Postverkehres der dem k. Staatsministerium der Justiz untergeordneten Stellen und Behörden in das Gebiet der deutschen Reichspost, sowie in das k. Württembergische Postgebiet wird im Anschlusse an die Bekanntmachung vom 8. Juli l. Js. (Justizministerialblatt S. 169) im Benehmen und Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium des kgl. Hauses und des Aeußern, sowie dem kgl. Staatsministerium des Innern weiter bestimmt und bekannt gegeben, was folgt:

§ 1.

In allen Fällen, in welchen für Postsendungen in das Gebiet der deutschen Reichspost, sowie in das k. Württembergische Postgebiet nach Maßgabe der Reichsgesetze über die Portofreiheiten vom 5. Juni 1869 und 29. Mai 1872 eine Portobefreiung nicht mehr stattfindet, hat je nach Ge-

Digitized by Google

stalt der Verhältnisse entweder die Frankirung der Sendung oder deren Abfertigung als unfrankirtes, vom Empfänger zahlbares Poststück einzutreten, da die Abfertigung unter der Bezeichnung als: „Regierungssache", „Königliche Dienstsache" oder „Armensache" für Sendungen in die obenbezeichneten Postgebiete nicht mehr zulässig ist.

Betrifft die an eine Stelle oder Behörde eines anderen deutschen Staates auszufertigende Sendung:

1) eine von einer bayerischen Justizstelle oder Justizbehörde ausgehende oder schon früher ausgegangene Requisition oder überhaupt eine auf bayerischer Seite anhängige Angelegenheit, so hat ausnahmslos Frankirung der Sendung einzutreten, gleichviel ob nach Lage der Sache das Porto von der bayerischen Staatskassa oder von einer Privatperson zu tragen ist, und ob letzteren Falles dieselbe zahlungsfähig ist und bereits einen Kostenvorschuß geleistet hat oder nicht.

Soferne dagegen

2) die Sendung in Behandlung einer von der betreffenden auswärtigen Behörde selbst ausgegangenen Requisition erfolgt, ist in Ansehung der Frankirungsfrage zunächst ins Auge zu fassen, ob im gegebenen Falle nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften und insbesondere der Bestimmungen in § 43 des Reichsgesetzes über die Gewährung der Rechtshilfe vom 21. Juni 1869, soweit solche auf die bezügliche Sache anwendbar sind, die Verpflichtung zur Bestreitung der bei Erledigung der Requisition entstehenden Kosten der ersuchenden oder der ersuchten Behörde zufällt.

a) Hat die ersuchte bayerische Behörde nach Lage des Falles und der hierauf anwendbaren Vorschriften die in Erledigung des Ersuchens entstehenden

Digitized by Google

Kosten selbst zu tragen, so ist dieselbe zugleich auch verbunden, die zur Erledigung dienenden Postsendungen an die requirirende auswärtige Behörde frankirt abzufertigen.

Solches muß gemäß § 43 Abs. 2 des Reichsgesetzes über die Gewährung der Rechtshilfe vom 21. Juni 1869 insbesondere bei allen Sendungen geschehen, welche durch eine die Strafrechtspflege betreffende Requisition oder Mittheilung Seitens einer Behörde eines andern deutschen Staates veranlaßt sind, soferne nicht ausnahmsweise die Zahlungspflicht zweifellos einer hiebei betheiligten zahlungsfähigen Partei obliegt (vgl. Endemann, Comm. zum Rechtshilfegesetz S. 162) oder es sich um eine Auslieferung oder eine Strafvollstreckung handelt.

b) Fallen die auf Erledigung der eingegangenen Requisition erwachsenden Kosten nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften der ersuchenden auswärtigen Behörde zur Last, so erscheint dieselbe, soweit nicht besondere entgegengesetzte Bestimmungen bestehen, damit zugleich auch verpflichtet, die erwachsenden Portoauslagen zu tragen.

In solchen Fällen ist es daher gerechtfertigt, die Postsendungen unfrankirt an die betreffende Behörde abzufertigen. Diese unfrankirte Abfertigung hat namentlich immer dann einzutreten, wenn eine gleichzeitige Anrechnung anderweitiger Kosten gegenüber der requirirenden Behörde nicht stattfindet. Sind dagegen der ersuchenden auswärtigen Behörde gleichzeitig auch noch andere Kosten in Anrechnung zu bringen, so ist zur Vermeidung aller Anstände in Bezug auf die Annahme der Sendung

Digitized by Google

diese letztere in denjenigen Fällen, in welchen sich der Portobetrag im Voraus berechnen läßt, zu frankiren und die Auslage hiefür mit den übrigen Auslagenposten der ersuchenden Behörde aufzurechnen.

3) Für Fälle, in welchen die Frage, ob eine Frankirungspflicht bestehe oder nicht, einem gerechtfertigten Zweifel unterliegt, wird behufs Abschneidung aller späteren Anstände und Weiterungen die Ermächtigung zur Frankirung der betreffenden Postsendung ertheilt.

4) Wird in Gemäßheit der vorstehenden Anordnungen eine Postsendung unfrankirt abgefertigt, so ist dieselbe auf der Adresse mit dem Beisatze: „Jenseitige Angelegenheit" zu versehen.

§ 2.

Hinsichtlich der Frage, aus welchen Mitteln die für abzufertigende Sendungen nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen erwachsenden oder die durch Einlösung eintreffender unfrankirter Sendungen auswärtiger Behörden entstehenden Portoauslagen definitiv oder vorschußweise zu bestreiten sind, wird Nachstehendes verfügt:

I. In Gegenständen der Civilrechtspflege sind die erwachsenden Portoauslagen aus den Regiemitteln der betreffenden Stelle oder Behörde in allen denjenigen Fällen definitiv zu bestreiten, in welchen nicht die Verpflichtung zur Bezahlung derselben einer Partei, einer Masse oder einer auswärtigen Behörde obliegt.

Eine vorschußweise Bestreitung der erwachsenden Portoauslagen aus den Regiemitteln der betreffenden Stelle oder Behörde hat insbesondere dann einzutreten:

Digitized by Google

1) wenn die zahlungspflichtige Partei in Fällen, in welchen dieselbe zur vorgängigen Erledigung eines Kostenvorschusses nicht verpflichtet ist, einen solchen auch nicht hinterlegt hat oder derselbe nicht mehr zureicht,
2) wenn die Partei, welche an und für sich die Zahlungspflicht trifft, zum Armenrecht zugelassen ist,
3) wenn die Masse, aus welcher die Portovergütung zu erfolgen hat, noch nicht gebildet ist oder noch keine Baarmittel darbietet und ebenso auch keine andere vorschußpflichtige Person vorhanden ist,
4) wenn die Portoauslage einstweilen auf Abrechnung mit einer auswärtigen Behörde erfolgt.

Auf die Refundirung der aus Regiemitteln gewährten Kostenvorschüsse ist rechtzeitig Bedacht zu nehmen. Ebenso sind bei der vorgeschriebenen Erhebung der von den Parteien zu erlegenden Kostenvorschüsse die von den Ersteren zu bestreitenden Portoauslagen in ausreichendem Umfange in Berechnung zu ziehen.

II. In Gegenständen der gesammten Strafrechtspflege sind die bei den Gerichten, Untersuchungsrichtern und der Staatsanwaltschaft erwachsenden Portoauslagen nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften über die rechnerische Behandlung der Kosten in Strafsachen, insbesondere nach der Instruktion dieses Betreffs vom 4. Juni 1862 und der Instruktion über die Geschäftsbehandlung in den zur Zuständigkeit der Stadt- und Landgerichte gehörigen Strafsachen vom 26. Mai 1862 § 74 zu behandeln und zu verrechnen. Von der ersterwähnten Instruktion vom 4. Juni 1862 ist namentlich der § 8 in analoge Anwendung zu bringen, und nach § 13 für Vormerkung der Portobeträge in den einzelnen Akten über die betreffenden Strafsachen Sorge zu tragen.

Die nach dem erwähnten § 8 bei dem bezüglichen Rentamte monatlich einzureichenden Liquidationen sind von dem

Digitized by Google

betreffenden Gerichte, Untersuchungsrichter, Staatsanwalte oder Vertreter der Staatsanwaltschaft auszustellen. Bis zu der erfolgenden Auszahlung der Portoauslagen durch das Rentamt sind dieselben einstweilen aus der Regie des betreffenden Gerichts oder Staatsanwalts, für die Vertreter der Staatsanwaltschaft aus der Regie des bezüglichen Stadt- oder Landgerichts vorzuschießen.

Den Untersuchungsrichtern und Vertretern der Staatsanwaltschaft sind auf Verlangen aus den Regiemitteln des Bezirksgerichts, beziehungsweise Stadt- oder Landgerichts, gegen Refundirung aus den vom Rentamte seiner Zeit zur Auszahlung an sie gelangenden Liquidationsbeträgen kleinere Pauschalvorschüsse zu verabfolgen, damit ihnen Baarmittel zur Bestreitung der jeweilig anfallenden Portoauslagen zur Verfügung stehen.

Die noch weiter erforderlich werdenden rechnerischen Vorschriften werden durch das k. Staatsministerium der Finanzen getroffen werden.

III. In Offizialangelegenheiten, soweit solche nicht unter die in Ziffer II. erwähnte Kategorie fallen, sind die entstehenden Portoauslagen ebenfalls aus den Regiemitteln der betreffenden Stelle oder Behörde zu entnehmen, vorbehaltlich des etwa zu beanspruchenden Rückersatzes Seitens einer auswärtigen Behörde.

§ 3.

Sämmtliche dem k. Staatsministerium der Justiz untergeordnete Stellen und Behörden werden angewiesen, auf die Vermeidung unnöthiger portopflichtiger Postsendungen sorgfältig Bedacht zu nehmen und insbesondere keine überflüssigen Versendungen von Akten eintreten zu lassen.

§ 4.

Die in der Bekanntmachung vom 8. Juli 1872 (J.-

Digitized by Google

M.-Bl. S. 169) erwähnte Bescheinigung über die Portoauslagen Seitens der Postbehörden erfolgt in den Postaufgabebüchern, in welchen die betreffenden Einträge vor der Ablieferung der Sendungen an die Postbehörde entsprechend vorzubereiten sind.

§ 5.

Die aus den Regiekassen bestrittenen Beträge für Postporti sind ordnungsgemäß zu verbuchen und in den bezüglichen Regierechnungen ausgablich zu verrechnen. Die bezahlten Einzelbeträge können übrigens auch in einem besonderen Verzeichnisse (Journale) vorgetragen und auf Grund dessen für die Regierechnung nur summarisch verbucht werden.

Ueber die Beträge, welche für Postporti aus den Regiekassen nur vorschußweise ausgelegt wurden, ist ein besonderes Nebenverzeichniß zu führen, in welchem die fraglichen Vorschüsse als Ausgaben und die zurückersetzten Beträge in Einnahme zu erscheinen haben. Die zum Wiedereinzug gelangenden Portovorschüsse sind am Jahresschlusse von den Portoausgabssummen abzusetzen, wornach nur die verbleibende Mehrausgabe in der Regierechnung zu verausgaben ist.

Bei den Gerichtsschreibereien der Bezirksgerichte hat das vorgedachte Nebenverzeichniß zugleich auch zu den in der Ministerial-Entschließung vom 10. Oktober 1871 (J.-M.-Bl. S. 287) vorgeschriebenen Vormerkungen der in Gantsachen für den internen Postverkehr geleisteten Postvorschüsse zu dienen.

Das Verzeichniß über die aus Regiemitteln geleisteten Portovorschüsse kann mit dem im Abs. 1 erwähnten Journale dadurch verbunden werden, daß letzteres eigene Spalten für die aus den Regiefonds verausgabten oder zu demselben rückvereinnahmten Vorschüsse erhält.

Digitized by Google

Im Uebrigen wird durch vorstehende Anordnungen an den bestehenden Vorschriften über die Führung anderweitiger Verzeichnisse nichts geändert.

§ 6.

Die Belegung der in den Regierechnungen verrechneten Portoausgabsbeträge für abgegangene Postsendungen erfolgt mittels eines eigenen Certifikats, welches von dem Amtsvorstande oder von dem mit der Controle der Portoausgaben beauftragten Beamten darüber auszustellen ist, daß die zu bezeichnende Gesammtsumme von Portoauslagen nach den Bescheinigungen in den Postaufgabebüchern wirklich bestritten worden ist.

Zur Belegung der bestehenden Pauschalvorschüsse an die Untersuchungsrichter, beziehungsweise Vertreter der Staatsanwaltschaft (vgl. § 2 Nr. II. am Schlusse) dienen die von diesen Beamten und Bediensteten vorschriftsgemäß auszustellenden Vorschußquittungen.

§ 7.

Sollte sich bei einzelnen Stellen und Behörden in Folge der Bestreitung der durch das Reichsgesetz über die Portofreiheiten vom 5. Juni 1859 bedingten neuen Portoauslagen im Laufe der XI. Finanzperiode, in welcher bei der Etatsfeststellung für diese Ausgaben noch keine Vorsehung getroffen werden konnte, eine Etatsüberschreitung ergeben, so ist die erforderliche weitere Creditseröffnung zu erwirken.

Den Stadt- und Landgerichten, sowie Landgerichten können die Oberstaatsanwälte die unter Ziffer 9 der Justizministerial-Entschließung vom 13. Juni 1862, das Regiewesen der Stadt- und Landgerichte ꝛc. betreffend, (J.-M.-Bl. v. 1863, Erg.-Heft S. 85 ff.) erwähnten Regiebeträge inso-

Digitized by Google

weit erhöhen, als solches durch den vermehrten Aufwand auf Postporti nothwendig bedingt ist.

München, den 29. August 1872.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Dr. v. Fäustle.

v. Fischer, Staatsrath.

Durch den Minister der General-Sekretär statt dessen der k. Rath und geheime Sekretär: Böhm.

Den Vollzug der Reichsgesetze über die Portofreiheiten vom 5. Juni 1869 und 29. Mai 1872 betreffend.

2) Remuneration pragmatisch angestellter Staatsbeamten.

§ 19.

Dem an Uns gebrachten Wunsche der Kammern entsprechend, verordnen Wir,

„daß für die Zukunft von einer Vertheilung von Remunerationen an pragmatisch angestellte Staatsbeamte, sei es aus den Erübrigungen der Regie oder aus anderen Fonds, Umgang genommen werde."

Die bestehenden Vorschriften über die Bewilligung besonderer Vergütungen für außerordentliche Dienstleistungen bleiben jedoch in Kraft.

(§ 19 des Abschiedes für den Landtag v. 28. April 1872. Finanz-Minist.-Bl. 1872 pag. 68.)

3) Betheiligung der Staatsdiener an Industrie-Unternehmungen.

Aus Anlaß der mit Gesammtbeschluß der beiden Kammern vom 26. April l. Js. an Uns gebrachten Bitte,

Digitized by Google

„anzuordnen, daß im Vollzuge der Allerhöchsten Verordnung vom 10. März 1868, die Uebernahme von Nebengeschäften durch Beamte und öffentliche Diener betreffend, Staatsdienern nicht gestattet werde,

1) an einem sogenannten Gründer-Consortium Theil zu nehmen, das den Theilnehmern — abgesehen von dem Ertrage, den der Betrieb des zu gründenden Unternehmens bringen kann — einen von den Betriebsresultaten unabhängigen besonderen Gewinn (Gründerlohn) gewährt oder doch in Aussicht stellt;

2) an der Betriebsleitung eines Erwerbsgeschäftes sich zu betheiligen, dessen Betrieb eine Collision der Interessen dieses Geschäftes und der von dem betreffenden Staatsdiener kraft seines Amtes zu wahrenden Interessen des Staates herbeiführt;

3) die unmittelbar oder mittelbar besoldete Stelle eines Aufsichts- oder Verwaltungsrathes einer finanziellen oder industriellen Unternehmung zu übernehmen oder beizubehalten mit Ausnahme der genossenschaftlichen und wesentlich gemeinnützigen Institute",

beauftragen Wir Unser Gesammtstaatsministerium, beim Vollzuge der Bestimmungen des § 21 der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde und beziehungsweise Unserer Verordnung vom 10. März 1868 sein Verfahren im Sinne der gedachten Bitte zu bemessen.

Unter den in vorstehender Ziffer 3 bezeichneten Stellen wollen Wir jedoch jene Funktionen nicht verstanden wissen, welche von Uns auf Grund der Satzungen solcher Unternehmungen, bei denen das staatliche Interesse betheiligt ist, an Staatsdiener übertragen werden.

(§ 51 des Landtags-Abschiedes vom 28. April 1872. Finanz-Minist.-Blatt 1872 pag. 69.)

Digitized by Google

b) Allerhöchste Verordnungen:

4) Die Umgestaltung der Steuerkataster-Commission.

Nachdem die k. Steuerkataster-Commission ihre Hauptaufgabe, — die Herstellung der Kataster und Pläne für das Königreich, — vollendet hat und es sich für die Folge nur mehr um die Evidenthaltung der Kataster-Elaborate, deren Ergänzung und Vervollkommnung handelt, haben Wir nach Vernehmung Unseres Staatsrathes beschlossen, was folgt:

§ 1.

Die durch Verordnung vom 8. Februar 1829 gebildete Steuerkataster-Commission wird aufgelöst. An deren Stelle tritt ein technisches Organ unter der Benennung „Kataster-Bureau," welches Unserem Staatsministerium der Finanzen unmittelbar untergeordnet ist und die ihm obliegenden Arbeiten im Auftrage dieses Staatsministeriums auszuführen hat.

§ 2.

Dem Kataster-Bureau liegt ob:

1) Die Aufbewahrung der Original-Katasterpläne und Vorarbeiten, sowie der damit im Zusammenhange stehenden Grund-, General- und Spezial-Akten;

2) die Aufbewahrung, dann der Verkauf und die Versendung der lithographirten Kataster-Pläne und Papiere;

3) die Evidentstellung der lithographirten Katasterpläne durch fortwährende Nachtragung der Mutationsmessungen auf den Plansteinen;

4) die Vornahme der von den Behörden und Bezirksgeometern nachgesuchten Besitz-, Plan- und Flächen-Recherchen, nebst Berichtigung der dabei entdeckten Fehler;

5) die Renovation der für die Umschreibung nicht mehr brauchbaren Grund- und Haus-Steuerkataster nach

Digitized by Google

§ 88 der Umschreib-Instruktion vom 19. Januar 1830, insoferne solche nicht durch die betreffenden Rentämter oder am Sitze der einschlägigen Kreisregierung hergestellt werden kann;

6) die Vervollständigung und Vervollkommnung der Kataster-Elaborate nach den jeweiligen Bedürfnissen und Mitteln, wie insbesondere die Neuaufnahme der Städte und Ortschaften in einem entsprechend größeren Maßstabe, Messungsberichtigungen u. dgl.;

7) die Vornahme der von Unserem Staatsministerium der Finanzen verfügten Inspectionen des Kataster-Ummessungsdienstes, dann die Ausarbeitung der von diesem Staatsministerium verlangten technischen Gutachten, Instruktions-Entwürfe u. dgl.;

8) die Besorgung außerordentlicher, nur nach Ablauf längerer Zeitabschnitte sich wiederholender Geschäfte, wie die Fixirung älterer trigonometrischer Hauptdreiecksnetzpunkte, die Abhaltung von Geometerprüfungen u. dgl.

§ 3.

Der Personalstand des Kataster-Bureaus wird bestehen:

1) Aus zwei bis drei technischen Beamten für den inneren Dienst, (Lithographische Anstalt, Besitz-, Plan- und Flächen-Recherchen und Kataster-Renovation), dann aus einem Kataster-Inspektor zur Leitung der Arbeiten des äußeren Dienstes und zur Inspicirung des Kataster-Ummessungsdienstes.

Einem dieser Beamten werden Wir die Besorgung der Vorstandsgeschäfte übertragen.

2) Aus einem Cassier, welcher zugleich die Geschäfte des Conservatoriums und die Materialverwaltung zu besorgen hat;

3) Aus einem Registrator, welchem zugleich das Archiv unterstellt ist;

4) Aus dem für die verschiedenen Zweige des Dienstes erforderlichen Hilfspersonale.

Digitized by Google

Dem Beamten, welchem die Besorgung der Vorstands-geschäfte übertragen ist, liegt die Oberleitung des Gesammt-Dienstes, die Obsorge für die zweckmäßige Verwendung der gegebenen Mittel und die Behandlung der Personal-Angelegenheiten ob.

Unser Staatsministerium der Finanzen ist ermächtigt, zur aushilfsweisen Besorgung des äußeren Dienstes Beamte des inneren Dienstes zu verwenden und ebenso dem Kataster-Inspektor weitere Geschäfte besonders zu übertragen.

Den Rang und Gehalt der sämmtlichen Beamten werden Wir in den einzelnen Ernennungsdecreten besonders bestimmen.

§ 4.

Die Aufnahme des Hilfs-Personals, welches in der Regel in Diäten oder Accordsätzen zu beschäftigen ist, kann nur mit Genehmigung Unseres Staatsministeriums der Finanzen erfolgen.

Wir genehmigen, daß den Funktionären des Kataster-Bureaus, wenn sie zur Zufriedenheit gedient haben, aber durch Alter oder Unglück dienst- und erwerbsunfähig werden, ebenso ihren Wittwen und Waisen, welche kein zu ihrem Unterhalte hinreichendes Vermögen besitzen, ständige Unterhaltsbeiträge mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Dienstespragmatik angewiesen werden.

§ 5.

Bei der Ausführung der Arbeiten des äußeren Dienstes sollen, soweit thunlich, auch die Kreisobergeometer und die Bezirksgeometer mit Genehmigung Unseres Staatsministeriums der Finanzen verwendet werden. Denselben ist für solche außerordentliche Dienstleistungen eine entsprechende Entschädigung aus dem Etat des Kataster-Bureaus zu gewähren.

§ 6.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Februar 1872 in Wirksamkeit.

Digitized by Google

Unser Staatsministerium der Finanzen ist mit dem Vollzuge beauftragt.

(Allerh. Verordnung vom 19. Januar 1872. Finanz-Minist. Bl. 1872 pag. 19—21.)

5) Vollzug der Art. 400, 410 und 411 der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, hier Entbindung der öffentlichen Beamten von der Amtsverschwiegenheit und Vorladung der Beamten als Zeugen.

I.

Ueber die Einholung und Ertheilung der Entbindung von der amtlichen Verpflichtung zur Verschwiegenheit.

§ 1.

Zur Ertheilung der nach Art. 400 Nr. 2 der Prozeßordnung erforderlichen Ermächtigung öffentlicher Beamten zur Vernehmung als Zeugen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist die zunächst vorgesetzte Stelle des zu vernehmenden Beamten zuständig.

Ist der Beamte verschiedenen Stellen untergeordnet, so bemißt sich die Zuständigkeit danach, welchem Ressort der Gegenstand, bezüglich dessen die Ermächtigung zur Vernehmung nachgesucht wird, angehört.

§ 2.

Bei eingetretenem Wechsel in der dienstlichen Unterordnung oder im Falle der Quiescenz oder des Austrittes aus dem öffentlichen Dienste hat die Ermächtigung durch diejenige Stelle zu geschehen, welcher der Beamte damals untergeordnet war, als er vermöge seines Dienstesverhältnisses über den Gegenstand der Zeugschaftsleistung Kenntniß erhielt.

Digitized by Google

§ 3.

Die Ermächtigung zur zeugschaftlichen Vernehmung kann niemals im Allgemeinen, sondern nur in Bezug auf einen speciell zu bezeichnenden Gegenstand nachgesucht und ausgesprochen werden.

§ 4.

Die Ermächtigung ist zu versagen, wenn durch die zeugschaftliche Vernehmung des betreffenden Beamten ein erhebliches öffentliches Interesse gefährdet würde.

Mit Rücksicht auf sonstige gefährdete Interessen kann die Ermächtigung versagt werden, wenn es sich um Geheimnisse handelt, bezüglich welcher nach der Natur des einschlägigen Dienstzweiges das Verhältniß besonderer Treue gegen die Betheiligten begründet ist und von diesen sich gegen die Ertheilung der Ermächtigung ausgesprochen wird.

II.

Von der Vorladung öffentlicher Beamten und Bediensteten zur Zeugenvernehmung.

§ 5.

Sind öffentliche Beamte oder Bedienstete als Zeugen in Civilstreitigkeiten vorzuladen, so haben zwischen der Zustellung der Vorladung an den Zeugen und der Vernehmungstagfahrt wenigstens 6 Tage in Mitte zu liegen.

Der Vorgeladene hat, wenn bezüglich seines Dienstes besondere Vorsorge zu treffen ist, sofort von der erfolgten Vorladung seine vorgesetzte Dienstesbehörde in Kenntniß zu setzen.

Erscheint in dringenden Fällen die Einhaltung der in Abs. 1 bestimmten Frist nicht möglich, so hat der vorladende Gerichtsvollzieher noch vor der Ladung oder doch wenigstens gleichzeitig mit derselben für die Benachrichtigung der vorgesetzten Dienstbehörde Sorge zu tragen.

Digitized by Google

§ 6.

Gegenwärtige Verordnung tritt gleichzeitig mit der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in Wirksamkeit.

(Allerh. Verordnung vom 28. Mai 1870. Finanz-Minist.-Blatt 1870 pag. 81—82.)

6) Die Gehalte der Staatsdiener.

In der Absicht, die Lage Unserer Staatsdiener den dermaligen Lebensverhältnissen entsprechend zu verbessern haben Wir die bisherigen Gehaltsnormen nach gleichmäßigen Grundsätzen und unter Berücksichtigung der Verhältnisse der verschiedenen Dienstzweige einer Revision unterstellen lassen, und nachdem durch das Finanzgesetz vom 28. April l. Js. die erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt sind, verordnen Wir nunmehr, was folgt:

§ 1.

Das der gegenwärtigen Verordnung als Beilage angefügte Regulativ soll unter den nachstehend in den §§. 2 mit 6 enthaltenen Bestimmungen die Norm für die Gehalte der darin aufgeführten Staatsdiener bilden, — unbeschadet Unseres Rechtes, nach Erforderniß des Dienstes in einzelnen Fällen eine hievon abweichende Verfügung zu treffen.

§. 2.

Das neue Regulativ tritt, vorbehaltlich der in § 7 enthaltenen Bestimmung, für alle bei Erscheinen gegenwärtiger Verordnung in Dienstesactivität stehenden Staatsdiener mit dem 1. Januar l. Js. in Wirksamkeit, unbeschadet jedoch der von einzelnen derselben etwa bereits erworbenen Ansprüche auf einen höheren Gehalt. Bei der Nachzahlung der Gehaltsmehrung sind übrigens die für das Jahr 1872 bereits empfangenen Theuerungszulagen in Abzug zu bringen.

Digitized by Google

§ 3.

Jede Vorrückung in den Gehalt einer höheren Altersklasse ist durch die Würdigkeit des Betheiligten bedingt und von Unserer Genehmigung abhängig.

§ 4.

Bei Vorrückung in eine höhere Altersklasse kann nur jene Dienstzeit eingerechnet werden, welche der Betheiligte mit pragmatischer Eigenschaft in einer gleichen — das heißt in derselben Classe und Litera des Gehalts-Regulativs vorgetragenen — oder in einer höheren Dienstesstellung zugebracht hat. Die im Quiescenzstand zugebrachte Zeit darf nicht eingerechnet werden.

§ 5.

Die Alterszulagen werden bei den sonst gegebenen Voraussetzungen gleichmäßig vom Tage der Vollendung der betreffenden Dienstaltersperiode an bewilligt und zur Zahlung angewiesen.

§ 6.

Die Classeneinreihung präjudicirt in keiner Weise dem Dienstrange der Beamten; dieselbe ist nur maßgebend für die Gehaltsnormirung.

§ 7.

Die Voraussetzungen der Wirksamkeit der neuen Gehaltssätze für die Rentbeamten wird eine besondere Verordnung bestimmen.

§ 8.

In Bezug auf die seit dem 1. Januar l. Js. in den Ruhestand getretenen, sowie auf die Hinterlassenen der seit dem gleichen Zeitpunkte in Dienstesactivität verstorbenen Staatsdiener verweisen Wir auf die durch Unsern Landtagsabschied vom 28. April l. J. in § 38 getroffene Anordnung.

Unsere Civil-Staatsministerien haben Uns hienach die zum Vollzuge gegenwärtiger Verordnung erforderlichen Anträge vorzulegen.

Digitized by Google

Classe	Vortrag der Beamten-Kategorien.
I.	a) Die Ministerialräthe, der Ober-Bau-Direktor und die Oberappellationsgerichts-Direktoren vom II. an abwärts, die Oberstaatsanwälte, die I. Appellationsgerichts-Direktoren, die I. Direktoren der Regierungen, Kammer des Innern und der Finanzen, die Direktoren der Rechnungskammer, der Generaldirektion der Verkehrsanstalten, der General-Bergwerks- und Salinen-Administration und des Oberbergamtes, der Vorstand des Reichsarchivs und der Direktor des protestantischen Consistoriums in Speyer. b) Die General-Secretäre der Ministerien, die II. Direktoren der Appellationsgerichte und Regierungen, der Direktor der Hof- und Staatsbibliothek, der Direktor der Akademie der bildenden Künste.
II.	a) Die Oberappellationsgerichts-, Ober-Regierungs- und Oberconsistorialräthe, der Obermedicinalrath im Staatsministerium des Innern, die geheimen Legationsräthe II. Classe, der Centralstaatscassier, der Obermünzmeister, b) Die Oberrechnungs- und Oberbauräthe, der Oberbibliothekar der Hof- und Staatsbibliothek,

Digitized by Google

königl. bayer. Staatsdiener.

Künftiger Gehalt					Bemerkungen.
in den ersten fünf Jahren. fl.	vom 6. bis incl. 10. Jahre. fl.	vom 11. bis incl. 15. Jahre. fl.	vom 16. bis incl. 20. Jahre. fl.	für jedes weitere Quinquennium eine Mehrung von fl.	
3,300	3,500	3,700	3,900	100 (bis zu 4000 fl. als Maximal-Gehalt)	
3,000	3,200	3,300	3,400	(wie vor)	
2,800	3,000	3,100	3,200	100	
2,700	2,900	3,000	3,100	100	

Digitized by Google

Classe	Vortrag der Beamten-Kategorien.
III.	a) Die Räthe der General-Direktion der k. Verkehrsanstalten und der Centralcassier dieser Anstalten, die Ober-Post- und Bahnamts-Vorstände. b) Der geheime Hausarchivar, die Legationsräthe und Ministerial-Assessoren, die Appellationsgerichtsräthe und Bezirksgerichtsdirektoren, die Regierungs-, Reichsarchivs-, Forst-, Bau-, Rechnungs-, Steuer-, Consistorial- und Kreismedicinalräthe, die Bibliothekare der Hof- und Staatsbibliothek, der Polizeidirektor in München, der Stadtcommissär in Nürnberg, die Ober-Berg- und Salinenräthe, die Oberingenieure, Oberinspektoren und Obermaschinenmeister der Verkehrsanstalten, die Oberzollräthe, die Direktoren der Centralgemälde-Gallerie, des Nationalmuseums, der Kunstgewerbeschulen, der Central-Forstlehranstalt, Landwirthschafts- und Thierarzneischule. c) Die ordentlichen Professoren der polytechnischen Schule, die Professoren der Akademie der bildenden Künste.
IV.	a) Die Hauptcassiere der Staatsschuldentilgungs-Anstalt und der Central-Staatscassa-Controleur.

Digitized by Google

Künftiger Gehalt					Bemerkungen.
in den ersten fünf Jahren. fl.	vom 6. bis incl. 10. Jahre. fl.	vom 11. bis incl. 15. Jahre. fl.	vom 16. bis incl. 20. Jahre. fl.	für jedes weitere Quinquennium eine Mehrung von fl.	
2,400	2,600	2,800	2,900	100	
2,200	2,400	2,600	2,700	100	
2,000	2,200	2,300	2,400	100	
2,300	2,500	2,600	2,700	100	

Digitized by Google

Classe	Vortrag der Beamten-Kategorien.
	b) Die Controleure der Staatsschuldentilgungs-Hauptcassen, die Kreiscassiere und Staatsschuldentilgungs-Specialcassiere, der Centralzollcassier. c) Die geheimen Archivare, die Ober-Zoll-Inspektoren und der Inspektions-Commissär der Grenzzollwache, der General-Bergwerks- und Salinen-Hauptcassier, der Vorstand des Haupt-Stempel-Verwaltungs- und Verlagsamtes. d) Die geheimen Secretäre im Referatsdienste, die bisherigen Kreisbaubeamten. e) Die geheimen Ministerial-Rechnungs-Commissäre, die geheimen Sekretäre des formellen Dienstes, die geheimen Registratoren des Staatsrathes, der Ministerien und des Staatsarchivs.
V.	a) Die Post- und Bahnamts-Vorstände nebst dem übrigen Personal der Verkehrsanstalten der II. Kategorie. b) Die Ministerial-Sekretäre I. Classe, die Regierungs-, Bau-, Reichsarchivs-, Steuer-, Ober-Zoll-Assessoren, der Consistorial-Assessor, die General-Bergwerks- und Salinen-, dann Oberbergamts-Assessoren, die Custoden der Hof- und Staatsbibliothek.

Digitized by Google

Künftiger Gehalt					Bemerkungen.
in den ersten fünf Jahren. fl.	vom 6. bis incl. 10. Jahre. fl.	vom 11. bis incl. 15. Jahre. fl.	vom 16. bis incl. 20. Jahre. fl.	für jedes weitere Quinquennium eine Mehrung von fl.	
2,100	2,300	2,400	2,500	100	
2,000	2,200	2,300	2,400	100	
1,800	2,000	2,100	2,200	100	
1,600	1,800	2,000	2,100	100	
1,800	2,000	2,100	2,200	100	
1,700	1,800	1,900	2,000	100	

Digitized by Google

Classe	Vortrag der Beamten-Kategorien.
	c) Die außerordentlichen Professoren der polytechnischen Schule.
VI.	a) Die II. und III. Appellationsgerichts- und I. Bezirksgerichts-Staatsanwälte, der Obercommissär der Polizeidirektion München, die Bezirksamtmänner und Bergamtmänner, der Central-Staatscassa-Zahlmeister, die Kreiscassa- und Schuldentilgungs-Specialcassa-Controleure und Oberbuchhalter der Staatsschuldentilgungs-Hauptkassen, die Salinen-Inspektoren, der Centralzollcassa-Controleur. b) Die Bezirksgerichtsräthe, Stadt- und Landrichter, der Obergerichtsschreiber am obersten Gerichtshofe, die Commissäre der Polizeidirektion, die Direktoren der Straf- und Polizei-Anstalten, die Archivs-Conservatoren, die Professoren der Lyceen, Industrieschulen, der Human- und Realgymnasien, der Kunstgewerbschule, dann der Central-Forstlehranstalt, Landwirthschafts- und Thierarzneischulen und die Schullehrer-Seminar-Inspektoren, die Rentbeamten und Forstmeister, die Bauamtmänner, der Rechnungscommissär des k. obersten Rechnungshofes,

Digitized by Google

Künftiger Gehalt					Bemerkungen.
in den ersten fünf Jahren. fl.	vom 6. bis incl. 10. Jahre. fl.	vom 11. bis incl. 15. Jahre. fl.	vom 16. bis incl. 20. Jahre. fl.	für jedes weitere Quinquennium eine Mehrung von fl.	
1,500	1,600	1,700	1,800	100	
1,800	2,000	2,200	2,300	100	
1,600	1,800	2,000	2,100	100	

Digitized by Google

Classe	Vortrag der Beamten-Kategorien.
	der Hofbräuhausbeamte*) und der Staatsguts-Verwalter in Schleißheim,**)
	die Bergmeister,***)
	der Bergwerks- und Salinen-Hauptcassa-Controleur,
	der Controleur des Haupt-Stempel-Verwaltungs- und Verlagsamtes,
	der Cassier des Catasters-Bureau,
	die Hauptzollamts-Verwalter und Zollinspektoren und der Hauptbuchhalter der Generalzolladministration,
	der Materialverwalter, Cassier und Münzmeister des Haupt-Münz- und Stempel-Amtes.
	c) die Sekretäre der Hof- und Staatsbibliothek, die Conservatoren des Nationalmuseums und der Vorstand des Kupferstichcabinets.
VII.	Der Registrator des Staatsarchivs, die Rechnungscommissäre und Registratoren der Ministerien und der obersten Baubehörde,
	der Etatsbuchhalter der obersten Baubehörde,
	die Inspektoren der Staats-Erziehungs-Anstalten,
	der Bureau-Sekretär des Staatsrathes,
	die Sekretäre des Oberconsistoriums, des obersten Rechnungshofes und des Reichsarchivs,
	die Sekretäre der Staatsschuldentilgungs-Anstalt,
	die Central-Staatscassa-Buchhalter,

Digitized by Google

Künftiger Gehalt					Bemerkungen.
in den ersten fünf Jahren. fl.	vom 6. bis incl. 10. Jahre. fl.	vom 11. bis incl. 15. Jahre. fl.	vom 16. bis incl. 20. Jahre. fl.	für jedes weitere Quinquennium eine Mehrung von fl.	
1,600	1,800	2,000	2,100	100	*) Der Holzbezug fällt weg. **) Die Nebenbezüge mit Ausnahme des Holzbezugs unterliegen dem Einzuge. ***) Die Regulirung der Nebenbezüge bleibt vorbehalten.
1,400	1,600	1,800	1,900	100	
1,400	1,600	1,700	1,800	100	

Digitized by Google

Classe	Vortrag der Beamten-Kategorien.
	die Zahlmeister bei den Kreiskassen und der Staatsschuldentilgungs-Anstalt,
	der Stempelverwalter der Pfalz,
	der Controleur des Haupt-Münz- und Stempelamtes*),
	die Haupt-Salzamts-Cassiere und Bergamts-Assessoren,
	der Grenzwachbureau-Inspektor und der Materialverwalter der General-Zoll-Administration,
	die Beamten bei der Generaldirektion der Verkehrsanstalten der III. Kategorie,
	der Sekretär der Akademie der Wissenschaften,
	der Sekretär, dann der Cassa- und Rechnungsführer bei der polytechnischen Schule und der Central-Landwirthschaftsschule in Weihenstephan,
	die Cassa- und Rechnungsführer der Akademie der Wissenschaften und der bildenden Künste.

Digitized by Google

Künftiger Gehalt					Bemerkungen.
in den ersten fünf Jahren. fl.	vom 6. bis incl. 10. Jahre. fl.	vom 11. bis incl. 15. Jahre. fl.	vom 16. bis incl. 20. Jahre. fl.	für jedes weitere Quinquennium eine Mehrung von fl.	
1,400	1,600	1,700	1,800	100	*) Die Funktionszulage ist einzuziehen.

Digitized by Google

Classe	Vortrag der Beamten-Kategorien
VIII.	a) Die II. und III. Bezirksgerichts-Staatsanwälte, der Materialverwaltungs-Controleur der General-Zoll-Administration, die Hauptzollamts-Controleure. b) Der Registrator des Oberconsistoriums, die Hüttenmeister, die Rechnungscommissäre, Buchhalter und Registratoren der Staatsschuldentilgungsanstalt, dann der General-Bergwerks- und Salinen-Administration, sowie der Sekretär der letztgenannten Stelle, die Untergerichtsschreiber am obersten Gerichtshofe und die Obergerichtsschreiber der Appellationsgerichte, der Scheider, Medailleur und Graveur des Haupt- Münz- und Stempel-Amtes*) die Rechnungscommissäre, Sekretäre und Registratoren der General-Zoll-Administration. c) Die Ministerial-Sekretäre II. Classe, die Ministerial-Kanzlei-Sekretäre und Registraturgehilfen, die Kanzlei-Sekretäre des Staatsrathes und der obersten Baubehörde, dann der I. Inspektor der lithographischen Anstalt des Staatsrathes, die Sekretäre des Staats- und Hausarchivs, die Rechnungscommissäre der Regierungen, Consistorien und der Rechnungskammer,

Digitized by Google

Künftiger Gehalt						Bemerkungen.
in den ersten drei Jahren. fl.	vom 4. bis incl. 5. Jahre. fl.	vom 6. bis incl. 10. Jahre. fl.	vom 11. bis incl 15. Jahre. fl.	vom 16. bis incl. 20. Jahre. fl.	für jedes weitere Quinquennium eine Mehrung von fl.	
1,200	1,400	1,500	1,600	17,00	100	
1,200	1,300	1,400	1,500	1,600	100	*) Die Regulirung der Nebenbezüge bleibt vorbehalten.
1,000	1,200	1,300	1,400	1,500	100	

Digitized by Google

Classe	Vortrag der Beamten-Kategorien.
	die Sekretäre und Registratoren der Regierungen, Consistorien und der Rechnungskammer, die Bezirksgerichts-, Stadt- und Landgerichts-Assessoren, die Untergerichtsschreiber an den Appellationsgerichten diesseits des Rheins und der I. Untergerichtsschreiber am Appellationsgerichte der Pfalz, die Obergerichtsschreiber an den Bezirks- und Handelsgerichten, die Bezirksamts-, Polizei- und Stadtcommissariats-Assessoren, die Bauamts-Assessoren, die Studienlehrer an den Studienanstalten und die Schullehrer-Seminar-Präfecten, die Secretäre der Archivs-Conservatorien, die Verwalter der Straf- und Polizei-Anstalten, die Hausgeistlichen beim Zellengefängniß Nürnberg, die Central-Staatscassa-Officianten, der controlirende Officiant des Hofbräuhauses, die Obergeometer bei den Kreisregierungen, die Oberförster, die Hüttenverwalter und das übrige Personal der IV. Classe bei der General-Bergwerks- und Salinen-Administration, die Beamten der IV. Kategorie vom Personal der Verkehrs-Anstalten,

Digitized by Google

Künftiger Gehalt						Bemerkungen.
in den ersten drei Jahren. fl.	vom 4. bis incl. 5. Jahre. fl.	vom 6. bis incl. 10. Jahre. fl.	vom 11. bis incl. 15. Jahre. fl.	vom 16. bis incl. 20. Jahre. fl.	für jedes weitere Quinquennium eine Mehrung von fl.	
1,000	1,200	1,300	1,400	1,500	100	

Digitized by Google

Classe	Vortrag der Beamten-Kategorien.
	die Zollrevisionsbeamten, Grenzobercontroleure *), Nebenzollamtsverwalter und Salzsteuer-Controleure, die Markscheider der Bergämter, die Conservatoren, Adjuncten, Präparatoren bei den wissenschaftlichen und Kunstsammlungen des Staates, der Custos des botanischen Gartens und der Gehilfe bei der Sternwarte.
	d) Die Kanzlisten der Ministerien, des Oberconsistoriums und des obersten Rechnungshofes, dann der II. Inspektor der lithographischen Anstalt des Staatsrathes, die Secretäre und Officianten der Polizeidirektion, dann die Polizeibezirks-Commissäre in München, der Rechnungsführer der Staatsgutsverwaltung Schleißheim, die Officianten bei der Centralzollcassa, den Kreis-, Schuldentilgungs- und sonstigen centralisirten Cassen.
IX.	a) Die Bezirksgerichtsärzte und der Hausarzt bei dem Zellengefängnisse in Nürnberg. b) Die Bezirksärzte I. Classe und der Central-Impfarzt in München. c) Die Bezirksärzte II. Classe.

Digitized by Google

Künftiger Gehalt.						Bemerkungen.
in den ersten drei Jahren. fl.	vom 4. bis incl. 6. Jahre. fl.	vom 6. bis incl. 10. Jahre. fl.	vom 11. bis incl. 15. Jahre. fl.	vom 16. bis incl. 20. Jahre. fl.	für jedes weitere Quinquennium eine Mehrung von fl.	
1,000	1,200	1,300	1,400	1,500	100	*) Die Regulirung der Nebenbezüge bleibt vorbehalten.
900	1,000	1,100	1,200	1,300	100	
1,000	1,200	1,400	—	—	—	Diese Kategorie rückt nur in die nebenbezeichneten zwei Altersklassen vor und zwar nach je drei Jahren.
800	1,000	1,200	—	—	—	
600	700	800	—	—	—	

Digitized by Google

Classe	Vortrag der Beamten-Kategorien.
X.	a) Die noch vorhandenen Bezirksgerichts-Sekretäre. b) Die Untergerichtsschreiber an den Bezirksgerichten, dann die Gerichtsschreiber an den Stadt- und Landgerichten. c) Die Kanzlisten und Registraturgehilfen bei den Kreis- und übrigen centralisirten Stellen, die Stadtcommissariats-Officianten, der Actuar des Haupt-Münz- und Stempel-Amtes, die Nebenzollamts-Controleure, die Berg-, Hütten-, Salinen-Officianten, dann die Berg- und Hauptsalzamtsschreiber.

c) Oberstrichterliche Erkenntnisse:

7) Vergehen der Verletzung der Amtsverschwiegenheit.

Das Vergehen der Verletzung der Amtsverschwiegenheit wird dadurch, daß die betreffende Thatsache doch zur Oeffentlichkeit gelangt wäre und daß hiedurch kein öffentliches Interesse verletzt wurde, nicht ausgeschlossen.

(St.-G.-B. Art. 365. Oberstr. Erk. v. 30. April 1869, Sammlung wichtiger Entscheidungen des k. b. Kassationshofes III. 185.)

Digitized by Google

Künftiger Gehalt.						Bemerkungen.
in den ersten drei Jahren. fl.	vom 4. bis incl. 6. Jahre. fl.	vom 6. bis incl. 10. Jahre. fl.	vom 11. bis incl. 15. Jahre. fl.	vom 16. bis incl. 20. Jahre. fl.	für jedes weitere Quinquennium eine Mehrung von fl.	
800	850	900	1,000	1,100	100	
in den ersten fünf Jahren. 800		900	1,000	1,100	50	
800	850	900	950	1,000	50	

(Allerh. Verordnung vom 23. Mai 1872, Finanz-Min.-Bl. 1872 pag. 74–89.)

8) Widersetzung gegen eine obrigkeitliche Person.

Wer einer obrigkeitlichen Person eine in Ausübung ihres Dienstes an sich genommene und festgehaltene Sache mittels Hin- und Herzerrens zu entreißen sucht, macht sich einer Widersetzung schuldig.

(St.-G.-B. Art. 136, 137 Ziff. 1. Oberstr. Erk. v. 25. Juni 1869, Sammlung wichtiger Entscheidungen des k. b. Kassationshofes III. 236.)

9) Strafbarkeit des Befahrens eines öffentlichen Fußweges.

Wer einen Weg, der von der Administrativbehörde als

Digitized by Google

ein öffentlicher Fußweg erklärt und dessen Befahren nach ortspolizeilicher Anordnung nur den angrenzenden Grundbesitzern oder mit spezieller Erlaubniß gestattet ist, entgegen dieser Anordnung befährt, ist strafbar.

(Pol.-St.-G.-B. Art. 156 Ziff. 2. Oberstr. Erk. vom 30. Oktober 1869, Sammlung wichtiger Entscheidungen des k. b. Kassationshofes III. 372.)

10) Streitsache des N. N., quiesc. kgl. Revierförsters et cons. c. fisc. wegen Quiescenzgehalts-Regulirung.

Ein oberstrichterliches Erkenntniß vom 8. Nov. v. Js. Reg. Nr. 354/70, welches in seinen Motiven die allgemeinen pragmatischen Bestimmungen über Pensionsregulirung für Beamte, welche Funktionsnebenbezüge während der Aktivität genießen, und die weitern maßgebenden Vorschriften für das Forstpersonal insbesondere erörtert, wird in nachstehendem Abdrucke zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

(Oberstr. Erk. vom 8. Novbr. 1870. Finanz-Minist.-Bl. 1871 pag. 19—25.)

Erkenntniß.

Seine Königliche Majestät

erkennen in der Sache des quiesc. k. Revierförsters N. in N. und der Köchin N. als Erbin des quiesc. k. Revierförsters N. in N. gegen den k. Fiskus wegen Pensionsansprüche zu Recht und bestätigen das Erkenntniß des k. Appell-Gerichts der Oberpfalz und von Regensburg vom 28. Jänner 1870 unter Verurtheilung der Kläger in die Kosten 3. Instanz und in ein Sukkumbenzgeld von neun Gulden.

Die von dem k. Adv. N. für die Revisionsschrift in Ansatz gebrachten Gebühren und Auslagen werden mit 4 fl. 47 kr. genehmigt.

Digitized by Google

Gründe.

Die vorliegende Klage, soweit dieselbe noch in Betracht kommt, ist darauf gerichtet, daß den in Gemäßheit der Bestimmung des § 22 lit. c. der IX. Verf.-Beil. in den Ruhestand versetzten k. Revierförstern N. und N. bei ihrer Quieszirung außer ihrer Geldbesoldung zu 1000 fl. und 800 fl. noch 120 fl. Vergütung für den frühern Genuß einer freien Dienstwohnung im Anschlage zu 60 fl. und für die ihnen zugestandene Nutznießung von Dienstgründen im gleichen Anschlage, ferner das während ihrer Aktivität bezogene Holzdeputat von 9 Klaftern harten oder 12 Klaftern weichen Brennholzes als jährlicher Ruhegehalt hätte bestimmt werden sollen. Dieser Anspruch ist jedoch von den Vorinstanzen mit Recht für unbegründet erklärt worden.

Nach § 5 der IX. Beil. zur V.-U. zerfällt die Besoldung des im Verwaltungsdienste angestellten Staatsdieners in 2 Bestandtheile, in den Gehalt des Standes, welcher mit dem Stande des Beamten verbunden nach § 18 des Ediktes die unverletzliche Natur der Dauer auf Lebenszeit hat, und in den Gehalt des Dienstes, welcher — den im §§ 22 lit c. vorgesehenen Fall ausgenommen — mit dem Austritte aus dem aktiven Dienste erlischt, so daß der Beamte, wenn er aus administrativen Erwägungen oder in Folge einer organischen Verfügung oder wegen Dienstesalters oder Funktionsunfähigkeit auf Grund der Bestimmungen des §. 19 und §. 22 lit. b und d des Ediktes in den Ruhestand versetzt wird, lediglich seinen Standesgehalt als Quieszenzgehalt bezieht.

Diese Besoldungsbestandtheile — Standesgehalt und Dienstgehalt — bilden nach §§. 7 und 8 des Edikts den eigentlichen oder Hauptgehalt im Gegensatze zu den dem Beamten allenfalls außerdem noch verliehenen Nebenbezügen an Geld oder Naturalgemuß, welche Nebenbezüge

Digitized by Google

der Vorschrift des §. 8 zufolge von dem der Ausscheidung des Standes- und Dienstgehaltes zu Grunde zu legenden Besoldungsbetrage „gänzlich wegzurechnen sind" und beide Gehaltstheile zusammen werden in den §§ 7 und 8 des Edikts mit „Hauptgeldbezug" oder Hauptgehalt bezeichnet.

Wenn daher das Edikt im §. 22 lit. c verordnet, daß der nach vollendeten 70 Lebensjahren in die Quieszenz tretende Staatsdiener den Gesammtgeldgehalt behalten soll, so ist damit bezüglich des Verwaltungsbeamten nichts weiter besagt, als daß demselben, wenn er wegen hohen Lebensalters in den Ruhestand versetzt wird, im Gegensatze zu den andern Quieszenzfällen nicht blos sein Standesgehalt, sondern auch der Dienstgehalt als Ruhegehalt zu belassen sei, nicht aber bestimmt, daß ihm außerdem auch noch die während seiner Aktivität genossenen Nebenbezüge verbleiben sollen. Denn der Gesammtgeldgehalt besteht, wie gezeigt, lediglich in dem Gehalt des Standes und in dem des Dienstes, wogegen die Nebenbezüge die Eigenschaft von Besoldungsbestandtheilen haben, welche dem Beamten neben diesem seinem Gesammtgeldgehalte — dem Hauptgeldbezuge im Sinne der §§. 7 und 8 — zugewiesen sind und deshalb bei der Bestimmung seines nach dem Hauptgeldbezuge sich richtenden Ruhegehaltes gar nicht in Betracht zu kommen haben.

Hienach bestand aber für den Staat keine Verpflichtung, den Revierförster N. und N. bei ihrer Quieszirung den ihnen während ihrer Dienstesaktivität eingeräumt gewesenen Genuß einer freien Wohnung, sowie den Nutzgenuß von Dienstgründen und das von ihnen bis dahin bezogene Holzdeputat als Ruhegehalt zu gewähren, da diese Bezüge, wenn sie auch einen Theil der Besoldung der Genannten bildeten, nach den einschlägigen Anstellungsreskripten und organischen Einrichtungen, welche für die den Beamten aus dem Dienstes-

Digitized by Google

verhältnisse dem Staate gegenüber zukommenden Rechte zunächst maßgebend, und nach §. 6 des Ediktes insbesondere bezüglich der Bemessung des Standes- und Dienstesgehaltes entscheidend sind, — die Natur von Nebenbezügen im Sinne der IX. Beilage zur V.-U. haben.

Denn in der Verordnung vom 22. Dezember 1821 über die äußere Forsteinrichtung in den k. Staatswaldungen wurden in §. 21 und § 25 B den k. Revierförstern die hier fraglichen Bezüge gleich dem ihnen statt einer Tantieme gewährten Geldzuschusse, neben dem denselben ausgesetzten Hauptgeldbezuge als Nebenbezüge oder Funktionsbezüge unter dem Bemerken verliehen, daß deren wesentliche Bestimmung auf die Vergütung der Funktionsausgaben gerichtet und daß, um den Betrag dieser Vergütung mit dem geringern oder größern Umfange und Kostenerfordernisse der Dienstesstellen in ein angemessenes Verhältniß zu bringen, eine Ausscheidung der verschiedenen Dienstesbezirke in 3 Klassen vorgenommen worden sei. Dabei wurde zugleich im § 27 noch ausdrücklich bestimmt, daß die Ausscheidung des Gesammtgehaltes der stabilen äußeren Forstbediensteten in Standes- und Dienstgehalt mit gänzlicher Wegrechnung aller Nebenbezüge an Geld- und Naturalgenuß nach den Normen des §. 8 der IX. Beilage zur V.-U. zu erfolgen habe. Und auf den Grund dieser Vorschriften der Verordnung vom 22. Dezember 1821, deren Besoldungsregulativ nach §. 29 mit dem 1. Jänner 1822 in Wirksamkeit trat, wurden inhaltlich der treffenden Anstellungsreskripte vom 18. Jänner 1822 und 14. Dezember 1832 N. und N. mit dem regulativmäßigen (normativmäßigen) jährlichen Hauptgeldbezug von 400 fl. und den hier in Frage befindlichen Besoldungstheilen als Nebenbezügen zu Revierförstern ernannt. Es sind daher die in der Klage in Anspruch genommenen Bezüge den genannten k. Revierförstern bei ihrer Anstellung ausdrücklich nur

Digitized by Google

als Nebenbezüge im Sinne des §. 8 des mehrerwähnten Ediktes verliehen und daraufhin als solche von denselben bezogen worden.

Hievon ist durch die im Laufe der Verhandlungen in Bezug genommenen bis zur Quieszirung der Revierförster N. und N. erschienenen Organisationsverordnungen keine Aenderung eingetreten. Denn in der Verordnung vom 1. Juli 1853, die Organisation der Staatsforstverwaltung betr., sind in den Art. 13, 20 B und 21 Ziff. 2 die hier fraglichen, den k. Revierförstern neben einem erhöhten Hauptgeldbezuge zugewiesenen Bezüge gleichfalls für Nebenbezüge mit dem Beifügen erklärt worden, daß die Ausscheidung des Standesgehaltes dieser Beamten wie bisher nach §. 8 der IX. Beilage zur V.-U. zu geschehen habe und durch die Verordnungen vom 14. Dezember 1861 und 20. Juli 1864, die Gehaltsbezüge des k. Forstpersonals betr., ist wohl der Hauptgeldbezug der k. Revierförster abermals erhöht, an der Eigenschaft der Nebenbezüge derselben aber in keiner Weise etwas geändert worden. — Die Verordnung über die Getreidebezüge der Beamten des administrativen und gemischten Dienstes vom 13. März 1842 bezieht sich blos auf die aus nationalökonomischen Erwägungen in Getreide umgewandelten Theile des frühern Geldgehalts der Beamten dieser Dienstes-Kategorien. Und die Verordnungen vom 20. Juli 1848 und 23. Juni 1864, die Verhältnisse der unmittelbaren Staatsdiener betr., bestimmen im Art. V. und §. 2 nur, daß diejenigen Naturalbezüge, welche einen förmlichen Gehaltsbestandtheil bilden, mit den ihrer Regulirung zu Grund liegenden fixen Geldanschlägen bei der Bemessung des Standesgehaltes nach §§. 7 und 8 der IX. Beilage zur V.-U. in Berechnung gezogen werden sollen, während es sich im gegebenen Falle um Besoldungstheile handelt, welche als Nebenbezüge im Sinne des §. 8 erklärt sind. Dabei ist überdieß noch im Art. VIII. der Verordnung vom 20. Juli

Digitized by Google

1848 ausdrücklich bemerkt, daß bezüglich der Forstbediensteten es bei der Verordnung vom 22. Dezember 1821 sein Verbleiben habe, welche Bemerkung wohl nur um deswillen nicht auch in die an die Stelle der Verordnung vom 20. Juli 1848 getretene Verordnung vom 23. Juni 1864 übergegangen ist, weil im §. 21 Ziff. 1 der mittlerweile erlassenen Verordnung vom 1. Juli 1853, die Organisation der Staatsforstverwaltung betr., hinsichtlich der Kreisforstreferenten und Forstreferenten der Generalbergwerks- und Salinenadministration im Gegensatze zu den unter Ziff. 2 daselbst bezeichneten übrigen stabilen Forstbediensteten bestimmt worden war, daß deren Standesgehalt nach der Verordnung vom 20. Juli 1848 auszuscheiden sei. Alle diese Verordnungen enthalten mithin nichts, was die Ansprüche der Kläger rechtfertigen könnte.

Von den Revidenten wird wiederholt geltend zu machen gesucht, daß die in Frage stehenden Bezüge darum nicht den in § 8 des Ediktes behandelten Nebenbezügen beizuzählen seien, weil dieselben eine stetige Quelle des dienstlichen Einkommens der genannten Revierförster gebildet hätten. Letzteres ist jedoch den Anstellungsreskripten vom 18. Jänner 1822 und 14. Dezember 1832 und der diesen zu Grunde liegenden Verordnung vom 22. Dezember 1821 gegenüber völlig unerheblich, da nach §. 6 der IX. Beilage zur V.-U. für die Frage, ob einem Besoldungstheile die Eigenschaft eines Nebenbezuges im Sinne des §. 8 des Ediktes zukommt, die innere Natur des treffenden Bezuges immer nur dann von entscheidender Bedeutung ist, wenn diese Frage nicht schon durch die Art und Weise der Verleihung desselben ihre Lösung gefunden hat.

Daß endlich die von den Klägern in Bezug genommenen oberstrichterlichen Erkenntnisse für die Entscheidung der vorliegenden Streitsache nichts dienliches entnehmen lassen, ist von den Vorinstanzen bereits zur Genüge dargelegt worden.

Digitized by Google

Hienach wurde aber der k. Fiskus mit Recht von der vorwürfigen Klage definitiv entbunden und kann daher der auf Verurtheilung desselben gerichteten Revisionsbeschwerde der Kläger weder in ihrer primären noch in ihrer eventuellen Richtung eine Folge gegeben werden, weshalb wie geschehen, zu erkennen war.

München, den 8. November 1870.

Oberster Gerichtshof des Königreichs Bayern.

11) Widersetzung gegen eine obrigkeitliche Person.

Eine Widersetzung liegt nicht vor, wenn Jemand einen Gegenstand, welchen ihm ein öffentlicher Diener in Ausübung seines Dienstes zu entreißen sucht, lediglich festhält und dadurch ein beiderseitiges Zerren an diesem Gegenstande entsteht.

Wer einen öffentlichen Diener, welcher sich in Ausübung seines Dienstes zur Verhütung der Entfernung einer Person unter die Thüre gestellt hat, auf die Seite schiebt, macht sich des Vergehens der Gewaltthätigkeit schuldig.

(St.-G.-B. Art. 136, 38. Oberstr. Erk. vom 5. Mai 1871, Sammlung von Entscheid. d. oberst. Gerichtshofes für Bayern I. 72.)

12) Abhauen von Sträuchern und Hecken.

Wer Sträucher von Hecken in der Absicht rechtswidriger Zueignung abhaut und wegnimmt, macht sich nicht eines Diebstahles, sondern einer Uebertretung in Bezug auf Landwirthschaft schuldig.

(Pol.-St.-G.-B. von 1871 Art. 112. Reichs-St.-G.-B. §. 242. Einf.-Ges. zum Reichs-St.-G.-B. §. 2 Abs. 2. Oberstr. Erk. v. 27. Juni 1872, Samml. v. Entscheid. d. oberst. Gerichtshofes für Bayern II. 187.)

Digitized by Google

13) Gemeindeausschuß, dessen Beleidigung.

Wer einen Gemeindeausschuß beleidigt, macht sich der Beleidigung einer Behörde, nicht aber der Beleidigung einer politischen Körperschaft schuldig.

(Reichs-St.-G.-B. §. 185, 196, 197. Oberstr. Erk. v. 12. Febr. 1872, Samml. v. Entscheid. d. obersten Gerichtshofes für Bayern II. 32.)

14) Oeffentliche Urkunden.

Eine Urkunde, welche ihrer äußeren Erscheinung und ihrem Inhalte nach im Allgemeinen als das amtliche Produkt der betreffenden Amtsbehörde betrachtet werden kann, erscheint als eine öffentliche Urkunde.

Reichs-St.-G.-B. §. 267. St.-P.-G. vom 10. Nov. 1848 Art. 173, 199. Einf.-Ges. vom 26. Dez. 1871 Art 72. Oberstr. Erk. v. 2. Novbr. 1872, Samml. v. Entscheid. d. obersten Gerichtshofes für Bayern II. 272.)

---

d) Principielle Erlasse der Staatsministerien.

15) Die ständigen Bauausgaben.

Die an sämmtliche k. Regierungen, Kammern des Innern, ergangene Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten bezeichneten Betreffes vom 17. d. Mts. wird nachstehend im Abdrucke zur Wissenschaft und geeigneten Wahrnehmung bekannt gegeben.

(Finanz-Minist.-Entschl. vom 23. Jan. 1869 Nr. 937. Fin.-Minist.-Bl. 1869 pag. 24—25.)

Abdruck ad Nrum. 16,025.

Staatsministerium des Handels &c.

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß in den Kostenanschlägen der Landbau-Unterhaltungs-Etats Arbeiten in Ansatz kommen, deren Kosten nach Entschließung des k.

Digitized by Google

Staatsministeriums der Finanzen vom 8. Januar 1864 Nr. 15,904 als ständige Bauausgaben zu behandeln sind. Dazu gehören:

1) Das Reinigen und Putzen der Oefen in den Diensträumlichkeiten der verschiedenen Stellen und Behörden.

Sind die Oefen von Gußeisen, so wird unter dem Putzen derselben das Verstreichen der Fugen mit Lehm ꝛc., sowie das Schwärzen und das Glänzendmachen der Flächen verstanden; sind die Oefen aber von Thon oder Porzellan, so gehört zur Reinigung derselben das Verkitten der Fugen, sowie das Putzen der Flächen mit Kleie ꝛc. und das Glänzendmachen der daran befindlichen Metallstreifen ꝛc. Müssen in den Diensträumlichkeiten Bauarbeiten, wie das Weißen oder Tünchen der Wände, die Erneuerung von Fußböden und Vertäfelung ꝛc. vorgenommen werden, so ist das Reinigen und Putzen der Oefen unmittelbar nach diesen Bauarbeiten vornehmen zu lassen, damit die Reinigungsarbeiten nicht doppelt oder überflüssig oft vorgenommen werden.

2) Die Wasserzinse, welche das k. Aerar an Corporationen oder Gemeinden vertragsgemäß für den Bezug von Trink- oder anderem Wasser zu bestreiten hat.

Dazu sind auch die vertragsmäßigen Entschädigungen zu rechnen, welche für die Aufsicht von Brunnenleitungen zu leisten sind.

3) Das Reinigen der Dachrinnen, der Dachflächen und Kehlen. Diese Arbeiten haben nicht allein nach Dachreparaturen, sondern jedes Jahr wenigstens einmal, auch wenn keine Dacharbeiten vorgenommen werden sollten, zu geschehen. Die Zeit, wann diese Arbeiten vorzunehmen sind, haben die k. Baubeamten zu bestimmen, deren Pflicht es auch ist, ein sorgfältiges Augenmerk darauf zu richten, daß diese Reinigungsarbeiten entsprechend und vollständig vorgenommen werden, damit dadurch der Eindeckung kein Schaden zugeht.

Digitized by Google

Im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Justiz, den beiden k. Staatsministerien des Innern und dem k. Staatsministerium der Finanzen ergeht nunmehr an die k. Regierung, K. d. J., die Entschließung, die in den Landbau-Unterhaltungs-Etat 1869 aufgenommenen ständigen Bauausgaben streichen zu lassen und die k. Baubeamten zu beauftragen, diese Ausgaben in Zukunft nicht in die Bau-Unterhaltungs-Etats aufzunehmen.

München, den 17. Januar 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

(gez.) v. Schlör.

An die k. Regierungen, K. d. J.

Die ständigen Bauausgaben betreffend.

Durch den Minister: der General-Sekretär Ministerialrath (gez.) v. Cetto

16) Archivalienbenützung durch k. Stellen und Behörden.

Die von den k. Staatsministerien des Innern, der Finanzen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten unterm 29. April l. Js. an die k. Regierungen, K. d. Innern, erlassene Entschließung bezeichneten Betreffs wird nebst einer von dem k. Staatsministerium des Innern an das k. allgemeine Reichsarchiv am 25. März v. Js. Nr. 4860 ergangenen Entschließung gleichen Betreffs in nachstehenden Abdrücken zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gegeben.

(Finanz-Minist.-Entschl. vom 5. Mai 1869 Nr. 5852. Finanz-Min.-Blatt 1869, pag. 108—110.)

Abdruck Nr. 4860.

Staatsministerien des Innern, der Finanzen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Zufolge Berichtes des k. allgemeinen Reichs-Archives wer-

Digitized by Google

den die k. Archivs-Conservatorien vielfach durch k. Unterbehörden um Uebersendung von Archivalien angegangen.

Die Vorschriften über die Unzulässigkeit unmittelbaren Verkehres der k. Behörden mit den Archivsconservatorien haben durch die gemeinsame Entschließung der k. Staats-Ministerien des Innern und der Finanzen vom 20. Mai 1866 Nr. 4386, welche zunächst die Sicherung des Bestandes der Archive bezweckte, keine Veränderung erlitten.

Die k. Regierung, K. d. J., empfängt anruhend Abschrift der desfalls von dem k. Staats-Ministerium des Innern an das k. allgemeine Reichsarchiv am 25. März v. Js. ergangenen Entschließung mit dem Auftrage, hienach geeignete Weisungen durch das Kreisamtsblatt zu erlassen.

München, den 29. April 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

gez. v. Pfretzschner. gez. v. Schlör. gez. v. Hörmann.

An die k. Regierungen, K. d. J. ergangen.

Archivalien-Benützung durch k. Stellen und Behörden betr.

Durch den Minister: der Generalsekretär Ministerialrath gez. v. Dubois.

Abdruck ad Nr. 4860.

Staatsministerium des Innern.

Auf den Bericht vom 29. Februar ds. Js. wird dem k. allgemeinen Reichsarchiv eröffnet, daß das Reglement vom 23. September 1817 und die kgl. allerhöchste Verordnung vom 21. Januar 1837 Reggsbl. S. 94 auch dermalen noch für die Benützung der Archive durch k. Stellen und Behörden maßgebend seien, und die Ministerial-Entschließung vom 20. Mai 1866, welche nur die Sicherung der vorhandenen Archivalien und die Ordnung des Geschäftsverkehres mit den Archivbehörden zum Zwecke hat, selbstverständlich sich nur auf jene Stellen und Behörden oder Gerichte beziehe,

Digitized by Google

denen nach Ziffer 2, 3 und 5 des oben erwähnten Reglements die Befugniß zusteht, aus dem Reichsarchive und den acht Archivskonservatorien die benöthigten Akten oder Urkunden gegen Bescheinigung durch unmittelbare Requisition abzuverlangen, oder hievon Einsicht zu nehmen.

Aber auch diese Stellen und Behörden haben übrigens durchaus keine weitere Einwirkung auf die Geschäfte des Reichs-Archives und seiner untergeordneten Conservatorien, und sind namentlich in keiner Weise befugt, irgend einem Privaten oder einem Dritten die Einsicht von Archivalien oder die Benützung der Archive, sei es im eigenen Interesse oder unter dem Vorwande literarischer Arbeiten zu gestatten. Eine solche Bewilligung ist jedesmal bei der unterfertigten Stelle nachzusuchen.

Dagegen unterliegt es mit Rücksicht auf die Geschäftsvereinfachung keinem Bedenken, daß amtliche Akten der k. Land- und Stadtgerichte, sowie der unmittelbaren k. Verwaltungsbehörden (Bezirksämter, Rent- und Forstämter oder k. Baubehörden), welche sich wegen Ueberfüllung der betreffenden Amtsregistraturen bei einem Archivconservatorium im Depot befinden, zum dienstlichen Gebrauche gegen Bescheinigung von den letztern an das einschlägige Amt oder Gericht auf unmittelbare Requisition abgegeben werden.

Hienach sind nunmehr die Archivsconservatorien zur genauesten Darnachachtung anzuweisen.

München, den 25. März 1868.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

gez. v. Gresser.

An das k. allgemeine Reichsarchiv.

Archivalienbenützung durch k. Stellen und Behörden betr.

Durch den Minister: der Generalsekretär gez. Graf v. Hundt.

Digitized by Google

17) Vollzug der Allerhöchsten Verordnung vom 6. April 1869 über die Anstellung von Unteroffizieren, Gendarmen und Soldaten im subalternen Civildienste.

Die Allerhöchste Verordnung vom 6. April 1869, die Anstellung von Unteroffizieren, Gendarmen und Soldaten im subalternen Civildienste betreffend, (Reg.-Bl. No. 23, S. 538—563) veranlaßt das unterfertigte k. Staats-Ministerium der Finanzen, hinsichtlich deren Ausführung im Geschäftsbereiche der Finanzverwaltung im Nachgange zu der nachfolgend im Abdrucke beigefügten Instruktion des kgl. Staatsministeriums des Innern und des Kriegsministeriums vom 14. Mai l. Js. folgende instruktive Bestimmungen zu erlassen:

I. Im Allgemeinen.

Das Gesetz vom 30. Januar 1868, die Wehrverfassung betreffend, bestimmt im Art. 34:

> „Unteroffiziere, welche in der aktiven Armee mit Einrechnung einer etwaigen Dienstzeit im Kriege als Reservisten oder Landwehrmänner während 12. Jahren, worunter mindestens 9 Jahre als Unteroffiziere, mit entsprechendem Betragen im Dienste präsent waren, erlangen dadurch Anspruch auf vorzugsweise Berücksichtigung bei Verleihung oder Bestätigung von Anstellungen im unmittelbaren oder mittelbaren subalternen Civildienst 2c.
>
> Gleicher Anspruch gebührt den Gendarmen, welche 9 Jahre lang in der Gendarmerie mit guter Aufführung gedient haben."

Diese gesetzlichen Bestimmungen bezwecken, brauchbare Unteroffiziere und Gendarmen längere Zeit im aktiven Dienste zu erhalten, nachdem denselben die Gelegenheit ent-

Digitized by Google

zogen ist', durch Einstehen im Militärdienste sich einiges Vermögen zu erwerben.

Zum entsprechenden Vollzuge der erwähnten Gesetzes-Bestimmung und zur Erreichung des bezeichneten Zweckes ist es unumgänglich nothwendig, daß bei Besetzung erledigter Stellen im subalternen Civildienste die Aufnahme von gedienten Unteroffizieren und Gendarmen als Regel festgehalten werde, und daß die Aufnahme anderer Bewerber nur in Ausnahmsfällen und aus vorwiegenden besonderen Rücksichten auf das Interesse des Dienstes einzutreten habe.

Hiebei ist jedoch hervorzuheben, daß eine theilweise Besetzung erledigter subalterner Stellen im Civildienste mit anderen Bewerbern nur bei ständigen Bedienstungen, mit welchen eine Versorgung als gegeben anzunehmen ist, (wie solche das der Allerhöchsten Verordnung vom 6. April 1869 beigefügte Verzeichniß lit. A enthält) statthaft ist, das für subalterne Dienstesposten erforderliche Hilfspersonale aber (im Verzeichnisse lit. B) ausschließlich aus den — mit den gesetzlichen Erfordernissen und mit Civilanstellungsscheinen versehenen Militärbewerbern, in so lange solche vorhanden sind, zu entnehmen ist.

II. Im Besonderen.

Zu § 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 6. April 1869.

Im § 1 pos. 1 und 2 ist die Dienstesteit, welche ein aus dem aktiven Dienst in eine Civilanstellung übertretender Unteroffizier oder Gendarm erfüllt haben muß, genau bezeichnet; hiebei ist eine Zusammenrechnung der in den beiden bezeichneten Dienstes-Categorien zurückgelegten Dienstesteit, nach Maßgabe der in der nachfolgenden Instruktion des k. Staatsministeriums des Innern und des Kriegsministeriums

Digitized by Google

vom 17. Mai 1869 zu § 1 Abs. 4 enthaltenen Bestimmungen zulässig.

Bei den im § 1 pos. 3 und 4 der Allerhöchsten Verordnung vom 6. April 1869 erwähnten Militärpensionisten, sowie bei den durch den Krieg des Jahres 1866 dienstuntauglich gewordenen Militärpersonen, welche mit den im aktiven Dienste stehenden Unteroffizieren in Concurrenz treten, ist eine bestimmte Anzahl zurückgelegter Dienstjahre nicht vorgeschrieben.

Zu § 3.

Die Stellen im mittelbaren subalternen Dienste der Staats-Finanzverwaltung, bei deren Verleihung — im Gegenhalte zu dem als nicht versorgt zu betrachtenden Hilfspersonale — eine Versorgung anzunehmen ist und bei welchen Militärbewerber vorzugsweise in Berücksichtigung zu kommen haben, sind in der Beilage A zu der Allerhöchsten Verordnung vom 6. April 1869 Ziffer VI. verzeichnet.

Die Verleihung dieser Stellen erfolgt

1) theils durch Allerhöchste Entschließung,
2) theils durch das kgl. Staatsministerium der Finanzen und zwar entweder nach Vorlage desfallsiger gutachtlicher Vorschläge oder ohne solche;
3) theils von den einschlägigen k. Central-, centralisirten und Kreisstellen oder deren Vorständen in eigener Zuständigkeit.

Bei Besetzung erledigter Dienstesposten, deren Verleihung nach bisheriger Norm oder Uebung den vorstehend sub 3 erwähnten Stellen oder deren Vorständen überlassen war und mit welchen in keiner Weise eine Aussicht auf eine analoge Behandlung nach der Dienstespragmatik oder auf Gewährung einer Sustentation verbunden ist und für welche keine besondere Vorübung und Geschäftskenntniß, sondern

Digitized by Google

nur im Allgemeinen körperliche Tauglichkeit und Unbescholtenheit erforderlich ist, sind in der Regel ausschließlich nur — mit Civilanstellungsscheinen versehene Militärbewerber zu berücksichtigen.

Nur ausnahmsweise, wenn keine tauglichen Militärbewerber bekannt oder zu ermitteln sind (§ 16 der Allerhöchsten Verordnung) können andere Personen genommen werden.

Bei der — durch die k. Regierungsfinanzkammern gemäß der Bestimmung vom 4. Juli 1815 (Geret V.-S. Bd. V. S. 17) in eigener Zuständigkeit zu bewirkenden Besetzung erledigter Aufschlags-Einnehmers- und Malzaufsehers-Stellen sind in gleicher Weise Militärbewerber vorzugsweise zu berücksichtigen.

Als Vorbedingung zur Erlangung der Stelle eines Aufschlags-Einnehmers oder Malzaufsehers wird jedoch außer der körperlichen Tauglichkeit und Unbescholtenheit die vorgängige mindestens 18monatliche Praxis oder aushilfsweise Verwendung im Aufschlagsdienste erfordert.

Nach vorausgegangener Aufstellung von je zwei Aufschlags-Einnehmern oder Malzaufsehern aus der Zahl der im § 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 6. April 1869 No. 1—4, dann § 29—31 bezeichneten Militärbewerber und Pensionisten kann jedoch bei der je dritten Erledigung von den erwähnten Stellen des Aufschlagdienstes ein Bewerber aus der Zahl der übrigen Aufschlags-Praktikanten in dem Falle entnommen werden, wenn für dessen ausnahmsweise Berücksichtigung vorwiegende Gründe im Interesse des Dienstes obwalten.

Bei Vorschlägen zu den — von dem k. Staats-Ministerium der Finanzen ausgehenden Besetzungen erledigter Stellen im Aufschlagsdienste, insoferne es sich nicht um Vorrückung, Beförderung oder Versetzung bereits aufgestellter und im Dienste befindlicher Aufschlagsbediensteter, sondern um neue Aufstellung aus der Zahl der Praktikanten handelt,

Digitized by Google

sind zwei Militärbewerber zu bezeichnen und kann nur je ein Dritter aus der Zahl der übrigen Aufschlags-Praktikanten benannt werden.

Bei den Vorschlägen über Besetzung erledigter Kasse- oder Rentamtsdienersstellen, insoweit nicht blos eine Versetzung bereits im Dienste stehender Bewerber, sondern neue Anstellung in Frage kommt, sind immer zwei Militärbewerber, welche durch ihre vorausgegangene Praxis oder Verwendung als Rentamtsbeiboten oder Kassedienersgehilfen von wenigstens 6 Monaten ihre Brauchbarkeit bewährt haben, zu bezeichnen und außerdem kann je einer aus der Zahl der bisher bereits in Verwendung stehenden Rentamtsbeiboten oder Kassedienersgehilfen, welche nicht in die Kategorie des § 1, 29, 30 oder 31 der Allerhöchsten Verordnung einzureihen sind, ohne Rücksicht auf den Bezug einer Pension nach Maßgabe ihrer Qualifikation, ihres Dienstesalters und der besonders zu berücksichtigenden Verhältnisse benannt werden.

Die Steuerboten der Pfalz sind durch die k. Regierungs-Finanzkammer dortselbst nach denselben Normen vorzugsweise aus der Zahl der Militärbewerber aufzustellen.

Uebrigens können Bedienstete, welche in Folge organischer Veränderungen, z. B. in Folge der Aufhebung von Stellen überzählig werden oder für ihre bisherige Bedienstung untauglich, jedoch für andere Posten, z. B. Bureaudiener-, Botenstellen noch als brauchbar erscheinen, im Wege der Versetzung bei Verleihung erledigter Dienstesstellen ohne Rücksicht auf Militärbewerber berufen werden.

Zu § 6.

Das Hilfspersonale, wie solches das der Allerhöchsten Verordnung sub lit. B. (Reg.-B. S. 564) beigefügte Verzeichniß enthält, ist von nun an ausschließlich aus der Zahl der mit Civilanstellungsscheinen versehenen Militärbewerber

Digitized by Google

zu entnehmen und die Aufnahme anderer Personen ist nur dann zulässig, wenn geeignete Militärbewerber nicht vorhanden und solche auch nicht auszumitteln sind.

Auch zur Praxis im Aufschlagsdienste sind fernerhin in der Regel nur Militärbewerber zuzulassen.

Ausnahmen hievon sind von der vorgängigen Genehmigung des unterfertigten k. Staatsministeriums der Finanzen abhängig, welche in der Regel nur dann ertheilt werden wird, wenn sich im Vollzuge zeigen sollte, daß der Zugang an tüchtigen Militärbewerbern das Bedürfniß für den äußeren Aufschlagsdienst nicht zu decken vermöchte.

Vor der Aufnahme von Militärbewerbern in die Aufschlagspraxis ist stets deren körperliche Befähigung zur Ertragung der mit dem Aufschlagsdienste verbundenen Beschwerlichkeiten durch gerichtsärztliches Zeugniß zu constatiren.

Auch ist den Gesuchstellern um Zulassung zur Aufschlagspraxis ausdrücklich und zu Protokoll zu eröffnen, daß nach den bisherigen Erfahrungen und in Berücksichtigung der Anzahl der bereits vorgemerkten, mit den vorgeschriebenen Vorbedingungen versehenen Aufschlags-Praktikanten im Vergleiche mit den sich ergebenden Erledigungen voraussichtlich — außer der zur Erlangung der erforderlichen technischen und praktischen Kenntnisse nothwendigen Dauer der Praxis von 18 Monaten — die Zeit von einigen Jahren bis zur Aufstellung im aktiven Aufschlagsdienste und bis zu ihrem Eintritt in einen Funktionsbezug verstreichen können, daß ferner Individuen, deren wirthschaftliche Verhältnisse nicht geordnet erscheinen, eine Anstellung im Aufschlagsdienste nicht zu gewärtigen haben.

Dieselben sind daher zu veranlassen, über den Besitz ausreichender Subsistenzmittel für die Dauer einiger Jahre oder über entsprechende — mit dem Aufschlagsdienste vereinbarliche Erwerbsquellen sich auszuweisen.

Digitized by Google

Als Rentamtsbeiboten sind fernerhin ausschließlich nur — mit den erforderlichen Eigenschaften versehene Militärbewerber von den Rentamtsdienern — unter Zustimmung des Amtsvorstandes — aufzunehmen.

Die Amtsvorstände sind dafür verantwortlich, daß andere Personen, als Militärbewerber, für den bezeichneten Dienst nicht verpflichtet und nicht verwendet werden.

Bei Amtsvisitationen und Inspektionen hat diesfallsige Controle statt zu finden.

Nur zur vorübergehenden Aushilfe ist eine temporäre Beiziehung anderer Personen zulässig.

Auch ist der Uebertritt der zur Zeit bereits in Verwendung stehenden oder praktizirenden Rentamtsbeiboten auf ein anderes Rentamt zulässig.

Zu Waldaufsehern sind Militärbewerber, welche sich für solche Bedienstungen melden und die erforderlichen Eigenschaften besitzen, mit Ausschluß anderer Bewerber zu verwenden.

Zu § 8.

Bei den Besetzungsvorschlägen, sowie bei Dienstes-Verleihungen in eigener Zuständigkeit sind von den einschlägigen Stellen und Vorständen die im § 8 der Allerhöchsten Verordnung vom 6. April 1869 vorgezeichneten Grundsätze genau zu beachten und ist hiebei auf die Zeit der erfolgten Anmeldung nur bei sonst gleichen Verhältnissen Rücksicht zu nehmen.

Zu § 10.

Mit der ersten Verleihung einer der in der Beilage lit. A bezeichneten Dienstesstellen ist das Vorzugsrecht der Militärbewerber erloschen und deren weitere Vorrückung oder Beförderung hängt lediglich von deren Befähigung, Dienstesleistung und Diensteszeit in Concurrenz mit anderen Bediensteten ab.

Digitized by Google

Zu § 11 und 12.

Jedes einzelne Gesuch von Militärbewerbern um Civilanstellung hat die Dienstes-Kategorie, in welche die Aufnahme gewünscht wird, genau zu bezeichnen.

Hiebei ist nicht ausgeschlossen, daß ein und derselbe Militärbewerber um verschiedene Bedienstungen nachsuchen kann, jedoch ist für jede einzelne der verschiedenen Ressorts eine gesonderte Vorstellung zu übergeben.

Gesuche, welche auf einem anderen als dem vorgeschriebenen Wege einlangen, bleiben unberücksichtigt. Amtsvorstände haben dergleichen oder Monitorial-Gesuche nicht vorzulegen.

Zu § 14.

Von den — dem k. Staats-Ministerium der Finanzen gemäß § 11—13 der Allerhöchsten Verordnung vom 6. April 1869 zukommenden Gesuchen und Anmeldungen der im aktiven Dienste der Armee und der Gendarmerie stehenden Bewerber (§ 11), sowie der pensionirten oder ohne Pension beabschiedeten Gesuchsteller (§ 12) wird den einschlägigen Finanz-Stellen theils durch Auszüge aus den diesseitigen Vormerkungen, theils durch Zufertigung der Original-Vorstellungen und der Civilanstellungsscheine (§ 12) Mittheilung gemacht werden.

Die treffenden Finanzstellen haben über die einlangenden Gesuche um Verleihung von Bedienstungen unter Aufführung aller in Berücksichtigung kommenden Verhältnisse Vormerkungen anzulegen, solche fortwährend in genauer Evidenz zu halten und bei den — in eigener Competenz erfolgenden Besetzungen, sowie bei den diesfallsigen gutachtlichen Vorschlägen nach den ertheilten Vorschriften zu verfahren.

Ueber die Rentamtsbeiboten, dann über die Aufschlags-Praktikanten ist eine genaue Vormerkung in der bisherigen Weise zu führen und in derselben ist bezüglich der Militär-

Digitized by Google

bewerber die in den verschiedenen Chargen des Militär- und Gendarmerie-Dienstes zugebrachte Präsenzzeit evident zu halten.

Bei Besetzung erledigter Stellen in der Finanzverwaltung ist zwar auf Heimath, Ortskenntnisse und die persönlichen Verhältnisse und Wünsche der Militärbewerber soweit thunlich Rücksicht zu nehmen, dieselben sind jedoch gehalten, im Falle des Bedarfes unbedingt in allen Regierungsbezirken sich verwenden zu lassen.

Denselben bleibt zwar unbenommen, im Falle ihnen eine übertragene Stelle, wofür sie sich überhaupt beworben haben, in einem oder dem anderen Regierungsbezirke oder Orte nicht zusagt, hievon zurückzutreten, in solchem Falle aber erlischt jeder Anspruch auf Uebertragung einer anderweiten Stelle in der Finanzverwaltung, und hat die Streichung in den einschlägigen Vormerkungen einzutreten.

Zu § 16.

Im Falle bei Erledigung einer — durch einen Militärbewerber zu besetzenden Stelle der Finanzverwaltung ein tauglicher Bewerber hiefür nicht vorgemerkt sein sollte, ist ungesäumt an das k. Staatsministerium der Finanzen Anzeige zu erstatten, damit entweder aus den bei demselben geführten Vormerkungen ein Bewerber bezeichnet, oder mit dem k. Kriegsministerium ins Benehmen getreten werden könne. Bei dergleichen Anzeigen sind die mit der erledigten Stelle verbundenen Bezüge, sowie etwaige besondere Erfordernisse und Verhältnisse genau anzugeben.

Zu § 17.

Um das k. Kriegsministerium, sowie das kgl. Staatsministerium des Innern in den Stand setzen, die durch § 17 der Allerhöchsten Verordnung vom 6. April 1869 angeordnete alljährliche Berichterstattung über die erfolgten Anstel-

Digitized by Google

lungen von Militärbewerbern im Vergleiche mit anderen Personen rechtzeitig und vollständig vollziehen und um die geführten Vormerkungen in gehöriger Evidenz erhalten zu können, ist von den sämmtlichen — dem k. Staatsministerium der Finanzen unmittelbar untergebenen Central-, centralisirten und Kreisstellen oder deren Vorständen am Schlusse des Jahres und längstens bis zum

10. Januar jeden Jahres

ein namentliches Verzeichniß über alle im Laufe des vorausgegangenen Jahres in ihrem Geschäftsbereiche eingetretenen Erledigungen und Besetzungen bezüglich der in der Beilage lit. A der Allerhöchsten Verordnung vom 6. April 1869 (Reg.-Bl. S. 559 und 560) bezeichneten subalternen Stellen der Finanzverwaltung an das k. Staatsministerium der Finanzen vorzulegen.

Dieses Verzeichniß hat in der — in der erwähnten Beilage aufgeführten Reihenfolge

a) die durch Allerhöchste Verfügungen oder durch Finanzministerial-Entschließungen verliehenen Stellen,

b) die in eigener Zuständigkeit der treffenden Stellen oder deren Vorstände besetzten Dienstesposten und

c) die Personen, an welche eine neue Verleihung stattfand, unter Angabe des Standes, welchem sie bisher angehörten, insbesondere ob sie aus dem aktiven Militär oder der Gendarmerie, aus Pensionisten oder aus Civilbewerbern entnommen wurden, und

d) in Kürze die für deren Berücksichtigung sprechenden Motive zu enthalten.

Versetzungen sind hiebei außer Vortrag zu belassen und nur die in Folge der letzten Erledigungen eingetretenen Stellen-Besetzungen sind aufzuführen.

Digitized by Google

Zu § 18 und 19.

Die Erwirkung des erforderlichen Urlaubes zur Praxisnahme bei Civil-Stellen und Behörden ist zwar den betheiligten Militärbewerbern in der Regel selbst zu überlassen; sollten jedoch Fälle eintreten, in welchen die Ertheilung eines Urlaubes für einen Militärbewerber im Interesse des Civildienstes selbst gelegen wäre, so ist an die einschlägige Militär- oder Gendarmerie-Abtheilung die geeignete Requisition zu erlassen.

Solche Ansuchen um Urlaubs-Ertheilung sind jedoch nur bezüglich derjenigen Stellen zulässig, für welche eine vorgängige Praxis oder Probedienstzeit vorgeschrieben ist.

Zu § 20.

Die Anstellungsscheine sind von derjenigen Stelle oder Behörde, bei welcher die dienstliche Verwendung Statt findet, in den einschlägigen Personalakten zu verwahren.

Zu § 23.

Diejenigen Civil-Stellen oder Behörden, bei welchen ein — nach militärischen Normen oder mit gendarmeriedienstlicher Bewilligung verheirateter Militärbewerber aus dem Pensionsstande angestellt wird, sind verpflichtet, den angestellten Bediensteten bei dem Dienstesantritte darauf aufmerksam zu machen, daß die Fortdauer des Anspruches auf Wittwen- und Waisen-Pension für seine Relikten durch die Fortentrichtung der Beiträge zum Wittwen- und Waisen-Fonde gemäß § 23 der Allerhöchsten Verordnung bedingt sei, und ist hiernach dessen protokollarische Erklärung zu erholen, ob er die Ansprüche auf Wittwen- und Waisen-Pension für seine Relikten vorbehalten wolle.

Von dieser protokollarischen Erklärung ist sofort beglaubigte Abschrift an die k. Militär-Fonds-Commission und bezüglich der Gendarmerie-Angehörigen an das Gendarmerie-

Digitized by Google

Corps-Commando zu übersenden und diejenige Kasse, welche die Bezüge des Betheiligten auszubezahlen hat, behufs der Rückbehaltung der treffenden Wittwen- und Waisenfonds-beiträge in Kenntniß zu setzen.

Zu § 24.

Außer den zu § 17 obenerwähnten, am Schlusse jeden Jahres behufs der Evidenthaltung der Vormerkungen vorzulegenden übersichtlichen Verzeichnissen der eingetretenen Erledigungen und Besetzungen von Stellen ist von jeder Anstellung eines — dem Militär oder der Gendarmerie angehörigen Pensionisten dem einschlägigen k. Ministerium, nämlich bezüglich der Militär-Pensionisten dem k. Kriegsministerium und bezüglich der Gendarmerie-Angehörigen dem k. Staatsministerium des Innern behufs der weiteren Verfügung wegen der Pension sofort unmittelbar Kenntniß zu geben.

Bezüglich der durch das k. Staatsministerium der Finanzen behandelten Anstellungen wird von dem Letzteren selbst dem einschlägigen k. Ministerium Mittheilung gemacht werden und hat diesfalls eine weitere Mitwirkung von Seite der demselben untergeordneten Stellen nicht einzutreten.

Bezüglich derjenigen Dienstesposten aber, welche von den Central-, centralisirten und Kreis-Stellen oder deren Vorständen in eigener Zuständigkeit verliehen werden, hat die verleihende Stelle oder deren Vorstand von jeder Besetzung einer der im Verzeichnisse A aufgeführten Bedienstung durch einen Pensionisten dem einschlägigen k. Ministerium sofort unmittelbar Anzeige zu erstatten, um hiernach wegen des etwaigen Einzuges der Pension gemäß Artikel 11 des Gesetzes vom 16. Mai 1868, die Versorgung invalider Unteroffiziere betreffend, (Gesetzblatt 1868 Nr. 32 S. 547) die weitere Verfügung treffen zu können.

Digitized by Google

Die erwähnten Anzeigen haben die genaue Bezeichnung des Angestellten, der verliehenen Bedienstung, der hiemit verbundenen ständigen und unständigen Bezüge und des Zeitpunktes des Beginnens derselben zu enthalten.

Nach Artikel 11 des erwähnten Gesetzes vom 16. Mai 1868 wird bei erfolgender Anstellung eines Militär-Pensionisten im Civildienste demselben die Militär-Pension noch auf 6 Monate belassen. Vom Beginne des 7. Monats wird dagegen, wenn das mit einer solchen Anstellung — sie mag ständig oder widerruflich sein — verbundene Einkommen den Betrag von jährlich 450 fl. erreicht, die Militärpension ganz, andernfalls in so weit eingezogen, als das Gesammt-Einkommen mit Einrechnung der Militär-Pension den Betrag von 450 fl. übersteigen würde.

Bei Bemessung des Einkommens wird das gesammte Erträgniß der Stelle an ständigen und nicht ständigen Bezügen — letztere nach ihrem durchschnittlichen dreijährigen Ertrage — mit Einschluß der Naturalgenüsse an freier Wohnung, Holz, Licht, Verpflegung und Kleidung in Anschlag gebracht.

Dagegen bleiben die in dem Pensions-Regulative für Unteroffiziere und Soldaten sub lit. B erwähnten Pensionszulagen für besondere Fälle Nr. 2—5 (Ges.-Bl. 1868 Nr. 32 S. 567), ferner Zulagen für Verdienst- und Tapferkeits-Medaillen außer Berechnung.

Bezüge, mit welchen ein besonderer Dienst-Aufwand oder Reise- und Zehrungs-Kosten verknüpft sind, kommen nur mit der Hälfte ihres Durchschnittsertrages in Anschlag.

Gemäß dieser gesetzlichen Bestimmungen modificirt sich bezüglich der in den Dienst der Malz-Aufschlagsverwaltung fernerhin eintretenden Militär- und Gendarmerie-Pensionisten die Entschließung vom 20. Dezember 1863 Nr. 15,841, die Normirung des Einzugs von Militärpensionen und Sustentationen der an der Aufschlagsverwaltung bestellten Nie-

Digitized by Google

derbedienſteten betreffend, (Geret Verordn.-S. Bd. XXXIV. S. 54) in der Weiſe, daß

1. ein Einzug an der Penſion erſt nach Ablauf von 6 Monaten einzutreten hat,
2. das jährliche Fixum, ſowie die gewährte Zulage zu ganz, dagegen die Tantiemen, aus welchen der Dienſtaufwand für Reiſe- und Zehrungskoſten für die auswärtigen Dienſtesgeſchäfte zu beſtreiten iſt, nur mit der Hälfte des dreijährigen Durchſchnittsbetrages in Berechnung zu ziehen ſind,
3. daß aber auch die Bezüge aus dem Lokal-Malzaufſchlage mit der Hälfte des dreijährigen Durchſchnittsbetrages in Anſatz zu bringen ſind,
4. daß die Einziehung der ganzen Militärpenſion einzutreten hat, wenn die sub 2 und 3 erwähnten Bezüge den Betrag von 450 fl. erreichen, und
5. daß im Falle die sub 2 und 3 erwähnten Bezüge den Betrag von 450 fl. nicht erreichen, ein Einzug an der Militärpenſion nur inſoweit Statt zu finden hat, als das Geſammt-Einkommen mit Einſchluß der Penſion den Betrag von 450 fl. überſteigen würde, ſo daß dem Betheiligten jedenfalls ein Einkommen von jährlich 450 fl. zu verbleiben hat.

Wenn z. B.

a) das Fixum beträgt	100 fl.
b) die gewährte Zulage	50 „
c) die Hälfte der Tantiemen aus dem Aerarial-Aufſchlage	200 „
d) die Hälfte der Tantiemen aus dem Lokal-aufſchlage	25 „
e) die Militärpenſion	100 „
Summa	475 fl.

ſo hat an der Militärpenſion ein Abzug einzutreten mit 25 fl.

Digitized by Google

Bei Rentamtsdienern ist der fixe Funktionsgehalt und der Kleidungsbeitrag im vollen Betrage, dagegen das Botenlohns-Aversum und der Ertrag der Mahn- und Executions-Gebühren, letztere nach dem dreijährigen Durchschnitte, nur mit der Hälfte in Berechnung zu ziehen, da aus solchen die Beiboten zu unterhalten und Reise- und Zehrungskosten zu bestreiten sind.

Zu § 25.

Von jeder Entlassung eines Militär- oder Gendarmerie-Pensionisten aus dem Civildienste ist von derjenigen Stelle oder deren Vorstande, von welcher die Entlassung verfügt wird, dem einschlägigen k. Ministerium zum Zwecke der weiteren Verfügung wegen des Pensionsbezuges Anzeige zu erstatten.

Zu § 29.

Als Dienstzeit ist nur die Präsenzzeit zu rechnen.

Bei der Einreihung der verschiedenen Bewerber um Civil-Anstellung aus dem aktiven Dienste der Armee, der Gendarmerie und aus dem Pensionsstande nach dem Dienstesalter, und bei den hiernach erfolgenden Anstellungen und gutachtlichen Vorschlägen ist unter gehöriger Berücksichtigung der in § 8 der Allerhöchsten Verordnung vom 6. April 1869 aufgestellten Grundsätze die im Militär- und Gendarmerie-Dienste verbrachte Präsenzzeit zu Grund zu legen.

Zu § 30 und 31.

Die seit dem 1. Februar 1868 beabschiedeten Unteroffiziere und Gendarmen erhalten Civilanstellungsscheine, wenn sie gemäß § 1 Abs. 1 und 2 mit entsprechendem Betragen 12 resp. 9 Jahre im Dienste präsent waren.

Diejenigen Militärpersonen und Gendarmen, welche vor dem Erscheinen des Gesetzes über die Wehrverfassung vom 30. Januar 1868, somit vor dem 1. Februar 1868,

Digitized by Google

ohne Pension beabschiedet wurden, sodann diejenigen Mannschaften, welche vor dem 1. Januar 1868 mit Pensionsbezug aus der aktiven Armee und der Gendarmerie ausgetreten sind, concurriren mit den in den §§ 1, 29 und 30 der Allerhöchsten Verordnung vom 6. April 1869 aufgeführten Militärbewerbern innerhalb der für die Letzteren nach § 3 der erwähnten Allerhöchsten Verordnung und der Beilage A dortselbst bestimmten Quottheile von 3 Viertheilen oder 2 Dritttheilen der eintretenden Erledigungsfälle, wenn sie für die einschlägigen Dienstesstellen bereits vorgemerkt sind, im Hilfs- oder Vorbereitungsdienste mit vorzüglichem Erfolge in Verwendung stehen, und einschließlich der früheren Präsenzzeit in der Armee oder der Gendarmerie eine Gesammtdienstzeit von wenigstens 24 Jahren zählen.

Die durch den Krieg des Jahres 1866 dienstuntauglich gewordenen Unteroffiziere und Soldaten, auf welche das vom 1. Januar 1868 an in Wirksamkeit getretene Gesetz vom 26. Mai 1868, die Versorgung invalider Unteroffiziere und Soldaten betreffend, (Ges.-Bl. Nr. 32 S. 542) gemäß der Bestimmung des Art. 22 Abs. 2 daselbst ausnahmsweise rückwirkende Kraft ausübt, sollen gemäß Art. 11 ibid. nach Maßgabe ihrer Befähigung bei Besetzung subalterner Civilstellen in Concurrenz mit den im aktiven Dienste stehenden, mindestens 12 Dienstjahre zählenden Unteroffizieren berücksichtigt werden.

Diejenigen Militärpersonen und Gendarmen, welche vor dem 1. Februar 1868 ohne Pension, dann jene, welche vor dem 1. Januar 1868 mit Pensionsbezug beabschiedet wurden, für die einschlägigen Dienstesstellen bereits vorgemerkt sind, im Hilfs- oder Vorbereitungs-Dienst mit entsprechendem Erfolge in Verwendung stehen, aber eine Gesammtdienstzeit von 24 Jahren nicht für sich haben, ferner die bereits in Verwendung stehenden Hilfsbediensteten der Beilage lit. B aus dem Civilstande ohne Militärdienstleistung können nur in-

Digitized by Google

nerhalb der nach § 3 Abs. 3 der Allerhöchsten Verordnung vom 6. April 1869 nicht für Militärbewerber bestimmten und für andere Bewerber reservirten Quottheile von 1 Viertheil oder 1 Dritttheil der Erledigungen berücksichtigt werden.

Den im Dienste der Finanzverwaltung dermalen bereits mit entsprechendem Erfolge verwendeten Praktikanten und Gehilfen, z. B. Aufschlags-Praktikanten und Rentamtsbeiboten, ist daher, insoferne sie fernerhin zur Zufriedenheit dienen, die Aussicht auf eine Anstellung nicht benommen, indem sie innerhalb der im § 3 Abs. 3 der Allerhöchsten Verordnung vom 6. April 1869 für Andere, als Militär-Bewerber, reservirten Quottheile von einem Dritttheil oder Viertheil der Erledigungsfälle berücksichtiget werden können, auch wenn ihnen ein Pensionsbezug oder eine 24jährige Dienstzeit nicht zur Seite steht.

(Finanz-Ministerial-Entschließung vom 29. Mai 1869 Nr. 6806, Fin.-Minist.-Bl. 1869 pag. 147–173, conf. Heft XV. pag. 507 der forstl. Mittheilg.)

Abdruck ad Nr. 6806.

Staatsministerium des Innern und Kriegsministerium.

Zum Vollzuge der königlichen allerhöchsten Verordnung vom 6. April 1869, die Anstellung von Unteroffizieren, Gendarmen und Soldaten im subalternen Civildienste betreffend, (Regierungs-Blatt Nro. 23, Kriegsministerial-Verordnungs-Blatt Nro. 14), werden hiemit nachstehende nähere Bestimmungen erlassen:

Zu § 1.

In die unter Ziffer 1 angeführte Kategorie gehören alle Unteroffiziere und in Unteroffiziersachtung stehenden Chargen der aktiven Armee vom Feldwebel abwärts, welche die

Digitized by Google

vorgeschriebenen Vorbedingungen in Beziehung auf Betragen und Dienstzeit erfüllt haben.

Bei Feststellung der in Ziffer 1 normirten präsenten Dienstzeit darf, außer dem doppelten Ansatze jedes Monats guter Dienstleistung vor dem Feinde, nur die in wirklicher Dienstpräsenz zugebrachte Zeit, ferner der mit Löhnungsbezug genossene Urlaub und die während der Präsenz eingetretene Krankenzeit in Anrechnung gebracht werden.

In gleicher Weise ist die unter Ziffer 2 für die Gendarmerie vorgeschriebene Dienstzeit festzustellen.

Die von einem Unteroffiziere in der Gendarmerie zugebrachte oder von einem Gendarme als Unteroffizier in der bewaffneten Macht zurückgelegte Dienstzeit ergänzt sich zwar wechselseitig, jedoch nur in so weit, daß hiebei die Dienstzeit, welche ein Unteroffizier in den ersten drei Jahren seiner Wehrpflicht zurückgelegt hat, nicht in Betracht kommt.

Einsteher erhalten erst nach Vollendung ihrer übernommenen Einstandsdienstzeit, temporär Pensionirte, welche nicht schon kraft ihrer Dienstzeit einen gesetzlichen Anspruch auf Civilversorgung haben, erst mit dem Eintritte der definitiven Pensionirung Anspruch auf den Civilanstellungsschein.

Temporär Pensionirte, deren Einstandsverbindlichkeit die Dauer ihrer Pensionszeit überschreitet, haben auch dann, wenn sie bezüglich ihrer vorausgegangenen Dienstzeit den Vorbedingungen zum Anspruche auf Civilversorgung entsprochen hätten, auf die Dauer ihrer Einstandsverbindlichkeit keinen Anspruch auf den Civilanstellungsschein.

Zu § 2.

Die Anmeldung um Ausfertigung des Civilanstellungsscheines geschieht auf dem gewöhnlichen Dienstwege; von den Beabschiedeten und Pensionirten bei jener Abtheilung, welcher sie zuletzt angehört hatten.

Digitized by Google

Beabschiedete oder Pensionirte haben bei dieser Anmeldung entsprechende Nachweise über ihre Lebens- und Erwerbs-Verhältnisse während der seit ihrer Beabschiedung verflossenen Zeit, sowie ein distriktspolizeiliches Leumundszeugniß beizubringen.

Diese Nachweise, welche gegebenen Falls durch die Einholung der Strafliste bei der Distriktspolizeibehörde der Heimath zu ergänzen sind, hat die einschlägige Dienstesstelle einer pflichtmäßigen Prüfung zu unterziehen und bei der behufs der Bestätigung erfolgenden Einsendung des Civilanstellungsscheines an das betreffende General- oder Corps-Commando mit in Vorlage zu bringen.

Geben diese Nachweise in irgend einer Beziehung zu Bedenken Veranlassung, so sind hierüber nähere Erhebungen zu pflegen.

Hat ein Bewerber um den Civilanstellungsschein allen gesetzlichen und verordnungsmäßigen Vorbedingungen Genüge geleistet, so kann auch die Ausstellung dieses Scheines nicht verweigert werden.

Die Form des Civilanstellungsscheines ist je nach der Kategorie, welcher der Bewerber angehört, verschieden und werden

für die Angehörigen der aktiven Armee und der Gendarmerie, dann für die ohne Versorgung freiwillig mit Abschied Austretenden das Formular Beilage 1,

für die Angehörigen der Garnisons-Compagnien die Formulare Beilage 2 und 3,

für die Pensionisten die Formulare Beilage 4 und 5 bestimmt.

Das vorschriftsmäßig ausgefüllte Formular wird von dem Abtheilungs-Commandanten mit dessen Unterschrift und dem Dienstsiegel versehen, an das einschlägige General- oder

Digitized by Google

Corps-Commando zur Bestätigung einbefördert und geht von da wieder an die Abtheilung zurück, wo der Anstellungsschein von der Compagnie oder Escadron ꝛc. je nach den Verhältnissen entweder bis zum Bedarfsfalle in Verwahrung genommen oder an den Inhaber ausgehändigt wird.

Bei Versetzungen wird der Civilanstellungsschein den übrigen Versetzungsprodukten beigelegt.

Aenderungen in den Vorträgen eines bereits ausgefertigten Civilanstellungsscheines sind unzulässig und Ergänzungen desselben nur dann vorzunehmen, wenn von dem Civilanstellungsscheine erneuerter Gebrauch gemacht werden soll.

Für diese ergänzenden Vorträge ist der untere leere Raum der ersten Seite des Civilanstellungsscheines zu benützen und denselben das Dienstsiegel mit der Unterschrift des Abtheilungs-Commandanten beizufügen.

Eine Bestätigung dieser Ergänzungen des Civilanstellungsscheines durch das betreffende General- oder Corps-Commando ist nicht erforderlich.

Das bei den Abtheilungs-Commandos anzufertigende Verzeichniß über die ausgestellten und vom General- oder Corps-Commando bestätigten Anstellungsscheine ist durch den Adjutanten nach Formular Beilage 6 zu führen.

Die Einträge sind zwar möglichst vollständig, aber doch kurz und bündig in der Art zu halten, daß die Einsichtnahme des Verzeichnisses hinreicht, über jeden Bewerber der Abtheilung sogleich vollständigen Aufschluß zu geben.

Wird ein Bewerber zu einer anderen Abtheilung versetzt, so ist er in dem Verzeichnisse seiner bisherigen Abtheilung abzuführen und unter Mittheilung eines Auszuges aus demselben der andern Abtheilung behufs des Vortrages im dortigen Verzeichnisse der Militärbewerber zuzuweisen.

Digitized by Google

Zu § 11.

Bei allen Civilanstellungsgesuchen ist die angestrebte Bedienstung speziell zu bezeichnen.

Die gleichzeitige Bewerbung um mehrere Stellen ist nicht ausgeschlossen, doch darf — wenn die angestrebten Bedienstungen zu den Ressorts mehrerer königlicher Staatsministerien oder zu verschiedenen getrennten Dienstzweigen eines und desselben königlichen Staatsministeriums gehören, wie z. B. bei dem kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten, die Bedienstungen bei den Verkehrsanstalten oder bei der Zollverwaltung ꝛc. ꝛc. — die Bewerbung nicht in einem Gesuche geschehen, sondern ist für jede Bedienstung ein gesondertes Gesuch vorzulegen.

Im letzteren Falle muß die Verbescheidung des einen Gesuches abgewartet werden, ehe zur Vorlage des weiteren geschritten werden kann.

Die den Civilanstellungsgesuchen der noch im aktiven Dienste oder bei Garnisons-Compagnien stehenden Militärbewerber beizulegende Mannsgrundliste muß vollständig ausgefertigt und mit dem Strafauszuge versehen, die Schriftprobe dienstlich legalisirt sein.

Die desfallsigen Meldungen, beziehungsweise Vorlagsberichte, haben eine kurze Erörterung der dienstlichen und moralischen Eigenschaften des Bewerbers, insbesondere seiner Anstelligkeit, Verwendbarkeit, Verlässigkeit und der sonstigen zur Beurtheilung seiner Bitte nothwendigen Punkte zu enthalten.

Außer der allgemeinen Befähigung des Bewerbers ist auch dessen spezielle für die nachgesuchte Bedienstung, soweit diese überhaupt von den Dienstesstellen beurtheilt werden kann, zu erwähnen.

Bei dieser Schilderung ist mit strengster Gewissenhaftigkeit zu verfahren und bleiben die Abtheilungs-Comman-

Digitized by Google

danten sowohl für die Richtigkeit dieser Angaben, als auch der vorbezeichneten dienstlichen Belege verantwortlich.

Zu § 12.

Für die von den pensionirten oder mit Civilanstellungsschein beabschiedeten Militärbewerbern unmittelbar beim Kriegsministerium einzureichenden Civilanstellungsgesuche ist die Beilage eines Duplikates nicht nothwendig.

Dagegen ist den Gesuchen außer dem Abschiede, beziehungsweise Militärpasse, auch das Leumundszeugniß, ferner eine Schriftprobe, ein gerichtsärztliches Attest und ein entsprechender Nachweis über die Aufführung, sowie über die Lebens- und Erwerbsverhältnisse während der seit der Beabschiedung verflossenen Zeit beizulegen.

Zu § 14.

Gelangt ein noch im aktiven Dienste stehender oder einer Garnisons-Compagnie angehöriger Militärbewerber zu einer Vormerkung für die von ihm angestrebte Bedienstung, so verbleibt das Gesuch nebst Beilagen bei jener Stelle oder Behörde, durch welche die Vormerkung erfolgte und wird nur der auf der Rückseite mit der Bestätigung der Vormerkung versehene Civilanstellungsschein auf dem gleichen Wege, auf welchem er an die vormerkende Behörde gelangte, wieder an die betreffende Abtheilung zurückgeschlossen.

Nachdem hier der Eintrag der Vormerkung in das Verzeichniß der Militärbewerber aufgenommen und der Bittsteller von dem Erfolge seines Gesuches verständigt worden ist, wird der Civilanstellungsschein bis zur Einberufung des Bewerbers oder bis zu sonstigem Bedarfe bei der Compagnie oder Eskadron ꝛc. hinterlegt.

Haben sich dagegen begründete Zweifel über die persönliche Befähigung eines Militärbewerbers für die von ihm nachgesuchte Stelle ergeben oder wurde dessen Vormer-

Digitized by Google

kung aus irgend einem anderen Grunde nicht für zulässig erachtet, so geht das Gesuch mit sämmtlichen Belegen auf dem vorstehend bezeichneten Wege unter Angabe der gegen die Vormerkung bestehenden Gründe wieder an die Abtheilung zurück.

Der betreffende Mitbewerber ist hievon unter Bekanntgabe der erhobenen Anstände zu verständigen und, soferne er sich nicht sofort um eine andere Bedienstung bewirbt, dessen Civilanstellungsschein bis auf weiteres wieder bei der Compagnie ꝛc. ꝛc. zu verwahren, nachdem die abschlägige Verbescheidung im Verzeichnisse der Militärbewerber vorgemerkt worden ist.

Die dem aktiven Dienste, beziehungsweise den Garnisons-Compagnien nicht mehr angehörigen Militärbewerber erhalten die Mittheilung von dem Erfolge ihrer Gesuche durch die einschlägige Civilbehörde, welche ihnen auch im Abweisungsfalle die Gesuchsbeilagen nebst dem Civilanstellungsscheine auf kürzestem Wege wieder zurückstellt.

Wird ein noch aktiver oder den Garnisons-Compagnien angehöriger Militärbewerber von einer Stelle oder Behörde für die von ihm nachgesuchte Bedienstung als nicht befähigt erachtet, wohl aber für eine andere Anstellung ihres Ressorts als geeigenschaftet bezeichnet und ihm die Vormerkung für diese letztere in Aussicht gestellt, so ist dieses dem Gesuchsteller in der bereits erwähnten Weise bekannt geben zu lassen.

Beabsichtiget derselbe die ihm bezeichnete Stelle anzustreben, so wird das desfallsige Gesuch nach Vorschrift instruirt und mit sämmtlichen Belegen wieder auf dem Dienstwege eingereicht, im entgegengesetzten Falle aber eine kurze berichtliche Anzeige erstattet.

Den nicht mehr aktiven Militärbewerbern bleibt es im erwähnten Falle anheim gegeben, sich auf eine desfalls an

Digitized by Google

sie gelangte Eröffnung in einem neuen Gesuche um die ihnen bezeichnete Bedienstung zu bewerben.

Ist für eine nachgesuchte Civilbedienstung eine Vormerkung erfolgt, so erscheint eine spätere Wiederholung des Gesuches um Verleihung der gleichen Bedienstung als unnöthig und daher auch unzulässig.

Zu § 15.

Treten bei Militärbewerbern, welche noch im aktiven Dienste oder bei einer Garnisons-Compagnie stehen, Umstände ein, welche auf deren bereits erfolgte Vormerkung von Einfluß sind, so ist hierüber von der betreffenden Dienstesstelle alsbald berichtliche Anzeige zu erstatten.

Zu solchen Vorkommnissen zählen z. B. Verehelichung, Pensionirung, Beabschiedung, Aenderung in den Gesundheitsverhältnissen, welche die Tauglichkeit des Vorgemerkten für die einschlägige Dienstesstelle beeinträchtigen, oder eine nachtheilige Wandlung im Leumunde des Vorgemerkten.

Von jeder gegen einen Militärbewerber eingeleiteten Untersuchung ist sowohl bei ihrem Beginne, als späterhin bei ihrer Beendigung dem Kriegsministerium Anzeige zu erstatten, und erfolgt letztere bei militärgerichtlichen Untersuchungen auf dem gewöhnlichen Dienstwege, außerdem durch den betreffenden Staatsanwalt, beziehungsweise Staatsanwalts-Vertreter nach einem vom k. Staatsministerium der Justiz aufgestellten Formulare unmittelbar an das k. Kriegsministerium.

Wird durch die zur Anzeige gekommene und vom Kriegsministerium dem einschlägigen k. Staatsministerium bekannt gegebene Veränderung in den Verhältnissen des Militärbewerbers dessen Berufung auf die Stelle, für welche er vorgemerkt war, von der betreffenden Civilbehörde nicht mehr als zulässig erachtet, so ist derselbe nach den zu § 14 gegebenen Bestimmungen hievon zu verständigen, die Vormerk-

Digitized by Google

ung für die fragliche Stelle aber sowohl auf dem Civilanstellungsscheine, als auch in dem Verzeichnisse der Militärbewerber zu streichen.

Zu § 18 und 19.

Ist für die von einem Militärbewerber des aktiven Dienstes angestrebte Stelle eine vorgehende Praxisnahme vorgeschrieben und erfolgt dessen Berufung hiezu, so ist der Betreffende sofort zu beurlauben, soferne nicht eine zeitweise Verzögerung dieser Beurlaubung durch das Interesse des Dienstes unabweislich geboten ist.

Hat derselbe im Laufe des Etatsjahres noch keinen Urlaub mit Löhnungsbezug genossen, so haben die durch Kriegsministerial-Rescript vom 5. Juli 186? Nr. 6899 (Kriegsministerial-Verordnungs-Blatt Nro. 11) gegebenen Bestimmungen bezüglich eines 42tägigen Urlaubes mit Fortbezug der Löhnung, des Brodgeldes, der Dienstalterszulage und der vollen Monturraten in der Art in Anwendung zu kommen, daß der auf die erste Hälfte treffende Betrag an Löhnung, Brodgeld und Dienstalterszulage bei dem Urlaubsantritte, die andere Hälfte aber nach Umfluß der sechswöchentlichen Frist ausbezahlt wird.

Das Brodgeld ist hiebei nach dem Brodpreise desjenigen Monats zu berechnen, in welchem der Urlaubsantritt behufs der Praxisnahme erfolgt.

Ist der zur Praxis Berufene verheiratet oder Wittwer mit Kindern, die noch im Brodgenusse stehen, so darf der Frau und den Kindern die ihnen normgemäß zustehende Brodgebühr auf die Dauer des Urlaubes mit Löhnungsbezug verabfolgt werden.

Bewerber aus dem Stande der Garnisons-Compagnien können nach Maßgabe der Bestimmungen in Artikel 14 des Gesetzes über die Versorgung invalider Unteroffiziere und Soldaten vom 16. Mai 1868 je nach Zulaß des Dienstes

Digitized by Google

bis zur Dauer eines Jahres vom präsenten Dienste befreit oder beurlaubt werden, und beziehen dieselben — soferne sie es nicht vorziehen, die ihnen gebührende Pension nachzusuchen — für die über die ersten sechs Wochen sich erstreckende Urlaubszeit die Hälfte der normalen baaren Bezüge ohne die Naturalgenüsse.

Würde die Praxisnahme eine mehr als einjährige Beurlaubung erheischen, so hat nach dieser Zeit jedenfalls die Pensionirung einzutreten.

Zu § 20.

Erhält ein im aktiven Dienste stehender Militärbewerber eine Anstellung, so ist er von seiner Abtheilung sofort oder doch ohne wesentliche Verzögerung zu beabschieden, wenn auch dessen übernommene Capitulation noch nicht abgelaufen ist.

Die Angehörigen der Garnisons-Compagnien haben in diesem Falle in den Pensionsstand überzutreten und ist hierwegen das Entsprechende sogleich zu beantragen.

Erfolgt die Berufung eines noch aktiven oder dem Stande der Garnisons-Compagnien angehörigen Militärbewerbers auf eine der zum Ressort des Kriegsministeriums gehörigen Stellen, so wird in jedem einzelnen Falle wegen der Abführung des Betreffenden bei seiner Abtheilung das Erforderliche verfügt werden.

Gelangt die Mittheilung der Anstellung eines Militärbewerbers durch das Kriegsministerium zur Kenntniß der betreffenden Abtheilung, so ist eine dienstliche Anzeige dieser Berufung nicht nothwendig; im entgegengesetzten Falle jedoch ist dieselbe unverzüglich zur Anzeige zu bringen.

Die Anstellung eines dem Pensionsstande angehörigen oder eines ohne Pension mit Abschied entlassenen Militärbewerbers wird dem Kriegsministerium, beziehungsweise dem Staatsministerium des Innern, durch das einschlägige Ressort-

Digitized by Google

Ministerium oder von der anstellenden Behörde unmittelbar bekannt gegeben.

Sollte ein zu einer Civilanstellung berufener Militärbewerber durch Krankheit oder sonst wie an dem rechtzeitigen Antritte seiner Bedienstung gehindert sein, so ist der betreffenden Civilbehörde hievon durch die Abtheilung ungesäumt Kenntniß zu geben.

Wird dagegen von dem Bewerber Anstand genommen, die ihm übertragene Bedienstung anzutreten, so ist demselben zu bedeuten, daß er sich möglicherweise gefallen lassen müsse, in der gleichen Diensteskategorie überhaupt nicht mehr berücksichtigt, beziehungsweise von dem Bewerber-Verzeichnisse gestrichen zu werden.

Besteht derselbe dennoch auf seinem Vorhaben, so ist hievon sofort berichtliche Anzeige zu erstatten.

Zu § 21.

Jene vormaligen Unteroffiziere und Gendarmen, welche unter den im § 21 der königlichen allerhöchsten Verordnung vom 6. April 1869 gegebenen Voraussetzungen den Rücktritt in ihre frühere Charge und Abtheilung nachsuchen wollen, haben sich bei dem betreffenden Abtheilungs-Commando anzumelden, welches die Zulässigkeit des Gesuches sowohl in Beziehung auf die körperliche Tüchtigkeit, als auch auf die dienstliche Verwendbarkeit des Bittstellers unter Beachtung des formationsmäßigen Standes der Abtheilung in eigener Competenz zu verbescheiden hat.

Um den Abtheilungs-Commandanten zur eingehenden Würdigung des Gesuches die Mittel an die Hand zu geben, ist die Ursache der Entlassung des Bittstellers aus der innegehabten Bedienstung von der betreffenden Civilbehörde auf dem Anstellungsscheine nach Maßgabe des § 27 der oben allegirten königlichen allerhöchsten Verordnung anzuführen.

Digitized by Google

Zu § 23.

Die aus dem aktiven Dienste oder einer Garnisons-Compagnie zu einer Civilanstellung gelangenden verheiratheten Militärbewerber sind vor ihrer Beabschiedung ausdrücklich auf die Bestimmungen des § 23 der königlichen allerhöchsten Verordnung vom 6. April 1869 aufmerksam zu machen und ist über diese Eröffnung und die darauf erfolgende Erklärung des Betreffenden bei der Abtheilung ein Protokoll aufzunehmen, und an jene Stelle oder Behörde zu übersenden, bei welcher der Berufene eine Bedienstung erhalten hat und der auch die Verwahrung des Civilanstellungsscheines obliegt.

Eine beglaubigte Abschrift dieses Protokolles ist der Militär-Fonds-Commission, bei Angehörigen der Gendarmerie aber dem Gendarmerie-Corps-Commando zu übersenden.

Bezüglich der nach militärischen Normen oder mit gendarmeriedienstlicher Bewilligung verheiratheten pensionirten Militärbewerber ist die erwähnte Protokollar-Erklärung vor dem Antritte der Bedienstung durch die Civilstelle oder Behörde, bei welcher der Militärbewerber Anstellung gefunden hat, vorzunehmen und eine beglaubigte Abschrift der Militär-Fonds-Commission, beziehungsweise dem Gendarmerie-Corps-Commando, einzusenden.

Zu § 26.

Wenn im Falle des § 26 der königlichen allerhöchsten Verordnung vom 6. April 1869 das Urtheil durch ein Militärgericht erlassen wurde, so ist durch letzteres das ergangene Erkenntniß auf dem Civilanstellungsscheine vorzumerken und dieser bei Erstattung der Anzeige über das Untersuchungs-Resultat mit vorzulegen.

Zu § 29.

Von der vor der Verkündung der königlichen aller-

Digitized by Google

höchsten Verordnung vom 6. April 1869 zurückgelegten Dienstzeit eines Unteroffiziers oder Gendarmen kann nur jene als Dienstzeit im Sinne des § 1 Ziffer 1 und 2 der eben angeführten Verordnung angesehen werden, welche nach den zu diesem § gegebenen Erläuterungen zu der dienstpräsenten Zeit gerechnet werden muß.

Schlußbestimmung.

Den Abtheilungs-Commandanten wird es zur Pflicht gemacht, dafür Sorge zu tragen, daß der Mannschaft zeitenweise sowohl die Bestimmungen der königlichen allerhöchsten Verordnung vom 6. April 1869, als auch der gegenwärtigen Vollzugsvorschriften bekannt gegeben und die Militärbewerber — insbesondere aber jene, welche mit Pension oder ohne solche freiwillig mit Abschied aus dem aktiven Dienste treten — darauf aufmerksam gemacht werden, daß alle Gesuche um eine Civilanstellung, welche nicht auf dem vorgeschriebenen Wege oder mit den normirten Belegen versehen eingebracht werden, oder jene Gesuche, bei welchen die zu § 11 gegebenen Bestimmungen außer Beachtung geblieben sind, keine Berücksichtigung finden können.

München, den 14. Mai 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

gez. Frhr. v. Prankh. gez. v. Hörmann.

Den Vollzug der Königl. Allerhöchsten Verordnung vom 6. April 1869, die Anstellung von Unteroffizieren, Gendarmen und Soldaten im subalternen Civildienste betr.

Durch den Minister:
der General-Sekretär
Ministerialrath
gez. von Gönner.

Digitized by Google

18) Verkehr der Bahn-Ingenieure mit den übrigen k. Behörden.

Zufolge einer Mittheilung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde auf Grund der allerhöchsten Verordnung vom 16. September 1868, die Verwaltung und den Betrieb der k. Verkehrsanstalten betreffend, (Regierungsblatt Nr. 65 S. 1993 ff.) für die Bahn-Ingenieure eine Dienstes-Instruktion erlassen, nach welcher gedachte Ingenieure als selbstständige exponirte Beamte der Bauabtheilung der General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten in allen zuständigen Angelegenheiten mit den k. Behörden direkt auf schriftlichem oder mündlichem Wege zu verkehren haben.

Indem von dieser Anordnung Kenntniß gegeben wird, erhalten zugleich die k. Rent-, Forst-, Haupt-Salz-, Berg- und Hütten-Aemter, dann die k. Oberförster und Bezirksgeometer den Auftrag, den Requisitionen der exponirten technischen Beamten der Generaldirektion der k. Verkehrsanstalten geeignet zu entsprechen und gegebenen Falles in unmittelbaren Verkehr mit bezeichneten Beamten zu treten.

(Finanz-Minist.-Entschl. vom 8. Januar 1870 Nr. 79. Finanz-Minist.-Blatt 1870 pag. 1 u. 2.)

19) Ausscheidung und Vernichtung älterer Akten.

Die von dem k. Staatsministerium der Justiz an die Gerichtshöfe und Gerichte in den Landestheilen diesseits des Rheines im bezeichneten Betreffe erlassene und im Justiz-Ministerialblatte Nr. X. veröffentlichte Entschließung vom 9. Mai l. Js wird nachstehend im Abdrucke zur Wissenschaft und geeigneten Wahrnehmung bekannt gegeben.

(Finanz-Ministerial-Entschließung vom 18. Mai 1870 Nr. 5821. Finanz-Minist.-Blatt 1870 pag. 65—74.) Vergl. Forstl. Mitth. Heft XV. pag. 272).

Digitized by Google

Abdruck Nr. 2397.

Staatsministerium der Justiz.

Die begründeten Beschwerden vieler Gerichtshöfe und Gerichte über Mangel an Raum in den Registraturen, dann auch verschiedene durch Einführung der neuen Prozeßordnung bedingte bauliche Aenderungen, welche eine Beschränkung oder Verlegung der bisherigen Registraturlokalitäten zur Folge haben werden, lassen es nöthig erscheinen, daß wenigstens bei allen jenen Gerichtshöfen und Gerichten, bei welchen nicht ohnehin in jüngster Zeit eine Ausscheidung des älteren entbehrlich gewordenen Aktenmaterials stattgefunden hat, eine solche unverzüglich in Angriff genommen und mit thunlichster Beschleunigung durchgeführt werde.

Zu diesem Zwecke wurden die geltenden Bestimmungen über Ausscheidung und Vernichtung älterer Akten einer Revision unterzogen, in Folge deren an Stelle der bisherigen Vorschriften folgende Anordnungen getroffen werden, welche bei Ausscheidung älterer Akten fortan als Richtschnur zu dienen haben.

A. Akten der nichtstreitigen Rechtspflege.

(Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.)

Der Vernichtung können übergeben werden:

1) Vertragsprotokolle, welche sich nicht auf liegendes Eigenthum oder was demselben gleich gilt, sowie auf dingliche Rechte an solchem, auch nicht auf Ehe- oder Erbverträge beziehen, nach Ablauf von 30 Jahren vom Zeitpunkte der Errichtung, dann alle die Aufnahme von Verträgen vorbereitenden Verhandlungen, insoferne die Verträge selbst den Briefs- oder Kontraktenprotokollen wirklich einverleibt sind und seit dem 1. Juli 1862 eine Differenz hierüber nicht entstanden ist;

Digitized by Google

2) 30 Jahre nach der gerichtlichen Erledigung die Verlassenschaftsakten, jedoch nach vorheriger Ausscheidung

   a) derjenigen Erbtheilungsrezesse oder sonstigen Beurkundungen, welche eine Besitzveränderung an liegendem Eigenthume oder sonst dingliche Rechte an solchem betreffen,

   b) der etwa in den Akten befindlichen Ehe- und Erbverträge oder Testamente, sowie sonstigen letztwilligen Verfügungen sammt den auf ihre Eröffnung Bezug habenden Verhandlungen, endlich der Urkunden über Familienstand und verwandtschaftliche Verhältnisse, z. B. Trau- und Taufscheine;

3) Pflegschaftsakten im Falle stattgehabter Vermögensverwaltung nach Ablauf von 30 Jahren vom Tage der Beendigung der Pflegschaft an, Pflegschaftsakten über vermögenslose Pfleglinge nach Ablauf von 5 Jahren vom Tage der Beendigung der Curatel an, nach vorheriger Ausscheidung etwaiger auf bewilligte Adoptions-, Arrogations-, oder Legitimations-Gesuche bezüglicher Aktenstücke, dann sonstiger den Familienstand betreffender wichtiger Verhandlungen und Urkunden, endlich der auf bewilligte Großjährigkeitserklärungsgesuche vermögensloser Pfleglinge sich beziehenden Aktenstücke;

4) Akten über bewilligte Großjährigkeitserklärungs-Gesuche sowie die auf solche bezüglichen aus Pflegschafts-Akten ausgehobenen Produkte 30 Jahre, Akten über abgewiesene Großjährigkeitserklärungsgesuche 5 Jahre nach ihrer Erledigung;

5) Akten über Vereinkindschaftungen aus der Zeit vor dem Jahre 1800;

6) Akten über Verschollenheitserklärungen, wenn

Digitized by Google

seit der definitiven Vermögenszuweisung an die Erben des Verschollenen 30 Jahre abgelaufen sind.

Alle übrigen Akten, Verhandlungen u. s. w., welche sich auf Gegenstände der nichtstreitigen Rechtspflege (freiwilligen Gerichtsbarkeit) beziehen, also insbesondere alle auf das Hypothekenwesen bezüglichen Bücher, Akten, Register ꝛc., ferner alle Akten über den Familienstand, Lehen, Majorate und Fideicommisse, dann auch alle Testamente und letztwilligen Verfügungen nebst den auf ihre Hinterlegung Bezug habenden Verhandlungen sind auch ferner aufzubewahren.

Die aus Anlaß von Extrajudicialbeschwerden im Gebiete der nichtstreitigen Rechtspflege (freiwilligen Gerichtsbarkeit) bei den höheren Instanzen erwachsenen Akten können nach 5 Jahren von Erledigung der Beschwerde an vernichtet werden.

B. Akten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

1) Von jeder Vernichtung auszunehmen sind Akten über dingliche, Besitz-, Grenzscheidungs- und Theilungsklagen, soferne solche ausschließlich oder auch nur zum Theile unbewegliche Sachen oder diesen gleichgeachtete Rechte zum Gegenstande haben, sowie über alle Prozesse, welche Privilegien, den Familienstand, Familien- und andere Stiftungen, wichtigere Erbschaftsverhältnisse, Fideicommiß- und Lehensstreitigkeiten, endlich guts- und grundherrliche Verhältnisse betreffen.
2) Der Vernichtung dürfen übergeben werden vorbehaltlich der Bestimmung unter Ziffer 1:
   a) nach Ablauf von 30 Jahren, die durch rechtskräftiges Erkenntniß, Vergleich, Compromiß oder Streitsabstand erledigten Prozeßakten, zu welchen auch hypothekarische Schuldklagen zu rechnen sind,
   b) nach Ablauf von 40 Jahren die Akten über alle

Digitized by Google

sonstigen während dieses Zeitraumes nicht mehr betriebenen Prozesse, dann die Debit- und Gantakten,

c) nach Ablauf von 5 Jahren alle Akten über Injurienprozesse, dann über Streitigkeiten, die wegen Geringfügigkeit des Gegenstandes den Stadt- und Landgerichten zugewiesen sind, einschlüssig der unter Art 8 Ziffer 2—5, 6, 11 u. 12 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 10. November 1861 begriffenen Streitsachen, wenn der Werth des Streitgegenstandes nicht den in Ziffer 15 festgesetzten Betrag übersteigt und auch die oben unter Ziffer 1 getroffene Bestimmung nicht einschlägt.

In allen diesen Fällen ist die vorgesetzte Frist vom Tage des letzten Einlaufs oder der letzten aus den Akten ersichtlichen Gerichts- oder Parteihandlung an zu berechnen.

3) Sequestrationsakten können vernichtet werden, wenn seit Ertheilung des Absolutoriums an den Sequester 30 Jahre verflossen sind.

4) Verhandlungen über Bestellung von Officialanwälten sind mit Ausnahme jener wesentlicheren Bestandtheile, die sich zur Einlegung in die betreffenden Streitakten eignen, zwei Jahre nach ihrem Anfalle zu vernichten.

5) Von den Akten II. und III. Instanz der Appellationsgerichte (einschlüssig des Handelsappellationsgerichtes), beziehungsweise der Bezirksgerichte über bürgerliche Rechtsstreitigkeiten können alle jene, welche seit 5 Jahren nicht mehr current geworden sind, und zwar ohne Unterschied, ob es sich um Gegenstände der in Ziffer 1 erwähnten Art oder sonstige Streitigkeiten handelt, der Vernichtung übergeben werden. Dem Ermessen der Direktorien der Appellationsgerichte bleibt

Digitized by Google

anheimgestellt, die wichtigeren oberstrichterlichen Urtheile ausheben und vereinigt aufbewahren zu lassen.

6) Die Sitzungsprotokolle sind 30 Jahre lang aufzubewahren; bloße Präsenzprotokolle, durch welche lediglich die Anwesenheit der Richter in den Sitzungen beurkundet wird, können bis zum laufenden Jahrgange vernichtet werden.

7) Nach Ablauf von jeweilig 3 Jahren eignen sich sämmtliche Ein- und Auslaufsjournale, dann nach Ablauf von jeweilig fünf Jahren die Insinuationsbücher zur Vernichtung.

C. Strafrechtliche Akten.

1) nach Ablauf von 30 Jahren vom Tage der Rechtskraft des Urtheils an können vernichtet werden alle Akten, die eine Verurtheilung wegen Verbrechens oder wegen Vergehens des Diebstahls, der Unterschlagung, des Betrugs, der Fälschung, oder der Hehlerei oder wegen eines anderen Vergehens enthalten, mit welchem kraft Gesetzes oder richterlichen Ausspruches ein Verlust von bürgerlichen oder politischen Rechten verbunden war, soferne nicht innerhalb der letzten 10 Jahre ein Rehabilitationsgesuch gestellt und abgewiesen wurde.

Ergibt sich aus den Akten oder ist es sonst notorisch, daß der Verurtheilte oder, falls deren mehrere sind, sämmtliche Verurtheilte bereits gestorben und seit dem Tode zwei volle Jahre abgelaufen sind, ohne daß in den Akten etwas geschehen ist, so können dieselben auch schon vor Ablauf der im vorigen Absatze bestimmten Frist vernichtet werden.

In allen Fällen, in welchen eine Verurtheilung zur Todes-, Ketten- oder lebenslänglichen Zuchthausstrafe erfolgt ist, sind jedoch die Urtheile beider In-

Digitized by Google

stanzen aus den Akten auszuheben und fernerhin aufzubewahren.

2) Alle unter Ziff. 1 nicht begriffenen Akten, welche eine Verurtheilung wegen Vergehens enthalten, können 5 Jahre, nachdem die betreffende Sache in allen Punkten (einschlüssig des Kostenpunktes) ihre vollständige Erledigung gefunden hat, vernichtet werden. Nur die Akten, welche eine Verurtheilung wegen Jagdfrevels auf Grund des Gesetzes vom 25. Juli 1850, die Bestrafung der Jagdfrevel betr., enthalten, sind bis auf Weiteres sämmtlich aufzubewahren.

3) Akten, welche nicht mit einer Verurtheilung endeten, können der Vernichtung übergeben werden:

   a) wenn es sich um ein mit Todes- oder lebenslänglicher Freiheitsstrafe bedrohtes Verbrechen handelt, 25 Jahre,
   b) wenn es sich um ein sonstiges Verbrechen handelt, 10 Jahre,
   c) wenn es sich um ein Vergehen handelt, 5 Jahre nach der letzten, die Untersuchung der That oder die Verfolgung oder Aburtheilung des Thäters bezweckenden Handlung des Richters oder des Staatsanwalts.

4) Akten über Uebertretungen, welche hinsichtlich des Verfahrens oder der Zuständigkeit zur Aburtheilung den Vergehen gleichstehen, sind wie die Akten über Vergehen zu behandeln.

Die Aufbewahrungsdauer von Akten, welche die Uebertretung zollgesetzlicher Bestimmungen zum Gegenstande haben, hat sich jedoch auf die Dauer von 7 Jahren vom Zeitpunkte ihrer vollständigen Erledigung an zu erstrecken.

Die unter Ziffer 1 Abs. 2 getroffene Bestimmung

Digitized by Google

findet auch auf die unter den Ziffern 2—4 enthaltenen Akten analoge Anwendung.

5) Die von den Stadt- und Landgerichten übernommenen älteren Spezialakten in Polizeistrafsachen können nunmehr sämmtlich vernichtet werden, die übernommenen fortlaufend geführten Polizeistraf- und Vagantenprotokolle bis auf 15 Jahre zurück. Vor der Vernichtung ist indeß den Vertretern der Staatsanwaltschaft Gelegenheit zur etwa veranlaßten Ergänzung der älteren „Personalstrafbögen" sowie der „Strafliſten" zu geben und, soferne es sich um Personen handelt, welche in fremden Amtsbezirken beheimathet sind, den dortigen Vertretern der Staatsanwaltschaft kurze Mittheilung der betreffenden Strafbeschlüsse und sonstigen zur Eintragung in die Strafliſten geeigneten Thatsachen zu machen.

6) Bezüglich der bei den Stadt- und Landgerichten seit dem 1. Juli 1862 angefallenen Strafakten verbleibt es bei den Bestimmungen in § 68 der Vorschriften für die Geschäftsbehandlung in Uebertretungssachen vom 26. Mai 1862, bezüglich der Forstrügeakten bis auf Weiteres bei der Justizministerialentschließung vom 19. April 1869, die Ueberfüllung der Archive und Regiſtraturen, hier Aufbewahrung der Forstrügeakten betr. (J.-M.-Bl. 1869 S. 104).

7) Die vor dem 1. Januar 1849 bei den höheren Instanzen in Strafsachen erwachsenen Akten können sämmtlich der Vernichtung übergeben werden; doch sind die etwa beigebundenen Akten der unteren Instanz, soferne dieselben nicht nach den obigen Grundsätzen gleichfalls zur Vernichtung sich eignen, zuvor abzubinden und an das betreffende Untergericht hinauszugeben.

Digitized by Google

8) Die Urtheilsbücher der Gerichtshöfe und Bezirksgerichte sind dauernd aufzubewahren.
9) Die Ein- und Auslaufsbücher über strafrechtliche Gegenstände können nach jeweilig zwei Jahren vernichtet werden.

D. Sonstige Akten und Aktenstücke.

1) Alle auf das Depositenwesen bezüglichen Bücher, Verzeichnisse und Journale, desgleichen Amtsvisitations- und Extraditionsakten, welche das Depositenwesen berühren, sind dauernd aufzubewahren. Depositenbelege können vernichtet werden, wenn seit Ausleerung der betreffenden Masse 30 Jahre abgelaufen sind.
2) Requisitionsakten sind ohne alle Ausnahme nach Ablauf von 2 Jahren vom Tage der vollständigen Erledigung an zu vernichten.
3) Generalakten jeder Art sind dauernd aufzubewahren. Das Gleiche gilt, soweit nicht in den nachfolgenden Ziffern Ausnahmen gemacht sind, regelmäßig auch für die Direktorialakten (Akten der Gerichtsvorstände).
4) Die Personalakten verstorbener Beamten können 10 Jahre nach ihrer vollständigen Erledigung vernichtet werden.
5) Nach Ablauf von jeweilig 5 Jahren können der Vernichtung übergeben werden die bei den Gerichten zur Leitung und Geschäftscontrole bisher geführten Journale, Listen, Bücher u. dgl.
6) Sämmtliche noch vorhandene Civilprozeß- und Verlassenschaftstabellen, desgleichen die vor dem 1. Juli 1862 angefertigten Pflegschaftstabellen — vorbehaltlich der in den Justizministerial-Entschließungen vom 28. Juli und 16. November

Digitized by Google

1864 getroffenen Bestimmungen — endlich alle hierauf bezüglichen Akten, soweit einzelne Bestandtheile derselben nicht unter den Begriff der Generalien gehören oder prinzipielle Bedeutung haben, können vernichtet werden.

7) Amtsvisitations- und Extraditionsakten können 20 Jahre nach ihrer Erledigung vernichtet werden.

8) Sonstige Beschwerdeakten, gleichviel bei welcher Instanz sie angefallen sind, können 5 Jahre nach ihrer Erledigung der Vernichtung übergeben werden.

9) Die Registraturmanualien und Repertorien der laufenden und reponirten Akten, desgleichen die hypothekenamtlichen Tagebücher, Pflegschafts- und Verlassenschaftsverzeichnisse sind von der Vernichtung vorerst auszunehmen.

10) Die für die einzelnen Arten von Akten getroffenen Bestimmungen sind, soweit möglich, auch auf solche Akten analog anzuwenden, für welche keine besonderen Vorschriften erlassen wurden. Außerdem sind diese letzteren Akten, soferne nicht in einzelnen Fällen eine längere Aufbewahrung angezeigt erscheint, 5 Jahre nach ihrer Reponirung oder vollständigen Erledigung zu vernichten.

Die Vorschriften unter A—D haben nur die gewöhnlichen und regelmäßig vorkommenden Fälle im Auge. Soferne daher wegen hervorragender Wichtigkeit der Sache oder sonst aus erheblichen Gründen die nach obigen Vorschriften gestattete Vernichtung eines Aktes besonderen Bedenken unterliegen sollte, ist derselbe von der Vernichtung auszunehmen. Namentlich ist auf die Erhaltung historisch oder statistisch interessanter Akten und Aktenstücke ein sorgfältiges Augenmerk zu richten.

Digitized by Google

Die Ausscheidung der Akten hat unter der Leitung und Aufsicht der Direktorien und Vorstände der Gerichtshöfe und Gerichte zu erfolgen, welchen auch die Wahl des mit der Ausscheidung zu betrauenden Personals überlassen bleibt.

Die ausgeschiedenen Akten sind, soweit sie sich in Repertorien eingetragen finden, dortselbst zu deliren; die zur ferneren Aufbewahrung bestimmten Akten und einzelnen Stücke aus solchen dagegen sind gehörig zu ordnen und, wenn thunlich, jahrgangweise in größere Faszikel oder unter Umständen auch in alphabetisch oder nach der Zeitfolge geordnete Sammelakten zu vereinigen.

Ueberhaupt glaubt sich das k. Staatsministerium der Justiz der Erwartung hingeben zu dürfen, daß von den Direktorien und Vorständen der Gerichtshöfe und Gerichte die sich bietende Gelegenheit zur etwa veranlaßten allgemeinen gründlichen Registraturbereinigung um so weniger werde verabsäumt werden, als ohnehin durch die Einführung der neuen Prozeßordnung sobald als thunlich der Abschluß des bisherigen Registraturwesens bedingt erscheint.

Ueber die Akten, bei welchen es angezeigt erscheint, sie dem allgemeinen Reichsarchive zur Verfügung zu stellen, sind specielle Verzeichnisse anzufertigen. Dagegen wird die Fertigung solcher Verzeichnisse über die zur Vernichtung bestimmten Akten erlassen; jedoch sind die Gerichtshöfe und Gerichte verpflichtet, sorgfältige Uebersichten dieses Aktenmateriales, nach obigen Direktiven in Hauptgruppen geordnet und mit Angabe der Zahl der Faszikel versehen, herstellen zu lassen, welche Uebersichten vor der Vernichtung der zu diesem Zwecke ausgeschiedenen Akten von den Appellationsgerichten dem unterfertigten k. Staatsministerium, von den Bezirks- und Handelsgerichten dem vorgesetzten Appellationsgerichte, beziehungsweise Handelsappellationsgerichte, von den Stadt- und Landgerichten aber dem ein-

Digitized by Google

schlägigen I. Staatsanwalte am Bezirksgerichte zur Abgabe allenfallsiger Erinnerungen vorzulegen und sodann als Belege über den vorschriftsmäßigen Vollzug des Ausscheidungsgeschäftes aufzubewahren sind.

Bezüglich der Veräußerung der Akten und der Vertheilung von Remunerationen an das mit der Ausscheidung betraute Personal sowie hinsichtlich der Abgabe von Akten zur Aufbewahrung an die Archivsconservatorien und das hiebei zu beobachtende Verfahren bewendet es bei den bestehenden Vorschriften, insbesondere der Bekanntmachung vom 10. April 1865, die Remunerationen für das bei der Aktenausscheidung verwendete Personal betreffend (J.-M.-Bl. 1865 S. 57) und der Justizministerial-Entschließung v. 6. Dezember 1868, die Abgabe von Gerichtsakten an die Archivsconservatorien betreffend. (J.-M.-Bl. 1868 S. 260.)

München, den 9. Mai 1870.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

(gez.) v. Tutz.

An die Gerichtshöfe und Gerichte in den Landestheilen diesseits des Rheins.

Die Ausscheidung und Vernichtung älterer Akten betr.

Durch den Minister der Generalsekretär Ministerialrath (gez.) Schebler.

---

20) Erhaltung in historischer und statistischer Hinsicht werthvoller Papiere und Akten bei Ausscheidungen in den Registraturen.

Nachstehend wird die gemeinschaftliche Entschließung der k. Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen vom 23. Juli l. Js. Nr. 6752 ausgesetzten Betreffs, sowie die hierin in Bezug genommene Entschließung

Digitized by Google

vom 14. März 1856 Nr. 8303 zur genauesten Darnachachtung bekannt gegeben.

(Finanz-Minist.-Entschl. vom 1. Aug. 1870 Nr. 8613. Finanz-Minist.-Bl. 1870 pag. 201—204.)

Abdruck Nr. 6752.

Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen.

Durch Entschließung der Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen vom 14. März 1856 Nr. 8303 ist Fürsorge getroffen worden, daß bei Ausscheidung von Akten und sonstigen Papieren aus den Registraturen stets mit gehöriger Umsicht verfahren werde, damit nicht nur dasjenige, was vom Standpunkte der Rechtspflege oder der Verwaltung aus für die Zukunft von Belang erscheint, sondern überhaupt alles, was in historischer oder statistischer Hinsicht Interesse gewährt, sorgfältig erhalten bleibe.

Die unterfertigten Staatsministerien finden sich veranlaßt, auf jene Vorschriften neuerdings und mit dem Bedeuten hinzuweisen, daß die Vorstände der k. Stellen und Behörden zur Akten-Ausscheidung nur ganz verlässiges und brauchbares Personal unter der Leitung und genauesten Controle eines für den umsichtigen Vollzug verantwortlich zu machenden k. Beamten zu verwenden haben.

Zugleich wird verfügt, daß bei Auflösung der Registraturen vormaliger Landesstellen oder aufgehobener Behörden, sowie überhaupt bei Ausscheidung großer Aktenmassen das k. Reichsarchiv zur Erwägung der Frage zu veranlassen ist, ob nicht zu endgültiger Prüfung der aufgestellten Verzeichnisse oder Uebersichten und zu etwa nöthig erachteter weiterer Sichtung ein k. Archivbeamter an Ort und Stelle abzuordnen sei.

Im Ressort der Justizverwaltung sind zur Würdigung obiger Voraussetzungen und zum Benehmen mit dem kgl.

Digitized by Google

Reichs-Archive jene Stellen und Behörden berufen, welchen nach der Justiz-Ministerial-Entschließung vom 9. Mai 1870 (Just.-M.-Bl. S. 69) die Abgabe von Erinnerungen gegen die Akten-Ausscheidung zusteht.

Bevor vom k. Reichsarchive Entscheidung getroffen ist, darf mit der Veräußerung solcher größerer Aktenmassen nicht vorgegangen werden.

München, den 23. Juli 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

(gez.) v. Pfretzschner. (gez.) v. Luz. (gez.) v. Braun.

An
1) die k. Regierungen, K. d. Innern,
2) die k. Regierungen, K. d. Finanzen,
3) die k. Gerichte und Staatsanwälte diesseits des Rheins.

Durch den Minister der General-Sekretär, Ministerialrath: (gez.) v. Dubois.

Die Erhaltung in historischer und statistischer Hinsicht werthvoller Papiere und Akten bei Ausscheidungen in den Registraturen betr.

Abdruck Nr. 8303.

Staatsministerium der Justiz, des Innern und der Finanzen.

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß bei den in Folge der Ueberfüllung der Registraturen der äußern Aemter, welche die Akten der aufgelösten gutsherrlichen Behörden aufzunehmen hatten, ziemlich häufigen Ausscheidungen

Digitized by Google

der für den dienstlichen Gebrauch nicht weiter erforderlichen Akten und Papiere die Vorschrift nicht immer vollkommen entsprechenden Vollzug findet, wonach alle in historischer oder statistischer Hinsicht werthvollen Papiere und Akten zur Aufbewahrung an die k. Archiv-Conservatorien abgegeben werden sollen.

Behufs eines gleichmäßigen und erschöpfenden Vollzuges dieser Vorschrift werden daher die k. Kreisstellen beauftragt, in jedem Falle, wo sich die Ausscheidung auf Akten und Papiere aus der Zeit vor dem Jahre 1806 erstreckt, die betreffenden Verzeichnisse noch vor der Genehmigung der Veräußerung dem k. allgemeinen Reichsarchive in München zur Durchsicht und Bezeichnung derjenigen Nummern mitzutheilen, deren Abgabe an die k. Archivs-Conservatorien wegen historischen oder statistischen Interesses angemessen erscheint, und sofort dem Ansinnen des k. Reichsarchivs gemäß zu verfahren.

München, den 14. März 1856.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

(gez.) v. Aschenbrenner. (gez.) v. Ringelmann.
(gez.) Graf v. Reigersberg.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. Innern u. der Finanzen, sodann an die k. Appellationsgerichte diesseits des Rheins.

Durch den Minister der General-Sekretär:
Ministerialrath
(gez.) Epplen.

Die Erhaltung in historischer oder statistischer Hinsicht werthvoller Papiere und Akten bei Ausscheidungen in den Registraturen betr.

Digitized by Google

21) Erhaltung in historischer und statistischer Hinsicht werthvoller Papiere und Akten bei Ausscheidungen in den Registraturen.

Unter Bezugnahme auf die Entschließung vom 1. August 1870 Nr. 8613 (Finanzministerialblatt 1870 Nr. 19 S. 201) wird nachstehend die gemeinschaftliche Entschließung der k. Staatsministerien des Innern und der Finanzen vom 6. Januar l. Js. bezeichneten Betreffs zur genauen Darnachachtung bekannt gegeben.

(Finanz-Minist.-Entschl. v. 16. Januar 1871 Nr. 447. Finanz-Minist.-Bl. 1871 pag. 9—10.)

Abdruck Nr. 13,037.

Staatsministerien des Innern und der Finanzen.

Nachdem bei äußeren Aemtern mehrfach werthvolle Akten und Pergament-Urkunden aus älterer Zeit sich befinden, ohne für den Dienst jener Aemter nothwendig zu sein, so sehen sich die unterfertigten Staatsministerien im Interesse der Erhaltung dieses Materials und dessen Bereitstellung für wissenschaftliche Arbeiten veranlaßt, im Nachgange zu dem Ministerial-Ausschreiben vom 14. März 1856 Nr. 8303 und vom 23. Juli 1870 Nr. 6752 anzuordnen, daß sämmtliche Urkunden und Register auf Pergament, sowie alle in historischer oder statistischer Hinsicht interessante Akten aus früheren Jahrhunderten, welche für den laufenden Dienst nicht erforderlich erscheinen, von den äußeren k. Aemtern ihres Geschäftskreises an die betreffenden k. Archiv-Conservatorien gegen Empfangsbescheinigung abzugeben sind.

Sollten sich umfangreiche Massen von solchem Material vorfinden, so ist vorgängig mit dem Archiv-Conservatorium wegen der Aufnahme Benehmen zu pflegen.

Digitized by Google

Die kgl. Regierungen haben hienach das Weitere zu verfügen.

München, den 6. Januar 1871.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

(gez.) v. Pfretzschner. (gez.) v. Braun.

An die k. Regierungen, K. d. Innern und der Finanzen.

Durch den Minister: der General-Sekretär Ministerialrath gez. v. Dubois.

Die Erhaltung in historischer und statistischer Hinsicht werthvoller Papiere und Akten betreffend.

---

22) Verzehrung der Pensionen innerhalb des deutschen Bundesgebietes.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß den Empfängern von Pensionen und Unterhaltsbeiträgen aus bayerischen Civil- oder Militär-Kassen, welche im Gebiete des deutschen Reiches sich aufhalten, diese Bezüge dorthin, insolange die Betheiligten nicht aus dem bayerischen Staatsverbande ausscheiden, abzugsfrei verabfolgt werden dürfen, ohne hiezu die bisher erforderlich gewesene besondere Bewilligung einholen zu müssen.

Dieses wird zur Wissenschaft und Darnachachtung mit dem Bemerken bekannt gegeben, daß demgemäß die bezüglichen Bestimmungen des Art. XXIV § 22 der Dienstespragmatik vom 1. Jan. 1805 (Regierungsblatt Seite 238), dann der Entschließungen vom 15. Januar 1813 (Geret Band III Seite 65), vom 3. März 1835 (Geret Band XIX Seite 11) und vom 15. Juni 1860 Ziffer 3 (Geret Band

Digitized by Google

XXXII Abtheilung I Seite 147) nur noch bei dem Aufenthalte in einem Staatsgebiete außerhalb des deutschen Reiches, sowie in dem Falle in Anwendung zu kommen haben, wenn ein Pensionist sich zwar im Gebiete des deutschen Reiches aufhält, aber aus dem bayerischen Staatsverbande förmlich ausscheidet.

Vorstehende Entschließung ist sofort in den Kreisamtsblättern zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

(Finanz-Ministerial-Entschließung vom 26. Juli 1871 Nr. 8115. Finanz-Minist.-Blatt 1871 pag. 142—143.)

23) Gesuch der anthropolog. Gesellschaft in München um Schutz für die vorhistorischen Denkmale in Bayern.

Die von den k. Staatsministerien des Innern beider Abtheilungen, dann der Finanzen im bezeichneten Betreffe ergangene gemeinschaftliche Entschließung vom 31. Juli l. Js. Nr. 9597 wird nachstehend im Abdrucke zur Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gegeben.

(Fin.-Minist.-Entschl. vom 19. August 1872 Nr. 9819. Finanz-Minist.-Blatt 1872 pag. 139—141.)

Abdruck Nr. 9597.

Staatsministerien des Innern beider Abtheilungen, dann der Finanzen.

Es hat sich in München eine anthropologische Gesellschaft gebildet, deren Vorstand zur Zeit der k. Universitäts-Professor Dr. v. Bischof ist.

Dieselbe macht die Erforschung der frühesten Geschichte des Menschen zu ihrer Hauptaufgabe. Ihre Aufmerksamkeit ist daher den ältesten menschlichen Denkmalen zugewendet, deren Spuren sie sorgfältig verfolgt, die sie wissenschaftlich verwerthet und gegen Zerstörungen möglichst zu schützen sucht, durch welche die Ueberreste aus der Kindheit des

Digitized by Google

Menschen, insbesondere unter dem Einflusse fortschreitender Bodencultur von Tag zu Tag mehr verschwinden.

Dem Gesuche dieser Gesellschaft entsprechend, werden sämmtliche Behörden der inneren sowohl als der Finanzverwaltung, insbesondere die k. Bezirksämter, Berg- und Bauämter, Rent- und Forstämter angewiesen, von jeder Entdeckung alter Steindenkmale, Gräber, Höhlen, von dem Funde menschlicher oder thierischer Knochen aus grauer Vorzeit, dem Funde von Werkzeugen, Waffen aus Stein, Erz, Bronce oder anderen Metallen, ferner von allen Spuren alter Niederlassungen und dergl. mit möglichster Beschleunigung dem vorgenannten Vorstande der Gesellschaft Kenntniß zu geben.

An sämmtliche Gemeindebehörden und Kirchen-Verwaltungen ist eine gleichmäßige Aufforderung zu richten, um in möglichster Ausdehnung die Mitwirkung zur Erhaltung derartiger Denkmale und zu ihrer wissenschaftlichen Erforschung und Verwerthung für die Urgeschichte der Menschheit zu wecken und zu beleben.

Im Wege der Belehrung ist der Zerstörung solcher Alterthümer thunlichst entgegenzuwirken und sind die Eigenthümer von Niederlassungen, Grabstätten und ähnlichen Spuren ältester Cultur, soferne dieselben der Bodenbearbeitung unabweisbar zu weichen haben, dahin zu bestimmen, daß der anthropologischen Gesellschaft *vor dem Beginne* von Auf- oder Abgrabungen und ähnlicher zerstörender Arbeiten oder aber bei Entdeckung während solcher Arbeiten so schleunig als möglich Kenntniß gegeben werde, damit die Abordnung wissenschaftlich befähigter Männer zur Beiwohnung und Ausbeutung für die Zwecke der Wissenschaft erfolgen könne.

Zugleich wird neuerlich darauf hingewiesen, daß zufolge Allerhöchster Verordnung vom 23. März 1808 — Reggsbl. 1808 S. 752 — dem Finder alter Münzen und anderer Seltenheiten bei Ablieferung der volle Werth vergütet wird.

Digitized by Google

Auch werden den k. Behörden die zum Vollzuge dieser Allerhöchsten Verordnung ergangenen Vorschriften

Admin. Verordn.-S. Bd. IX § 16 flg. und Bd. XXIV S. 13 flg. in Erinnerung gebracht.

Die anthropologische Gesellschaft beabsichtigt ferner, die bemerkenswerthesten vorhistorischen Ansiedlungen in Deutschland, Befestigungen, Pfahlbauten, Höhlenwohnungen, Gräber, Grabfelder und dergleichen topographisch und chartographisch festzustellen.

Es ist dieses löbliche, auch von mehreren historischen Kreisvereinen bereits in Angriff genommene Unternehmen in jeglicher Weise zu fördern und den Organen der genannten Vereine sowohl als der erwähnten Gesellschaft hierin der etwa gewünschte Beistand zu leihen.

Die historischen Kreisvereine sind überhaupt auf die neuentstandene, verwandte Ziele verfolgende Gesellschaft aufmerksam zu machen, damit ein angemessenes Zusammenwirken im Interesse sorgfältiger Pflege der noch erhaltenen Reste grauer Vorzeit sich entwickle.

Gegenwärtigen Anordnungen ist durch das Kreisamtsblatt möglichste Verbreitung zu geben und das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 31. Juli 1872.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

(gez.) v. Pfretzschner. (gez.) v. Pfeufer. (gez.) Dr. Fäustle.

Gesuch der anthropologischen Gesellschaft in München um Schutz für die vorhistorischen Denkmale in Bayern betr.

An die sämmtlichen kgl. Regierungen und an das k. Oberbergamt.

Durch den Minister der Generalsekretär Ministerialrath (gez.) von Dubois.

Digitized by Google

24) Gleichstellung der Absolventen der humanistischen und der Realgymnasien in Bezug auf Zulassung zum Forstdienste.

Seine Majestät der König haben unter Abänderung der gegenwärtig bestehenden Vorbedingungen zur Aufnahme in die k. Central-Forst-Lehranstalt zu Aschaffenburg allergnädigst anzuordnen geruht, daß von nun an, und insolange Allerhöchstdieselben nicht anders verfügen, die Aufnahme in die forstliche Vorlehre und der Uebertritt aus dieser an die Central-Forstlehranstalt Aschaffenburg nur denjenigen Absolventen der humanistischen und Real-Gymnasien zu gestatten sei, welche diese Anstalten mit der Note I oder II absolvirt haben, und daß den Absolventen der Real-Gymnasien unter der eben bezeichneten Voraussetzung der seither zur Aufnahme in die forstliche Vorlehre und in die Central-Forstlehranstalt geforderte Nachweis über die erlangte Erlaubniß zum Uebertritt in ein humanistisches Gymnasium fernerhin erlassen sein solle.

(Bekanntmachung des Staats-Minist. des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten und des Staats-Minist. d. Finanzen vom 1. Dezbr. 1872. Finanz-Minist.-Bl. 1872 pag. 399.)

25) Geschäftsgang bei den Kreisregierungen.

In allen Fällen, in welchen der einem k. Staatsministerium vorzulegende Bericht einer Unterbehörde für die Akten der Kreisregierung entbehrlich oder eine eingehende Würdigung bei der Vorlage nicht erforderlich erscheint, wird gestattet, daß diese Vorlage durch Randbemerkung auf dem Berichte der Unterbehörde erfolge.

(Gemeinsamer Ministerial-Erlaß vom 1. Dezember 1872 Nr. 14610. Finanz-Ministerial-Blatt 1872 pag. 387—388.)

Digitized by Google

26) Bestimmungen über die gebührenfreie Beförderung telegraphischer Depeschen im deutschen Reiche.

Einer Mittheilung des k. Staatsministeriums des kgl. Hauses und des Aeußern zufolge wurde vom Reichskanzleramte im Einvernehmen mit dem vorgenannten k. Staatsministerium Bestimmung getroffen, daß folgende Depeschen-Gattungen gebührenfreie Beförderung auf sämmtlichen Telegraphen-Linien des deutschen Reiches genießen:

1) die Depeschen, welche von den Bevollmächtigten zum Bundesrathe während ihrer Anwesenheit in Berlin in Bundesraths-Angelegenheiten aufgegeben werden, oder welche an diese Bevollmächtigten aus andern Orten des deutschen Reiches in Bundesrathsangelegenheiten eingehen;

2) die Depeschen von und an den Reichstag in reinen Reichsdienstangelegenheiten;

3) die Depeschen von oder an Militärbehörden des deutschen Reiches mit Einschluß der solche Behörden vertretenden einzelnen Offiziere und Beamten in reinen Militärdienstangelegenheiten. Im Falle einer Mobilmachung auch die Depeschen von oder an einzelne mit dienstlichen Aufträgen kommandirte Militär-Personen und Beamte der Militär-Verwaltung des deutschen Reiches in reinen Militärdienstangelegenheiten;

4) die Depeschen von und an Reichsbehörden in reinen Reichsdienstangelegenheiten.

Zur Anerkennung der Gebührenfreiheit durch die Telegraphenstationen ist im Allgemeinen erforderlich, daß die Depeschen

a. mit einem amtlichen Siegel oder Stempel,

b. mit einer die Berechtigung zur Gebühren-Freiheit aus-

Digitized by Google

drückenden Bezeichnung als „Reichsdienstsache", „Militaria" u. s. w. versehen sind.

Die gebührenfrei zu befördernden Depeschen von Civil-Behörden sind in der Regel mit dem Namen des Chefs oder eines der dirigirenden Beamten zu unterzeichnen, können aber eintretenden Falles von dem mit der Anfertigung beauftragten Beamten dahin beglaubigt sein, daß sie von dem Chef der Behörde ausgehen und in seinem Auftrage mit seiner Namensunterschrift versehen worden sind.

Bei den von den Militärbehörden ausgehenden, gebührenfrei zu befördernden Depeschen genügt neben der Bezeichnung „Militaria" und Beidrückung des amtlichen Siegels oder Stempels als Unterschrift die Firma der absendenden Behörde, z. B. 3tes Festungsregiment. Wird in Ermanglung eines Dienstsiegels ein Privatsiegel benutzt, so ist der Mangel eines Dienstsiegels unter Angabe des Namens, der Charge und des Truppentheiles des Aufgebers zu bescheinigen.

Solches wird mit dem Beisatze bekannt gegeben, daß, entsprechend dem Wunsche des Reichskanzler-Amtes und in Uebereinstimmung mit den hinsichtlich der amtlichen Benützung des Telegraphen in Bayern bestehenden Anordnungen sich nur in den wichtigsten und dringendsten Fällen der Telegraphen bedient und die telegraphische Correspondenz in gedrängtester Kürze mit Vermeidung aller entbehrlichen Titulaturen und Curialien abgefaßt werden soll.

München, den 14. Dezember 1872.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Herr.

Bestimmungen über die gebührenfreie Beförderung telegraphischer Depeschen im deutschen Reiche betr.

Durch den Minister der Generalsekretär: Ministerialrath Grieshammer.

Digitized by Google

27) Behandlung portopflichtiger Correspondenz k. bayer. Behörden mit den Behörden anderer deutscher Bundesstaaten.

Im nachstehenden Abdrucke wird die im Justizministerialblatte Stück XVII S. 178 ff. erlassene Bekanntmachung des k. Staatsministeriums der Justiz und des unterfertigten k. Staatsministeriums vom 28. September l. Js. Nr. 9251 unter Bezug auf die Entschließung des unterfertigten kgl. Staatsministeriums vom 13. September 1872 Nr. 11,162 — Finanzministerialblatt pro 1872 S. 159 — zur Kenntnißnahme und geeigneten Wahrnehmung bekannt gegeben.

Hiebei wird den sämmtlichen dem k. Staatsministerium der Finanzen untergeordneten Stellen, Kassen und Aemtern eröffnet, daß die in den ersten drei Absätzen der Bekanntmachung vom 28. September l. Js. für die Stellen und Behörden des Justizressorts angeführten Grundsätze und Direktiven auch für die Stellen und Behörden der übrigen Ressorts im Postverkehre mit den Behörden anderer deutscher Bundesstaaten in gleichmäßige Anwendung zu kommen haben.

Was die rechnerische Behandlung der bei letzteren Behörden anfallenden Postporti anbelangt, so wird deßfalls im Einverständnisse mit den übrigen betheiligten k. Civil-Staatsministerien zur Darnachachtung eröffnet, daß es im Allgemeinen bei den Bestimmungen der Finanzministerial-Entschließung vom 29. Juli 1872 — das Reichsgesetz über die Portofreiheiten vom 29. Mai 1872 betr. — Finanzministerialblatt pro 1872 S. 115 — sein Verbleiben habe.

Nur werden diesen Bestimmungen noch nachstehende Anordnungen angefügt:

1) Das in der gedachten Entschließung erwähnte besondere Verzeichniß (Journal) ist nunmehr allenthalben zu

Digitized by Google

führen und sind daselbst sämmtliche Postporto-Ausgaben vorzutragen.

2) In diesem Journale sind sowohl die für portopflichtige Sendungen in andere Bundesstaaten von den Parteien einzuziehenden Rückersätze, als auch vorkommenden Falles jene Aktivanfälle in Einnahme vorzutragen, welche auf Grund der Ziffer 3 der Vereinbarung vom 29. August 1870 für Porto-Auslagen auswärtiger Behörden einzuziehen, jedoch an letztere nicht abzuführen sind.

3) Von der Befugniß dieser Einziehung hat die empfangende Stelle oder Behörde in allen Fällen Gebrauch zu machen, in welchen der Zahlungspflichtige sich im Königreiche Bayern aufhält, soweit nicht besondere Hindernisse entgegenstehen.

4) Am Schlusse jeden Jahres ist das Journal abzuschließen und das sich herausstellende Passivergebniß des Abschlusses in der Regierechnung in Ausgabe zu stellen.

Ein möglicherweise sich herausstellendes Aktivergebniß ist zu Gunsten der Regie in Einnahme zu bringen, beziehungsweise in dieser Rechnung bei der einschlägigen Position abzusetzen.

5) Der Vollzug vorstehender Bestimmungen ist seitens der vorgesetzten Stellen genau zu überwachen.

(Finanz-Minist.-Entschl. vom 9. Oktober 1873 Nr. 12625. Finanz-Minist.-Blatt 1873 pag. 137—142.)

Abdruck Nr. 9251.

Staatsministerium der Justiz
und
Staatsministerium der Finanzen.

Im Anschlusse an das Norddeutsche Bundesgesetz über die Portofreiheiten vom 5. Juni 1869 ist zwischen den Regierungen der Norddeutschen Bundesstaaten nach Bekanntmachung des Bundeskanzlers vom 29. August 1870 (Bundes-

Digitized by Google

gesetzblatt von 1870 S. 514) eine Vereinbarung dahin getroffen worden, daß für die Behandlung der portopflichtigen Correspondenz zwischen Behörden verschiedener Bundesstaaten im ganzen Bundesgebiete die nachstehenden Grundsätze zur Anwendung kommen sollen:

1) Portopflichtige Sendungen sind stets von der absendenden Behörde zu frankiren.
2) Bei Correspondenzen zwischen Behörden in Parteisachen entrichtet die absendende Stelle das Porto auch in solchen Fällen, in welchen die Pflicht zur Portozahlung einer im Gebiete der empfangenden Stelle befindlichen Partei obliegt.
3) Die empfangende Stelle ist zwar befugt, den Portobetrag von der Partei einzuziehen, jedoch soll von einer Erstattung desselben an die absendende Behörde des andern Staates bis auf Weiteres Abstand genommen werden.

Diese Vereinbarung ist späterhin laut Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 17. April 1872 zunächst auf Südhessen, das Großherzogthum Baden, sowie Elsaß-Lothringen erstreckt worden (Reichsgesetzblatt von 1872 S. 1088) und tritt, nachdem inzwischen das Norddeutsche Bundesgesetz über die Portofreiheiten vom 5. Juni 1869 zu Folge Reichsgesetzes vom 29. Mai 1872 in Bayern und Württemberg eingeführt worden ist, mit dem 1. Oktober 1873 auch für diese Königreiche sowohl in Ansehung der portopflichtigen Correspondenz zwischen ihren Behörden und den Behörden anderer Bundesstaaten (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 8. Juli 1873; Reichsgesetzblatt von 1873 S. 232), als auch bezüglich der portopflichtigen Correspondenz der k. Bayerischen mit kgl. Württembergischen Behörden und umgekehrt (Bekanntmachung des k. Staatsministeriums des k. Hauses und des Aeußern vom 24. September 1873, Reg.-Bl. S. 1489) in Geltung.

Digitized by Google

Sämmtliche dem k. Staatsministerium der Justiz untergeordnete Stellen und Behörden werden hierauf mit der Weisung aufmerksam gemacht, im Postverkehre mit den Behörden anderer deutscher Bundesstaaten die oben bezeichneten Direktiven in allen Fällen zur Anwendung zu bringen, in welchen nicht nach den Reichsgesetzen über die Portofreiheiten vom 5. Juni 1869 und 29. Mai 1872 ausnahmsweise eine portofreie Behandlung der betreffenden Sendungen stattfindet.

Hiebei wird unter theilweiser Abänderung und Aufhebung der Ministerialentschließung vom 29. August 1872 (Justizministerialblatt S. 215) im Benehmen und Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern noch Folgendes bemerkt und verfügt:

I. Die im § 1 der Ministerialentschließung vom 29. August 1872 enthaltenen Bestimmungen kommen mit Rücksicht auf die nunmehr in Geltung tretenden neuen Vorschriften insoweit vollständig in Wegfall, als darin für den Verkehr mit den Behörden anderer deutscher Bundesstaaten noch die Abfertigung unfrankirter Sendungen zugelassen und geregelt ist.

II. Bezüglich der Mittel zur Bestreitung der entstehenden Portoauslagen kommen auch gegenüber den nunmehrigen Grundsätzen über die Portobehandlung die Vorschriften in § 2 der Ministerialentschließung vom 29. August 1872 zur Anwendung.

Hiebei ist jedoch zu beachten, daß ebenso, wie eine Verpflichtung zur Annahme unfrankirter Sendungen der Behörden anderer Bundesstaaten nicht mehr besteht, auch eine Behandlung der Portoauslage einer bayerischen Behörde als Vorschuß auf Abrechnung mit einer auswärtigen Behörde (§ 2 Nr. I. Ziff 4 der Ministerialentschließung vom 29. August 1872) und die Beanspruchung eines Rückersatzes für das aufgewendete Porto durch die

Digitized by Google

betreffende auswärtige Behörde nunmehr ausgeschlossen erscheint.

III. Von der Bestimmung in Ziffer 3 der Eingangs gedachten neuen Vereinbarung ist in allen Fällen, in welchen der Zahlungspflichtige sich im Königreiche Bayern aufhält, Gebrauch zu machen, soweit nicht besondere Hindernisse entgegenstehen. Die Vereinnahmung und Verrechnung solcher auf Grund der Ziffer 3 der Vereinbarung für Portoauslagen auswärtiger Behörden einzuhebender, jedoch an die letzteren nicht abzuführender Beträge hat in Gegenständen der Civilrechtspflege zum Besten der Regiekasse derjenigen bayerischen Justizbehörde zu erfolgen, an welche die portopflichtige Sendung gerichtet war.

In Gegenständen der Strafrechtspflege sind die allenfalls sich ergebenden Aktivanfälle an Ersätzen für Portoauslagen auswärtiger Behörden als Kostenrückersätze in analoger Anwendung der §§ 13 und 31 der Instruktion über die rechnerische Behandlung der Kosten in Strafsachen vom 4. Juni 1862 zu behandeln und mit den übrigen Kostenrückersätzen in Einnahme zu stellen, beziehungsweise an den Auslagen auf Untersuchungskosten in Abzug zu bringen.

IV. Das im § 5 Abs. 1 der Ministerialentschließung vom 29. August 1872 erwähnte besondere Verzeichniß (Journal) ist nunmehr allenthalben neben den Regierechnungen zu führen. In demselben sind jetzt stets auch die Portovorschüsse nach § 5 Abs. 4 der Ministerialentschließung vom 29. August 1872 zu verbuchen, wodurch dann das im § 5 Abs. 2 der ebenbezeichneten Ministerialentschließung erwähnte besondere Vorschuß-Nebenverzeichniß in Wegfall kommt. In dem Portojournale sind sowohl alle Einnahmen an Rückersätzen der Parteien für die nach § 2 Nr. I. Ziffer 1 bis 3 der Ministerialentschließung vom 29. August 1872 geleisteten Vorschüsse, als auch die Aktivanfälle, welche nach Ziffer 3 des Uebereinkommens für Portoauslagen auswärtiger Be-

Digitized by Google

hörden eingehoben, jedoch an letztere nicht abgeführt werden, vorzutragen. In die Regierechnung ist sodann lediglich das am Ende des Jahres sich herausstellende Aktiv- oder Passivergebniß des Journalabschlusses in Einnahme oder Ausgabe überzutragen.

Im Uebrigen behält es bei den Vorschriften der Ministerial-Entschließung vom 29. August 1872 sein Bewenden.

Die bestehenden Vorschriften über Entrichtung und Behandlung der Postporti im internen Postverkehre der k. bayerischen Stellen und Behörden unter sich bleiben durch das Eingangs erwähnte Uebereinkommen unberührt.

München, den 28. September 1873.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

(gez.) Dr. v. Fäustle. (gez.) Herr.

Durch den Minister der Generalsekretär: Ministerialrath v. Schebler.

Die Behandlung portopflichtiger Correspondenz k. bayerischer Behörden mit den Behörden anderer deutscher Bundesstaaten betr.

---

28) Behandlung portopflichtiger Dienstsendungen.

Unter Hinweis auf die im Regierungsblatte Nr. 63 S. 1593 veröffentlichte Bekanntmachung bezeichneten Betreffes vom 11. November l. Js. wird den sämmtlichen, dem k. Staatsministerium der Finanzen untergeordneten Stellen, Kassen und Aemtern eröffnet, daß alle jene Grundsätze und Vorschriften, welche durch die Entschließung des unterfertigten Staatsministeriums vom 9. Oktober 1873 Nr. 12625 über die Behandlung der portopflichtigen Correspondenz k. bayerischer Behörden mit den Behörden anderer deutscher Bundesstaaten im Finanz-Ministerial-Blatte Nr. 15 S. 137 bekannt

Digitized by Google

gegeben worden sind, nunmehr auch auf den Verkehr mit den Behörden der österreichisch-ungarischen Monarchie in Anwendung zu kommen haben.

(Finanz-Minist.-Entschl. vom 19. November 1873 Nr. 14549. Finanz-Minist.-Bl. 1873 pag. 186.)

29) Verrechnung der auf die Beaufsichtigung von Neubauten des Staates erlaufenen Reisekosten der k. Baubeamten.

Die im ausgesetzten Betreffe unterm 14. ds. Mts. an die sämmtlichen k. Kreisregierungen, K. d. Innern, erlassene Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern wird in nachstehendem Abdruck zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gegeben.

(Finanz-Minist.-Entschl. v. 23. Dezember 1873 Nr. 16428. Finanz-Minist.-Bl. 1873 pag. 204—205.)

Abdruck E.-Nr. 14,671.

Staatsministerium des Innern.

Im Einverständnisse mit den übrigen k. Civil-Staatsministerien wird hinsichtlich der in § 47 der allerhöchsten Verordnung vom 23. Januar 1872 über die Organisation des Staatsbauwesens enthaltenen Vorschrift für die Verrechnung der durch Aufsicht der k. Baubeamten über Neubauten des Staates erlaufenden Reisetaggebühren und Reiseauslagen auf die bezüglichen Neubaufonds Folgendes angeordnet:

1. In den Kostenanschlag eines Neubaues, auf welchen vorerwähnte Reisekosten verrechnet werden dürfen, ist eine besondere entsprechend begründete Position hiefür einzusetzen. Enthält ein älterer Kostenanschlag eines solchen Neubaues diese Position nicht, so ist nachträglich ein motivirtes Ansuchen um Zuweisung des nöthigen Reisekostenbetrages von dem k. Bauamte an die k. Kreisregierung und von dieser mit gutacht-

Digitized by Google

lichem Berichte an das betreffende k. Staatsministerium einzubefördern, worauf nach Einvernehmen der k. obersten Baubehörde die Festsetzung des Betrages und dessen Uebernahme auf den betreffenden Neubaufond, eventuell auf die Neubau-Etatsreserve erfolgen wird. In beiden Fällen ist der gemäß § 9, Abs. 3 obiger Verordnung superrevisorisch festgestellte Betrag als unüberschreitbares Maximum zu erachten.

2. Selbstverständlich findet die Uebernahme solcher Reisekosten auf die betreffende Neubauposition nur dann statt, wenn nach Lage und Entfernung des Bauobjektes von dem Bauamtssitze, wegen Bedeutendheit desselben ꝛc. die nothwendige Beaufsichtigung nicht mit den gewöhnlichen Dienstreisen des Bauamtspersonales verbunden zu werden vermag und nur durch Vornahme außerordentlicher Dienstreisen ausgeübt werden kann. Die entsprechende Würdigung, sowie die Entscheidung darüber, ob ein Neubau zu der in § 47 erwähnten Kategorie zählt, bleibt den k. Staatsministerien für ihren Geschäftskreis in jedem einzelnen Falle vorbehalten.

3. Muß auf Veranlassung eines k. Staatsministeriums eine Dienstreise von dem Bauamtmanne oder dessen Stellvertreter in einer Bauangelegenheit unternommen werden, für welche noch keine budgetmäßige Willigung besteht (wie dieß beispielsweise im Stadium der Information über die Nothwendigkeit eines Neubaues, über die Tauglichkeit eines vorgeschlagenen Bauplatzes ꝛc. vorkommen kann), und lassen sich die Kosten hiefür nicht aus dem Reisekostenmaximum des bezüglichen Baubeamten oder aus der Neubau-Etats-Reserve bestreiten, so werden dieselben nach superrevisorischer Feststellung der unter Vorlage des Commissoriums einzureichenden Liquidation auf den treffenden ministeriellen allgemeinen Etat (Commissionsdiäten und Reisekosten) übernommen.

Digitized by Google

4. Die vorstehenden Sätze finden auch auf diejenigen Fälle Anwendung, in welchen gemäß § 26 der bereits erwähnten allerhöchsten Verordnung einem Kreisbaurathe oder Kreisbau-Assessor ein besonderes Commissorium bezüglich eines einzelnen größeren Neubaues des Staates übertragen wird.

München, den 14. Dezember 1873.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Pfeufer.

An die k. Regierung, K. d. Innern.

Durch den Minister der General-Sekretär: Ministerialrath v. Dubois.

Die Verrechnung der auf die Beaufsichtigung von Neubauten des Staats erlaufenen Reisekosten der k. Baubeamten betr.

Digitized by Google

II.

Abhandlungen aus den Blättern für administrative Praxis.

---

1) Einige Fragen aus der Forstpolizei.

1. Die Forstpolizei im Rechtssysteme.

Das Forstgesetz vom 28. März 1852 § 35—47 enthält Sätze, die schon sehr verschieden ausgelegt und angewendet worden sind. Zur richtigen Auslegung und Anwendung ist erforderlich, daß der einzelne Satz niemals blos für sich allein nach seinem Wortlaute, sondern vielmehr stets in seinem innigen Zusammenhange mit dem ganzen Gesetze und mit dem ganzen Rechtssysteme betrachtet wird.

Die Grundregel, von der hier auszugehen ist, findet sich in der Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818 Th. IV. § 8: „Der Staat gewährt jedem Einwohner Sicherheit seiner Person, seines Eigenthums und seiner Rechte." Hienach ist regelmäßig Jedermann berechtigt, seinen Grund und Boden beliebig als Acker, Wiese, Wald oder wie sonst zu bewirthschaften, ohne daß er durch die Staatsgewalt hierin beschränkt werden darf.

Dieser Grundregel gegenüber erscheinen die eingangs erwähnten forstpolizeilichen Bestimmungen als Ausnahmen. Es erheischt nämlich das Gemeinwohl, daß die Waldfläche

Digitized by Google

des Landes in einem entsprechenden Maße erhalten bleibe. Aus dieser Rücksicht ist die freie Verfügung des Waldbesitzers insoweit eingeschränkt, als sie der Erreichung des Gemeinzweckes hinderlich sein würde.

Wenn daher auch das Forstgesetz nur die Beschränkungen des Waldbesitzers aufzählt, und des freien Verfügungsrechtes desselben kaum gedenkt, so darf doch deshalb das natürliche Verhältniß noch nicht umgekehrt, und die Ausnahme als Regel, die Regel als Ausnahme behandelt werden; sondern nach wie vor muß es als Regel gelten, daß der Waldbesitzer über seine Waldung beliebig verfügen kann, und nur ausnahmsweise zu Gunsten des Gemeinwohls hierin beschränkt ist.

Die hauptsächlichsten Beschränkungen sollen nachfolgend kurz erörtert werden.

2. Waldabschwendung.

Abschwendung ist zufolge Art. 41 des Forstgesetzes jede den Wald ganz oder auf einem Theile seiner Fläche verwüstende, sein Fortbestehen unmittelbar gefährdende Handlung.

Abschwendung ist sohin das Entgegengesetzte der Erhaltung des Waldes. Wenn der Staat für die Erhaltung des Waldes sorgen soll, darf er die Abschwendung nicht dulden. Der Nachtheil, der dem Gemeinwesen aus der Zerstörung des Waldes erwächst, ist von ungleich größerem Gewichte, als der Nachtheil, der dem Einzelnen etwa zugeht, wenn er in der freien Verfügung über seinen Wald beschränkt wird. Deshalb ist in dieser Hinsicht das freie Verfügungsrecht des Waldbesitzers vollständig aufgehoben.

Die Abschwendung ist unbedingt verboten (Art. 41 des Forstg.); der Abschwendende wird zur Strafe (nach Art. 74 des Forstg.) gezogen; das Forststrafgericht kann die Abschwendung sofort einstellen, dem Abschwendenden Sicherheits-

Digitized by Google

leistung auftragen, und verfügen, daß für die Wiederherstellung und Erhaltung des Waldes von der Forstpolizeibehörde Fürsorge getroffen werde (Art. 77 des Forstg.). Erforderlichen Falles kann auch die Forstpolizeibehörde sofort gegen die Abschwendung (nach Art. 30 des P.-St.-G.-B.) vorläufig einschreiten.

3. Kahler Abtrieb.

Kahlabtreibung ist vollständiges Abräumen des Holzbestandes bis auf die Wurzel.

Der kahle Abtrieb an sich hindert in der Regel die Erhaltung des Waldes nicht, indem der Waldboden durch künstliche Besamung oder Bepflanzung wieder aufgeforstet werden kann; nur ausnahmsweise in Schutzwaldungen gefährdet er das Fortbestehen des Waldes. Es ist daher außer den Schutzwaldungen keine Veranlassung für den Staat gegegeben, den Waldbesitzer bezüglich der Kahlabtreibung in seinem freien Verfügungsrechte zu beschränken.

Das Forstgesetz (Art. 40) verbietet deshalb auch nur den kahlen Abtrieb in Schutzwaldungen. In den gewöhnlichen Waldungen kann der Besitzer beliebig kahl abtreiben lassen.

Der kahle Abtrieb in Schutzwaldungen wird wie die Waldabschwendung bestraft und behandelt (Art. 40 u. 74).

Es gibt übrigens Fälle, in welchen der Waldbesitzer auch zu einem Kahlhiebe gezwungen werden kann; so z. B. um dem Weitergreifen eines Waldbrandes Grenzen zu setzen; oder um der Verbreitung des Borkenkäfers entgegenzuwirken (Art. 46). Außer solchen Nothfällen jedoch kann der Waldbesitzer niemals vom Staate zu einem kahlen Abtriebe gezwungen werden.

4. Waldrodung.

Rodung ist Ausstocken der Wurzeln. Sie setzt kahlen

Digitized by Google

Abtrieb voraus, sei es daß dieser mit ihr verbunden ist, oder ihr unmittelbar vorhergeht, oder schon längst vorherging.

Das Ausstocken erfolgt der unverhältnißmäßigen Kosten wegen nur selten zur Holzgewinnung und Wiederaufforstung, viel mehr zur Umwandlung des Waldbodens in Feld, Wiese, Weinberg, Garten, Hausbauplätze u. s. w., also zu einem der Erhaltung des Waldes gerade entgegengesetzten Zwecke.

Es handelt sich darum, welchem von beiden Zwecken der Vorzug zukommt — der Erhaltung des Waldes, oder der Erlangung von Feld u. s. w. Das Forstgesetz hat den Vorzug des letzteren anerkannt, indem es in Art. 35 die Berechtigung des Waldbesitzers zur Rodung als Regel, als Ausnahme in Art. 36 das Verbot der Rodung in Schutzwaldungen aufstellt.

Zwar sind in Art. 35 scheinbar zwei weitere Bedingungen als Einschränkungen des Waldbesitzers aufgestellt; allein die eine (Einwilligung der Forstberechtigten) ist eigentlich nicht forstpolizeilicher sondern privatrechtlicher Natur, und kann deshalb hier außer Erörterung bleiben; die andere (bessere Benützung des Bodens) ist eigentlich nicht Bedingung, sondern Zweck der Rodung, und versteht sich deshalb so viel wie von selber, da nicht wohl ein Waldbesitzer, wenn er den Boden nicht besser nützen kann und will, gleichsam zwecklos roden wird, zumal die Rodung ohne nachfolgende bessere Benützung als Abschwendung erscheinen würde.

Es würde deshalb auch genügt haben, wenn ähnlich wie bezüglich der Kahlabtreibung in Art. 40 geschah, so auch bezüglich der Rodung (in Art. 35 u. 36) lediglich das Verbot derselben in Schutzwaldungen ausgesprochen worden wäre. An dem Waldbesitzer wäre es dann gewesen, selber zu bemessen, ob Regel oder Ausnahme gegeben sei, d. i. ob er roden dürfe, oder nicht, während die Forstpolizei sich lediglich mit der Ueberwachung des richtigen Vollzuges hätte begnügen sollen. Höchstens hätte sich, um der Polizei die

Digitized by Google

Ueberwachung zu erleichtern, die Verpflichtung zur Anzeige (in Art. 37) rechtfertigen lassen.

Die forstpolizeiliche Genehmigung ist jedoch nur für die Rodung vorgeschrieben. Dies darf nicht weiter ausgedehnt werden.

Vor allem ist „Rodung" genau von „besserer Benützung des Bodens" zu unterscheiden. Die Rodung umfaßt nur die Ausstockung, keineswegs aber auch die Umwandlung in Feld u. s. w. Diese Umwandlung ist vielmehr der Zweck der Rodung, nicht aber die Rodung selbst. Die Rodung ist vollendet, sobald der Boden ausgestockt ist; erfolgt die Umwandlung nicht, so ist die Rodung gleichsam eine zwecklose, hört aber nicht auf, Rodung zu sein.

Für die Umwandlung in Feld u. s. w. ist eine forstpolizeiliche Genehmigung nicht erforderlich. Nur die Erhaltung des Waldes ist der Gegenstand der forstpolizeilichen Fürsorge, und nur die diese Erhaltung gefährdenden Handlungen unterliegen ihrer vorbeugenden Thätigkeit; als solche Handlungen erscheinen aber zunächst die Ausstockung, nicht die erst darauffolgende Umwandlung.

Zwar wird in der forstpolizeilichen Genehmigung nicht blos die Frist, in welcher der gerodete Waldboden der besseren Benützung zuzuwenden ist, sondern auch die Art der besseren Benützung bestimmt; allein hieraus kann gleichwohl nicht gefolgert werden, daß die bessere Benützung selbst unmittelbarer Gegenstand der forstpolizeilichen Genehmigung sei. Die Fristbestimmung ist nur zufällig mit der Genehmigung verknüpft, im übrigen aber völlig unabhängig von derselben. Die Art der besseren Benützung aber wird in der Genehmigung blos genannt, aber nicht festgesetzt oder entschieden, die Benützung hängt nicht von der Willkür der Forstpolizei, sondern immer nur vom Willen des Besitzers ab.

Eine forstpolizeiliche Genehmigung ist nur da, wo aus-

Digitized by Google

gestockt wird, nicht auch da erforderlich, wo ein früherer Waldboden nicht erst auszustocken, sondern lediglich in Feld u. s. w. umzuwandeln ist; also z. B. nicht bei einer schon ausgestockten (gemäß Art. 42) nicht mehr aufforstbaren Waldblöße, oder bei einer bereits vor Verkündung des Forstgesetzes vom Jahr 1852 ausgestockten Waldödung.

Die forstpolizeiliche Genehmigung verpflichtet den Waldbesitzer nicht, auch wirklich zu roden. Die Genehmigung ist eine Art Vergünstigung, auf welche der Begünstigte ausdrücklich oder stillschweigend wieder verzichten kann, ohne daß er sich deshalb dem geringsten Nachtheile geschweige einer Strafe aussetzt. Dagegen ist der Rodende, sobald er ausgestockt hat, verpflichtet, auch die Umwandlung in Feld u. s. w. vorzunehmen; diese Verpflichtung zur Umwandlung aber ist nicht Folge der forstpolizeilichen Genehmigung, sondern die gesetzlich nothwendige Folge der thatsächlich vorausgegangenen Ausstockung (Art. 38); erfolgt zwar die Ausstockung, aber nicht die Umwandlung in Feld u. s. w., so ist die Rodung, weil die Bedingung, unter der allein die Rodung gestattet ist, nicht erfüllt wurde, eine unstatthafte.

Nach dem Forstgesetze gibt es sohin zweierlei Fälle unstatthafter Rodung, nämlich:

die Ausstockung ohne forstpolizeiliche Genehmigung; die Ausstockung ohne Umwandlung in Feld u s. w.

Die Ausstockung ohne forstpolizeiliche Genehmigung wird ebenso wie die Abschwendung nach Art. 74 und 77 des Forstgesetzes bestraft und behandelt.

Ist die ohne Genehmigung gerodete Waldfläche bereits einer besseren Benützung zugewendet, so hat die Forstpolizei, insoweit nicht eine Schutzwaldung in Frage ist, keine Veranlassung, auf Grund des Art. 42 des Forstgesetzes Wiederaufforstung anzuordnen.

Die Ausstockung ohne Umwandlung in Feld u. s. w. unterliegt der Bestrafung (nicht nach Art 74 sondern) nach

Digitized by Google

Art. 75 des Forstgesetzes; im übrigen aber gleichfalls den in Art. 77 vorgesehenen Maßregeln, da mit der Bestrafung allein der Erhaltung des Waldes noch nicht gedient ist.

In Art. 75 ist die Strafe für die Unterlassung der Umwandlung in Feld u. s. w. angedroht; aus der Bezugnahme auf Art. 38 des Gesetzes aber ergibt sich, daß nicht die Unterlassung der Umwandlung an und für sich, sondern lediglich die Unterlassung der Umwandlung trotz vollzogener Rodung mit Strafe bedroht ist. Wenn sohin die Umwandlung in Feld u. s. w. unterlassen wurde, weil die Rodung unterblieb, so ist dies nicht strafbar. Der Waldbesitzer ist unter den gesetzlichen Bedingungen zwar berechtigt, durchaus aber nicht verpflichtet zu roden.

Die Ausstockung ohne Umwandlung ist (und zwar selbst dann, wenn sie mit forstpolizeilicher Genehmigung erfolgte, da diese Genehmigung nur unter der Bedingung der Umwandlung gegeben wurde, und bei nicht erfüllter Bedingung als verwirkt erscheint) eine unstatthafte. Der gerodete aber nicht in Feld u. s. w. umgewandelte Waldboden ist eine Waldblöße, welche nach Art. 42 des Forstgesetzes der Wiederaufforstung unterliegt.*)

---

*) Brater (Erläuterungen S. 95) nimmt zwar an, die Forstpolizeibehörde müsse für befugt erachtet werden, dem gemäß Art. 75 zur Strafe gezogenen Besitzer gleichzeitig eine zweite Frist zu setzen, deren abermalige Nichtachtung wiederholte Bestrafung nach sich ziehen würde, und so fort, bis der Widerspenstige sich fügt. Indessen nicht die Unterlassung der Umwandlung in Feld u. s. w., sondern die wegen dieser Unterlassung unstatthafte Rodung ist es, welche der Bestrafung unterliegt. Wenn daher der Waldbesitzer gerodet hat, ohne umzuwandeln, und wegen dieser unstatthaften Rodung gestraft wurde, so kann er wegen derselben unstatthaften Rodung nicht nochmals gestraft werden. Der gesetzwidrige Zustand der unstatthaften Rodung kann allerdings durch Umwandlung in Feld u. s. w. aber gleichwohl nicht

Digitized by Google

Bittet der Waldbesitzer um Verlängerung der Frist zur Umwandlung in Feld u. s. w., so kann ihm diese nicht wohl versagt werden. Die Verlängerung hat jedoch nur die Wirkung, daß die Wiederaufforstung ausgesetzt bleibt, keineswegs aber darf bei abermaliger Versäumung wiederholte Bestrafung eintreten.

Würde die gerodete Waldfläche zwar umgewandelt, aber nicht zu der in der forstpolizeilichen Genehmigung bezeichneten, sondern zu einer anderen Benützungsart, also z. B. in Acker statt in Wiese, dann mag sich die Forstpolizei veranlaßt fühlen, zu prüfen, ob die neugewählte Benützungsart als bessere Benützung des ursprünglichen Waldbodens erachtet werden könne; zu einer Bestrafung oder sonstigen Einschreitung aber ist nur dann genügende Veranlassung gegeben, wenn die gewählte Benützungsart nicht als eine bessere Benützung im Sinne des Gesetzes gelten kann, sondern eine unstatthafte Rodung vorliegt.

5. Aufforstung.

Aufforstung ist Besaamung oder Bepflanzung eines Grundstückes zur Holzzucht.

Der Besitzer ist berechtigt, jedes Grundstück (gleichviel ob dasselbe schon jemals Wald war, oder nicht, ob es viel-

---

blos durch diese, sondern noch vielmehr durch Wiederaufforstung beseitigt werden. Der Waldbesitzer hat unzweifelhaft die Wahl zwischen diesen beiden Arten, die Forstpolizei aber ist nur berechtigt, die Wiederaufforstung zu verlangen; denn außer der Vorschrift des Forstgesetzes zur zwangsweisen Aufforstung besteht nirgends eine gesetzliche Bestimmung, wornach ein Grundbesitzer zu einer gewissen Art des Landbaues, wie z. B. zur Urbarmachung einer Oedung, mag sie von einer Ausstockung oder wo sonst herkommen, unmittelbar gezwungen werden könnte. Es wäre auch sonderbar, wenn aus Fürsorge für Erhaltung des Waldes der Waldbesitzer gezwungen würde, eine Waldfläche in Feld u. s. w. umzuwandeln.

Digitized by Google

leicht eben erst in Feld u. s. w. umgewandelt wurde, oder seit je Feld u. s. w. war, ob es mit anderen Waldungen zusammenhängt, oder in nächster Umgebung von Gebäuden liegt, oder sich mitten im Felde befindet) zur Holzzucht zu verwenden, ohne daß er hierin irgendwie forstpolizeilich beschränkt ist.*)

Dagegen ist der Besitzer in der Regel nicht verpflichtet, aufzuforsten; eine solche Verpflichtung besteht nur ausnahmsweise gemäß Art. 42 des Forstgesetzes hinsichtlich der nach Verkündung des Gesetzes entstandenen kulturfähigen Waldblößen, wobei es keinen Unterschied macht, wie solche entstanden sind, ob durch Abschwendung, Kahlabtreibung u. s. w.**)

Wenn der Besitzer nicht freiwillig seiner Verpflichtung nachkömmt, wird ihm von der Forstpolizei eine Frist gesetzt.

Die Unterlassung der Aufforstung innerhalb der forstpolizeilich gesetzten Frist zieht die im Art. 76 des Forstgesetzes angedrohte Strafe, sowie die im Art. 42 vorgesehene forstamtliche Ausführung der Aufforstung auf Kosten des Besitzers nach sich.

Ist der Besitzer einmal forststrafgerichtlich abgeurtheilt, mag er bestraft oder freigesprochen worden sein, so kann er wegen derselben Unterlassung der Aufforstung nicht nochmals

---

*) Insoweit längs der Staatsstraßen und Distriktsstraßen die Waldungen ausgelichtet sein müssen, ist allerdings der Besitzer hinsichtlich der Wiederaufforstung beschränkt; diese Beschränkung ist jedoch keine forstpolizeiliche sondern eine straßenpolizeiliche.

**) Auch die durch Rodung entstandenen Waldblößen müssen wieder aufgeforstet werden, sobald die Bedingung, unter welcher die Rodung gestattet war mangelt oder hinwegfällt, wie z. B. in Ackerland umgewandelter Waldboden, sobald er wieder öde liegen bleibt; Steinbrüche im Walde, sobald sie ausgebaut sind; Sand- oder Kiesgruben im Walde, sobald sie nicht mehr benützt werden.

Digitized by Google

zur forststrafgerichtlichen Bestrafung gezogen werden, indem vielmehr gemäß Art. 42 des Forstgesetzes sofort vom Forststrafgerichte die forstamtliche Aufforstung auf Kosten des Besitzers anzuordnen ist. Wurde diese Anordnung im forststrafgerichtlichen Urtheile übersehen, dann kann die Aufforstung auch nicht mehr zwangsweise durchgeführt werden.

Ein etwaiger Besitzwechsel ändert nichts in der Sache.

6. Forstpolizeiliche Rücksichten in Bausachen.

In Fällen des Art. 47 des Forstgesetzes ist das Forstamt mit seiner Erinnerung zu vernehmen.

Der Zweck ist, Waldbränden möglichst vorzubeugen. Sobald daher das Forstamt gehörig darthut, daß der Bau feuergefährlich für den Wald erscheint, wird die Bauführung untersagt werden können; außerdem aber vermögen die forstamtlichen Erinnerungen nicht, den Bau zu hindern.

Nicht selten steht die Bauführung mit einer Waldrodung im Zusammenhang.

Wurde die baupolizeiliche Genehmigung zwar in der Voraussetzung, nicht aber unter der ausdrücklichen Bedingung, daß der Wald in der Nähe des Gebäudes gerodet werde gegeben, so läßt sich, wenn hinterher der Wald nicht gerodet wird, weder baupolizeilich noch forstpolizeilich einschreiten.

Wurde dagegen die baupolizeiliche Genehmigung unter der ausdrücklichen Bedingung daß der Wald vorher gerodet sein müsse ertheilt, so kann der Bauführer zur Aussetzung des Baues bis zur vollzogenen Rodung gezwungen werden.

Wurde die baupolizeiliche Genehmigung unter der Bedingung der Waldrodung ertheilt, und diese Bedingung auch erfüllt, hinterher aber die gerodete Fläche wieder aufgeforstet, so kann weder baupolizeilich noch forstpolizeilich eingeschritten werden, da eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung über die unbedingte Unzulässigkeit von Waldungen in gewisser Nähe von Gebäuden nicht besteht.

Digitized by Google

7. Verhältniß des Forstamtes und des Waldbesitzers.

Das Forstamt hat (gemäß Art. 112) eine zweifache Zuständigkeit: die der Antragstellung und die des amtlichen Gutachtens. In ersterer Hinsicht ist das Forstamt eine Art Staatsanwaltschaft und steht gleichsam als der eine Betheiligte dem Waldbesitzer als dem andern Betheiligten gegenüber; in letzterer Hinsicht ist das Forstamt amtlicher Sachverständiger und steht den etwa vom Waldbesitzer nach Artikel 111 gewählten weiteren Sachverständigen gegenüber.

Die forstamtlichen Anträge und Gutachten sind daher keineswegs für die Forstpolizeibehörde sofort und unbedingt maßgebend; sondern es hat die Forstpolizeibehörde selbständig die gegebenen thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse abzuwägen, und hienach die Entscheidung zu treffen.

Der Rechtssatz, daß auch der andere Betheiligte zu hören ist, darf Niemals außer Acht gelassen werden. Wollen daher schon auf die forstamtlichen Anträge oder Gutachten hin die forstpolizeilichen Verfügungen erlassen werden, so darf es immer nur in der Form der s. g. bedingten Aufträge geschehen, so nämlich, daß dem Waldbesitzer eine kurze, und zwar wo nicht Gefahr auf Verzug ist, 14tägige Frist zur Vorbringung von Erinnerungen vorbehalten wird.

8. Kosten der forstpolizeilichen Verhandlungen.

Nach der Regel, daß die Kosten der Verhandlungen, die von Betheiligten verursacht werden von diesen, die Kosten der Verhandlungen dagegen die im öffentlichen Interesse gepflogen werden vom Staate zu tragen sind, fallen die Kosten der forstpolizeilichen Verhandlungen dem Staate zur Last.

Indessen diese Regel findet sich fast nirgends folgerichtig durchgeführt.

Die größten Abweichungen kommen bei den s. g. baaren

Digitized by Google

Auslagen vor. Diese sollen zwar nach § 9 der Vollzugsvorschriften zum Forstgesetze möglichst vermieden werden; indessen kaum einmal gelangt ein forstamtlicher Antrag an die Forstpolizeibeibehörde, ohne daß eine Gebührenrechnung über eine vom Förster vorgenommene Ortsbesichtigung und das Ansinnen beiliegt, die Kosten vom Waldbesitzer zu erheben und an den Förster hinauszuzahlen. Es fragt sich nun, ob diesem Ansinnen entsprochen werden darf.

Der Waldbesitzer kann zur Zahlung solcher Ortsbesichtigungen, die er entweder durch eine strafbare Handlung oder Unterlassung verschuldet, oder ausdrücklich verlangt hat, niemals aber zur Zahlung solcher Kosten angehalten werden, die er nicht schuldig ist.

Als strafbare Handlungen und Unterlassungen, wegen welcher die Kosten dem Waldbesitzer überbürdet werden können, sind z. B. die Waldabschwendung, Kahlabtreibung von Schutzwaldungen, unstatthafte Rodung, Versäumung der vorgeschriebenen Aufforstung, Unterlassung der vorgeschriebenen Maßregeln gegen schädliche Insekten u. dgl. zu erachten. Zur Verurtheilung in die Kosten aber ist nur das Forststrafgericht zuständig. Die Forstpolizeibehörde würde selbst dann, wenn das Forstamt einen Antrag auf vorsorgliches forstpolizeiliches Einschreiten bei der Forstpolizeibehörde stellt, gleichwohl niemals zuständig werden.

Dagegen erscheinen nicht als strafbare Handlungen und Unterlassungen: die Kahlabtreibung von gewöhnlichen Waldungen, die Entstehung einer Waldblöße, das Vorkommen des Borkenkäfers u. dgl. m. Nimmt der Förster aus eigenem Antriebe eine Ortsbesichtigung vor, so ist der Waldbesitzer nicht schuldig die Kosten zu tragen. Das Ansinnen, die Kosten vom Waldbesitzer zu erheben und an den Förster hinauszuzahlen, ist von der Forstpolizeibehörde zurückzuweisen.

Hat der Waldbesitzer die Ortsbesichtigung von dem Förster ausdrücklich verlangt, und der Förster dem Verlangen

Digitized by Google

entsprochen, dann hat damit der Förster eine privatrechtliche Forderung gegen den Waldbesitzer auf Entschädigung erlangt; die Forstpolizeibehörde ist weder berechtigt noch verpflichtet, die Kosten zu erheben und an den Förster hinauszuzahlen.

Als ausdrückliches Verlangen auf Vornahme der Ortsbesichtigung kann aber z. B. die Anzeige des Vorhabens der Rodung, die Vorlage des Bauplanes zur etwaigen forstamtlichen Erinnerung u. s. w. nicht angesehen werden.

Endlich ist auch noch des Falles zu erwähnen, daß die Forstpolizeibehörde die Ortsbesichtigung anordnet, um z. B. zu erheben, ob die vom Waldbesitzer gegen den forstamtlichen Antrag vorgebrachten Erinnerungen gegründet seien oder nicht. Hier wird die Forstpolizeibehörde den Waldbesitzer in die Kosten verurtheilen können, wenn er sachfällig ist, d. i. wenn seine Erinnerungen nicht gegründet waren, nicht aber auch, wenn seine Erinnerungen gegründet, der Antrag des Forstamtes nicht gegründet waren.

(Blätter für administrative Praxis Bd. XX. pag. 69—85.)

---

2) Kompetenz zur Genehmigung von Rodungen und außerordentlichen Holzhieben in Gemeindewaldungen.

Das Forstgesetz vom 28. März 1852 schreibt in Art. 7 vor, daß die Bewirthschaftung der Gemeinde- und Stiftungswaldungen auf Wirthschaftspläne sich stützen müsse, und daß die Wirthschaftspläne von der Forstpolizeistelle (d. h. Kreisregierung) zu genehmigen seien. Aus dieser Vorschrift folgt, daß die Wirthschaftspläne auch eingehalten werden müssen, und daß — obgleich das Gesetz hievon schweigt — für jede Abweichung vom Plane bei derjenigen Behörde, welche den ursprünglichen Plan gut geheißen hat, die Genehmigung eingeholt werden muß, nämlich bei der Kreisregierung.

Diese Schlußfolgerung ist in den besonderen Vollzugs-

Digitized by Google

vorschriften in Ansehung der Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschaftswaldungen auch wirklich ausgesprochen, indem es in § 3 am Ende heißt, daß jede Abweichung vom Wirthschaftsplane ohne vorher erholte Genehmigung der Kreisregierung untersagt sei. Weitere Vorschriften über das Verfahren bei solchen Planabänderungen sind dann in § 20 dieser VV. gegeben.

Eine Abweichung vom Wirthschaftsplane ist es insbesondere, wenn zur Bestreitung eines größeren Gemeinde- oder Stiftungs-Bedürfnisses ein außerordentlicher Holzhieb, oder wenn zum Zwecke einer Gemeindegrundtheilung eine Waldrodung vorgenommen werden soll. Diese Anträge kamen früher schon wegen der allgemeinen Gemeindekuratel zur Entscheidung der Kreisregierung, die Grundtheilungen wegen § 25 des revid. Gemeindeediktes ohne Ausnahme, die außerordentlichen Holzhiebe stets dann, wenn ein Erlös oder eine Ausgabe von mehr als 500 fl. in Frage war, § 128 des rev. G.-Ed. Die regelmäßige Gemeinde-Oberkuratel erschien als die Hauptsache, und so kam es, daß man in den Gemeinden und bei den Bezirksämtern sich nicht immer bewußt war, daß die, Regierungsgenehmigung auch in forstpolizeilicher Beziehung nöthig war.

Seitdem nun die neue Gemeindeordnung das Institut der Oberkuratel aufgehoben und alle derartigen Genehmigungen (wo sie überhaupt noch verlangt sind) den Bezirksämtern übertragen hat, ist es bereits mehrmals vorgekommen, daß die Bezirksämter außerordentliche Holzhiebe und Rodungen in Gemeindewäldern genehmigt oder zugelassen, und insbesondere auch Gemeindegrundtheilungen nach Art. 27 der G.-O. gestattet und im Hinblick auf Art. 29 der G.-O. die hiezu nöthige Rodungsbewilligung selbst ausgesprochen haben, gleich als ob ein Privatwald in Frage wäre.

Da jedoch die G.-O. in Art. 30 die Vorschriften des Forstgesetzes bezüglich der Bewirthschaftung der Gemeinde-

Digitized by Google

waldungen ausdrücklich aufrecht erhalten hat, kann es keinem Zweifel unterliegen, daß nach wie vor jede Abweichung vom Forstwirthschaftsplane, insbesondere jeder außerordentliche Holzhieb und jede Rodung einer Gemeindewaldung von vorheriger Genehmigung der Kreisregierung abhängig ist.

(Blätter für administrative Praxis Bd. XX. pag. 271—272.)

---

3) Gemeindegrundvertheilungen, in specie auch Vertheilung von Gemeindewaldungen.

I. Materielle Voraussetzungen.

Als leitenden Grundsatz für die Verwaltung des Gemeindevermögens stellt Art. 26 der G.-O. auf: Der Grundstock desselben soll ungeschmälert erhalten, und veräußerte Bestandtheile des rentirenden Vermögens müssen durch Erwerbung anderer rentirender Objekte ersetzt werden. Von diesem Grundsatz macht der darauf folgende Artikel, welcher die für Gemeindegründevertheilungen geltenden Bestimmungen gibt, nur scheinbar eine Ausnahme. Denn abweichend von dem früheren Gemeindeedikt gestattet unsere Gemeindeordnung nur die Vertheilung solcher Grundstücke, welche schon bisher ganz oder theilweise von den Gemeindeangehörigen zu ihrem Vortheil benützt wurden und daher der Gemeindekasse gar keinen oder nur einen geringen Ertrag abwarfen. Ueberdieß soll die die Vertheilung selbst beschließende Majorität der Gemeindeversammlung durch Auflegung eines im 20fachen Betrage ablösbaren Grundzinses auf die sich ergebenden Antheile jede Schädigung des Gemeindevermögens fern halten.

Nicht die Bereicherung der Gemeindeangehörigen auf Kosten der Gemeinde, sondern die Rücksicht auf die landwirthschaftliche Kultur ist also Zweck und leitender Grundsatz dieser Bestimmungen. Nur wenn ohnehin die Gemeindekasse wenig oder gar keinen Vortheil von diesen Grund-

Digitized by Google

stücken hat, soll unter Bedingungen, welche das Interesse des Gemeindevermögens wahren, durch den Uebergang der einzelnen Parzellen in das Privateigenthum eine produktivere Bewirthschaftung herbeigeführt werden. Vom gleichen Gesichtspunkt aus ist auch die Hingabe von Grundstücken zur (nicht gemeinsamen, sondern von den Einzelnen gesondert geübten) Benützung gegen einen der Nutzung nicht entsprechenden Pachtschilling oder Entgelt an dieselben Bedingungen und Voraussetzungen wie die Vertheilung gebunden.

Wollen dagegen Grundstücke, deren Ertrag bisher in die Gemeindekasse floß, einer bessern Kultur übergeben werden, so ist der gesetzliche Weg nur deren Verpachtung gegen den vollen Pacht-, resp. Kaufpreis.

Die Benützung durch die Gemeindeangehörigen und die Tauglichkeit des Bodens zu besserer Kultur sind also die ersten Voraussetzungen einer Vertheilung von Gemeindegründen. Die Nichtbeachtung dieser Voraussetzungen wäre eine Verletzung des Art. 26 der G.-O. und eine große Benachtheiligung der nicht antheilsberechtigten aber umlagepflichtigen Gemeindeangehörigen, welche zur Deckung des durch die Vertheiluug veranlaßten Ausfalls an den Gemeindeeinkünften nach dem Maßstabe des Steuerfußes beitragen müßten.

Dagegen ist es nicht nothwendig, daß diejenigen, welche bisher Gemeindegrundstücke benützten, ein Recht dazu erst nachweisen; es genügt vielmehr die bloße unbestrittene Thatsache. Dies ist um so weniger gefährlich, als die Gewährung von Nutzungen an Gemeindegrundstücken, die nicht nach schon bestehendem Herkommen oder besondern Rechtstiteln von den Gemeindeangehörigen benützt wurden, in jedem einzelnen Fall an die Genehmigung der Aufsichtsbehörde gebunden und stets nur in widerruflicher Weise zulässig ist. (Art. 31 der G.-O.)

Daß aber eine bloße unberechtigte Benützungsthatsache, welche pflichtgemäß von der Aufsichtsbehörde abzustellen

Digitized by Google

wäre, nicht als im Sinne des Gesetzes genügend erscheinen kann, unterliegt wohl keinem Zweifel. Was ferner den von der Gemeindeversammlung beschlossenen Grundzins betrifft, so erstreckt sich die Prüfung der Aufsichtsbehörde auch auf dessen Höhe, nicht blos auf die Thatsache, daß überhaupt ein Grundzins aufgelegt werde. Denn einerseits könnte sonst das Gesetz durch Auflegung eines bedeutungslos kleinen Grundzinses einfach umgangen werden; anderseits ist doch offenbar der Zweck desselben, die Gemeinde für den ihr noch bisher aus diesen Grundstücken zugeflossenen Ertrag vollends schadlos zu halten. Deshalb muß den leitenden Gesichtspunkt für die Prüfung der Aufsichtsbehörde bilden, daß diese Schadloshaltung durch entsprechende Höhe des Grundzinses wirklich erfolgt. Nicht nur eine Prüfung der formellen Voraussetzungen, sondern vorzüglich auch eine materielle Würdigung hat der Ertheilung der Genehmigung vorauszugehen, um so mehr, als leider die tägliche Erfahrung bestätigt, daß Voraussicht und Gemeinsinn selten die Triebfedern der Vertheilungsanträge sind.

Die nöthigen Daten für die Beurtheilung der besprochenen Voraussetzungen ergeben sich großentheils schon aus den Gemeinderechnungen. Dagegen ist den von den Gemeinden in der Regel produzirten Grundsteuerkatasterauszügen weder für die Thatsache der früheren Benützung, noch für die später zu behandelnde Frage der Antheilsberechtigung ein unbedingter Glaube beizumessen. In ersterer Hinsicht bezieht man sich häufig auf die den Einträgen der einzelnen Anwesen beigefügte Bemerkung: „nebst einem Antheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen.“ Daraus geht aber die Thatsache der früheren Benützung durch die Gemeindeangehörigen schon deshalb nicht hervor, weil nach dem früheren Gemeindeedikt die bisherige Benützung zum Privatvortheil der Gemeindeangehörigen keine Voraussetzung für die Vertheilung war.

Digitized by Google

II. Formelle Voraussetzungen.

Die Beschlußfassung über die Vertheilung und den Grundzins muß in der Gemeindeversammlung erfolgen und haben sowohl hier als bei der Vorberathung im Gemeindeausschuß auch die mit unmittelbarem Privatinteresse Betheiligten Stimmrecht. Die Abstimmung muß nach Art. 149 Abs. 3 schriftlich erfolgen unter rentamtlich zu bestätigender Beifügung der nach Art. 27 Abs. 1 in Betracht kommenden Grundsteuern. Es ist nämlich die Sorge des früheren Gemeindeedikts für die Großbegüterten in Art. 27 dadurch wiedergegeben, daß dem Antrag auf Theilung und Auflegung des Grundzinses wenigstens Dreiviertheil der Gemeindebürger zustimmen, und die Zustimmenden (nicht die Abstimmenden) zusammen die Hälfte aller Grund- (nicht auch Haus-) Steuern entrichten müssen, womit sämmtliche Gemeindebürger, Heimatberechtigte und sonstige Nutzungsberechtigte im Gemeindebezirk angelegt sind. Auf diese Weise sind die Bestimmungen der Vdg. vom 11. Mai 1814 über die Bildung eines Litiskonsortiums unnöthig und beseitigt geworden. Die Constatirung des landwirthschaftlichen Nutzens der Vertheilung aber erfolgt am einfachsten und sichersten durch Einholung eines Gutachtens vom landwirthschaftlichen Verein.

Es darf auch noch darauf aufmerksam gemacht werden, daß die Gemeinden häufig den Fehler begehen, solche bisher Nutzungsberechtigte mitabstimmen zu lassen, welche nicht Gemeindebürger sind, z. B. blos Heimathberechtigte oder Wittwen früher nutzungsberechtigter Bürger, welche von der Befugniß des Art. 15 Abs. 4 und 5 keinen Gebrauch gemacht haben oder machen konnten. Zu jener Hälfte der Grundsteuer darf ferner nicht auch die Steuer von solchen Grundstücken gerechnet werden, welche nicht im Gemeindebezirke liegen, und anderseits dürfen Steuern, welche für nicht zu den Bürgern, Heimathberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten gehörende Personen angelegt sind, bei Berechnung der oben

Digitized by Google

genannten Gesammtsumme der Grundsteuern nicht mit in Berechnung gezogen werden.

Erleichternde Bestimmungen für das Zustandekommen der Vertheilungen sind dagegen in Abs. 4 des Art. 27 getroffen: Denjenigen, welche in Gemeinschaft ihrer Antheile zu bleiben wünschen, sollen dieselben im Zusammenhang zugewiesen werden. Der Eigenthumsübergang der einzelnen Parzellen erfolgt schon kraft des genehmigten Theilungsaktes, bedarf also nicht der sonst nach Art. 14 des Not.-Ges. erforderlichen notariellen Beurkundung, und auch Tax- und Stempelgebühren sollen bei diesen Besitzveränderungen nicht erhoben werden.

III. Antheilsberechtigung.

Anspruch auf einen Antheil haben alle bisher Antheils-, bezw. Nutzungsberechtigten, und zwar nur diese. War nur eine gewisse Anzahl oder Klasse von Gemeindeangehörigen zufolge eines ausschließlichen Herkommens oder besonderer Rechtstitel, nutzberechtigt, so haben auch nur diese einen Anspruch auf einen Antheil. Sehr häufig ist aber eine Vertheilung nur dadurch durchzusetzen, daß die Stimmen der demnach nicht Berechtigten durch Zusicherung eines Antheiles gewonnen werden. Zu diesem Zwecke kommt die Erklärung bei den Verhandlungen des besonderen Ausschusses der Abgeordnetenkammer, Protokollband S. 704 Sp. 2. erwünscht, daß es selbstverständlich den Gemeinden nicht verwehrt sei, mit Zustimmung der Betheiligten auch einen andern als den gesetzlichen Maßstab zu wählen. Selbstverständlich ist dies aber nur darum, weil solche ausschließliche vom Gesetze garantirte Rechte keinem ohne seine Zustimmung entzogen werden können, durch diese Zustimmung aber das Hinderniß hinwegfällt. Daraus folgt weiter:

1) daß zur Bewilligung eines andern Maßstabes kein Betheiligter durch die Majorität der Abstimmenden genöthigt,

Digitized by Google

also auch nicht mit einem derartigen Präjudiz zu der Versammlung geladen werden kann, und

2) daß die Betheiligten sich auch dahin einigen können, den nicht Antheilsberechtigten kleinere Antheile zukommen zu lassen, als sie selbst bekommen.

Nun wird aber in vielen Fällen ein oder der andere Nutzungsberechtigte sich finden, welcher sich zu einer Verminderung seines Antheils zu Gunsten Nichtberechtigter selbst dann nicht herbeiläßt, wenn dadurch das Zustandekommen der Vertheilung verhindert wird. Hier dürfte so zu helfen sein, daß man zunächst diesen ihren vollen Antheil zumißt, und das übrige nach dem von den andern Betheiligten zugegebenen Maßstabe behandelt.

Wo dieser Ausweg nicht angewandt werden will, die Betheiligten auf ihrem Widerspruch beharren und deshalb die nicht Antheilsberechtigten ihre Zustimmung zur Vertheilung versagen, wird leicht die Vertheilung an diesen herkömmlichen Berechtigungen scheitern.

Wird eine derartige Beschränkung der Nutzungsberechtigung zwar behauptet, aber weder von den Behauptenden, noch aus dem vorliegenden Aktenmaterial bewiesen, so tritt die Regel ein: Es sind antheilsberechtigt alle Gemeindebürger und die ihnen in Art. 31 Abs. 2 gleichgeachteten Personen zu gleichen Theilen.

Außer den früher Nutzungsberechtigten ist auch für den Volksschulfond derjenigen Gemeinde, in welcher die Vertheilung stattfindet, ein Antheil von gleicher Größe auszuscheiden, welcher von der Belastung mit Grundzins frei bleibt. Dieselbe Ausscheidung hat stattzufinden, wenn diese Gemeinde einer andern eingeschult ist. Das Eigenthum des ausgeschiedenen Antheils verbleibt hiebei, wie schon der Wortlaut des Abs. 5 des Art. 27 sagt, derjenigen Gemeinde, in welcher die Vertheilung stattfindet. Nur die Rente oder Nutzung desselben wird an die Gemeinde des Schulsitzes zur Bestrei-

Digitized by Google

tung der Ausgaben für die gemeinsamen Schulzwecke abgegeben, und auch dies nur so lange dieselbe nicht eine eigene Schule besitzt.

IV. Vertheilung von Grundstücken einer Ortschaft.

Die bisher erörterten Grundsätze sollen nach Art. 27 Abs. 6 analog Platz greifen bei Vertheilung von Grundstücken, welche in dem durch Art. 5 garantirten ausschließlichen Eigenthum einer einzelnen Ortschaft stehen.

Hier wird demnach an Stelle der Gemeindeversammlung die Ortsversammlung, d. h. die Versammlung der im Orte wohnenden Bürger treten, da nach Art. 153 der Wohnort die Ortsangehörigkeit bestimmt.

Ferner werden hier nur die Steuern der in der Ortsflur liegenden Grundstücke in Berechnung gezogen werden dürfen.

In Betreff des Antheils für den Volksschulfond aber ist zu bemerken, daß auch hier nicht minder ein ganzer Antheil für denselben auszuscheiden ist.

V. Gemeindewaldungen.

Vorstehende Bestimmungen gelten bei der Vertheilung aller Gemeindegrundstücke, gleichviel zu was sie bisher benützt wurden. Für die Gemeindewaldungen aber fügt Art. 29 noch außerdem die Beschränkung hinzu, daß eine Vertheilung dieser nur behufs der Rodung stattfinden kann. Die Rodung aber soll nur dann zulässig sein, wenn dafür die in Art. 35 des Forstgesetzes festgestellten Bedingungen vorhanden sind, wenn ferner der Boden **entweder** zur Waldkultur nicht geeignet ist, **oder** die Gemeinde Ueberfluß an Waldbeständen, aber Mangel an Weide, Aeckern und Wiesen hat. Ersichtlich ist hier überall das landwirthschaftliche Interesse maßgebend und die Vertheilung auf den Zweck

Digitized by Google

der Rodung deshalb beschränkt, weil eine gedeihliche Waldwirthschaft großes Areal erfordert.

Im Interesse des Gemeindevermögens aber ist vor allem von der Aufsichtsbehörde zu untersuchen, ob diese Waldungen schon bisher ganz oder theilweise von den Gemeindeangehörigen zu ihrem Privatvortheil benutzt wurden. Denn ist dies nicht der Fall, und will die Gemeinde den bisherigen Waldboden zu Aeckern oder Wiesen benützen lassen, so kann sie nur die Rodung ohne Vertheilung beantragen oder die Grundstücke verkaufen. Der Wortlaut des Art. 27 wie dessen Sinn lassen keine Ausnahme von den dort aufgestellten Voraussetzungen zu.

Das Bezirksamt erscheint bei der Prüfung des Antrages auf solche Waldvertheilungen aber einestheils als Forstpolizeibehörde, anderntheils als Gemeindeaufsichtsbehörde. Die Frage über die Zulässigkeit der Rodung gehört, wie schon Band XX S. 271 dieser Blätter ausgeführt ist, hier zur Kompetenz der Forstpolizeistellen d. h. der Kreisregierungen. Wird nun die Rodung nicht bewilligt, so kann auch das Bezirksamt die Vertheilung nicht bewilligen. Für diese präjudizirende Vorfrage steht demnach dem Bezirksamt nur die Instruktion und gutachtliche Vorlage an diejenige Kreisregierung zu, in deren Bezirk die fraglichen Waldungen liegen.

Abgesehen von dieser Frage aber obliegt die Prüfung aller andern gesetzlichen Voraussetzungen und endliche Verbescheidung des Antrages dem Bezirksamt in I. Instanz. Um deshalb nicht eine unnöthige Entschließung der Kreisregierung zu veranlassen, wird schon vor der gutachtlichen Vorlage des Rodungsgesuches das Bezirksamt sich über das Vorhandensein derjenigen Voraussetzungen für die Vertheilung, welche seiner Kompetenz unterliegen, schlüssig machen und bei deren Mangel die Vorlage des Rodungsgesuches unterlassen.

Digitized by Google

Ist der Vertheilungsantrag genehmigt, so hat das Bezirksamt bei der Eröffnung seines Beschlusses darauf aufmerksam zu machen, daß der durch die Abtreibung erzielte Erlös gemäß Art. 29 Abs. 2 der G.-O. in die Gemeinde- resp. Ortskasse zu fließen hat, demnach eine Vertheilung desselben in natura oder Geld unstatthaft ist, selbst wenn die Voraussetzungen des Art. 31 der G.-O. gegeben wären. Daß dieser Erlös nicht den Nutzberechtigten zufalle, hat offenbar seinen Grund in dem zivilrechtlichen Verhältnisse des Nutznießers zum Eigenthümer, die Bestimmung aber, daß der vereinnahmte Erlös nicht als Ueberschuß zur Vertheilung kommen kann, soll die Verschleuderung des Gemeindevermögens verhüten und die Verwendung des Erlöses zur Deckung außerordentlicher Ausgaben oder rentirlichen Anlage eines Kapitals veranlassen.

Hiebei ergibt sich noch die Frage: Hat man die theilweise Benützung des Gemeindewaldes durch Gemeindeangehörige als Forstberechtigungen zu betrachten und demnach die Zustimmung aller Nutzberechtigten als Forstberechtigter zu erholen?

Forstrechte sind dem Begriffe nach Servituten oder Reallasten; es steht der Besitzer der dienenden Waldung als verpflichtet dem Forstberechtigten gegenüber. Nun ist es zwar möglich, daß solche privatrechtliche Lasten auf dem Gemeindewalde ruhen. In diesem Falle ist auch die Zustimmung dieser Berechtigten zu erholen. In der Regel aber stützt sich das herkömmliche Nutzungsrecht der Gemeindeangehörigen nicht auf ein solches Recht, sondern dieselben haben nur als Gemeindeangehörige ein mehr oder minder ausgedehntes Nutzungsrecht. Diese Grundstücke bildeten wohl in der Regel ehemals die „gemeine Mark" gewisser Höfe. Hier sind offenbar nicht die Gemeinde als verpflichtet und ihre Angehörigen als berechtigt einander entgegengesetzt, sondern diese üben als Repräsentanten der Gemeinde oder als

Digitized by Google

Glieder der Korporation deren Rechte ganz oder theilweise aus. Daraus folgt, daß man diese Nutzungsrechte regelmäßig nicht als Forstberechtigungen behandeln kann.

(Blätter f. administr. Praxis Bd. XXI. pag. 337—346.)

---

4) Kompetenz zur Genehmigung einer Gemeindewaldrodung.

Ueber das Vorhaben einer Wald-Rodung hat nach Art. 37 des Forstgesetzes die Distriktspolizeibehörde in erster Instanz Beschluß zu fassen. Da aber die Gemeindewaldungen nach Wirthschaftsplänen behandelt werden müssen, welche von der Kreisregierung festzustellen sind, und zu jeder Abweichung vom Plane die Genehmigung der Kreisstelle einzuholen ist (Art. 7 des Forstges. und § 3 der besondern V.V. dazu), und da jede Rodung eine Abweichung vom bestehenden Wirthschaftsplane in sich begreift, wurde im XX. Bande dieser Blätter S. 271 (wiederholt heuer S. 345 oben) die Meinung aufgestellt, daß jene Kompetenzbestimmung des Art. 37 auf Privatwaldungen sich beschränke, und daß bei Gemeindewaldungen wegen überwiegender Rücksichtnahme auf den Wirthschaftsbetrieb die Kreisregierung in erster Instanz über ein Rodungsgesuch Beschluß zu fassen habe.

In einer uns bekannt gewordenen Spezial-Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern ist jedoch ausgesprochen, daß auch für Gemeindewaldungen die Distriktspolizeibehörde erste Instanz sei, denn es handle sich bei einem Rodungsgesuche wesentlich um die Feststellung der Frage, ob und in wie weit eine Abminderung der Waldfläche einer Gemeinde nach Maßgabe der Gesetze gestattet werden könne, während die Frage, ob und welche Abänderung des Waldwirthschaftsplanes für die Gemeinde einzuleiten sei, erst in Folge der Bescheidung des Waldrodungsgesuches hervortreten kann.

(Blätter f. administr. Praxis Bd. XXI. pag. 381—382.)

Digitized by Google

5) Ueber öffentliche Wege.

I.

Eigenthum und Servitut.

Das Eigenthumsverhältniß, in welchem die öffentlichen Wege stehen, leidet schon im römischen Rechte an großer Unklarheit, und diese Unklarheit ist bis zum heutigen Tage noch nicht völlig überwunden. Und doch ist die Sache höchst einfach.

Im bayer. Landrechte (Th. II. Cap. I. § 5) werden die Straßen nicht ausdrücklich Staatseigenthum genannt, sondern Sachen, „deren Gebrauch zwar Jedermann, das Eigenthum aber Niemanden zuständig ist"; dagegen werden ebendaselbst § 6 die „öffentlichen Gänge und Gassen" als etwas bezeichnet, „was einer ganzen . . Gemeinde eigen ist, jedoch dergestalt, daß sich jedes Mitglied von der Communität dessen gebrauchen kann." Dagegen sagt Kreittmayr von diesen res publicae: „In sensu stricto bedeuten sie solche Sachen, deren Eigenthum zwar dem Staate, der Gebrauch aber Jedermann in der Welt zusteht, z. B. öffentliche Straßen."

Das preußische Landrecht gibt keine Eigenthumstheorie, sondern setzt das Eigenthum des Staates an den „Land- und Heerstraßen" voraus, indem es dem Staate einerseits die freie Verfügung darüber zuspricht, und andrerseits bei Straßenverlegungen die Pflicht anerkennt, die Eigenthümer zu entschädigen.

Nach dem bestehenden bayerischen Rechte kann diese Frage keinem Zweifel mehr unterliegen, wenigstens sollte man keinen Zweifel mehr hegen; denn das Grundsteuer-Gesetz vom 15. August 1828 lautet in § 65 Abs. 3: „Herrenlose und von Niemand in Besitz und Eigenthum angesprochene Gründe werden dem Staate zugeschrieben." Hienach gibt es keine Straßen und Plätze mehr, welche außer dem Commerz

Digitized by Google

sind oder dem „Gemeinwesen“ oder „Jedermann“ d. h. dem Publikum gehören, sondern die Straßen sind förmliches gesetzliches Staatseigenthum, soweit sie nicht als anderweitiges Eigenthum rechtskräftig anerkannt sind. Dem entsprechend wurden beim Vollzuge des Grundsteuergesetzes die Staatsstraßen als Eigenthum des Staates, die Distriktsstraßen als Eigenthum der Distrikte, die Gemeindewege als Eigenthum der Gemeinden erklärt und verzeichnet. Somit gestaltet sich das bestehende Rechtsverhältniß höchst einfach. Die öffentlichen Wege sind (abgesehen von besonderen Ausnahmen) förmliches Privateigenthum derjenigen physischen oder juristischen Personen, welche zu ihrer Unterhaltung nach der Rechtsregel verpflichtet sind, also die Staatsstraßen Eigenthum des Staates (d. h. des Fiskus), die Distriktsstraßen Eigenthum des Distriktes, die Verbindungs- und Gemeindewege Eigenthum der Gemeinde.

Demgemäß unterliegen die öffentlichen Wege, d. h. der zu ihnen gehörige Grund und Boden, dem Verkehre und der richterlichen Jurisdiktion wie jedes andere Privateigenthum. Der Fiskus kann die fraglichen Grundflächen erwerben und veräußern und mit Servituten belasten, wie jedes andere Grundstück; und die Gemeinden können es nicht minder. Eben deshalb aber auch können Fiskus und Gemeinden Prozesse darüber führen, können klagen und verklagt werden.

Die polizeiliche Seite der Straßenbehandlung ist von dieser privatrechtlichen Seite sowohl begrifflich, als auch rechtlich und thatsächlich verschieden. Der Fiskus ist privatrechtlich im Stande, mit dem Straßenkörper in Privatverkehr zu treten; weil aber die Straße einem Staatszwecke dient, so wird der Fiskus seine Rechtsgeschäfte nach diesem Zwecke einrichten, d. h. der Fachminister wird darüber entscheiden, was der Fiskus zu thun und zu lassen hat. Ebenso die Gemeinde.

Digitized by Google

Die Gemeinde als Inhaberin des Communalvermögens erwirbt, veräußert und belastet das Areal der Gemeindewege kraft ihrer privatrechtlichen Rechtsfähigkeit; aber bei Ausübung dieser Befugniß handelt sie nach Maßgabe der Pflichten, welche sie als Staatsglied gegenüber dem Staate zu erfüllen hat, in Unterordnung unter die gesetzliche Staatsaufsicht. Nach dem bestehenden Rechte ist die Gemeinde schuldig, die nöthigen Gemeindewege herzustellen und zu unterhalten, und die Staatsbehörde hat auszusprechen, was in dieser Beziehung als nothwendig erkannt wird und was zu geschehen hat. Folglich muß die Gemeinde den Grund und Boden, welcher zur Anlage oder Erweiterung eines Weges nöthig ist, oder nach Umständen die nöthigen Servituten erwerben und die bestehenden Wege erhalten, also nöthigenfalls auch die desfallsige Eigenthums- und Besitzklage stellen oder als beklagter Theil aufnehmen und durchführen; denn die Gemeinde als Commune (d. h. als Vermögens-Rechtssubjekt) ist schuldig, dem Publikum die von der Verwaltungsbehörde für nöthig erklärten Wege bereit zu stellen. Das Publikum (d. h. das Interesse des Verkehrs, das öffentliche Wohl) wird von der Staatsbehörde vertreten; diese spricht aus, was in Betreff der öffentlichen Wege nöthig ist; diese zwingt denn auch die Gemeinde zur Befriedigung des öffentlichen Bedürfnisses, d. h. zur finanziellen und privatrechtlichen Leistung.

Der vermögensrechtliche Charakter des zu öffentlichen Wegen bestimmten Grund und Bodens zeigt sich auch darin, daß die Gemeinde (oder auch der Staat) nicht immer Eigenthümer desselben sein muß, sondern daß sie (er) auch Besitzer einer blosen Wegservitut sein kann. Wie der Besitzer eines Hauses oder Grundstückes eine Wegservitut für alles zur Benützung und Bewirthschaftung des herrschenden Grundstückes nöthige Gehen und Fahren besitzt, so besitzt über beliebige Grundstücke die Gemeinde eine Wegservitut für alle

Digitized by Google

Einwohner der Gemeinde und für alle diejenigen Personen, welche mit ihr in Verkehr stehen, d. h. für das Publikum. Wenn also der Staat (oder Gemeinde) nicht Eigenthümer ist, sondern der Privatmann sich gefallen lassen muß, daß über seinen Grundbesitz „Jedermann" gehe und fahre, so ist dieser Jedermann d. h. sein Vertreter servitutberechtigt, und als Vertreter des Publikums bezüglich der Wegbenützung kann blos der Staat oder die Gemeinde handeln, je nachdem der Staat oder die Gemeinde den Weg für das Publikum herzustellen hat.

Gibt es über einen neuen oder alten Weg einen Eigenthums-Streit, so hat der Civilrichter zu entscheiden, ob die Gemeinde das Eigenthum oder die Servitut des öffentlichen Weges besitze. Die Aufsichtsbehörde bleibt von diesem Rechtsstreite unberührt, weil es dieser blos darauf ankommt, daß die Gemeinde ihre öffentliche Verbindlichkeit thatsächlich erfülle, weil privatrechtliche Schranken von der Staatsbehörde so gut wie von der Gemeinde geachtet werden müssen, und weil es für die polizeiliche Seite dieser Frage gleichgiltig ist, ob die Gemeinde das nöthige Areal und Wegrecht schon besitzt oder erst kaufen muß.

II.

Benützungsrecht.

Der Staat handelt nur in der Erfüllung seines Berufes, wenn er öffentliche Wege zur Benützung des Publikums anlegt und unterhält oder durch untergeordnete Körperschaften anlegen und unterhalten läßt. Der Einzelne nimmt blos Antheil an den Vortheilen der Staatseinrichtungen, wenn er einen öffentlichen Weg benützt. Der Staat hat keine privatrechtliche Verbindlichkeit zur Herstellung von Verkehrswegen; folglich hat der Einzelne keinen privatrechtlichen Anspruch darauf. Die Benützung einer Straße ist nicht die Ausübung eines Privatrechtes, sondern die Aus-

Digitized by Google

übung einer von der Staatsgewalt eingeräumten Befugniß. Was vom Staate gilt, gilt gleicher Weise auch von der Distriktsgemeinde und von der politischen oder Ortsgemeinde, welche durch Art. 27 lit. b Ziff. 4 des Distriktsrathsgesetzes und durch Art. 38 Abs. 1 der Gemeindeordnung für pflichtig erklärt sind, die nöthigen Wege herzustellen und zu unterhalten.

Ist diese Benützungsbefugniß von Anfang an und von Natur kein Privatrecht, so kann sie auch durch fortgesetzte Uebung nicht in ein Privatrecht sich verwandeln; folglich kann auch aus der fortgesetzten Thatsache der Benützung nicht durch Verjährung ein privatrechtlicher Anspruch erwachsen.

Die Art der Benützung und der Umfang der Benützungsbefugniß ergeben sich aus der Bestimmung der Wege. Die Staatsbehörde verfügt über diese, folglich auch über jene. Derartige Bewilligungen hängen davon ab, wie die Staatsbehörde den Staatszweck auffaßt und verwirklicht; folglich unterliegen sie auch dem in dieser Beziehung durch die Zeitverhältnisse herbeigeführten Wechsel. Allgemeine und besondere Bewilligungen, Begünstigungen und Beschränkungen sind aus diesen Gründen stets widerruflich; sie sind dies nach ihrer Natur, und es ist deshalb ein besonderer Vorbehalt der Widerruflichkeit überflüssig.

Die Wege sind dazu bestimmt, daß man auf ihnen hin und her gehe, fahre, reite und Vieh treibe. Wie es Jemand möglich macht, auf den Weg zu gelangen, ist seine Sache; die Zugänge auf den Weg aus den Häusern und aus Grundstücken herzustellen, liegt deshalb nicht nothwendig in der Aufgabe des Staates oder der Gemeinde, sondern man kann die Herstellung der hiezu nöthigen Anfahrten, Brücken u. dgl. den Einzelnen überlassen. Uebernimmt aber der Fiskus (oder die Gemeinde) auch diese Nebenwerke, wie ja überhaupt je nach Maßgabe der verfügbaren Mittel manche öffentliche Bedürfnisse reichlicher befriedigt werden als die

Digitized by Google

strenge Nothdurft es erheischt, so folgt aus dieser Liberalität keine Verbindlichkeit; sondern die öffentlichen Wege können stets auf ihr dem Bedarfe entsprechendes Maß zurückgeführt, und solche freiwillig errichtete Zuthaten wieder aufgegeben werden. Von Anfang an hatte Niemand ein Recht auf sie, folglich hat auch Niemand ein Recht auf ihren Fortbestand.

In Art. 19 Abs. 2 Z. 4 der Gemeindeordnung steht zwar, daß der Gemeindebürger das Recht habe, die Gemeindeanstalten zu benützen; und zu den Gemeindeanstalten gehören auch die Gemeindewege. Allein mit diesem Rechte ist kein Privatrecht gegeben, sondern ein verwaltungsrechtlicher Anspruch; denn dieses Recht wird nicht aus einem privatrechtlichen Verhältnisse Einzelner zu der Gemeinde, sondern aus dem Verhältnisse des gemeindebürgerlichen Verbandes abgeleitet, und dieser Verband liegt nicht im Bereiche des Privatrechtes.

Jedoch alles dieses gilt nur vom gesammten Publikum und von denjenigen Einzelnen, welche lediglich als Glieder des Publikums, als Bürger oder Einwohner die Wegbenützung in Anspruch nehmen, oder auf eine polizeiliche Begünstigung der oben erwähnten Art sich berufen; aber nicht von denjenigen, welche im Besitze eines besonderen privatrechtlichen Anspruches zu sein behaupten.

Da nach dem vorigen Abschnitte das Areal der öffentlichen Wege einen Gegenstand des Privatverkehrs bildet, und der Fiskus und die Gemeinden darüber verfügen können wie ein Privatmann über sein Privatvermögen, so können auch dingliche Rechte darauf bestellt werden. An Veranlassung dazu fehlt es nicht. Beim Grunderwerb zur Erweiterung, Verlegung oder Neuanlage eines Weges kann die Gemeinde oder der Fiskus einem Angrenzer (insbesondere dem Verkäufer, welcher noch einen Grundbesitz nebenan behält) besondere Aus- und Einfahrtsrechte über und auf die neu zu

Digitized by Google

errichtende Straße, Wasserleitungsbefugnisse u. dgl. einräumen. Gleiche Zugeständnisse können beim Wiederverkauf der zum Straßenkörper nicht nöthigen Landstreifen vorkommen, namentlich wenn diese als Bauplätze verkauft werden. Auch die Veräußerung fiskalischer oder städtischer Gebäude gibt Anlaß zu derartigen Servitutbestellungen.

Solche Servituten einzelner Häuser oder Grundstücke, bezw. ihrer Eigenthümer an öffentlichen Wegen sind privatrechtliche Servituten wie jede andere Servitut. Sie können durch jedes Rechtsgeschäft entstehen, durch welches irgend eine andere Servitut entstehen kann. Nur darf nicht vergessen werden, daß ein besonderes Rechtsverhältniß des herrschenden Grundstückes vorhanden sein muß, daß also z. B. die Ersitzung eines solchen Rechtes durch besondere eigenthümliche Handlungen bedingt ist, welche sich von den allgemeinen Benützungshandlungen des Publikums wesentlich unterscheiden: denn diese allgemeinen Handlungen haben, wie oben bemerkt, keinen privatrechtlichen Charakter, können also auch kein Privatrecht erzeugen.

Von selbst versteht sich, daß derartige Servituten den Zweck der Wege nicht vereiteln dürfen, sondern mit der gemeinen Benützung derselben verträglich sein müssen. Denn der Staat würde seine Aufgabe nur mangelhaft erfüllen, wenn er einen Verkehrsweg auf solche Weise seinem Zwecke entfremden wollte, und die Gemeinde würde dadurch ihre verwaltungsrechtliche Verpflichtung verletzen.

III.

Kompetenz-Verhältnisse.

Der Staat sorgt für Anlegung, Verbesserung und Unterhaltung der aus Staatsmitteln zu bestreitenden Wege nach dem Bedarfe des Verkehrs im Zusammenhalte mit den technischen Mitteln und den finanziellen Kräften, ganz eben so wie er für Herstellung, Verbesserung und Unterhaltung

Digitized by Google

von Eisenbahnen, Kasernen, Lehranstalten, Gerichtsgebäuden u. s. w. sorgt. Es geschieht dies im Zusammenwirken der einschlägigen Sach-, Bau- und Finanzbehörden nach deren Ermessen, und letzteres bestimmt sich je nach Bedarf und Möglichkeit. Zur Unterhaltung der Staatsstraßen durch Bekiesung innerhalb der Ortschaften sind gemäß § 1 der Vdg. vom 16. Aug. 1805 nur diejenigen Gemeinden verpflichtet, welche diese Verbindlichkeit schon bisher, nämlich am 16. August 1805, gehabt haben. Die übrigen Gemeinden ohne Ausnahme sind gemäß § 2 dieser Verordnung schuldig „sowohl die Straßen als die Seitengräben von dem Schlamme zu reinigen, ehe die Bedeckung mit dem Material von Seite des Straßenbaupersonals vorgenommen wird." Alles was in diesen Beziehungen geschieht, ist Ausfluß der administrativen Thätigkeit.

Reicht das fiskalische Grundeigenthum zur Neuanlage oder Erweiterung einer Straße u. s. w. nicht aus, so muß fremdes Eigenthum oder ein dingliches Recht an solchem erworben werden. Gibt es hierüber Streit, z. B. behauptet Jemand, es sei eine Straße, eine Kaserne, ein Gymnasium u. dgl. unbefugter Weise auf sein Eigenthum gebaut oder dieses sonst wie verletzt worden, so haben die Gerichte zu entscheiden, wem das Eigenthum an der strittigen Grundfläche zustehe, und ob die vom Bauunternehmer behauptete Servitut existire. In dieser Beziehung macht es keinen Unterschied, ob der Staat oder ob ein Privatmann den Bau ausführt und das fragliche Grundstück beansprucht.

Bei Distriktsstraßen und Gemeindewegen tritt die Besonderheit ein, daß die Distrikts- und die politischen (Orts-) Gemeinden verpflichtet sind, die Straße herzustellen und zu unterhalten,*) daß aber der Staat durch die Verwaltungs-

*) Art. 27 lit. b Z. 4 des Distriktsrathsgesetzes; Art. 38 der Gemeindeordnung.

Digitized by Google

behörde das Maß des Bedarfes für Neuherstellung, Verbesserung und Unterhaltung vorschreibt und die Ausführung nöthigenfalls erzwingt.*) Hieraus folgt, daß die Verwaltungsbehörde (soweit die Gemeinden nicht aus eigenem Antriebe das Erforderliche thun) vorschreibt, ob und in welcher Richtung ein neuer Weg angelegt, ein alter verbessert oder verlegt, eine Steige abgegraben, wie breit ein Weg angelegt, wie hoch er aufgedämmt werden muß, wo ein Durchlaß, wo eine Brücke anzulegen, wo eine Furth zu lassen ist u. dgl. Die Erweiterung und Verbesserung bestehender oder die Anlage neuer Wege ist namentlich dann nöthig, wenn neue Ansiedelungen (z. B. Fabrikanlagen, Bahnhöfe) entstehen, oder bestehende Ortschaften sich vergrößern, oder der Verkehr eine andere Richtung annimmt, oder die Herstellung einer kürzeren Verbindungslinie Bedürfniß wird, oder ein bestehender Weg durch ein Naturereigniß zerstört wird u. dgl. Den Streit verschiedener Gemeinden und Ortschaften unter sich und mit ihren Einwohnern oder der letzteren unter sich über die Beitragspflicht zum Wegbau, über die Leistung von Umlagen und Gemeindediensten u. dgl. haben die Verwaltungsbehörden zu entscheiden. Aufgabe der Gemeinde ist es, diese Anordnungen (ihre Rechtskraft vorausgesetzt) zu vollziehen, die Geldmittel dazu aufzubringen und das Material, insbesondere auch den nöthigen Grund und Boden (oder die treffenden Servituten) zu erwerben. Behauptet Jemand, die Gemeinde habe hiebei sein Eigenthum angegriffen, so sind zum Schutze des Eigenthums die Gerichte berufen, mag es nun um einen abgeführten Kieshaufen, um einen angegriffenen Steinbruch oder um eine zum Straßenkörper gezogene Grundfläche sich handeln.

*) Art. 23, Art. 28 Abs. 2 u. Art. 29 Abs. 2 des Distriktsrathsgesetzes; Art. 157 der Gemeindeordnung. Eben so war es auch nach dem Gemeindeedikte von $18^{18}/_{34}$.

Digitized by Google

Verpflichtungen Dritter sind in Art. 38 Abs. 2 der Gemeindeordnung ausdrücklich vorbehalten. Dieser Vorbehalt versteht sich von selbst. Hat die Gemeinde als Vermögenssubjekt mit Jemand einen Vertrag über eine Wegunterhaltungspflicht oder über eine neue Weganlage abgeschlossen, oder besteht sonst irgend eine derartige Verbindlichkeit, so ist das ein privatrechtliches Verhältniß, dessen Prüfung den Gerichten obliegt. Ist die Obligation liquid, so kann die Aufsichtsbehörde den pflichtigen Privatmann unmittelbar zur Leistung anhalten; wird von diesem die Verbindlichkeit bestritten, so hält sich die Behörde lediglich an die nach der Regel des öffentlichen Rechtes verpflichtete Gemeinde und überläßt dieser den privatrechtlichen Rückgriff an den Dritten. Diese „Verpflichtung Dritter" ist deshalb eine privatrechtliche Verpflichtung, weil die verpflichtete Person nicht als Gemeindeglied oder sonst in einem öffentlichen Pflichtigkeits-Verhältnisse, sondern lediglich als Privatperson, als gleich berechtigtes Vermögenssubjekt der Gemeinde gegenüber steht, und weil auch die Gemeinde ihm gegenüber nicht als Behörde, sondern als Kommune auftritt. Ein öffentlichrechtliches Verhältniß wäre dann gegeben, wenn die (nach dem öffentlichen Rechte) Wegbaupflichtigen einen Vertrag unter sich über ihre Betheiligung abgeschlossen hätten, dessen Auslegung oder Erfüllung bestritten wird, oder wenn ein derartiger Streit durch amtlichen oder außeramtlichen Vergleich geschlichtet worden wäre; denn in diesem Falle wären solche Pflichtige in Frage, welche durch die Vorschrift des öffentlichen Rechtes als Pflichtige bezeichnet und welche als solche der Verwaltungsbehörde zur Judikatur überwiesen sind.

Durch den Wegbau des Fiskus oder einer Gemeinde können eben so gut wie durch einen Hochbau derselben Rechte Dritter verletzt, oder es kann wenigstens eine solche Verletzung behauptet werden. So z. B. kann Jemand behaupten, es sei ihm durch einen hohen Straßendamm Luft und

Digitized by Google

Licht verbaut, das Haus feucht gemacht, eine Verbindung abgeschnitten, ein Wasserabfluß gehemmt. Für den Privateigenthümer ist es rechtlich betrachtet einerlei, ob ihm diese Beschädigung durch einen Privatmann oder durch den Fiskus oder durch eine Gemeinde zugefügt worden sei; was jeder Privatmann gegen seinen Nachbar in dieser Beziehung thun darf, dürfen Fiskus und Gemeinde auch, aber nicht mehr. Das Privateigenthum haben die Gerichte zu schützen, und so gut der Fiskus bei Gericht belangt werden kann, eben so gut kann es auch die Gemeinde, mag sie einen Weg oder ein Rathhaus, einen Nothbau oder einen Luxusbau im Werke haben. In solchen Fällen sind also unbedingt die Gerichte zuständig. Auch der Einwurf, daß die Staatsbehörde den Bau angeordnet habe, kann den Ausschluß der gerichtlichen Kompetenz nicht begründen; denn die Staatsbehörde kann z. B. den durch Art. 35 des Wasserbenützungsgesetzes geschützten natürlichen Wasserabfluß weder durch den Bau einer Straße noch durch den einer Kaserne eigenmächtig hindern. Für solche Fälle sind eben die Gerichte da, — abgesehen von ausdrücklich gestatteten Eingriffen in das Privateigenthum, wovon nunmehr gehandelt werden soll.

Die bereits erwähnte Vdg. v. 16. August 1805 beabsichtigt „den Mißbräuchen zu steuern, wodurch die mit ihren Grundstücken an die Straßen angrenzenden Privaten nicht selten denselben beträchtlichen Schaden zufügen", und enthält deshalb neben einigen polizeilichen Bestimmungen über Benützung der Straßen in §§ 3, 5 u. 9 folgende Anordnungen, durch welche die Benützung des angrenzenden Privateigenthums beschränkt wird: „Auch wird den Angrenzenden untersagt, ihre Felder näher als in einem Abstande von 3 Schuhen an den Straßengräben zu pflügen." (Indessen ist durch Ministerial-Bekanntmachung vom 3. März 1870 (R.-Bl. S. 393) das Bepflügen der an Staatsstraßen angrenzenden Felder bis zu einem Abstande von $1^1/_2$ Schuh

Digitized by Google

vom Graben oder Straßenrande gestattet, wenn vor demselben Vorbisänge gezogen sind oder die Bisänge längs der Straße laufen.) „Diejenigen Zäune und Mauern, welche auf den Banquets oder dem Fahrwege errichtet sind, oder außer dem Allignement des nächsten Gebäudes in die Straßen hineinstehen, müssen fortgenommen werden, damit die Wege austrocknen können, und nicht für das Fuhrwesen verengt bleiben. Auch die Zäune, welche näher als 3 Schuhe an den Gräben stehen, müssen zurückgesetzt werden; welches sich jedoch nur von den auf freiem Felde angebrachten Zäunen versteht. In allen Fällen sind an den Straßen nur niedrige Zäune zu gestatten, weil der Schnee sich zwischen hohe Zäune zu lagern und die Passage zu hemmen pflegt.“ „Ist diese (aus den Straßengräben) ausgehobene Erde den an den Straßen gelegenen Grundstücken nicht nachtheilig, so soll dieselbe zur Zeit wo diese unbesamt sind auf diese, und nicht auf die Straße geworfen werden, um die unnöthige Abfuhr zu ersparen. Die Grundeigenthümer müssen die Erde sodann (wie es gute Landwirthe ihrer fruchtbaren Eigenschaft wegen ohnehin thun werden) auf ihre Aecker verbreiten, dürfen aber keineswegs damit eine Erhöhung auf dem Straßenrande oder an den Gräben machen, wie bisher so häufig in der Absicht, die Zäune zu ersparen, geschehen ist.“ In § 11 werden „besonders die Landeskommissäre, Straßenbaudirektoren und Inspektoren, sämmtliche Landrichter und Magistrate, denen die spezielle Aufsicht über ihre Ausführung obliegt“, für den Vollzug dieser Verordnung verantwortlich gemacht. Hieraus folgt, daß alle Anordnungen, welche auf vorgenannte Eigenthumsbeschränkungen sich beziehen, und alle Streitigkeiten darüber in die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden fallen. Ist also die Frage streitig, ob Jemand Eigenthümer einer für einen öffentlichen Weg in Anspruch genommenen Grundfläche sei, so gehört dieser Streit vor die Gerichte. Ist das Privateigenthum zugestanden,

Digitized by Google

aber von der Behörde (oder aus Ermächtigung derselben vom Fiskus oder von der Gemeinde) ein Eingriff in dasselbe kraft gesetzlicher Befugniß ausgeübt (oder angekündigt), so sind die dagegen erhobenen Beanstandungen und die dabei sich ergebenden Streitigkeiten von den Verwaltungsbehörden zu erledigen. Behauptet aber der Privateigenthümer, daß für den gegebenen Fall eine solche polizeiliche Befugniß überhaupt nicht bestehe, und gibt es einen Kompetenzkonflikt, so hat der oberste Gerichtshof nach dem Ges. v. 28. Mai 1850 zu entscheiden, ob der streitige Fall unter eine derartige Vorschrift, d. h. in das administrative Bereich gehöre oder nicht. Aber in allen Zivilstreitigkeiten kann niemals die Behörde, sondern stets nur die Gemeinde oder der Fiskus Prozeßgegner des Privatmanns sein.

Jene Eigenthumsbeschränkungen sind den Angrenzern unbedingt auferlegt; folglich haben diese keinen Entschädigungsanspruch. Erhebt trotzdem Jemand Entschädigungsklage wegen einer in dieser Beziehung erfolgten rechtswidrigen Handlung eines Beamten, so kommen die für derartige Entschädigungsklagen überhaupt geltenden Kompetenzvorschriften und Grundsätze zur Anwendung, d. h. die Civilklage setzt voraus, daß die dem Beklagten vorgesetzte Dienstesstelle die Pflichtwidrigkeit der kritischen Amtshandlung anerkannt habe.

Indessen muß erinnert werden, daß die Vdg. v. 1805 blos von Staatsstraßen spricht. Folglich gelten für Distriktsstraßen und Gemeindewege diese Eigenthumsbeschränkungen nicht.

Durch königl. Entschließung vom 13. Febr. 1809*) ist angeordnet, daß alle Waldungen zu beiden Seiten der Staatsstraßen auf eine Breite von je 10 Schritten oder 25 Schuhen auszulichten seien. Ueber die Administrativ-Kompetenz und über den Mangel eines Entschädigungsanspruches gilt hiefür

*) Döllinger Bd. 16 S. 717.

Digitized by Google

das Nämliche, was soeben gelegentlich der Vdg. v. 1805 gesagt wurde.*)

Das Zwangsabtretungsgesetz vom 17. November 1837 erklärt die zwangsweise Eigenthumsentziehung oder Servitutbestellung für zulässig zur „Anlegung neuer und Erweiterung, Abkürzung oder Ebnung schon bestehender Staats-, Kreis- und Bezirksstraßen." Hier wird volle Entschädigung gereicht. Das Verfahren ist durch das Gesetz so vollständig geregelt, daß die einfache Verweisung darauf genügt. Auf Gemeindewege ist dieses Gesetz nicht anwendbar. In der Pfalz ist hiefür durch frühere Gesetze vorgesorgt.

Das Polizeistrafgesetzbuch enthält in Art. 153 — 157 straßenpolizeiliche Vorschriften. Diese enthalten keine Beschränkung des Privateigenthums, sondern der persönlichen Freiheit bei Benützung der öffentlichen Wege. Dagegen gestattet das P.-St.-G.-B. in Art. 158 weitere Polizeivorschriften „zur Sicherheit und Bequemlichkeit des Verkehrs auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, Brücken, Stegen und in öffentlicheu Anlagen, sowie zur Sicherstellung derselben gegen Beschädigungen", welche auch das angrenzende Privateigenthum beschränken können, z. B. durch Verbote oder besondere Bedingungen für Dachtraufen, Dungstätten, Lehm- und andere Gruben in der Nähe öffentlicher Wege. In der Natur dieser polizeilichen Beschränkungen liegt es, daß sie einen Entschädigungsanspruch nicht geben, wenn nicht ausnahmsweise ein solcher ausdrücklich eingeräumt ist. Ueber die Kompetenz braucht hier nichts weiteres gesagt zu werden, da in dieser Beziehung die allgemeinen Regeln gelten; denn

*) Die Vdg. v. 1805 und die kgl. Entschließung v. 1809 sind durch die oberpolizeiliche Vorschrift vom 28. April 1863 zu Art. 158 des P.-St.-G.-B. (R.-Bl. v. 1863 S. 691) ausdrücklich aufrecht erhalten.

Digitized by Google

es macht keinen Unterschied, ob eine polizeiliche Vorschrift einen öffentlichen Weg oder einen sonstigen Gegenstand des polizeilichen Wirkungskreises betrifft.

Unter den im Interesse der öffentlichen Wege bestehenden Eigenthumsbeschränkungen ist endlich noch der Baulinie zu gedenken. Das P.-St.-G.-B. verbietet in Art. 180 jede Abweichung von der festgesetzten Baulinie. Unter Bezugnahme hierauf schreibt die allgemeine Bauordnung vom 30. Juni 1864 in §§ 1 und 3 vor: „Wer an bestehenden oder neu anzulegenden öffentlichen Plätzen, Straßen oder Wegen in Städten, Märkten und zusammenhängend gebauten Dörfern, dann an einer Staats- oder Distriktsstraße oder an einem Gemeinde-Verbindungswege ein Gebäude neu aufführen oder an der Umfassung bestehender Gebäude gegen die Straßenseite eine Hauptreparatur vornehmen will, hat die Baulinie einzuhalten." „Bei der Festsetzung neuer und der Abänderung bestehender Baulinien und Niveaux muß auf Sicherheit und Bequemlichkeit des Verkehrs, sohin auf entsprechende Breite und möglichste Geradleitung der Straßen und Wege, auf einen geregelten Wasserablauf dann auf eine gute Verbindung der neuen Bauanlagen mit schon bestehenden und auf eine möglichst geradlinige Abtheilung der einzelnen Bauplätze gesehen werden." Die Festsetzung der Baulinie ist ein Ausfluß der Baupolizei, folglich Aufgabe der Polizeibehörden, und es ist auch diese Kompetenz in § 77 der genannten Bauordnung geregelt. Gleich den übrigen polizeilichen Eigenthumsbeschränkungen gibt auch diese keinen Entschädigungsanspruch. Alle Anordnungen über die Baulinie und die Entscheidung aller Streitigkeiten über ihre Festsetzung gehören demgemäß zur Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden. Bezüglich etwaiger Entschädigungsklagen gilt, was oben bei Besprechung der Vdg. v. 1805 darüber gesagt wurde.

Digitized by Google

Uebrigens mögen über den Inhalt dieser Polizeimaßregel noch einige Bemerkungen am Platze sein.

Die Festsetzung der Baulinie involvirt keine Eigenthumsabtretung, sondern blos eine Beschränkung in der Eigenthumsbenützung, nämlich das Verbot des Hochbaues nach § 1 der Bauordnung. Zu jedem anderweitigen durch die Bauordnung nicht verbotenen Gebrauche ist der Eigenthümer berechtigt. Insbesondere sind weder Fiskus noch Gemeinde befugt, die in die Baulinie fallende Grundfläche als Weg zu benützen; und auch die Polizeibehörde ist durch keine Vorschrift ermächtigt, über diese Grundfläche im Interesse des Publikums oder des Verkehrs zu verfügen. Allerdings ist der Erwerb solcher Abschnitte für den Straßenkörper dadurch erleichtert, daß sie wegen jener Beschränkung einen geringen Werth haben und vom Fiskus oder von der Gemeinde wohlfeiler erworben werden können.

Aus dieser ganzen Darstellung ergibt sich, daß die Verwaltungsbehörden in allen Fragen und Streitigkeiten über Herstellung, Unterhaltung und Benützung öffentlicher Wege zuständig sind, daß aber auch nicht minder die Kompetenz der Gerichte gegeben ist, sobald Streit darüber entsteht, ob eine (als öffentlicher Weg oder Wegbestandtheil in Anspruch genommene) Grundfläche Eigenthum des Fiskus oder einer Gemeinde oder einer Privatperson sei, ob auf einer Grundfläche eine Wegservitut (die Servitut eines Privatweges oder eines öffentlichen Weges) laste, ob Jemand eine besondere Privatgerechtsame an einem öffentlichen Wege besitze, ob durch einen Wegbau ein angrenzendes Privateigenthum rechtswidrig benachtheiligt sei. Diese Konsequenz ergibt sich sowohl aus den allgemeinen Grundsätzen als auch aus den angeführten sachlichen Vorschriften.

Es fragt sich nur noch, ob nicht etwa für die öffentlichen Wege besondere ausnahmsweise Kompetenzvorschriften bestehen. Es wird behauptet, daß die Verordnungen von

Digitized by Google

1805, 1808, 1817 und 1825 derartige besondere Kompetenzvorschriften enthalten, weshalb zum Schlusse noch diese Verordnungen ins Auge gefaßt werden müssen.

Die Verordnung vom 16. August 1805 betrifft, wie schon erwähnt, ausschließlich die Staatsstraßen und enthält neben den oben erörterten polizeilichen Vorschriften und Eigenthumsbeschränkungen technische Vorschriften über die bauliche Unterhaltung; sie setzt die Normalbreite fest, spricht in § 11 wie bereits oben hervorgehoben die Kompetenz der Verwaltungsbehörden aus und anerkennt in § 4 für Eigenthumsstreitigkeiten die Kompetenz der Gerichte ausdrücklich.*)

*) Weil gerade über diese Frage die größte Unklarheit herrscht, ist es nöthig, den Wortlaut der Verordnung wiederzugeben.

Nach Festsetzung der Normalbreite auf 35 Fuß (nämlich für Fahrweg und Banquet 26′ und für die Gräben 9′) heißt es in § 3: „Unsere Willensmeinung ist gleichwohl nicht, daß alle alten Straßen, wenn sie mehr oder weniger Breite als die festgesetzte haben, auf diese beschränkt oder erweitert werden sollen. Es ist nur darauf zu sehen, daß die schmalen Straßen durch die Angrenzenden nicht noch mehr geschmälert, sondern nach und nach durch Aufräumung der Gräben und Abnahme der Banquets breiter gemacht werden." Dann aber fährt § 4 fort: „Oefter sind bei Anlegung der Straßen von dem Staate größere Grundstücke gekauft worden als die Straße selbst erforderte, und wo die Grundeigenthümer das Straßeneigenthum geschont haben, liegt alsdann längs den Straßengräben eine Strecke Erdreich von 6 und mehreren Schuhen ungebaut. Diese Schonung ist aber nicht allgemein beobachtet worden, sondern mehrere angrenzende Grundeigenthümer haben sich angemaßt, dergleichen Strecken Erdreichs zu ihrem Acker zu ziehen. Wo dieses der Fall ist, müssen dieselben in ihre Grenzen zurückgewiesen werden. Aus den Akten, welche bei Anlegung der Straße verhandelt worden sind, wird sich ergeben, wie groß die Grundstücke waren, die aus dem Straßenfond zur Anlegung der Straße gekauft wurden. Sind solche Nachrichten nicht vorhanden, und die Erhaltung der Straßen erfordert gleichwohl, daß von dem anliegenden Grundstücke eines Privaten zur Erweiterung der Gräben

Digitized by Google

Die Verordnung vom 17. Juli 1808*) ist eine „Instruktion für die General-Kreiskommissäre“ und überträgt diesen, d. h. erklärt als Verwaltungssache in § 29 lit. b „die Aufsicht auf eine polizeimäßige Unterhaltung der Wege und Stege, Pflaster und Brücken“, lit. c. „die Mitwirkung zum Vizinal- und Kommerzial-Straßen-Bauwesen nach Unseren besonderen Bestimmungen“, lit. d. „die Untersuchung und Entscheidung der Beschwerden, welche sich bei Gelegenheit der Straßen-, Weg-, Brücken- und Wasserbauten ergeben, mit Rücksicht auf die Verordnung vom 16. August 1805.“ Mit dieser Kompetenzvorschrift ist keine Ausnahmskompetenz geschaffen. Dem Mißverständnisse, als ob unter dem Titel von Wegbaustreitigkeiten auch Eigenthumsstreitigkeiten den Verwaltungsbehörden zugewiesen sein könnten, ist durch die Verweisung auf die Vdg. v. 1805 vorgebeugt, indem diese Verordnung für derlei Streitigkeiten die richterliche Zuständigkeit ausdrücklich vorbehält.

Die Formations-Verordnung vom 27. März 1817**)

---

oder zu sonstigem Straßenbehufe etwas genommen werde, so sollen die Straßenbau-Ingenieurs dasselbe aufnehmen. Der berechnete Inhalt der abzutretenden Strecke wird alsdann mit den Lagerbüchern verglichen und untersucht, ob nicht etwa die Straße ehemals an dem betreffenden Orte breiter gewesen sei. Die Entscheidung darüber gehört vor das Landgericht, welches pflichtgemäß darauf zu sehen hat, daß das Eigenthum der Privaten eben so wenig als das der öffentlichen Anlagen gefährdet werde. Findet von Seite des Staats auf ein solches zur Straßenerweiterung nothwendiges Grundstück kein Rechtsanspruch statt, so ist dasselbe nach einer gerichtlichen billigen Schätzung seines Werthes zu bezahlen.“ Daß unter dem Landgerichte hier die Justizbehörde zu verstehen sei, und daß die Abtretung und Entschädigung jetzt nach dem Zwangsabtretungsgesetze v. 1837 sich richte, wird keiner weiteren Beweisführung bedürfen.

*) R.-Bl. v. 1808 S. 1661.

**) R.-Bl. v. 1817 S. 256.

Digitized by Google

verweist in den Geschäftskreis der Kreisverwaltungsstellen, Kammern des Innern, d. h. erklärt als Verwaltungsgegenstand in § 34 die „Sorge für die Anlegung und Unterhaltung zweckmäßiger Vizinal- und Kommunikations-Wege, Entscheidung der Streitigkeiten über die desfallsigen Konkurrenzverbindlichkeiten." Also auch hier nicht die mindeste Beschränkung der regelmäßigen richterlichen Kompetenz in Eigenthums- und Servituts-Streitigkeiten.

Die Formations-Verordnung vom 17. Dezember 1825 kann bei Prüfung der Kompetenzgrenzen zwischen Justiz und Administration nicht entscheidend sein, weil sie keine Gesetzeskraft hat. Die Verordnungen von 1805 bis 1817 haben Gesetzeskraft, sie konnten die Grenzen zwischen Justiz und Administration festsetzen. Die Vdg. v. 1825 konnte blos innerhalb des bereits gesetzlich fixirten Verwaltungsgebietes die Instanzen regeln und den Behörden Instruktionen ertheilen. Für eine Kompetenzkonflikts-Entscheidung ist die Vdg. v. 1825 keine Rechtsquelle; denn alle Vorschriften dieser Verordnung verstehen sich nur unter der Voraussetzung: soweit dieser Gegenstand überhaupt nach den bestehenden Gesetzen zum Wirkungskreise der Verwaltung gehört. Indessen ist für vorliegende Frage die Vdg. v. 1825 ohne alle Bedeutung, weil sie die mit Gesetzeskraft versehenen Vorschriften der Vdg. v. 1817 blos wiederholt.

Also auch aus diesen Spezialvorschriften läßt sich keine Abweichung von den oben dargestellten Grundsätzen und den daraus entwickelten Regeln für die Kompetenz ableiten. Auch ist bemerkenswerth, daß diese Verordnungen von Benützung der Straßen und von Streitigkeiten darüber nicht sprechen.

Neben den bisher betrachteten Definitiv-Entscheidungen gibt es aber auch Provisorien. Wo die Verwaltung überhaupt den Beruf hat, zur Aufrechthaltung der Ordnung, der Sicherheit, des allgemeinen Verkehrs Anordnungen zu treffen und obrigkeitliche Gewalt zu handhaben, da muß sie auch

Digitized by Google

berufen sein, augenblickliche Maßregeln zu ergreifen, deren Bestand oder Nichtbestand von späterer Definitiv-Entscheidung abhängt. Gesetzwidrige Verletzungen liquider Privatrechte können nie im Beruf einer Behörde liegen; aber illiquiden Privatrechtsansprüchen gegenüber darf die Verwaltungsbehörde nichts desto weniger jede zur Abwendung von Unordnungen und Gefahren nöthig scheinende vorsorgliche Maßregel ergreifen, und zwar unbeschadet aller privatrechtlichen Ansprüche, d. h. vorbehaltlich der späteren richterlichen Entscheidung.

Nicht darin besteht der Rechtsschutz im Staate, daß durch jegliche Behauptung eines Privatrechtes die Verwaltungsthätigkeit lahm gelegt werde, sondern darin, daß die im Interesse der öffentlichen Ordnung und des Staatszweckes für nöthig erachtete Verwaltungsmaßregel, durch welche privatrechtlichen Ansprüchen entgegen getreten wird, blos provisorischen Charakter trage, und daß trotz ihr der Rechtsweg vorbehalten sei. Ist aber einmal eine vorsorgliche Maßregel getroffen, so kann die vorbehaltene richterliche Entscheidung nicht wieder eine blos provisorische sein; denn diese wäre zwecklos und darum als solche unberechtigt; sondern die richterliche Entscheidung muß sofort eine definitive sein.

Einen klaren bestimmten gesetzlichen Ausspruch für diese der Verwaltung vindizirte Befugniß provisorischer Maßregeln kenne ich nicht. Aber sie gehört meines Bedünkens zum Begriffe und Wesen der Administrativgewalt. Der Mangel gesetzlicher Definition beweist nichts gegen die Existenz dieser Befugniß; denn wir haben überhaupt noch kein zusammenfassendes Polizei-Verwaltungs-Gesetz. Alle unsere älteren Polizeiverordnungen gehen von der Voraussetzung der polizeilichen Omnipotenz aus, und darum enthalten sie regelmäßig blos Vorschriften über die polizeilichen Zwecke und Aufgaben, aber nicht über die zulässigen polizeilichen Mittel; letztere sind nur hie und da in gelegentlichen Aeußerungen

Digitized by Google

angedeutet. Aber die bereits mehrmals angeführte Verordnung von 1805 könnte nicht die Polizeibehörden für den Vollzug (d. h. für die Möglichkeit eines geordneten freien Verkehrs auf den Straßen) unbedingt verantwortlich machen, und die bekannte Instruktion für Polizeidirektionen vom 24. September 1808 könnte nicht in § 37 sagen „Die ganze Verantwortlichkeit für die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit liegt bei den Direktionen der Polizei", wenn nicht die Verwaltungsbehörden zu provisorischen Maßregeln der besprochenen Art befugt wären. Erleben wir ein Weggesetz vor einem allgemeinen Polizeiverwaltungsgesetze, so muß dieses Gesetz die Zulässigkeit derartiger Provisorien aussprechen, eben so wie für ihren Bereich z. B. das Wasserbenützungsgesetz in Art. 50 Abs. 2, Art. 60 Abs. 2, Art. 76 Abs. 2, das Uferschutzgesetz in Art. 7 Abs. 3, die Gemeindeordnung in Art. 37 Abs. 2 und Art. 158 sie ausgesprochen haben.

(Blätter für administrative Praxis Bd. XX. pag. 321, 323—328, 337—358.)

Digitized by Google

III.

Ueber

die Waldausstockungen und Waldanlagen in Bayern während der IX., X. und XI. Finanzperiode (1868 mit 1873.)

Nachstehende Tabelle erhält, ausgeschieden nach Regierungsbezirken, die Flächen der während des Zeitraums 1868/73*) in den nichtärarialischen Waldungen des Königreichs vorgekommenen Waldausstockungen und neuen Waldanlagen**).

---

*) Bezüglich des Zeitraums 1861/67 findet sich in den Druckschriften „Forstl. Mittheilungen IV. Bd. 3. Heft" und „Forststatistische Mittheilungen aus Bayern, 1869" eine gleiche Uebersicht; auf die derselben beigefügte Erläuterung sei Bezug genommen.

**) Unter den neuen Waldanlagen sind nur die Aufforstungen von bisher landwirthschaftlich benutzten Flächen einschließlich der Viehweiden, nicht aber die cultivirten Waldblößen begriffen.

Digitized by Google

Regirungs-Bezirk.	Ausstockungen		Neue Waldanlagen	
	in Gemeinde-, Stiftungs- u. Körperschafts-Waldungen.	in Privat-Waldungen incl. der standesherrl. und Lehen-Waldungen.	von Seite der Gemeinden, Stiftungen und Körperschaften.	von Seite der Privaten.
	Tagwerkzahl. (Diese Fläche beträgt Prozente des bezüglichen Waldareals zu Anfang der IX. Finanz-Periode)			
Oberbayern	1041,90 (1,09)	5814,23 (0,62)	367,53 (0,38)	366,62 (0,04)
Niederbayern	250,59 (1,09)	8641,31 (1,04)	9,30 (0,04)	— (—)
Pfalz	3476,51 (1,36)	2784,27 (3,62)	4190,37 (1,64)	2287,07 (2,97)
Oberpfalz	185,40 (0,38)	687,64 (0,11)	132,01 (0,27)	904,03 (0,14)
Oberfranken	90,67 (0,18)	1378,37 (0,37)	173,88 (0,34)	1189,46 (0,32)
Mittelfranken	791,23 (0,61)	544,21 (0,16)	378,86 (0,29)	2851,39 (0,85)
Unterfranken	1278,50 (0,32)	566,53 (0,25)	541,71 (0,13)	902,61 (0,39)
Schwaben	866,17 (0,56)	2563,35 (0,84)	558,69 (0,36)	568,47 (0,19)
Summa	7980,97 (0,69)	22979,91 (0,62)	6352,35 (0,55)	9069,65 (0,24)
	30960,88 (0,636)		15422,00 (0,317)	
Diese Flächen betragen in Hektaren	2719,33	7829,88	2164,42	3090,28
	10549,21		5254,70	

Digitized by Google

Ausweislich dieser Uebersicht beziffert sich die effective Abnahme des Flächenbestandes der nichtärarialischen Waldungen des Königreichs in dem Zeitraume 1868|73 auf 15539 Tagwerk (ca. 5295 H.) — gegenüber einer Abnahme von 14131 Tagwerk (ca. 4815 H.) in der Periode 1861|67.

In der Mehrzahl der Regierungsbezirke überwiegen die Ausstockungen über die neuen Waldanlagen. Eine wirkliche Flächenzunahme an Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschafts-Waldungen zeigen nur zwei Regierungsbezirke (Pfalz und Oberfranken). An Privatwaldungen ergab sich eine Mehrung in 3 Regierungsbezirken (Oberpfalz, Mittel- und Unterfranken), insbesondere durch Aufforstung von Oedungen.

Die relativ namhaftesten Ausstockungen in Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschafts-Waldungen fanden statt in der Pfalz, dann in Ober- und Niederbayern. Die Privatwaldungen zeigen die relativ erheblichsten Ausstockungen in der Pfalz, in Niederbayern und in Schwaben.

Hinsichtlich der neuen Waldanlagen seitens der Gemeinden, Stiftungen und Körperschaften stehen die Regierungsbezirke Pfalz, Oberbayern und Schwaben, hinsichtlich jener von Seite der Privaten die Regierungsbezirke Pfalz, Mittelfranken und Unterfranken mit den relativ höchsten Flächenbeträgen obenan.

Im Regierungsbezirke Niederbayern, woselbst namentlich die auf besserem Boden stockenden Privatwaldgrundstücke mehr und mehr der landwirthschaftlichen Kultur zugewendet werden, hat sich während des Zeitraumes 1868|73 (wie dies auch schon in dem vorigen Zeitabschnitte 1861|67 der Fall war) das Verhältniß zwischen Ausstockungen und Waldneuanlagen der nichtärarialischen Waldungen am ungünstigsten gestaltet, indem hier während der 6 Jahre 1868 mit 1873 im Ganzen nur 9 Tagwerk der in Rede stehenden Waldkategorien neuangelegt, dagegen 8892 Tagwerk ausgestockt wurden. —

Digitized by Google

ad

Genehrend der IX., X. und XI. Finanz-Periode

	Summa Insaaten und anzungen.		Weichholz-Aus-schneiden.	Entwässerungs-Gräben.	Schutz- und Schonungs-Gräben.	Neue Weg-Anlagen.
		nachgebessert.				
				Meter.		
Ober	1	737	607	15051	6881	5581
	4)	(0,2)	(0,1)	(3,2)	(1,4)	(1,2)
Nied	8	100	858	3353	1928	942
	4)	(0,1)	(0,6)	(2,4)	(1,4)	(0,7)
Pfal	6	7070	3474	80201	108905	135476
	3)	(0,5)	(0,2)	(5,3)	(7,2)	(9,0)
Ober	5	878	498	28547	5678	1087
	3)	(0,3)	(0,2)	(9,8)	(2,0)	(0,4)
Ober	3	907	186	8246	8651	1757
	)	(0,3)	(0,1)	(2,7)	(2,9)	(0,6)
Mitte	1	1840	1370	94477	88585	15028
	)	(0,2)	(0,2)	(12,6)	(11,8)	(2,0)
Unter	8	8741	17496	102050	152435	150186
	)	(0,4)	(0,7)	(4,3)	(6,4)	(6,3)
Schw	1	1976	3106	132547	55841	30777
	)	(0,2)	(0,4)	(15,0)	(6,3)	(3,5)
	3	22249	27595	464472	428904	340834
	)	(0,3)	(0,4)	(6,9)	(6,4)	(5,1)
*) D im	3	7581	9402	—	—	—

Digitized by Google

Digitized by Google

IV.

Uebersicht

der in den Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschafts-Waldungen Bayerns während der IX., X. und XI. Finanz-Periode (1868 mit 1873) ausgeführten Forst-Kulturen und Verbesserungen.

Nachstehende Uebersicht enthält bezüglich der Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschafts-Waldungen der einzelnen Regierungsbezirke sowie des ganzen Königreiches den ziffermäßigen Vortrag: a) der Flächen der während des Zeitraumes 1868/73 zur Ausführung gelangten Laub- und Nadelholz-Ansaaten- und Pflanzungen; b) jener Jungort-Flächen, auf welchen in gedachter Periode das Ausschneiden von Weichhölzern als Kulturmaßregel Platz gegriffen; c) der Längenausdehnung der während desselben Zeitraumes hergestellten Entwässerungs-, Schutz- und Schonungsgräben, und der neuangelegten Waldwege. Die gegenwärtige Uebersicht schließt sich jener an, welche bezüglich des Zeitraumes 1861|67 im IV. Bd. 3. Heft der „Forstl. Mittheilungen" sowie in der Druckschrift „Forststatistische Mittheilungen aus Bayern" (München, 1869) veröffentlicht worden ist.

Für den 6jährigen Zeitraum 1868/73 sind in den Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschafts-Waldungen des Königreiches in Ausführung nachgewiesen:

1) auf Ansaaten und Pflanzungen:
   a) neue 65133 Tagwerk (22193 H.);
   b) Nachbesserungen 22249 Tagwerk (7581 H.);

Digitized by Google

2) auf Weichholzausschneiden 27595 Tagwerk (9402 H.);
3) auf Entwässerungsgräben 464472 Meter;
4) auf Schutz- und Schonungsgräben 428904 Meter; endlich
5) auf Wegneubauten 340834 Meter.

Diesen Kulturen und sonstigen Verbesserungen standen in dem Zeitraume 1871/67 — wie sich aus der betreffenden Uebersicht ersehen und beziehungsweise herleiten läßt — gegenüber:

ad 1) a. 78304 Tgw.,
b. 27203 „
ad 2) 30534 „
ad 3) 534607 Meter,
ad 4) 662901 „ und
ad 5) 519123 Meter.

Hiernach stellt sich im Königreiche der Durchschnitt für 1 Jahr und auf 100 Tagwerk (bzw. 100 Hektar) der zu Anfang des bezüglichen Zeitraumes vorhandenen produktiven Waldfläche der in Rede stehenden Besitzthumskategorien *) wie folgt:

	Periode 1868/73:		Periode 1861/77:	
	auf je 100 Tgw.	auf je 100 H.	auf je 100 Tgw.	auf je 100 H.
1) Ansaaten und Pflanzungen:				
a) neue	1,0 Tgw.	1,0 H.	1,1 Tgw.	1,1 H.

*) Vergleichsweise sei hier bemerkt, daß in den Staatswaldungen des Königreiches während des Zeitraumes 1868/73 durchschnittlich jährlich auf 100 Tagwerk (bezw. 100 Hektar) nach dem gesammten Realbestande zu Ende des Jahres 1871 nachstehende Forst-Kulturen und Verbesserungen zur Nachweisung gelangt sind:

	auf je 100 Tgw.	auf je 100 H.
a) neue Ansaaten und Pflanzungen	0,8 Tgw.	0,8 H.
Nachbesserungen von ꝛc. ꝛc.	0,3 Tgw.	0,3 H.
b) Entwässerungsgräben	17,0 m.	49,9 m.
c) Schutz- und Schonungsgräben	3,7 m.	10,9 m.
d) neue Weganlagen	7,2 m.	21,1 m.

Digitized by Google

	Periode 1868/73: auf je 100 Tgw.	auf je 100 H.	Periode 1861/77: auf je 100 Tgw.	auf je 100 H.
b) Nachbesserungen	0,3 Tgw.	0,3 H.	0,4 Tgw.	0,4 H.
in Summa . .	1,3 Tgw.	1,3 H.	1,5 Tgw.	1,5 H.
2) Weichholzausschneiden	0,4 Tgw.	0,4 H.	0,5 Tgw.	0,5 H.
3) Entwässerungsgräben	6,9 m.	20,3 m.	7,8 m.	22,9 m.
4) Schutz- und Schonungsgräben . .	6,4 m.	18,8 m.	9,7 m.	28,5 m.
5) Neue Weganlagen	5,1 m.	15,0 m.	7,6 m.	22,3 m.

Während des Zeitraumes 1868/73 blieben somit im Durchschnitte für das Königreich die auf je 100 Tagwerk (bezw. Hektar) der produktiven Flächen der Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschafts-Waldungen treffenden Forst-Kulturen und sonstigen Forstverbesserungen ausnahmslos an Ausdehnung nicht unerheblich gegen jene zurück, welche für den vorausgegangenen Zeitraum 1861/67 nachgewiesen waren. Dieser Umstand darf, da die in Rede stehenden Waldungen gesetzlich einer forsttechnisch-pfleglichen Bewirthschaftung unterstellt sind, und deshalb wirthschaftlich nothwendig erkannte Kulturen und Verbesserungen in denselben nicht über Gebühr verzögert oder gänzlich unterlassen werden dürfen, als ein Zeichen fortgeschrittener Verbesserung des Waldzustandes erachtet werden. —

Die in dem Zeitraume 1868/73 durchschnittlich jährlich für je 100 Tagwerk der produktiven Fläche der Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschafts-Waldungen der einzelnen Regierungsbezirke sich berechnenden Kulturflächen und beziehungsweise Graben- und Wegbauten-Längen sind in der nachstehenden Uebersicht treffenden Orts in Klammern unter den Summen für die Regierungsbezirke ziffermäßig vorgetragen. Eine Vergleichung dieser Durschnittsziffern für die

Digitized by Google

einzelnen Regierungsbezirke ergibt, daß das relativ Namhafteste im Kultur- und Forstverbesserungs-Geschäfte der Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschafts-Waldungen geleistet wurde:

1) bezüglich der Ansaaten und Pflanzungen (Neuausführungen und Nachbesserungen zusammen) in der Pfalz, in Unterfranken und in Schwaben;
2) bezüglich der Weichholzausfätungen in Unterfranken, Niederbayern und Schwaben;
3) bezüglich der Anlage von Entwässerungsgräben in Schwaben, in Mittelfranken und in der Oberpfalz;
4) bezüglich der Anlage von Schutz- und Schonungsgräben in Mittelfranken, in der Pfalz und in Unterfranken; endlich
5) bezüglich der Anlage neuer Waldwege in der Pfalz, in Unterfranken und in Schwaben. —

Digitized by Google

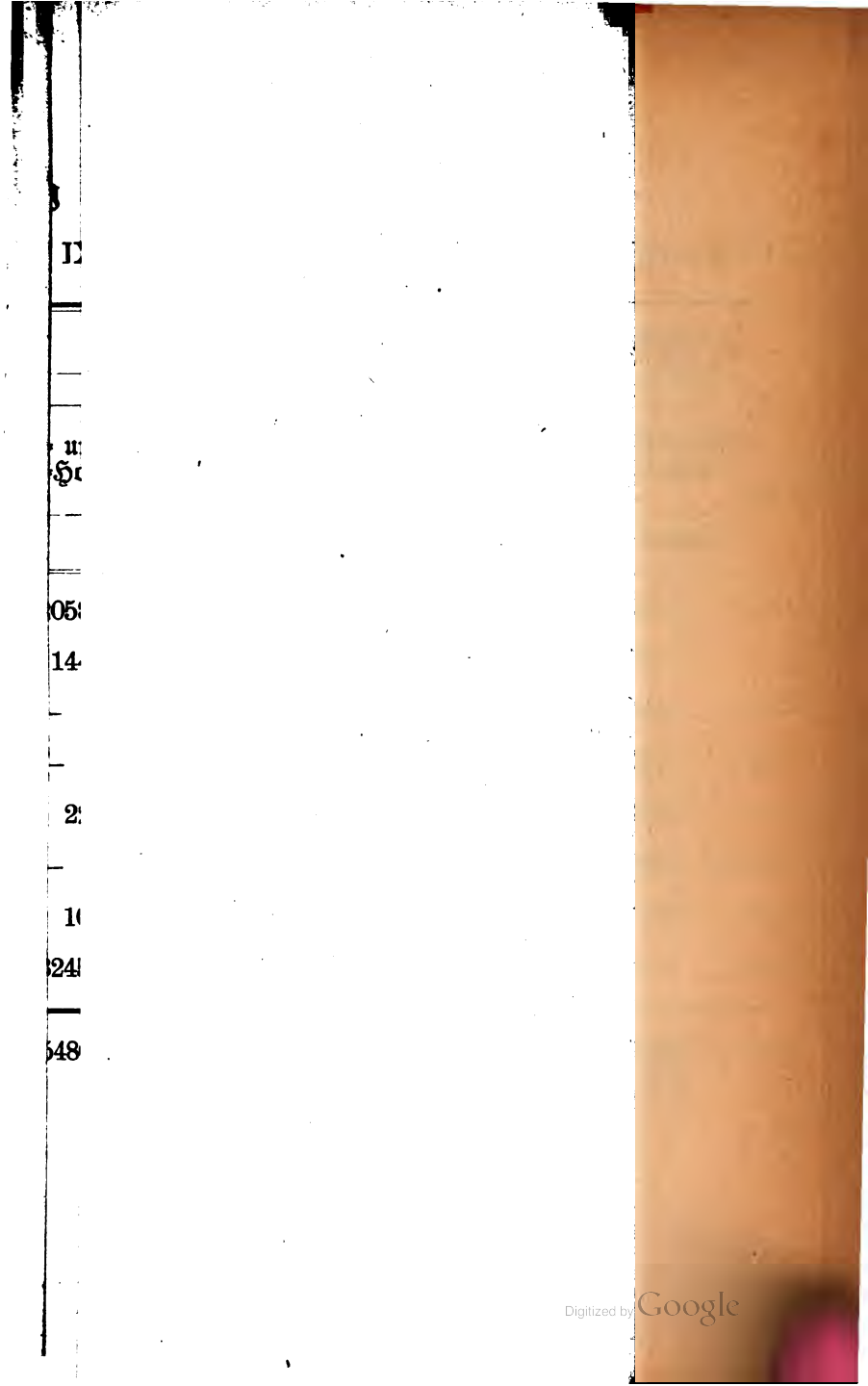
Digitized by Google

Digitized by Google

V.

Zusammenstellung

der Fällungsergebnisse in den Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschafts-Waldungen des Königreiches Bayern während der IX., X. und XI. Finanz-Periode (1868 mit 1873), und Abgleichung mit dem periodischen Material-Etat.

Zu der hier beigefügten Zusammenstellung des vorwürfigen Gegenstandes, welche an die als Beilage III der Druckschriften „Forststatistische Mittheilungen aus Bayern. München, 1869" und „Forstliche Mittheilungen, IV. Band, 3. Heft" veröffentlichte Uebersicht desselben Betreffs anschließt, wird Folgendes erläuternd bemerkt:

In dem sechsjährigen Zeitraume 1868 mit 1873 wurde das normale Nutzungs-Soll von 8333046 Ster um 8,7%, nämlich um den Betrag von 720906 Ster Derbholz und beziehungsweise Mittel- und Niederwald-Wellenholz überschritten, wogegen am Soll der Angriffsflächen eine Einsparung von 6039 Tagwerken (2057,65 H.) = 5% sich ergab.

Die Ueberschreitung des normalen Nutzungsquantums erscheint in der unverschieblichen Aufnutzung des durch Schnee- und Windbruch in den Jahren 1868 und 1870 angefallenen Materials wohl begründet, sowie durch eben diese Elementarereignisse auch die nicht unerhebliche Einsparung an Angriffsflächen sich erklärt.

Digitized by Google

An dem Derbholz-Ergebnisse participirt der Hochwald mit 71%, der Mittel- und Niederwald mit 28% und der Plänterwald mit 1% — gegenüber 67% und beziehungsweise 31% und 2% in der Periode 1861/67.

Das Nutzholz-Procent des angefallenen Derbholzes berechnet sich in den einzelnen Regierungsbezirken für die ausgeschiedenen drei Betriebsarten wie folgt:

	Hochwaldungen.	Mittel- u. Niederwaldungen.	Plänterwaldungen.
Oberbayern	36%	1%	51%
Niederbayern	24%	2%	32%
Pfalz	28%	32%	—
Oberpfalz	21%	—	—
Oberfranken	35%	28%	61%
Mittelfranken	21%	13%	—
Unterfranken	22%	20%	3%
Schwaben	39%	22%	77%
Königreich	28%	23%	61%

Demgemäß hat sich das schon vordem sehr günstige Verhältniß der als Bau- und Nutzholz ausgehaltenen zu den als Brennholz verwertheten Derbholz-Quantitäten in der letzten sechsjährigen Periode noch weiter gebessert, — welcher Umstand als ein Beweis für die sorgfältige Ausnutzung der betreffenden Waldungen gelten kann, namentlich wenn in's Auge gefaßt wird, daß aus naheliegenden Gründen in vielen Bezirken durch die sehr bedeutenden Windbruch- und Schneedruck-Beschädigungen das Nutzholzprocent wesentlich gedrückt wurde.

Auf 1 Ster des Derbholzanfalles in Hochwaldungen treffen pro 1868/73 in den einzelnen Regierungsbezirken folgende Ergebnisse an Accessorien (Stockholz und Wellenholz):

Digitized by Google

	Stockholz (Ster).	Wellen (Stück).
Oberbayern	0,03	1
Niederbayern	0,04	4
Pfalz	0,15	7
Oberpfalz	0,09	4
Oberfranken	0,26	5
Mittelfranken	0,15	6
Unterfranken	0,07	10
Schwaben	0,06	8
Königreich	0,10	7

Die Gewinnung und Verwerthung von Accessorien hat demnach im jüngsten Zeitraume den früheren Umfang behauptet, und es dürfte dieselbe in Anbetracht des allenthalben fühlbaren Mangels an Waldarbeitern in noch höherem Grade als die gesteigerte Nutzholzausbeute die Umsicht und Thätigkeit der betreffenden Wirthschafter bekunden. —

Digitized by Google

VI.

Uebersicht

der in der IX., X. und XI. Finanz-Periode, d. i. in den Jahren 1868 mit 1873, stattgehabten Forstrechts-Einlösungen in den Staatswaldungen des Königreiches Bayern.

Die hier beigefügte Uebersicht läßt die in den einzelnen Regierungsbezirken während der (die IX., X. und XI. Finanz-Periode umfassenden) 6 Jahre 1868 bis einschließlich 1873 stattgehabten und in Vollzug gesetzten Forstrechts-Einlösungen in Staatswaldungen entnehmen *).

Nach Ausweis vorwürfiger Uebersicht repräsentiren die vom k. Staatsärar während des bezeichneten Zeitraumes (von 1868—1873) eingelösten Forstrechte ein Gesammtkapital von 3259169 fl., welches sich zusammensetzt aus:

a) dem Geldanschlage der vom k. Aerar wirklich geleisteten Entschädigungen im Betrage von 3044661 fl. (93,4%) und

b) dem Kapitalsanschlage der mit Wegfall der Abgewährung der Forstrechte abgeschriebenen jährlichen Forstrechtsgegenreichnisse im Betrage von 214508 fl. (6,6%).

Von dem Gesammt-Kapitalwerthe in dem vorbezifferten Betrage von 3259169 fl. entfallen auf: Ober-

*) Bis einschließlich 1867 sind die Forstrechts-Einlösungen in den im Jahre 1869 als Nachtrag zur „Forstverwaltung Bayerns“ herausgegebenen „Forststatistischen Mittheilungen,“ sowie im IV. Bd. 3. Heft der „Forstlichen Mittheilungen“ nachgewiesen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

bayern 24,3%, Oberpfalz 23,3%, Niederbayern, 16,2%, Unterfranken 12,3%, Mittelfranken 10,9%, Oberfranken 7,8%, Schwaben 3,7% und Pfalz 1,5%.

Der auf 3044661 fl. sich belaufende Geldanschlag der wirklich geleisteten Entschädigungen vertheilt sich auf die einzelnen Forstrechts-Gattungen in der Art, daß hievon treffen auf:

Bau- und Nutzholz-Rechte 48,8%, Brennholz-Rechte 35,3%, Streu-Rechte 11,9%, Weide-Rechte 3,8% und übrige Forstrechte 0,2%, —

während die Entschädigungen selbst geleistet wurden mit:

79,3% in baarem Gelde, 18,2% in Grund und Boden und 2,5% in Bauholz.

Die in den Staatswaldungen des Königreiches während der in Rede stehenden 6 jährigen Periode zur Einlösung gelangten Bau- und Nutzholz-Rechte hatten das jährliche Abgabequantum von 13166 Kubikmeter Stammholz zum Gegenstande, wovon treffen auf:

Oberbayern 53,3%, Niederbayern 27,6%, Oberpfalz 8,1%, Unterfranken 6,0%, Oberfranken 1,9%, Schwaben 1,4%, Mittelfranken 1,1% und Pfalz 0,6%.

Die im Königreiche in den Jahren 1868 mit 1873 vom k. Aerar eingelösten Brennholz-Rechte umfaßten das jährliche Abgabequantum von 26717 Ster Scheit- und Prügelholz, 2181 Ster Stockholz und 928 Wellenhunderten, im Ganzen von 31682 Ster, wovon zugehören dem Regierungsbezirke:

Oberbayern 26,2%, Oberpfalz 18,0%, Mittelfranken 15,8%, Niederbayern 13,2%, Unterfranken 11,7%, Oberfranken 8,9%, Schwaben 4,1% und Pfalz 2,1%.

Bezüglich der Streu-Rechte ergibt sich aus der übersichtlichen Zusammenstellung, daß von dem in der Periode 1868/73 eingelösten jährlichen Bezugsquantum zu 32734 Ster Bodenstreu treffen auf:

Digitized by Google

Oberpfalz 59,7%, Oberbayern 21,9%, Niederbayern 11,9 %, Mittelfranken 4,2%, Schwaben 0,9%, Oberfranken 0,8% und Pfalz 0,6%, während in Unterfranken Streurechte in der gedachten 6jährigen Periode gar nicht zur Einlösung gelangten.

Von dem Geldanschlage der in den Jahren 1868 bis einschließlich 1873 auf Ablösung von Weide-Rechten geleisteten Entschädigung im Gesammtbetrage von 114427 fl. treffen reichlich $^3/_4$tel (circa 78%) auf die Regierungsbezirke Oberbayern und Niederbayern, und nur circa 22% entfallen auf die 6 übrigen Regierungsbezirke.

Der Geldanschlag der in den Zeitraum 1868 bis einschließlich 1873 durchschnittlich für die Einheit des jährlichen Bezugsquantums geleisteten Entschädigung beziffert sich wie folgt:

a) für 1 Cubik-Meter Bau- und Nutzholz auf 74 fl. 21 kr. in Oberbayern, 103 fl. 12 kr. in Niederbayern, 120 fl. 32 kr. in Mittelfranken, 140 fl. 5 kr. in der Pfalz, 195 fl. 54 kr. in der Oberpfalz, 213 fl. 34 kr. in Schwaben, 225 fl. 11 kr. in Oberfranken, 324 fl. 13 kr. in Unterfranken und 112 fl. 49 kr. (gegenüber 84 fl. 39 kr. in der Periode 1853/54 — 1866/67) im Königreiche;

b) für 1 Ster Brennholz (einschließlich Wellenholz) auf: 15 fl. 32 kr. in Niederbayern, 18 fl. 20 kr. in Oberbayern, 33 fl. 24 kr. in der Oberpfalz, 35 fl. 23 kr. in Unterfranken, 38 fl. 46 kr. in der Pfalz, 49 fl. 12 kr. in Schwaben, 53 fl. 25 kr. in Mittelfranken, 63 fl. 42 kr. in Oberfranken und 33 fl. 57 kr. (gegenüber 34 fl. 5 kr. in der Periode 1853/54 — 1866/67) im Königreiche;

c) für 1 Ster Bodenstreu auf: 6 fl. 29 kr. in Oberbayern, 8 fl. 18 kr. in Niederbayern, 12 fl. 15 kr. in der Oberpfalz, 15 fl. 48 kr. in Schwaben, 16 fl. — kr. in der Pfalz, 18 fl. 7 kr. in Oberfranken, 23 fl. 30 kr. in Mittelfranken und 11 fl. 5 kr. (gegenüber 7 fl. 59 kr. in der Periode 1853/54 — 1866/67) im Königreiche.

Digitized by Google

Durchschnittlich jährlich gelangten im Königreiche zur Einlösung:

	in der Periode 1868 — 1873	in der Periode 1853|54 — 1866|67
a) Bauholz-Rechte . . .	249 . . .	173
zum jährlichen Bezuge von	2194 Cbk.-M.	1239 Cbk.-M.
mit einem Geldanschlage der geleisteten Entschädigung zu . .	247555 fl. .	104924 fl.;
b) Brennholz-Rechte . .	376	344
zum jährlichen Bezuge von	5280 Ster .	5872 Ster
mit einem Geldanschlage der geleisteten Entschädigung zu . .	179283 fl. .	200185 fl.;
c) Streu-Rechte . . .	180	173
zum jährlichen Bezuge von	5456 Ster .	6438 Ster
mit einem Geldanschlage der geleisteten Entschädigung zu . .	60501 fl. . .	51399 fl.;
d) Weide-Rechte . . .	91	127
mit dem Geldanschlage der geleisteten Entschädigung zu . .	19071 fl. . .	15912 fl.;
endlich e) sonstige Forst-Rechte .	5	22
mit dem Geldanschlage der geleisteten Entschädigung von .	1034 fl. . .	2866 fl.

Die für sämmtliche in den Staatswaldungen des Königreiches durchschnittlich in 1 Jahre eingelöste Forst-Rechte geleisteten Entschädigungen beziffern sich auf:

Digitized by Google

507444 fl. in der Periode 1868/73 und
375317 fl. in der Periode 1853/54 — 1866/67.

Der Kapitalsanschlag der abgeschriebenen Gegenreichnisse betrug im jährlichen Durchschnitte der in Betracht gezogenen Zeiträume

35751 fl. und beziehungsweise 42389 fl.,

so daß in der 6jährigen Periode 1868 — 1873 durchschnittlich jährlich ein effektiver Kapitalbetrag von 543195 fl., in der vorausgegangenen 14jährigen Periode dagegen nur ein solcher von 417706 fl. für Forstrechts-Einlösungen seitens des kgl. Aerars aufgewendet wurde.

Bei Beurtheilung der mit diesem höheren Geldaufwande in der Periode 1868/73 erzielten Gesammtwirkung in Absicht der allmäligen Entlastung der dienenden Staatswaldungen, d. i. bei Würdigung des dem gedachten höheren Geldaufwande entsprechenden summarischen Nutzeffektes seitens des kgl. Aerars, ist indessen zu berücksichtigen, daß in dem Zeitraume 1853/54 — 1866/67 (wie oben ersichtlich gemacht) der durchschnittliche Geldanschlag der Bezugseinheit von Bau- und Nutzholz, sowie von Streuwerk, noch erheblich niedriger stand als in der darauffolgenden Periode 1868/73.

Digitized by Google

Dienst- en.	Ankäufchen à			Summa des Flächenzuganges durch Ankauf und Tausch.	
Ankaufs-Preis.	Flächen-Inhalt.	Flächen-Differenz seitens des Aerars mehr + weniger—	Baaraufgabe a. des Aerars, b. der Privaten.	Flächen-Inhalt.	Kostenbetrag nach Abzug der Baaraufgaben an's Aerar.
fl.	Tgw.	Tgw.	fl.	Tgw.	fl.
3525	1	+274	a10160	3949	201289
1 fl. 47 kr.	—	—	—	—	50 fl 58 kr.
2200		+169	b6587	1200	55520
fl. 25 kr.	—	—	—	—	46 fl. 16 kr.
3260		—135	b15851	473	37095
fl. 51 kr.	—	—	—	—	78 fl. 25 kr.
9506		+278	a24066	809	71250
5 fl. 19 kr.	—	—	—	—	88 fl. 4 kr
53	1	+177	b10592	330	27785
fl. 23 kr.	—	—	—	—	84 fl. 12 kr.
—		+3	b1054	33	3643
—	—	—	—	—	110 fl. 24 kr.
—	2	+13	b151	320	25728
—	—	—	—	—	80 fl. 24 kr.
4557		+703	b24456	1293	32422
35 fl. 9 kr.	—	—	—	—	25 fl. 4 kr.
23101	62	+1482	b24465	8407	454732
3 fl. 57 kr.	—	—	—	—	54 fl. 5 kr.
		+505		2865	

Digitized by Google

Digitized by Google

VII.

Die während der IX., X. und XI. Finanz-Periode (vom Jahre 1868 bis incl. 1873) stattgehabten Waldgrund-Erwerbungen des k. bayer. Staatsärars.

Im Anschlusse an die im IV. Band 3. Heft der „Forstlichen Mittheilungen" veröffentliche übersichtliche Zusammenstellung der vom k. bayer. Staatsärar in den Etatsjahren 1844/45 bis einschließlich 1866/67 durch Kauf und Tausch erzielten Waldgrund-Mehrungen enthält die hier angefügte Uebersicht, ausgeschieden nach Regierungsbezirken, diejenigen Waldgrund-Erwerbungen, welche in den (die IX., X. und XI. Finanz-Periode umfassenden) Jahren 1868 bis einschließlich 1873 stattgehabt haben.

Aus letzterer Zusammenstellung geht hervor, daß die in der 6 jährigen Periode 1868—1873 im Wege des Kaufes und Tausches erzielte Mehrung der Staatswaldfläche des Königreiches im Ganzen 8407 Tagwerk (= 2865 Hektaren) beträgt, und dieser Waldgrundmehrung ein effectiver Baraufwand des k. Aerars von 454732 fl. gegenüber steht.

Die erworbene Gesammtfläche scheidet sich nach der Natur der Grundstücke und beziehungsweise nach der Art der Erwerbung aus: in 6,4% angekaufte Waldcomplexe, 33,2% zur Aufforstung und zur Arrondirung der Staats-Waldungen angekaufte Oekonomiegüter, 40,7% angekaufte Inklaven und weitere Arrondirungsflächen, 1,4% angekaufte Dienstgrundstücke und 0,7% angekaufte Wegflächen, wozu dann noch mit dem Antheile von 17,6% die dem kgl. Staatsärar im Tauschwege zugegangenen Flächen-Ueberschüsse kommen.

Digitized by Google

Die einzelnen Regierungsbezirke participiren an der erworbenen Gesammtfläche von 8407 Tagwerken (= 2865 Hektaren) in der Art, daß auf:

Oberbayern 47%, Schwaben 15,4%, Niederbayern 14,2%, Oberpfalz 9,6%, Pfalz 5,7%, Oberfranken 3,9%, Unterfranken 3,8% und Mittelfranken 0,4% entfallen, — während an den vom k. Aerar für Waldgrund-Ankäufe und Täusche aufgewendeten Gesammtkosten zu 454732 fl. Oberbayern mit 44,3%, Oberpfalz mit 15,7%, Niederbayern mit 12,3%, Pfalz mit 8,1%, Schwaben mit 7,1%, Oberfranken mit 6,1%, Unterfranken mit 5,6% und Mittelfranken mit 0,8% Antheil hat.

Im Durchschnitte für das ganze Königreich beträgt der mittlere Ankaufspreis pro 1 Tagwerk*):

a) der erworbenen Oekonomiegüter 48 fl. 4 kr.,
b) der erworbenen Waldcomplexe 50 fl. 39 kr.,
c) der erworbenen Inklaven und Arrondirungsflächen 68 fl. 35 kr.,
d) der erworbenen Dienstgrundstücke 193 fl. 57 kr. und
e) der erworbenen Wegflächen 234 fl. 17 kr.,

wogegen der effektive Geldaufwand für 1 Tagwerk der erworbenen Flächen überhaupt sich im Mittel auf 54 fl. 5 kr. stellt. Die höchsten Kaufpreise mußten somit geboten werden für Wegflächen und für Dienstländereien, während Oekonomiegüter und ganze Waldcomplexe zu ungefähr 1/4 dieser Preise erworben werden konnten.

Die in den einzelnen Regierungsbezirken pro Tagwerk einer gewissen Kategorie von Waldgrundstücken sowie der erworbenen Flächen überhaupt aufgewendeten mittleren Kosten weichen von den obigen Mittelpreisen für das Königreich theilweise sehr erheblich ab. So beträgt (in den

*) 1 fl. pro 1 bayer. Tagwerk entspricht 2 fl. 56 1/10 kr. oder 5,03 Mark pro Hektar.

Digitized by Google

Extremen) der Kaufpreis für 1 Tagwerk Oekonomiegüter in Oberbayern 35 fl. 49 kr., in der Oberpfalz 96 fl. 21 kr.; der Kaufpreis für 1 Tagwerk Inklaven und Arrondirungsflächen in Niederbayern 51 fl. 48 kr., in Mittelfranken 129 fl. 1 kr.; der Kaufpreis für 1 Tagwerk Dienstland in Niederbayern 129 fl. 25 kr., in Schwaben 365 fl. 9 kr.; der Kaufpreis für ein Tagwerk Wegfläche in Mittelfranken 79 fl. 15 kr., in Oberfranken 583 fl. 35 kr.; der effektive Baaraufwand für 1 Tagwerk der kauf- und tauschweise erworbenen Flächen überhaupt in Schwaben 25 fl. 4 kr. und in Mittelfranken 110 fl. 24 kr. Die größte Sensibilität zeigen somit die in den einzelnen Regierungsbezirken für den Ankauf von Wegflächen aufgebotenen Kosten, -- was sich zunächst durch den verschiedenen Grad des Erfordernisses derartiger Flächen für Zwecke der Holzausbringung erklärt.

Die nachgewiesene Flächenmehrung der Staatswaldungen des Königreiches, und der dieser Flächenmehrung gegenüber stehende effektive Baaraufwand des k. Aerars, vertheilt sich auf die einzelnen Jahre der Periode 1868—1873 folgendermassen:

Jahr.	Flächenmehrung.		Kostenaufwand.	
1868	874	Tagwk.	51860 fl.	IX. Finanz-
1869	1882	„	110578 „	Periode.
1870	419	„	16989 „	X. Finanz-
1871	2410	„	95058 „	Periode.
1872	1622	„	117242 „	XI. Finanz-
1873	1200	„	63005 „	Periode.

Da der durchschnittliche Baaraufwand zu Zwecken der Waldgrund-Erwerbung für eine 2jährige Finanz-Periode auf 151577 fl. sich beziffert, so bleibt gegen diesen Durchschnitt die (die Kriegsjahre 1870 und 1871 umfassende) X. Finanz-Periode mit 26% zurück, während in der IX. und XI. Finanz-Periode der Durchschnitt überschritten ist.

Aus der Vergleichung der Hauptresultate der Uebersicht

Digitized by Google

über die in den Jahren 1844/45 bis einschließlich 1866/67 stattgehabten ärarialischen Waldgrund-Erwerbungen mit jenen der correspondirenden Uebersicht für den Zeitraum 1868 bis einschließlich 1873 ergibt sich Folgendes:

In der Periode 1844/45 bis 1866/67 betrug die jährliche durchschnittliche Flächenmehrung der bayerischen Staatswaldungen, da in diese Zeit der Ankauf der bedeutenden herzoglich Leuchtenberg'schen Waldungen in Mittelfranken und der v. Gienanth'schen Waldungen in der Pfalz fällt, 6215 Tagwerk (2118 Hektaren), in der Periode 1868—1873 dagegen nur 1401 Tagwerk (477 Hektaren), — und diesen Flächenmehrungen stand ein effectiver Baraufwand seitens des k. Aerars von 452147 fl. für 1 Jahr der ersteren, und beziehungsweise von 75789 fl. für 1 Jahr der letzteren Periode gegenüber. Dieser Rückgang des Waldgrund-Erwerbungs-Geschäftes in der jüngsten Zeit findet seine Erklärung in dem Umstande, daß bei dem Mangel einer eigenen Position für Waldankäufe im Forstverwaltungs-Etat größere Mittel aus dem Staatsrealitäten-Kaufschillingsfond nicht zur Verfügung standen. —

Digitized by Google

VIII.

Uebersicht

der in den Jahren 1859/60 bis einschließlich 1873 im Königreich Bayern vorgekommenen Staatswaldverkäufe.

Auf Seite 212 des vom k. b. Ministerial-Forstbureau herausgegebenen Werkes „die Forstverwaltung Bayerns, München, 1861" findet sich ein Verzeichniß der in den Jahren 1844 bis einschließlich 1859 stattgehabten Staatswaldverkäufe.

Anschließend an dieses Verzeichniß macht die nachstehende Uebersicht das Ergebniß der Staatswald-Verkäufe in den 14 Jahren 1859/60 bis einschließlich 1873 für die einzelnen Regierungsbezirke und für das ganze Königreich ersichtlich.

Regierungs-Bezirk.	Fläche.		Angeschätzter Werth im Ganzen.	Erlös im Ganzen.	Erlös pro Tgw.
	Tgw.	Dez.	fl.	fl.	fl.
Oberbayern .	3010	97	175440	210998	70,1
Niederbayern .	110	85	11048	13547	122,2
Pfalz . . .	5492	68	2372478	2414986	439,7
Oberpfalz . .	1735	70	182170	185315	106,8
Oberfranken .	87	91	12179	18611	211,7
Mittelfranken .	949	47	231060	276631	291,3
Unterfranken .	1342	72	124985	128554	95,7
Schwaben . .	751	16	150181	162456	216,3
Summa	13481 (= 4593,5 H.)	46	3259541	3411098	253,0*)

*) 1 fl. pro 1 bayer. Tagwerk entspricht 2 fl. 56 $\frac{1}{10}$ kr. oder 5,03 Mark pro Hektar.

Digitized by Google

Die in gegenwärtiger Uebersicht nachgewiesenen Waldflächen begreifen theils kleinere Waldparzellen, die entweder wegen allzugroßer Entfernung von Hauptwaldungen unverhältnißmäßig hohe Schutz- und Verwaltungskosten verursachten oder wegen isolirter Lage innerhalb größerer Feldfluren überhaupt besser zur land- als zur forstwirthschaftlichen Benützung geeignet erschienen und aus der einen oder andern dieser Erwägungen zum Verkaufe ausgeschieden wurden; theils aber bestehen dieselben in Waldabschnitten, welche für verschiedene öffentliche Zwecke, namentlich zu Eisenbahnbauten, abgetreten werden mußten.

Die Regierungsbezirke Pfalz und Oberbayern stehen in dem Zeitabschnitte 1859/60—1873 mit den höchsten Flächenziffern des Verkaufes obenan, während die geringste Flächenminderung durch Verkauf an dem Staatswaldareale von Niederbayern und Oberfranken stattfand.

Die während des Zeitraums 1859/60—1873 stattgehabten Staatswald-Verkäufe vertheilen sich wiederum hinsichtlich der Flächen und bezüglich der Gesammt-Erlöse folgendermassen:

auf die Periode:	mit der Fläche von:	u. dem Gesammt-Erlöse von:
1859/60 — 1866/67	9155,03 Tgw. (3119,4 H.)	2622860 fl.
1868 — 1873	4326,43 Tgw. (1474,1 H.)	788238 fl.

Die Staatswald-Verkäufe lassen eine stetige Abnahme hinsichtlich des Flächenbetrages erkennen, da im ganzen Königreiche während der Periode 1844—1858/59 über 2000 Tgw., in der Periode 1859/60—1866/67 nur halb so viel, in der Periode 1868—73 aber nur noch circa 720 Tgw. Staatswaldungen durchschnittlich jährlich zum Verkaufe gelangten.

Digitized by Google

Der Erlös pro Tagw. der verkauften Staatswaldfläche betrug im Durchschnitte für das Königreich:

Gulden *)	in der Periode
286	1859/60—1866/67
182	1868—1873
253	1859/60—1873
103	1844—1858/59
146	1844—1873.

In dem Zeitabschnitte 1859/60—1873 hatten die Pfalz mit 440 fl., Mittelfranken mit 291 fl. und Schwaben mit 216 fl. die höheren, dagegen Oberpfalz mit 107 fl., Unterfranken mit 96 fl. und Oberbayern mit 70 fl. die niedrigeren Durchschnitts-Erlöse pro Tagwerk.

Die Ausscheidung und Veräußerung der aus wirthschaftlichen Rücksichten zur Beibehaltung sich nicht eignenden Staatswaldparzellen ist nunmehr in den meisten Regierungsbezirken (und zwar theils im Wege des Verkaufes, theils im Wege des Tausches gegen Grund und Boden oder Forstrechte) nahezu vollständig durchgeführt.

*) 1 fl. pro 1 bayer. Tagw. entspricht 2 fl. $56\frac{1}{10}$ kr. oder 5,03 Mark pro Hektar.

Digitized by Google

IX.

Die Schnee- und Windbruch-Beschädigungen in den Waldungen des Königreiches Bayern während der Jahre 1868 und 1870.

In den kurzen Zeitraum der Jahre 1868 bis 1870 fällt eine Reihe waldverderbender Naturereignisse. Von diesen erstreckten sich der Schneebruch und Schneedruck vom 7. bis 10. November 1868, dann die verheerenden Orkane vom 7. Dezember 1868 und vom 26./27. Oktober 1870 in wechselnder Stärke auf fast sämmtliche Waldgebiete des Königreiches, während die Sturmwinde vom 8. März 1868, 26. Dezember 1868, 8./9. Februar und 12./13. Februar 1869 ein mehr lokales Auftreten zeigten und auch in ihren Wirkungen dem Waldbestande in weit geringerem Grade nachtheilig waren.

Die in der beigefügten Uebersicht revierweise nachgewiesenen Materialanfälle sind im Wesentlichen durch die erstbezeichneten 3 größeren Waldbeschädigungen veranlaßt, nur ein geringer Theil des ausgezeigten Materials bezieht sich auf die weiter erwähnten Naturereignisse, und $4^1/_3$ % desselben sind (wie weiter unten erörtert werden wird) Ergebniß des nach Aufarbeitung der Schnee- und Windbruch-Massen in nicht unmittelbar beschädigten Beständen aufgetretenen Käferfraßes.

Die Waldbeschädigungen in den Jahren 1868 und 1869 bildeten bereits den Gegenstand einer, auf Ursache und Umfang derselben, dann auf die Maßnahmen für zweckmäßigste Material-Aufarbeitung und -Verwerthung sich erstreckenden

Digitized by Google

Abhandlung, die sich im 15. Hefte der „Mittheilungen über das Forst- und Jagdwesen in Bayern" veröffentlicht findet. Es erübrigt daher nur mehr eine Ergänzung dieser Darstellung bezüglich der Waldverwüstung vom Jahre 1870, welche nun hier folgt:

Am 26. Oktober 1870, abends zwischen 7 und 8 Uhr, erhob sich ein mit Blitz und Donner begleiteter Sturmwind, welcher gegen 10 Uhr nachts zu einem förmlichen Orkane sich steigerte und mit ungeschwächter Heftigkeit bis 2 Uhr, in einigen Gegenden bis 9 Uhr des anderen Morgens andauerte.

Als Hauptrichtung des Orkanes muß im Allgemeinen jene aus Südwest nach Nordost bezeichnet werden, wie dies die Lage der zu Boden geworfenen Stämme erkennen ließ. Doch wirkte die Terraingestaltung fast überall örtlich modificirend ein, indem z. B. Mulden die Bildung von Wirbelwinden begünstigten, durch welche zuweilen Stämme nach allen Himmelsrichtungen kreuz und quer übereinander geworfen wurden, und nicht selten anscheinend gänzlich geschützte östliche Hängen in gleicher Weise wie die dem Orkane unmittelbar ausgesetzten westlichen Lagen Schaden litten.

Da der Boden durch mehrwöchentliches Regenwetter sehr erweicht war, wurden durch diesen Orkan den Waldungen noch größere Beschädigungen zugefügt, als durch die Sturmwinde im Jahre 1868; und zwar beschränkte sich der Bruch wiederum nicht auf einzelne Stämme, sondern es wurden — wie bei der Waldbeschädigung im Jahre 1868 — sehr häufig ganze Bestände niedergelegt oder durchlöchert und durchbrochen.

Hauptsächlich waren es die Nadelholzbestände, und von diesen zunächst die in Schlagstellung befindlichen, sowie die

Digitized by Google

schon durch die Elementarereignisse vom Jahre 1868 mehr oder minder durchlöcherten haubaren und angehend haubaren Orte, welche den Wirkungen des Orkanes unterlagen. Doch auch die stärksten Eichen und Buchen in gemischten Beständen konnten den heftigen Windstößen nicht widerstehen, wie z. B. in der Pfalz und im Steigerwalde viele zum Ueberhalten bestimmte kronenreiche Eichen dem Sturme zum Opfer fielen.

In Oberbayern und Schwaben erstreckte sich die Beschädigung durch den Orkan zunächst auf die Waldungen der Ebene und der Vorberge, während die eigentlichen Hochgebirgswaldungen erheblichen Beschädigungen entweder gar nicht oder nur vereinzelt in den nach Westen exponirten Gehängen ausgesetzt waren.

In der Oberpfalz hatten von den Beständen in der Ebene hauptsächlich jene auf leichtem Sand- oder Moorboden durch Windwurf zu leiden.

In der Pfalz waren die Beschädigungen in den Gebirgswaldungen minder beträchtlich, dagegen wüthete dort der Sturm mit seltener Heftigkeit in der niedrigen Rheinebene und im angrenzenden, unbedeutend höher gelegenen Bienwalde, den Revieren des Forstamtes Langenberg, woselbst die werthvollsten Kiefern-Althölzer, welche schon von Natur etwas gelichtete Bestände bildeten, mit wenigen Ausnahmen dem Sturme erlagen.

In Mittelfranken erlitten die erheblichste Beschädigung die älteren Bestände der Hochebene, der westlichen und südwestlichen Hängen, sowie die Waldungen der in der Richtung von SW nach NO sich hinziehenden Thäler.

In Niederbayern wurden zumeist die Waldungen auf den Bergrücken des „bayerischen Waldes", in niederem Grade jene des Flachlandes beschädigt.

Oberfranken hatte die beträchtlichsten Beschädigungen

Digitized by Google

in den Waldungen der Forstämter Marktleuthen, Ebrach, Bayreuth, Forchheim und Bamberg.

In Unterfranken zeigten sich die Wirkungen des Sturmes besonders nachtheilig in den Buchenbesamungsschlägen (namentlich des Steigerwaldes), indem mitunter auf größeren Verjüngungsflächen das Oberholz sämmtlich geworfen wurde.—

Der Gesammt-Materialanfall in Folge der Elementarereignisse in den Jahren 1868 und 1870 beträgt, wie aus der beigefügten Hauptübersicht hervorgeht, in sämmtlichen Waldungen des Königreiches*) $17_{,9}$ Millionen Ster, nemlich $10_{,9}$ Mill. Ster in den Staatswaldungen*) und 7 Mill. Ster in den nichtärarialischen Waldungen.*)

Von dem in den Staatswaldungen angefallenen Materiale treffen wiederum $3_{,7}$ Millionen Ster auf die Waldbeschädigungen vom Jahre 1868 und $7_{,2}$ Millionen Ster auf jene vom Jahre 1870, während der Gesammtanfall in den nichtärarialischen Waldungen mit dem Betrage von $1_{,6}$ Millionen Ster von den Elementarbeschädigungen des Jahres 1868 und mit dem Betrage von $5_{,4}$ Millionen Ster von jenen des Jahres 1870 herrührt. —

Nach welchen Prozentverhältnissen die einzelnen Regierungsbezirke des Königreiches an dem Gesammt-Materialanfalle in Folge der Waldbeschädigungen in den Jahren 1868 und 1870 — und zwar a) hinsichtlich der Staatswaldungen, b) hinsichtlich der nichtärarialischen Waldungen und c) hinsichtlich der Waldungen überhaupt, d. i. ohne Ausscheidung nach Besitzstand betheiligt sind, zeigt nachstehende tabellarische Uebersicht.

*) Die Fläche der Staatswaldungen des Königreiches Bayern beträgt mit Einrechnung der auf k. k. österreichischem Gebiete gelegenen „Saalforste", sowie der oberbayerischen Fohlenhof- und Militär-Remonte-Depot-Waldungen rund 2.760.000 Tagwerk = 940.400 Hekt., jene der nichtärarialischen Waldungen rund 4.880.000 Tagw. = 1.662.700 Hekt., somit die Gesammtfläche aller Waldungen des Königreiches Bayern rund 7.640.000 Tagw. = 2.603.100 Hektaren.

Digitized by Google

Regierungs-Bezirk	Staatswaldungen			Nichtärar.-Waldungen			Waldungen überhaupt		
	1868	1870	zusammen	1868	1870	zusammen	1868	1870	zusammen
	Prozente des Materialanfalles im Königreich								
Oberbayern	0.68	6.99	4.86	1.4	7.53	6.16	0.90	7.22	5.37
Niederbayern	8.30	36.83	27.25	16.80	57.66	48.52	10.86	45.80	35.59
Pfalz	0.24	7.23	4.88	0.02	1.97	1.53	0.17	4.96	3.57
Oberpfalz	27.85	21.25	23.47	40.85	17.28	22.56	31.76	19.54	23.11
Oberfranken	42.47	8.55	19.95	18.56	2.51	6.10	35.28	5.95	14.52
Mittelfranken	18.70	16.45	17.21	20.00	10.67	12.76	19.10	13.97	15.47
Unterfranken	1.04	0.62	0.76	0.80	0.57	0.62	0.96	0.60	0.70
Schwaben	0.72	2.08	1.62	1.56	1.81	1.75	0.97	1.96	1.67
Königreich	100.00%	100.00%	100.00%	100.00%	100.00%	100.00%	100.00%	100.00%	100.00%

Digitized by Google

Hienach hatten — wenn zunächst die Waldbeschädigungen in den Jahren 1868 und 1870 vereinigt in's Auge gefaßt werden — sowohl in den Staats-, als auch in den nichtärarialischen Waldungen die Regierungsbezirke Niederbayern und Oberpfalz die bedeutenderen, die Regierungsbezirke Schwaben, Unterfranken und Pfalz die geringeren Materialanfälle.

Für die einzelnen Jahre der bezüglichen Waldbeschädigungen gestaltet sich dieses Verhältniß dahin, daß im Jahre 1868 auf die Regierungsbezirke Oberfranken und Oberpfalz die höheren, auf die Regierungsbezirke Schwaben, Oberbayern und Pfalz die niedrigeren Materialanfälle in den Staatswaldungen, dann auf die Regierungsbezirke Oberpfalz und Mittelfranken die höheren, auf die Regierungsbezirke Pfalz, Unterfranken und Oberbayern die niedrigeren Materialbeträge in den nichtärarialischen Waldungen treffen, — während im Jahre 1870 sowohl hinsichtlich der Staats-, als auch bezüglich der nichtärarialischen Waldungen die Regierungsbezirke Niederbayern und Oberpfalz die höheren, dagegen die Regierungsbezirke Unterfranken und Schwaben die geringeren Materialergebnisse ausweisen. —

Der durchschnittliche Materialanfall in Steren pro Tagwerk der bestockten Waldfläche berechnet sich für die einzelnen Regierungsbezirke und das ganze Königreich nach Besitzkategorien und nach den Jahrgängen der stattgehabten Waldbeschädigungen, wie nachstehende Tabelle (siehe pag. 292) zeigt.

Aus dieser Zusammenstellung der durchschnittlichen Materialanfälle pro Tagwerk der bestockten Waldfläche ergibt sich Folgendes:

a) Bezüglich der Staatswaldungen:

1) Im Jahre 1868 waren die Waldbeschädigungen in den Staatswaldungen am intensivsten in Ober-

Digitized by Google

Regierungs-Bezirk	Staatswaldungen			Nichtärar.-Waldungen			Waldungen überhaupt		
	1868	1870	zusammen	1868	1870	zusammen	1868	1870	zusammen
	Durchschnittlicher Material-Anfall pro Tagwerk nach Steren								
Oberbayern	$0,0_4$	0,8	0,8	$0,0_2$	0,4	0,4	$0,0_3$	0,6	0,6
Niederbayern	1,6	14,0	15,6	0,3	3,7	4,0	0,5	5,6	6,1
Pfalz	$0,0_3$	1,6	1,6	$0,0_{01}$	0,3	0,3	$0,0_2$	1,0	1,0
Oberpfalz	3,0	4,4	7,4	0,9	1,4	2,3	1,6	2,4	4,0
Oberfranken	5,6	2,2	7,8	0,7	0,3	1,0	2,7	1,1	3,8
Mittelfranken	3,0	5,1	8,1	0,7	1,2	1,9	1,4	2,6	4,0
Unterfranken	0,1	0,2	0,3	$0,0_2$	$0,0_5$	$0,0_7$	$0,0_6$	$0,0_8$	0,1
Schwaben	0,1	0,8	0,9	0,1	0,3	0,4	0,1	0,5	0,6
Königreich	1,5	2,9	4,4	0,3	1,2	1,5	0,7	1,8	2,5

Digitized by Google

franken, dagegen vom verhältnißmäßig geringsten Belange in der Pfalz;

2) im Jahre 1870 erlitten die Staatswaldungen Niederbayerns die relativ erheblichsten, jene von Unterfranken die relativ geringsten Beschädigungen;

3) werden die Materialfälle in Folge der Elementarereignisse von 1868 und 1870 zusammengefaßt, so weisen die Staatswaldungen Niederbayerns den relativ höchsten, jene Unterfrankens den relativ niedrigsten Grad der Beschädigung aus;

4) die Beschädigungen sämmtlicher Staatswaldungen des Königreiches im Jahre 1870 waren im Durchschnitte um das Doppelte stärker als jene im Jahre 1868.

b) Bezüglich der nichtärarialischen Waldungen:

1) Im Jahre 1868 wurden die nichtärarialischen Waldungen der Oberpfalz am erheblichsten, jene der Pfalz im relativ geringsten Grade beschädigt;

2) im Jahre 1870 erreichten den relativ höchsten Grad der Intensität die Waldbeschädigungen in Niederbayern; den relativ geringsten hatten jene in Unterfranken; und die gleichen Extreme der Intensität ergeben sich

3) aus der Zusammenstellung der Materialanfälle aus beiden Jahren;

4) die Waldbeschädigungen vom Jahre 1870 erreichten im Durchschnitte für sämmtliche nichtärarialische Waldungen des Königreiches den 4fachen Grad der Intensität der Beschädigungen im Jahre 1868.

c) Bezüglich der Waldungen des Königreiches überhaupt:

1) Im Jahre 1868 erlitten die erheblichsten Beschä-

Digitized by Google

digungen die Waldbestände Oberfrankens, die relativ geringsten jene des Regierungsbezirkes der Pfalz;

2) im Jahre 1870 waren die Waldbeschädigungen vom relativ größten Belange in Niederbayern, vom relativ geringsten in Unterfranken; und das gleiche Verhältniß ergibt sich, wenn

3) die in den Jahren 1868 und 1870 stattgehabten Waldbeschädigungen zusammen in Betracht gezogen werden;

4) nach dem Durchschnitte für das Königreich stellen sich endlich die Beschädigungen sämmtlicher Waldungen vom Jahre 1870 ungefähr $2^1/_2$ mal erheblicher dar als jene vom Jahre 1868.

Weiters ist aus obiger tabellarischer Zusammenstellung ersichtlich, daß im Allgemeinen die nichtärarialischen Waldungen sowohl im Jahre 1868 als auch im Jahre 1870 in relativ geringerem Grade als die Staatswaldungen beschädigt wurden, da im Durchschnitte für das Königreich die Materialanfälle auf der Flächeneinheit der bestockten Waldfläche in den nichtärarialischen Waldungen a) 1868 nur ca. 23 pCt., b) 1870 nur ca. 41 pCt. und c) in beiden Jahren zusammen nur ca. 34 pCt. der bezüglichen Materialanfälle in den Staatswaldungen betrugen.

Der Grund dieser Erscheinung dürfte (von allenfallsiger Ungenauigkeit mancher diesbezüglichen Erhebung abgesehen) im Wesentlichen darin liegen, daß in den nichtärarialischen Waldungen, insbesondere in den kleineren bäuerlichen Privatwaldungen, die haubaren Bestände mit einem geringeren Flächenantheile als in den Staats-Waldungen vertreten sind, daß die Privatwaldungen im Allgemeinen ein weit geringeres Abtriebsalter erreichen als die Staatswaldungen und wohl auch seltener als diese durch regelrechte Schlagstellung,

Digitized by Google

vielmehr vorherrschend durch kahlen Abtrieb verjüngt zu werden pflegen, mithin den Beschädigungen durch Sturmwinde, die für die Höhe des Materialanfalles zunächst entscheidend in die Wagschale fallen, weit weniger als die im Besitze des Staates befindlichen Waldungen ausgesetzt waren. —

Nachstehende Tabelle (siehe pag. 296) macht ersichtlich, in welchem Prozentverhältnisse die in den Staatswaldungen der einzelnen Regierungsbezirke sowie des ganzen Königreiches in Folge der Waldbeschädigungen von 1868 und 1870 angefallenen Materialbeträge a) auf die der I. und II., b) auf die der III. oder einer späteren Wirthschaftsperiode zugehörigen Bestände sich vertheilen.

Aus dieser Zusammenstellung ergibt sich zunächst, daß im Durchschnitte für sämmtliche Staatswaldungen des Königreiches von dem gesammten Materialergebnisse in Folge der Waldbeschädigungen von 1868 und 1870 rund ca. drei Viertel auf Bestände der I. und II. und ein Viertel auf Bestände der späteren Wirthschaftsperioden treffen.

Die Bestände der I. und II. Wirthschafts-Periode wurden relativ:

a) durch die Beschädigungen von 1868 in Unterfranken mit den höchsten, in Mittelfranken mit den niedrigsten,

b) durch die Beschädigungen von 1870 in Schwaben mit den höchsten, in Niederbayern mit den niedrigsten,

c) durch die Beschädigungen von 1868 und 1870 zusammen

in Oberbayern mit den höchsten, in Niederbayern mit den niedrigsten Materialverlusten betroffen.

Unter den Prozentsätzen für das Königreich verblieben die Materialergebnisse der bezeichneten hiebsreiferen Bestandeskategorien:

Digitized by Google

Regierungs-Bezirk.	Prozente des Materialanfalles					
	1868		1870		zusammen	
	I. und II. Wirthsch.-Periode.	III. und spätere W.-P.	I. und II. W.-P.	III. und spätere W.-P.	I. und II. W.-P.	III. und spätere W.-P.
Oberbayern	72.00	28.00	87.89	12.11	87.14	12.86
Niederbayern	66.50	33.50	63.52	36.48	63.83	36.17
Pfalz	73.61	26.39	70.61	29.39	70.65	29.35
Oberpfalz	74.56	25.44	84.96	15.04	80.81	19.19
Oberfranken	75.11	24.89	82.16	17.84	77.11	22.89
Mittelfranken	50.67	49.33	78.30	21.70	68.21	31.79
Unterfranken	88.66	11.34	84.97	15.03	86.66	13.34
Schwaben	63.92	36.08	90.60	9.40	86.61	13.39
Königreich	69.71	30.29	75.01	24.99	73.23	26.77

Digitized by Google

a) 1868 in Mittelfranken, Schwaben und Niederbayern;
b) 1870 in Niederbayern und in der Pfalz;
c) 1868 und 1870 zusammen in Niederbayern, Mittelfranken und in der Pfalz.

Die der III. und den späteren Wirthschaftsperioden angehörigen, vom Alter der Hiebsreife noch weiter entfernten Bestände lieferten relativ:

a) bei den Beschädigungen von 1868 in Mittelfranken die höchsten, in Unterfranken die niedrigsten;
b) bei den Beschädigungen von 1870 in Niederbayern die höchsten, in Schwaben die niedrigsten;
c) bei den Beschädigungen von 1868 und 1870 zusammen

in Niederbayern die höchsten, in Oberbayern die niedrigsten Materialanfälle.

Die Prozentsätze für das Königreich wurden von den Materialanfällen in den der III. oder einer späteren Wirthschaftsperiode zugehörigen Beständen überragt:

a) 1868 in Mittelfranken, Schwaben und Niederbayern;
b) 1870 in der Pfalz und in Niederbayern;
c) 1868 und 1870 zusammen in der Pfalz, in Mittelfranken und in Niederbayern.

Das oben erwähnte Verhältniß, wornach im Durchschnitte für das Königreich der Materialanfall in den Beständen der III. und der folgenden Wirthschaftsperioden zu jenem in Beständen der beiden ersten Wirthschaftsperioden wie 1 : 3 sich verhält, gestaltet sich in den Extremen:

a) bezüglich der Waldbeschädigung von 1868 in Unterfranken auf 1 : 8, in Mittelfranken auf 1 : 1;

Digitized by Google

b) bezüglich der Waldbeschädigung von 1870 in Schwaben auf 1 : 10, in Niederbayern auf 1 : $1^3/_4$; endlich

c) bezüglich der Waldbeschädigungen von 1868 und 1870 zusammen in Oberbayern auf 1 : 7, in Niederbayern auf 1 : $1^3/_4$.—

Das quantitative Verhältniß der Materialanfälle in den Staatswaldungen zu den jährlichen Abgabesätzen (Material-Etats) war in den einzelnen Revieren des Königreiches sowie innerhalb dieser in den beiden Jahrgängen der Waldbeschädigungen ein sehr verschiedenes. Während nemlich die Staatswaldungen vieler Reviere, insbesonders in den Regierungsbezirken Unterfranken und Schwaben, weder durch die Elementarereignisse von 1868, noch durch jene von 1870 in solchem Grade Schaden litten, daß die Materialanfälle die Höhe der bezüglichen einfachen Material-Etats erreichten, hatte z. B. das Revier Rothenkirchen im fränkischen Walde durch den Windbruch vom Jahre 1868 einen Gesammtanfall im Betrage des 15 fachen, das Revier Bienwaldmühle in der Pfalz durch den Orkan vom Jahre 1870 sogar einen solchen im Betrage des 27fachen Material-Etats.

Es folgt hier eine übersichtliche Zusammenstellung der Reviere*) nach dem Verhältnisse ihrer Materialanfälle zu den bezüglichen Material-Etats — und zwar mit Ausscheidung für die beiden Jahre der stattgehabten Waldbeschädigungen:

*) Die den Reviernamen beigesetzten Buchstaben bezeichnen die Regierungsbezirke, in welchen die Reviere gelegen sind, und zwar bedeutet: O.B. = Oberbayern; N.B. = Niederbayern; P. = Pfalz; O.P. = Oberpfalz; O.F. = Oberfranken; M.F. = Mittelfranken; U.F. = Unterfranken; S. = Schwaben.

Digitized by Google

a) Waldbeschädigung vom Jahre 1868.

(Reviere)

Der Materialanfall beträgt das nebenbezeichnete Vielfache des jährlichen Materialetats des Reviers.	
8 und darüber.	Rothenkirchen O.F. (15,6); Steinwiesen O.F. (14,39); Effelter O.F. (12,39); Rieblich O.F. (11,41); Tschirn O.F. (11 10); Hohenberg O.F.(8,7); Heroldsberg M.F. (8,09); Feucht M.F. (8,07); Fischbach M.F. (8,00).
7,00—7,99	Büchelberg O.P.; Geroldsgrün I. O.F.
6,00—6,99	Geroldsgrün II. O.F.; Thierstein O.F.;
5,00—5,99	Allersberg O.P.; Plößberg O.P.; Waldsassen I. O.P.; Nordhalben O.F.; Langenbach O.F.; Schwarzenbach a. W. O.F.; Selb O.F.; Prunn M.F.; Kraftshof M.F.
4,00—4,99	Nittenau O.P.; Walderbach O.P.; Pyrbaum O.P.; Münchsgrün O.P.; Eslarn O.P.; Gerlas O.F.; Arzberg O.F.; Rehau O.P.; Flachslanden M.F.; Laufamholz M.F.; Röthenbach M.F.; Ungelstetten M.F.; Unterferrieden M.F.
3,00—3,99	Schlichtenberg N.B.; Taubenbach O.P. Röttenbach O.P.; Loisnitz O.P.; Falkenberg O.P.; Grafenwöhr I. O.P.; Stein-

Digitized by Google

Der Materialanfall beträgt das nebenbezeichnete Vielfache des jährlichen Materialetats des Reviers.		
3,00 – 3,99	berg O.F.; Lauenhain O.F.; Martinlamitz O.F.; Bernheck O.F.; Heilsbronn M.F.; Weihenzell M.F.; Burk M.F.; Lindenbühl M.F.; Petersgmünd M.F.; Wendelstein M.F.; Dormitz M.F.; Neuenhof M.F.;
2,00—2,99	Freihöls O.P.; Freudenberg O.P.; Hirschwald O.P.; Bodenwöhr I. und II. O.P.; Cham O.P.; Strahlfeld O.P.; Speinshardt O.P.; Neumarkt O.P.; Breitenbrunn O.P.; Pottenstetten O.P.; Waldsassen II. O.P.; Hannesreuth O.P.; Krottensee O.P; Tännesberg O.P.; Etzenricht O.P.; Kaltenbrunn O.P.; Emtmannsberg O.F.; Langeweil O.F.; Wallenfels O.F.; Tettau O.F.; Lichtenberg O.F.; Langheim O.F.; Kulmbach O.F.; Kirchenlamitz O.F.; Oberlenkenreuth O.F.; Ansbach M.F.; Lichtenau M.F.; Dürrwangen M.F.; Gunzenhausen M.F.; Lellenfeld M.F.; Ipsheim M.F.; Engelthal M.F.; Forsthof M.F.; Schwand M.F.;
unter 2,00	Alle übrigen (vorstehend nicht aufgeführten) Reviere des Königreiches.

Digitized by Google

b. Waldbeschädigung vom Jahre 1870.

(Reviere.)

Der Materialanfall beträgt das nebenbezeichnete Vielfache des jährlichen Materialetats des Reviers.		
	8,00 und darüber	Bienwaldmühle P. (27,22); Draxlsried N.B. (18,16); Bodenmais N.B. (13,26); Absberg M.F. (12,52); Schaidt P. (12,00); Lindenbühl M.F. (11,72); St. Oswald N.B. (11,31); Finsterau N.B. (10,38); Schönau N.B. (10,35); Regenhütte N.B. (9,65); Eslarn O.P. (9,50); Zwiesel N.B. (9,00); Waldmünchen I. O.P. (8,89); Waldmünchen II. O.P. (8,81); Langenberg westl. P. (8,56);
	7,00–799	Klingenbrunn N.B.; Rabenstein N.B.; Waidhaus O.P.; Triesdorf M.F.; Aurach M.F.; Dürrwangen M.F.; Schwand M.F.;
	6,00—699	Hohenau N.B.; Mauth N.B.; Schlichtenberg N.B.; Kötzting N.B.; Cham O.P.; Röttenbach O.P.; Waidach O.F.; Flachslanden M.F.; Sulz M.F.; Weiltingen M.F.; Gunzenhausen M.F.; Petersgmünd M.F.; Scheibenhardt P.
	5,00—5,99	Rott O.B.; Duschlberg N.B.; Zwiesler Waldhaus N.B.; Schwarzach N.B.; Freudenberg O.P.; Neumarkt O.P.; Büchelberg O.P.; Hannesreuth O.P.; Hohenberg O.-F.; Kolmberg M.F.; Schalkhausen M.F.; Grimschwinden M.F.; Treuchtlingen M.F.; Langenberg östlich P.

Digitized by Google

Der Materialanfall beträgt das nebenbezeichnete Vielfache des jährlichen Materialetats des Reviers.		
	4,00—4,99	Ifen O.B.; Remont-Dep.-Waldungen im Forstamte Tölz O.B.; Dieſſen I. O.B.; Seeshaupt O.B.; Tölz O.B.; Bodenwöhr I. O.P.; Rötz O.P.; Berg O.P.; Brunau O.P; Pyrbaum O.P.; Loisnitz O.P.; Pleiſtein O.P.; Pullenrieth O P.; Burgwindheim O.F.; Ansbach M.F.; Burk M.F.; Windelsbach M.F.; Auernheim M.F.; Ipsheim M.F.; Feucht M.F.; Fiſchbach M.F.; Prunn M.F.; Unterferrieden M.F.;
	3,00—3,99	Wolfratshauſen O.B.; Hienheim N.B.; Münchsmünſter N.B.; Schönberg N.B.; Ruſel N.B.; Biſchofsreuth N.B.; Pfaffenhofen O.P.; Nittenau O.P.; Roding O.P.; Walderbach O.P.; Allersberg O.P.; Grafenwöhr I. O.P.; Krottenſee O.P.; Floſſenbürg O.P.; Neuenhammer O.P.; Tännesberg O.P.; Kaltenbrunn O.P.; Langeweil O.F.; Kosbach O.F.; Bernheck O.F.; Lichtenau M.F.; Kammerſtein M.F.; Raitenbuch M.F.; Forſthof M.F.; Weingarten M.F.; Wendelſtein M.F.; Neunhof M.F.; Schnaittach M.F.;
	2,00—2,99	Moosburg O.B.; Geiſenfeld O.B.; Weilheim O.B.; Goldberg N.B.; Schottenhof N.B.; Appers dorf N.B.; Seeſtetten N B.; Oſterhofen N.B.; Freihöls O.P.; Hirſchwald O.P; Sulzbach O.P.; Bodenwöhr II.

Digitized by Google

Der Materialanfall beträgt das nebenbezeichnete Vielfache des jährlichen Materialetats des Reviers.		
	2,00—2,99	O.P.; Strahlfeld O.P.; Erbendorf II. O.P.; Parsberg O P.; Breitenbrunn O.P.; Painten O.P.; Ziegetsdorf O.P.; Falkenberg O.P.; Münchsgrün O.P.; Waldsassen II. O.P.; Vilseck O.P.; Schnaittenbach O.P.; Wunderburg O.F.; Limmersdorf O.F.; Schlüsselfeld O.F.; Oesdorf O.F.; Zentbechhofen O.F.; Heroldsbach O.F.; Steinberg O.F.; Heilsbronn M.F.; Weihenzell M.F.; Hofstetten M.F.; Schernfeld M.F.; Lellenfeld M.F.; Eibach M.F; Laufamholz M.F.; Lichtenhof M.F.; Ungelstetten M.F.; Behringersdorf M.F.; Heroldsberg M.F.; Herrenhütte M.F.; Frankenhofen S.; Hagenbach P.
	unter 2,00	Alle übrigen (vorstehend nicht aufgeführten) Reviere des Königreiches.

Ausweislich der vorstehenden Zusammenstellungen ad a und b wurden durch die Elementarereignisse im Jahre 1870 die Staatsforste einer größeren Anzahl Reviere als im Jahre 1868 derart beschädigt, daß die bezüglichen Materialanfälle mehr als den 2fachen Material-Etat betrugen, wie für das Königreich die folgende Uebersicht summarisch des Näheren entnehmen läßt.

Jahr der Waldbeschädigung	Anzahl der beschädigten Reviere. Der Materialanfall betrug Vielfaches des bezüglichen Material-Etats								
	8u. darüber	7,00—7,99	6,00—6,99	5,00—5,99	4,00—4,99	3,00—3,99	2,00—2,99	Sa. 2,00 und darüber	unter 2,00
1868	9	2	2	9	13	18	35	88	437
1870	15	7	13	14	23	28	44	144	381

Digitized by Google

Im Regierungsbezirke Unterfranken wurden weder im Jahre 1868 noch im Jahre 1870 die Staatswaldungen eines Revieres bis zum Betrage des zweifachen Material-Etats beschädigt, von den schwäbischen Staatswaldungen nur jene des Reviers Frankenhofen im Jahre 1870; ferner hatten von den Revieren der Pfalz nur im Jahre 1870 im Ganzen 6 eine solche Beschädigung vom 2fachen Material-Etat oder darüber; endlich erreichte in Oberbayern der Anfall in Folge der Waldbeschädigung vom Jahre 1868 in keinem Reviere den Betrag des doppelten Material-Etats. —

Die Materialanfälle in sämmtlichen Staatswaldungen des Königreiches betrugen 1868 den 1,08fachen, 1870 den 2,14fachen und 1868 und 1870 zusammen den 3,22fachen jährlichen Material-Etat.

Diese mittleren Durchschnitte für das Königreich überragten:

a) bezüglich der Materialanfälle aus dem Jahre 1868 die Regierungsbezirke Oberpfalz, Ober- und Mittelfranken;

b) bezüglich der Materialanfälle aus dem Jahre 1870 die Regierungsbezirke Niederbayern, Oberpfalz und Mittelfranken, und

c) bezüglich der Materialanfälle aus beiden Jahren der Waldbeschädigungen zusammen die Regierungsbezirke Niederbayern, Oberpfalz, Oberfranken und Mittelfranken.

Das relative Verhältniß der durch die Waldbeschädigungen in den Jahren 1868 und 1870 in den Staatswaldungen entstandenen Bestandslücken und der eigentlichen Kulturflächen ist für die einzelnen Regierungsbezirke und für das ganze Königreich aus nachstehender tabellarischer Zusammenstellung ersichtlich:

Digitized by Google

Regierungs-Bezirk.	Auf 1000 Tagwerk bestockter Staatswaldfläche treffen								
	Tagwerk Bestandslücken.			Tagwerk Kulturflächen.			Tagwerk Bestandslücken und Kulturflächen.		
	1868	1870	zusam:	1868	1870	zusam:	1868	1870	zusam:
Oberbayern	—	0.8	0.8	—	1.2	1.2	—	2.0	2.0
Niederbayern	1.3	17.7	19.0	0.9	42.0	42.9	2.2	59.7	61.9
Pfalz	—	1.0	1.0	—	5.5	5.5	—	6.5	6.5
Oberpfalz	0.8	2.4	3.2	3.5	9.9	13.4	4.3	12.3	16.6
Oberfranken	0.6	0.2	0.8	11.9	2.6	14.5	12.5	2.8	15.3
Mittelfranken	2.6	3.1	5.7	1.8	9.3	11.1	4.4	12.4	16.8
Unterfranken	—	—	—	1.9	0.7	2.6	1.9	0.7	2.6
Schwaben	0.0_1	0.0_1	0.0_2	0.0_4	0.4_7	0.5_1	0.0_5	0.4_8	0.5
Königreich	0.5	2.3	2.8	2.3	6.9	9.2	2.8	9.2	12.0

Digitized by Google

Vorstehende Uebersicht läßt erkennen, daß im Durchschnitte für sämmtliche Staatswaldungen des Königreiches durch die Elementarereignisse im Jahre 1868 von je 1000 Tagwerken bestockten Waldbodens 2,8 Tagwerke, und durch jene vom Jahre 1870 9,2 Tagwerke in Bestandslücken und eigentliche Kulturflächen umgewandelt wurden. Der Materialanfall auf der Flächeneinheit der bestockten Staatswaldfläche betrug dagegen, wie oben auf Seite 292 ziffermäßig nachgewiesen wurde, bei den Beschädigungen im Jahre 1870 nur das Doppelte des Anfalles in Folge der Verheerungen vom Jahre 1868. Hiernach ergibt sich eine relativ geringere Quote von Bestandslücken und Kulturflächen bei den Waldbeschädigungen vom Jahre 1868. Dieser Umstand erklärt sich durch die Thatsache, daß in das Jahr 1868 die Beschädigung der Waldungen durch Schneedruck und Schneebruch (vom 7.—10. November) fiel, wodurch die Bestände meist nur durch Einzelnbruch beschädigt und höchstens nesterweise durchbrochen wurden, während der Orkan vom 26./27. October 1870 mehr durch Niederwerfen größerer oder kleinerer Bestandspartieen und ganzer Bestände verheerend auftrat. — Die durch die Elementarereignisse von 1868 und 1870 in den Staatswaldungen des Königreiches hervorgerufenen Bestandslücken und Kulturflächen berechnen sich (wie übrigens auch schon aus vorstehender Uebersicht sich ergibt) zu 1,2% der bestockten Waldfläche, und zwar sind 0,28 % auf die Beschädigungen im Jahre 1868 und die restigen 0,92% auf jene im Jahre 1870 zurückzuführen.

Zur Erleichterung des Ueberblickes über die örtlich wechselnde Wirkung der waldverheerenden Naturereignisse von 1868 und 1870 möge hier noch eine Aufzählung derjenigen Forstamtsbezirke Platz finden, in welchen die Staatswaldungen erhebliche Beschädigungen überhaupt nicht erlitten,

Digitized by Google

und bezüglich deren Materialanfälle in die betreffende Hauptübersicht gar nicht aufgenommen sind.

Nicht beschädigt wurden die Staatswaldungen der Forstämter		
	1868	Altötting, Berchtesgaden, Ebersberg, Freising, Marquartstein, München, Partenkirchen, Reichenhall, Rosenheim, Ruhpolding, Schongau, Tegernsee, Tölz und Weilheim — sämmtlich in Oberbayern; ferner Passau in Niederbayern; Lohr und Neustadt a. S. in Unterfranken; Dahn, Pirmasens und Speyer in der Pfalz.
	1870	Berchtesgaden und Lohr.
	1868 und 1870	Berchtesgaden und Lohr.

Das Nutzholz-Prozent des in Folge der Elementarereignisse von 1868 und 1870 in den Staatswaldungen des Königreiches zur Aufarbeitung und Verwerthung gebrachten Materials war nach Maßgabe der hierauf influirenden Verhältnisse (Beschaffenheit des Materials, Absatzgelegenheit, Berechtigungsverhältnisse ꝛc. ꝛc.) ein sehr verschiedenes; während nämlich dasselbe z. B. im Forstamte Kronach bei dem Materialanfalle aus dem Jahre 1868 die enorme Höhe von 91¾ erreichte, steht es in etwa 10 Forstamtsbezirken des Königreiches bezüglich der Materialanfälle aus beiden Waldbeschädigungen unter oder knapp auf 10.

Nachstehende Uebersicht gewährt einen Ueberblick über die im Königreiche, in den Regierungsbezirken, sowie in den

Digitized by Google

einzelnen Forstämtern *) aus den Materialanfällen von 1868, aus jenen von 1870 und aus beiden zusammen erzielte durchschnittliche Nutzholzausbeute in Prozenten des verwertheten Materials.

A. Waldbeschädigung im Jahre 1868.

	Nutzholz-Prozent.
Regierungsbezirk Oberbayern	10¾
" Niederbayern	19¾
" Pfalz	38½
" Oberpfalz	27¼
" Oberfranken	73¼
" Mittelfranken	10½
" Unterfranken	20½
" Schwaben	13¾
Königreich Bayern	42¾

Die Forstämter des Königreiches reihen sich hinsichtlich des Nutzholzprozentes in aufsteigender Ordnung folgendermaßen aneinander:

0 bis 9¾ Prozent.		
Donauwörth*	Sebaldi	Friedberg*
Hammelburg*	Günzburg*	Pegnitz
Dillingen*	Landshut*	Laurenzi

*) Jene Forstämter, in welchen der Materialanfall in Folge der Waldbeschädigung von 1868 oder 1870 die Höhe des einfachen, bezw. in Folge der Waldbeschädigungen von 1868 und 1870 zusammen die Höhe des zweifachen Jahres-Etats der betroffenen Reviere nicht erreichte, und somit das bezifferte Nutzholzprozent auf ein verhältnißmäßig geringes, für die Durchschnitts-Rechnung nicht vollen und sicheren Anhalt bietendes Materialquantum sich bezieht, sind in der Uebersicht (sub A. B. und C.) durch ein beigesetztes Sternchen * bezeichnet.

Digitized by Google

10—19¾ Prozent	20—29¾ Prozent.	30—39¾ Prozent.
Kelheim *	Cham	Winnweiler *
Eichstädt *	Kemnath	Kaiserslautern *
Augsburg *	Vilseck	
Ingolstadt *	Neumarkt	40—49¾ Prozent.
Ansbach	Ipsheim *	
Regensburg	Wunsiedel *	Tirschenreuth
Wolfstein	Vohenstrauß	Marktleuthen
Langenberg	Würzburg *	Kulmbach
Weiden	Amberg	
Gunzenhausen	Ebrach *	50 u. mehr Prozent
Forchheim *		
Feuchtwangen	30—39¾ Prozent.	Kempten (53¾) *
Schönberg *		Bamberg (54¾) *
Kaufbeuren *	Eltmann *	Neustadt a. H. (59¾)
	Stadtprozelten *	Mainberg (63½) *
20—29¾ Prozent.	Bayreuth	Zweibrücken (69¼) *
	Elmstein *	Kronach (91¾)
Mindelheim *	Zwiesel *	
Aschaffenburg *		

Die übrigen 20 Forstämter hatten durch die Waldbeschädigung vom Jahre 1868 keine Materialanfälle in den Staatswaldungen.

Siehe oben pag. 307.

B. Waldbeschädigung im Jahre 1870.

		Nutzholz-Prozent.
Regierungsbezirk	Oberbayern	32
"	Niederbayern	45¾
"	Pfalz	44½
"	Oberpfalz	41¾
"	Oberfranken	46½

Digitized by Google

		Nutzholz-Prozent.
Regierungsbezirk	Mittelfranken	22
„	Unterfranken	30¾
„	Schwaben	38¾
Königreich Bayern		39¾

Die Forstämter des Königreiches reihen sich hinsichtlich des Nutzholz-Prozentes in aufsteigender Ordnung folgendermaßen aneinander:

0—9¾ Prozent.	20—29¾ Prozent.	30—39¾ Prozent
Dillingen*	Friedberg*	Schönberg
Neustadt a. S.*	Gunzenhausen	Marktleuthen
Altötting*	Wunsiedel*	Cham
10—19¾ Prozent.	München*	Ebrach
Freising*	Stadtprozelten*	Weilheim
Günzburg*	Pegnitz	
Landshut	Ansbach	**40—49¾ Prozent.**
Donauwörth*	Forchheim	
Eichstädt	Eltmann*	Amberg
Partenkirchen*	Feuchtwangen	Elmstein*
Würzburg*	Pirmasens*	Mindelheim*
Sebaldi	Passau	Regensburg
Reichenhall*	**30—39¾ Prozent.**	Tölz
Laurenzi		Aschaffenburg*
20—29¾ Prozent.	Ruhpolding*	Neumarkt
Ipsheim	Ingolstadt	Vohenstrauß
Winnweiler*	Dahn*	Langenberg
Schongau*	Wolfstein	Kemnath
Tegernsee*	Kelheim	Tirschenreuth
Augsburg*	Ebersberg	Kaiserslautern*
Hammelburg*	Vilseck	Kulmbach*
	Neustadt a. H.*	Rosenheim*

Digitized by Google

50 und mehr Prozent.		
Weiden (50)	Mainberg (55)*	Zweibrücken(62½)*
Kaufbeuren (51¾)*	Kempten (58½)*	Zwiesel (64¾)
Bamberg (52)	Speyer (60) *	Kronach(81¾)
Bayreuth (53¼)	Marquartstein(61)*	

Die Forstämter Berchtesgaden und Lohr hatten durch die Waldbeschädigung von 1870 keinen Materialanfall in den Staatswaldungen. Siehe oben pag. 307.

C. Waldbeschädigung in den Jahren 1868 und 1870 zusammen.

	Nutzholz-Prozent.
Regierungsbezirk Oberbayern	31
„ Niederbayern	43¼
„ Pfalz	44½
„ Oberpfalz	35¾
„ Oberfranken	65½
„ Mittelfranken	17¾
„ Unterfranken	26¼
„ Schwaben	35¼
Königreich Bayern	40¾

Die Forstämter des Königreiches reihen sich hinsichtlich des Nutzholz-Prozentes in aufsteigender Ordnung folgendermaßen aneinander:

0—9¾ Prozent.	0—9¾ Prozent.	10—19¾ Prozent.
Dillingen *	Landshut *	Donauwörth *
Neustadt a. S. *	Sebaldi	Eichstädt
Hammelburg *		Laurenzi
Günzburg *	10—19¾ Prozent.	Partenkirchen *
Altötting *	Freising *	Würzburg *

Digitized by Google

10—19¾ Prozent.	20—29¾ Prozent.	40—49¾ Prozent.
Reichenhall *	Passau *	Marktleuthen
Pegnitz	Vilseck	Tölz
		Bayreuth
20—29¾ Prozent.		Tirschenreuth
	30—39¾ Prozent.	Kulmbach
Augsburg *		Kaiserslautern *
Schongau *	Ruhpolding *	Langenberg
Tegernsee *	Dahn *	Rosenheim *
Friedberg *	Weiden	
Ipsheim	Regensburg	
Gunzenhausen	Cham	50 u. mehr Prozent.
Ansbach	Amberg	
Wunsiedel *	Ebersberg *	Kaufbeuren (51) *
Forchheim	Aschaffenburg *	Bamberg (53)
Feuchtwangen	Mindelheim *	Mainberg (56½)*
München *	Schönberg	Kempten (58¼) *
Ingolstadt *	Neumarkt	Speyer (60) *
Winnweiler *	Kemnath	Marquartstein(61)*
Stadtprozelten *	Neustadt a. H. *	Zwiesel (62¾)
Wolfstein	Ebrach	Zweibrücken (63¼)*
Eltmann *	Vohenstrauß	Kronach (90½)
Pirmasens *	Elmstein*	
Kelheim	Weilheim	

Die Forstämter Berchtesgaden und Lohr hatten weder 1868 noch 1870 durch Elementarbeschädigungen Materialanfälle in den Staatswaldungen. Siehe oben pag. 307.

Aus Vorstehendem ist ersichtlich, daß im Durchschnitte für das Königreich von den Materialanfällen in Folge der Waldbeschädigungen vom Jahre 1868 nahezu 43, von jenen in Folge der Waldbeschädigungen vom Jahre 1870 nahezu 40, und von den Anfällen aus beiden Jahren der Beschädi-

Digitized by Google

gungen zusammen nahezu 41 Prozente als Bau-, Nutz- und Werkholz ausgehalten und verwerthet wurden.

Diese Nutzholzprozente erscheinen als sehr hoch gegenüber den Nutzholzprozenten aus dem während der 12 Jahre 1861/62 mit 1873 in sämmtlichen Staatswaldungen des Königreichs verwertheten Materiale, indem letztere in den einzelnen Jahren dieses Zeitabschnittes nur auf beziehungsweise 22, 25, 27, 36, 25, 23, 27, 30, 33, 33, 32 und 34 sich bezifferten.

Die höhere Nutzholzausbeute aus den Materialanfällen in Folge der in Rede stehenden Elementarbeschädigungen erklärt sich zunächst durch den Umstand, daß die durch letztere momentan disponibel gewordenen Materialquantitäten den Wirthschaftern freiesten Spielraum in der Befriedigung der Brennholz-Berechtigten gewährten, und somit das bei regelmäßigem Gange der Material-Gewinnung und Verwerthung in manchen Revieren unvermeidliche Aufschneiden zu Bau- und Nutzholz tauglicher Stämme in das Klaftermaaß — insoweit nicht Mangel an Absatz für Stammholzsortimente bestand — vollständig umgangen werden konnte. Von einigem Einflusse auf das hohe Nutzholzprozent aus dem Schnee- und Windbruch-Materiale der Jahre 1868 und 1870 dürfte indessen auch die Thatsache sein, daß in mehreren größeren Waldgebieten (z. B. im Fränkischen und im Bayerischen Walde) das schwächere Bruchmateriale, das Gipfel- und Asthholz, sowie die Brennrinde, theils wegen Mangels an Arbeitskräften, theils wegen beschränkter Absatzgelegenheit nicht vollständig als Brennholz zur Aufarbeitung, beziehungsweise Verwerthung und Verbuchung gelangt ist. — Eine Vergleichung der Nutzholzprozente der einzelnen Regierungsbezirke aus dem Materiale von 1868 und aus jenem von 1870 ergibt, daß im Allgemeinen die Nutzholzausbeute aus dem Materialanfalle in Folge von Waldbeschädigungen durch einen Orkan höher war als die Nutzholzausbeute aus dem Schneebruch- und

Digitized by Google

Schneedruck-Materiale. Am entschiedensten tritt dieses Verhältniß bezüglich der Materialanfälle in den Regierungsbezirken Niederbayern und Oberfranken hervor. —

Da die Aufarbeitung, Verwerthung und Ausschaffung der durch die Waldbeschädigungen in den Jahren 1868 und 1870 veranlaßten enormen Materialanfälle auch mit vermehrten Arbeitskräften nicht in wünschenswerth kürzester Zeit vollzogen zu werden vermochte, vielmehr diese Geschäfte in vielen Revieren des Königreichs auf den Zeitraum von 2 bis 4 Jahren sich erstreckten, zeigten sich sehr bald da und dort schädliche Forstinsekten, die in den noch stehenden, aber theilweise auch schon beschädigten Stämmen und Stangen willkommene Brutstätten fanden und, hiedurch in ihrer Vermehrung begünstigt, bedenkenerregende Waldbeschädigungen befürchten ließen. Insbesonders waren es die Reviere des Bayerischen Waldes, in welchen trotz energischer Anwendung aller Vorbeugungsmittel und Aufbietung aller vom Inlande und Auslande beziehbaren Arbeitskräfte das verheerende Auftreten des wegen seiner außerordentlichen Vermehrungsfähigkeit so gefährlichen Fichtenborkenkäfers in den Jahren 1872 und 1873 nicht verhindert werden konnte. In den durch die beigefügte Hauptübersicht revierweise ausgezeigten Materialbeträgen ist auch das Ergebniß des in Folge von Insektenfraßbeschädigungen bis zum Frühjahre 1874 zur Aufarbeitung gelangten Materials inbegriffen, und zwar betrug der Anfall an Käferfraßholz in sämmtlichen Staatswaldungen des Königreiches (wie schon eingangs bemerkt) $4^1/_3$ % des Gesammtanfalles in Folge der Waldbeschädigungen von 1868 und 1870, nämlich 476000 Ster. Dieser Betrag erhöht sich indessen durch die Zurechnung des in den 3 Forstämtern des Bayerischen Waldes in den Jahren 1874 und 1875 weiter zur Aufarbeitung gelangten Käferfraßholzes noch um das namhafte Quantum von 537000, somit auf rund 1 Million Ster. —

Digitized by Google

Nachstehend finden sich die in sämmtlichen Staatswaldungen des Königreiches in Folge Käferfraßes angefallenen und in den durch die Hauptübersicht ausgezeigten Quantitäten inbegriffenen Materialbeträge tabellarisch nach Regierungsbezirken — und für die Jahre 1868 und 1870 getrennt — vorgetragen:

Im Regierungsbezirke		Betrag der Materialanfall an Käferfraßholz a) aus dem Jahre 1868, b) aus dem Jahre 1870				
		Bau-, Nutz- u. Werkholz	Scheit- und Prügelholz	somit im Ganzen	Prozente des	
					Gesammtanfalles in Folge der Waldbeschädigung.	des bezüglichen jährlichen Material-Etats.
		Ster				
Oberbayern	a.	—	—	—	—	—
	b.	2482	5440	7922	1,57	1,12
Niederbayern	a.	—	—	—	—	—
	b.	163162	194048	357210	13,41	82,36
Pfalz	a.	—	—	—	—	—
	b.	—	—	—	—	—
Oberpfalz	a.	1201	1697	2898	0,28	0,67
	b.	33962	30690	64652	4,21	14,94
Oberfranken	a.	725	143	868	0,06	0,20
	b.	2389	5111	7500	1,21	1,76
Mittelfranken	a.	45	855	900	0,13	0,28
	b.	11299	21811	33110	2,78	10,09
Unterfranken	a.	146	80	226	0,60	0,10
	b.	278	134	412	0,92	0,19
Schwaben	a.	—	—	—	—	—
	b.	105	266	371	0,25	0,10
Königreich	a.	2117	2775	4892	0,13	0,14
	b.	213677	257500	471177	6,51	13,93
Sa. tota.		215794	260275	476069	4,37	14,08

Digitized by Google

Das aus der Waldbeschädigung vom Jahre 1868 hervorgegangene Käferfraßholz begreift nach vorstehender Bezifferung nur einen verschwindend kleinen Theil (nämlich 1,03%) des bis zum Frühjahre 1874 nachgewiesenen Gesammtanfalles an solchem Materiale; es dürfte indessen die Annahme gerechtfertigt sein, daß in manchen stark beschädigten Revieren nicht unerhebliche Quantitäten von Käferfraßhölzern aus dem Jahre 1868 erst nach dem Jahre 1870 und beziehungsweise in Verbindung mit Anfällen aus Käferfraßbeschädigungen in Folge der Elementarereignisse des letzteren Jahres zur Aufarbeitung, Verbuchung und statistischen Nachweisung gelangten.

Von dem nachgewiesenen Materialanfalle an Käferfraßholz in Folge der Waldbeschädigung von 1870 entfallen 76% auf die Staatswaldungen von Niederbayern, 14% auf jene der Oberpfalz, 7% auf jene von Mittelfranken und nur 3% auf die Staatswaldungen der fünf übrigen Regierungsbezirke zusammen.

Die Staatswaldungen der Pfalz hatten weder in Folge der Waldbeschädigung von 1868 noch in Folge jener vom Jahre 1870 nennenswerthe Anfälle an Käferfraßholz, und hinsichtlich der ersteren Waldcalamität ist dies auch der Fall bei den Staatswaldungen der Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern und Schwaben.

In 41 Revieren des Königreiches betrug der Materialanfall an Käferfraßholz in Folge der Waldbeschädigungen von 1868 und 1870 (nach dem Stande der Aufarbeitung vom Frühjahre 1874) mehr als je 1000 Ster, und zwar bei nachstehender Abstufung:

Digitized by Google

Die Reviere* hatten einen Gesammtanfall an Käferfraßholz von:

1000—2000 Ster	2000—5000 Ster	10000—20000 Ster
Anzing O.B.	Pullenrieth O.P.	Maut N.B.
Hienheim N.B.	Tännesberg O.P.	Schlichtenberg N.B.
Schönberg N.B.	Bernheck O.F.	Bischofsreuth N.B.
Rusel N.B.	Hofstetten M.F.	Zwiesel N.B.
Rötz O.P.	Schernfeld M.F.	Regenhütte N.B.
Flossenbürg O.P.		Bodenmais N B.
Waidhaus O.P.	5000—10000 Ster	
Tschirn O.F.		20000—40000 Ster
Triesdorf M.F.	Zwiesler-Waldhaus N B.	Hohenau N.B.
Auernheim M.F.	Rabenstein N.B.	Eslarn O.P.
	Draxelsried N B.	
2000—5000 Ster	Freudenberg O.P.	über 40000 Ster
	Waldmünchen I. O.P.	St. Oswald N.B. (40867).
Forstenried O.B.	Plößberg O.P.	Duschlberg N.B. (41710).
Münchsmünster N.B.	Kolmberg M.F.	Schönau N.B. (54670).
Kötzting N.B.	Raitenbuch M.F.	Finsterau N.B. (74118).
Waldmünchen II O.P.	Lindenbühl M.F.	
	Treuchtlingen M.F.	

*) Abkürzung der beigesetzten Namen der Regierungsbezirke wie auf Seite 298.

Die Procentsätze der in den Gesammtmaterialanfällen inbegriffenen Quantitäten aufgearbeiteten Käferfraßholzes sind für die Staatswaldungen derjenigen Reviere, in welchen der Gesammtanfall in Folge der Waldbeschädigungen mindestens einen ganzen Jahresetat betrug, aus nachstehender Zusammenstellung ersichtlich:

Digitized by Google

In den unten bezeichneten Revieren* betrug der Anfall an Käferfraßholz Prozente des Gesammtanfalles in Folge der Waldbeschädigung

vom Jahre 1868	vom Jahre 1870	
unter 5 Procent.	Neuenhammer O.P.	Schernfeld M.F.
Waldmünchen I. O.P.	Pleistein O.P.	Auernheim M.F.
Plößberg O.P.	Waidhaus O.P.	Lindenbühl M.F.
Michelfeld O.P.	Waidach O.F.	10—20 Procent.
Wallenfels O.F.	Ansbach M.F.	St. Oswald N.B.
Waidach O.F.	Heilsbronn M.F.	Bischofsreuth N.B.
Weingarten M.F.	Schalkhausen M.F.	Regenhütte N.B.
Ueber 5 Procent.	Triesdorf M.F.	Freudenberg O.P.
Kein Revier.	Hofstetten M.F.	Tännesberg O.P.
vom Jahre 1870	Absberg M.F.	Tschirn O.F.
unter 5 Procent.	Weingarten M.F.	Bernheck O.F.
Schönau N.B.	Schnaittach M.F.	Colmberg M.F.
Zwiesel N.B.	5—10 Procent.	Treuchtlingen M.F.
Zwiesler-Waldhaus N.B.	Grünwald O.B.	Reupelsdorf U.F.
Schwarzach N.B	Hienheim N.B.	20—30 Procent.
Nittenau O.P	Münchsmünster N.B.	Maut N.B.
Rötz O.P.	Schönberg N.B.	Schlichtenberg N.B.
Waldmünchen II. O.P.	Rusel N.B.	Duschlberg N.B.
Parsberg O.P.	Rabenstein N.B.	Eslarn O.P
Krottensee O.P.	Bodenmais N B.	Raitenbuch M.F.
Michelfeld O.P.	Draxelsried N.B.	über 30 Procent.
Flossenbürg O.P.	Kötzting N.B.	Hohenau N.B.
	Waldmünchen I. O.P.	Finsterau N.B.
	Pullenrieth O.P.	Lichtenberg O.F.
		Plößberg O.P.

*) Abkürzung der beigesetzten Namen der Regierungsbezirke wie auf Seite 298.

Digitized by Google

Das bei der Verwerthung der Materialanfälle an Käferfraßholz erzielte Nutzholz-Procent war im Allgemeinen ein sehr hohes, indem sich dasselbe in den einzelnen Regierungsbezirken und für das Königreich bezifferte wie nachstehende tabellarische Uebersicht zeigt:

Regierungs-Bezirk.	Vom Materialanfalle an Käferfraßholz wurden als Bau-, Nutz- und Werkholz verwerthet		
	Procente		
	1868	1870	zusammen
Oberbayern	Kein Anfall	31,33	31,33
Niederbayern	"	45,68	45,68
Pfalz	"	Kein Anfall	—
Oberpfalz	41,44	52,53	52,05
Oberfranken	83,52	31,85	37,21
Mittelfranken	5,00	34,13	33,35
Unterfranken	64,60	67,47	66,46
Schwaben	Kein Anfall	28,30	28,30
Königreich	43,27	45,35	45,33

Im Nachfolgenden finden sich die relativen Materialanfälle anläßlich der in Rede stehenden Elementarereignisse nach den größeren Waldgebieten des Königreiches übersichtlich zusammengestellt, und zwar sind als solche Gebiete die nachbezeichneten (nach Namen alphabetisch geordneten) Waldcomplexe mit den beigefügten Begrenzungen angenommen:

1) Altötting-Marktler Forst, umfassend die Waldungen der Forstreviere Altötting, Neuötting, Burghausen und Bergham;

Digitized by Google

2) Bayerisches Hochgebirge mit den Algäuer Alpen, umfassend die Forstamtsbezirke Berchtesgaden, Partenkirchen, Ruhpolding und Tegernsee ganz, dann den Forstamtsbezirk Marquartstein mit Abrechnung des Reviers Traunstein, den Forstamtsbezirk Reichenhall mit Ausnahme des Reviers Sur, den Forstamtsbezirk Rosenheim mit Ausnahme des Reviers Aibling, den Forstamtsbezirk Schongau mit Ausnahme der Reviere Paiting und Schongau, den Forstamtsbezirk Tölz mit Ausnahme der Reviere Wolfratshausen und Zell, endlich die Reviere Burgberg, Fischen und Immenstadt des Forstamts Kempten;

3) Bayerischer Wald, umfassend die Forstamtsbezirke Wolfstein, Schönberg und Zwiesel;

4) Bienwald in der Pfalz mit dem Mundat- und Rheinwald-Complexe des Forstamtes Langenberg, umfassend die Waldungen der Reviere Scheibenhardt, Langenberg östlich und westlich, Schaidt und Bienwaldmühle;

5) Brucker-Forst in der Oberpfalz, umfassend die Waldungen der Reviere Bodenwöhr I. und II., Nittenau, Roding und Strahlfeld;

6) Eger-Waldungen, umfassend die Waldungen der Reviere Arzberg, Hohenberg, Thierstein, Selb und Rehau;

7) Fichtelgebirge, umfassend den Forstamtsbezirk Wunsiedel, dann die Reviere Martinlamitz, Kirchenlamitz und Sparneck im Forstamte Marktleuthen;

8) Fränkischer Wald, umfassend die Waldungen des Forstamtsbezirkes Kronach;

9) Hienheimer Forst, umfassend die Waldungen der Reviere Schottenhof, Neuessing und Hienheim;

10) Köschinger Forst, umfassend die Waldungen der Reviere Bettbrunn, Denkendorf und Stamham;

11) Mantel-Grünhundter Forst in der Ober-

Digitized by Google

pfalz, umfassend die Waldungen der Reviere Mantel, Altenstadt, Grafenwöhr I und II, Kaltenbrunn und Etzenricht;

12) München er Hochebene, umfassend die Revierbezirke Anzing, Eglharting, Hohenlinden, Grünwald, Deisenhofen, Perlach, Forstenried, Hofolding und Höhenkirchen;

13) Neuburger Wald (bei Passau), umfassend die Waldungen der Reviere Passau I, Seestetten und Rehschaln;

14) Nürnberger Reichswald, umfassend die Waldungen der Forstamtsbezirke Laurenzi und Sebaldi — mit Abrechnung jener der Reviere Engelthal, Kammerstein, Schwand, Unterferrieden, Kadolzburg und Schnaittach;

15) Pfälzer Wald, umfassend die Waldungen der Forstamtsbezirke Dahn, Pirmasens, Zweibrücken, Kaiserslautern, Neustadt a. H., Elmstein und Winnweiler;

16) Rhön, umfassend den Forstamtsbezirk Neustadt a. S. ganz, dann die Reviere Kothen, Oberbach, Römershag, Geiersnest, Hassenbach, Klaushof und Neuwirthshaus;

17) Roggenburger Forst (in Schwaben), umfassend die Waldungen der Reviere Biberachzell, Stoffenried und Breitenthal;

18) Spessart, umfassend die Reviere Rothenbuch, Waldaschaff, Sailauf, Hain, Heinrichsthal und Schöllkrippen im Forstamte Aschaffenburg, die Reviere Lohrerstraße, Partenstein, Frammersbach, Wiesen und Ruppertshütten im Forstamte Lohr, dann die Reviere Bischbrunn, Rohrbrunn, Krausenbach und Altenbuch im Forstamte Stadtprozelten;

19) Steigerwald, umfassend die Waldungen der Reviere Burgwindheim, Winkelhof, Ebrach und Koppenwind in Oberfranken, dann der Reviere Eltmann, Fabrikschleichach, Neuhaus, Wustviel und Hundelshausen in Unterfranken;

20) Veldensteiner Forst, umfassend die Wal-

Digitized by Google

dungen der Reviere Horlach, Bernheck und Weidensees im Forstamte Pegnitz; endlich

21) Waldsassen-Tirschenreuther Wald, begreifend die Waldungen des Forstamtes Tirschenreuth.

Den durchschnittlichen Materialanfall in Steren auf 1 Tagwerk des bestockten Bodens der vorbezeichneten Waldgebiete läßt nun die hier eingeschaltete Zusammenstellung ersehen: (Siehe pag. 323.)

Hienach zeigen die intensivste Beschädigung — und zwar nach Verhältniß der in Klammern beigefügten Ziffern:

i. J. 1868	i. J. 1870	in beiden Jahren zusammen
a) Staatswaldungen:		
Fränkischer Wald (20)	Bayerischer Wald (20)	Fränkischer Wald (22)
Eger-Waldungen (11)	Bienwald i. d. Pf. (13)	Bayerischer Wald (22)
Waldsassen - Tirschenreuther Waldungen(6)	Hienheimer Forst (5)	Eger-Waldungen (15)
Nürnberger Reichswald (4)	Köschinger Forst (5)	Bienwald i. d. Pf. (13)
b) Nichtärarialische Waldungen:		
Eger-Waldungen (3)	Bayerischer Wald (8)	Bayerischer Wald (9)
Waldsassen - Tirschenreuther Waldungen(3)	Waldsassen - Tirschenreuther Waldungen(1)	Waldsassen - Tirschenreuther Waldungen(4)
Brucker Forst (2)	Fichtelgebirge (1)	Eger-Waldungen (4)
Fichtelgebirge (2)	Veldensteiner Forst (1)	Fichtelgebirge (3)
c) Waldungen überhaupt:		
Fränkischer Wald (10)	Bienwald i. d. Pf. (13)	Bienwald i. d. Pf. (13)
Eger-Waldungen (6)	Bayerischer Wald (11)	Bayerischer Wald (12)
Waldsassen - Tirschenreuther Waldungen(4)	Brucker Forst (3)	Fränkischer Wald (11)
Nürnberger Reichswald (3)	Waldsassen - Tirschenreuther Waldungen(3)	Eger-Waldungen (8)

Digitized by Google

Benennung der Waldgebiete.	Staatswaldungen			Nichtärarial. W.			Wald. überhaupt		
	Ster pro Tgwk. der bestockten Fl.			Ster pro Tgwk. der bestockten Fl.			Ster pro Tgwk. der bestockten Fl.		
	1868	1870	zus.	1868	1870	zus.	1868	1870	zus.
Altötting-Marktler Forst (in Oberbayern)	—	0.1	0.1	—	0.0_8	0.0_8	—	0.0_9	0.0_9
Bayerisches Hochgebirge mit den Algäuer Alpen*)	—	0.1	0.1	—	0.2	0.2	—	0.1	0.1
Bayerischer Wald	2.2	19.7	21.9	0.6	8.4	9.0	1.0	11.4	12.4
Bienwald (in der Pfalz**)	—	13.4	13.4	—	—	—	—	12.7	12.7
Brucker Forst (in der Oberpfalz)	3.6	4.6	8.2	1.5	0.9	2.4	2.5	2.7	5.2
Eger-Waldungen (in Oberfranken)	10.6	3.9	14.5	2.9	0.8	3.7	6.2	2.1	8.3
Fichtelgebirge	1.3	1.4	2.7	1.5	1.2	2.7	1.4	1.3	2.7
Fränkischer Wald	19.7	2.5	22.2	1.1	0.2	1.3	9.5	1.3	10.8
Hienheimer Forst (in Niederbayern)	0.6	4.7	5.3	0.1	0.6	0.7	0.3	1.9	2.2
Köschinger Forst (in Oberbayern)	0.6	4.7	5.3	0.1	0.4	0.5	0.3	2.3	2.6
Mantel-Grünhundter Forst (in der Oberpfalz)	1.5	1.0	2.5	1.0	0.5	1.5	1.3	0.8	2.1
Münchener Hochebene	—	1.6	1.6	—	0.2	0.2	—	0.8	0.8
Neuburger Wald (bei Passau)	—	2.7	2.7	—	0.6	0.6	—	1.0	1.0
Nürnberger Reichswald	3.8	2.4	6.2	1.1	0.9	2.0	3.3	2.1	5.4
Pfälzer Wald	0.0_3	0.4	0.4	0.0_{01}	0.1	0.1	0.0_3	0.3	0.3
Rhön	0.2	0.0_3	0.2	—	0.0_2	0.0_2	0.1	0.0_2	0.1
Roggenburger Forst (in Schwaben)	0.5	0.9	1.4	—	0.2	0.2	0.3	0.7	1.0
Spessart	0.1	0.1	0.2	0.0_2	0.0_1	0.0_3	0.1	0.1	0.2
Steigerwald	0.5	1.7	2.2	0.3	0.1	0.4	0.4	1.1	1.5
Veldensteiner Forst (in Oberfranken)	2.9	2.4	5.3	1.4	1.1	2.5	2.6	2.1	4.7
Waldsassen-Tirschenreuther Waldungen (in der Oberpfalz)	5.7	3.6	9.3	2.7	1.2	3.9	4.4	2.6	7.0
Der Durchschnitt für das Königreich beträgt	1.5	2.9	4.4	0.3	1.2	1.5	0.7	1.8	2.5

*) Nur die Staatswaldungen der Algäuer Reviere Burgberg und Fischen hatten Materialanfälle durch die Elementarbeschädigungen vom Jahre 1868 — und zwar im geringen Gesammtbetrage von 2131 Ster.

**) In den Staatswaldungen des Bienwaldes betrug der Anfall in Folge der Beschädigungen v. J. 1868 im Ganzen nur 254 St.

Digitized by Google

In der oben gedachten Abhandlung über den schädlichen Einfluß des Winters 1868 auf die Waldungen Bayerns (Forstl. Mittheilungen, Heft 15, Seite 64 u. ff.) finden sich die Maßnahmen verzeichnet, welche die k. Staatsforstverwaltung anläßlich der damaligen Waldbeschädigungen in Absicht der möglichst rasch und in zweckmäßigster Ordnungsfolge zu bewerkstelligenden Aufarbeitung sowie der vortheilhaftesten Verwerthung des Materials, dann zur möglichst baldigen Ausgleichung der Gesammtetats-Ueberschreitungen, zur thunlichsten Vorbeugung gegen drohende Insektenbeschädigungen u. s. w. ergreifen zu müssen glaubte.

Die bezüglichen Anordnungen wurden später, nachdem sie sich unterdessen in ihren Erfolgen (soweit sich diese schon beurtheilen ließen) im Allgemeinen vollkommen bewährt hatten, auch auf die Behandlung der aus den Waldbeschädigungen vom Jahre 1870 hervorgegangenen Materialanfälle gleichmäßig ausgedehnt.

Da hienach die wirthschaftlichen und forstpolizeilichen Maßnahmen, wie solche in dem angezogenen Aufsatze aufgeführt sind, als gemeinsam auf die waldverheerenden Naturereignisse in den Jahren 1868 und 1870 sich beziehende Direktiven betrachtet werden können, dürfte an dieser Stelle eine Hinweisung auf dieselben genügen.

Dagegen mögen hier nachstehend noch die wahrnehmbaren Folgen der in Rede stehenden Waldverheerungen, insbesondere die Störungen, welche dieselben dem geregelten forstlichen Betriebe verursacht haben, in gedrängter Kürze aufgeführt werden.

Es erscheint hiebei angezeigt, vorerst die allgemeinen Wirkungen der betreffenden waldschädlichen Naturereignisse beider Jahre in ihrem Zusammenhange, dann die wahrnehmbaren Folgen einerseits der Schneebruch- und Schneedruck-

Digitized by Google

und anderseits jene der Windbruch- und Windwurf-Beschädigungen, gesondert zu betrachten.

Als nachtheilige Wirkungen der in Rede stehenden beiderartigen Elementarereignisse sind nun vor Allem folgende zu bezeichnen:

Der Materialvorrath der Waldungen an stehendem Holze wurde durch die enormen Anfälle in Folge der gedachten Naturereignisse nicht unerheblich vermindert, hiedurch auch der Gesammtzuwachs und der künftige Haubarkeitsertrag herabgedrückt.

Die Ueberführung des Marktes mit Holz — in Verbindung mit dem Umstande, daß in die Zeit der Aufarbeitung und Verwerthung des Materials der Krieg vom Jahre 1870/71 fiel — hatte ein erhebliches Sinken der Holzpreise, namentlich des Preises der eigentlichen Commercialhölzer, zur Folge.

Niedere Holzpreise führten weiter zur Holzverschwendung seitens der Holzconsumenten.

Die Ausnutzung und Sortirung der nach den außerordentlichen Waldbeschädigungen zum Einschlage vorgelegenen Holzmassen konnte nicht allenthalben mit jener Sorgfalt beschäftigt werden, welche bei regelmäßiger Materialnutzung möglich gewesen wäre, so daß die Nutzholzausbeute zuweilen aus diesem Grunde eine relativ geringere war.

Dazu kommt, daß die mehrfachen Beschädigungen des Materials durch Bruch ꝛc. den Gebrauchswerth vieler Stämme als Bau- und Nutzholz überhaupt abminderten und insoferne ebenfalls zur Herabdrückung des s. g. Nutzholzprocentes unter das normal mögliche beitrugen.

Geringere Brennholz-Sortimente, nemlich Giebel- und Astholz, Stockholz, Brennrinde ꝛc., welche in den meisten Waldgebieten bei regelmäßiger Erhebung und Verwerthung des Materialetats noch zu annehmbaren Preisen absetzbar

Digitized by Google

gewesen wären, mußten größtentheils unverwerthet gelassen werden.

Material-Entwendungen von relativ höherem Belange, als solche unter regelmäßigen Fällungs- und Verwerthungs-Verhältnissen stattzufinden pflegen, vermochten nicht allenthalben hintan gehalten zu werden.

Wegen Mangels an Waldarbeitern mußten erhöhte Arbeitslöhne zugestanden werden, — und das zum Zwecke der Holzconservirung sowie zur Vorbeugung gegen die Verbreitung schädlicher Forstinsekten ausgeführte Entrinden der Nadelhölzer verursachte eine weitere Steigerung der Material-Gestehungskosten.

Die im Interesse der möglichst raschen Materialausbringung gelegene Verbesserung der Waldwege sowie der sonstigen Bringanstalten nahm erhöhte Geldmittel in Anspruch.

Ebenso mußten zur Ausführung von Kulturen, insbesondere für Anlage von Saatkämpen zum Behufe der Pflanzenerziehung, außerordentliche Summen verfügbar gestellt werden.

Der Käferfraß in den Nadelholzwaldungen (insbesondere in den Forsten des „Bayerischen Waldes") muß, wie schon weiter oben bemerkt worden, als Folge der waldverderblichen Naturereignisse der Jahre 1868 und 1870 bezeichnet werden.

Viele Betriebspläne erschienen nach den außerordentlichen Waldbeschädigungen in solcher Weise alterirt, daß deren Umarbeitung und beziehungsweise vorzeitige Erneuerung unvermeidlich geworden ist.

Durch den unverschieblichen Einschlag des zu Boden geworfenen Materials wurden zuweilen die im Interesse der raschen und vollkommenen Wiederverjüngung zur Ausführung vorgesehenen Holzhiebe (die eigentlichen Verjüngungshiebe) über Gebühr verzögert.

Digitized by Google

Da in Beständen der älteren Altersklassen viele Stämme in Folge der erlittenen Beschädigungen nachträglich noch absterben oder entwurzelt werden, so ist als ein Nachtheil der in Rede stehenden Elementarereignisse wohl auch der erhöhte, einer sicheren Veranschlagung sich entziehende Anfall an zufälligen Materialergebnissen zu bezeichnen. —

Von den speziellen Nachwirkungen

a) des Schneebruches und Schneedruckes und

b) des Windbruches und Windwurfes

erscheinen zunächst folgende erwähnenswerth:

ad a) Der Schneebruch und Schneedruck hat viele Bestände der jüngeren Altersklassen gelichtet, durchlöchert und außer Schluß gebracht. In erfreulicher Weise wird indessen der hiedurch verursachte Schaden sichtlich dadurch theilweise ausgeglichen, daß die nichtbetroffenen Stamm-individuen wegen des nunmehr größeren Standraumes einen höheren Zuwachs nehmen und durch vermehrte Astbildung kleinere Lücken wieder zum Schlusse bringen, — während die verbleibenden größeren Blösen in derartigen jungen Beständen meist noch durch Auspflanzung mit schnellwachsenden Holzarten in Wiederbestockung gebracht zu werden vermögen.

In Fichten-Mittelholzbeständen auf besserem Boden — und auch in Fohren-Beständen mit reichlichem Fichten-Unterwuchse — zeigt der letztere in Folge des durch die Beschädigung des Hauptbestandes erhöhten Lichtgenusses zuweilen ein sehr rasches Wachsthum, — und viel erstarkter Unterwuchs hat nunmehr bereits durch Ausfüllen von Lücken und Löchern zur Wiederherbeiführung des normalen Schlusses des Hauptbestandes Wesentliches beigetragen.

In Fohrenbeständen auf magerem Boden machte sich dagegen in Folge der Lichtung durch Schneebruch und Schneedruck meist eine weitergehende Vertrocknung und Aus-

Digitized by Google

hagerung des Bodens sowie die Ueberhandnahme der Unkräuter (zunächst der Haide) bemerkbar.

Manche wüchsige Fohren-Stangenhölzer, welche schon in früherer Zeit durch Schneebruch ꝛc. gelitten hatten, mußten zur alsbaldigen Ausnutzung bestimmt werden — in der Absicht, empfindlichen Zuwachsverlust und die Gefahr der Bodenverschlechterung hintan zu halten; gleichwohl ist die Moosdecke solcher Bestände theilweise schon durch die Haide verdrängt.

Die einzelnen Holzarten und Bestandskategorien litten aus naheliegenden Gründen durch Schneebruch und Schneedruck in sehr verschiedenem Grade. In gemischten Fichten- und Tannen-Jungholz-Beständen war im Allgemeinen der Schaden ein geringerer als in den aus Fohren und Fichten gemischten Jung- und Mittelholz-Beständen. Die aus Pflanzungen hervorgegangenen Nadelholzbestände wurden in minderem Grade beschädigt als die durch Saat erstandenen. Ganz unerheblich wurden durch die Schneebruch- und Schneedruck-Beschädigungen die Laubholzbestände betroffen. Weymouthskiefer-Horste blieben von diesen Elementarbeschädigungen fast gänzlich verschont.

ad b) Windbruch und Windwurf.

Dadurch, daß der Orkan ganze Bestände niederlegte, wurden ausgedehnte eigentliche Kulturflächen geschaffen, deren entsprechende Wiederbestockung selbst auf besserem Boden wegen Mangels an Schutzmitteln gegen Frost und Hitze nicht selten mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist.

Für diejenigen vom Orkane durchlöcherten haubaren und angehend haubaren Bestände, welche erst in späterer Zeit zur Nutzung gezogen werden können, besteht die Gefahr einer weiteren Verwüstung durch Sturmwinde, da diesen nunmehr leichterer Eingang in solche Bestände verschafft ist. Aus diesem Grunde mußte in manchen Oertlichkeiten eine

Digitized by Google

Abänderung der ursprünglich beabsichtigten Hiebszüge stattfinden.

Tausende der werthvollsten Nutzholzstämme wurden durch die Gewalt des Orkanes abgesprengt, abgedreht und derartig zersplittert, daß sie nur als Brennholz (mitunter noch als Schwellenholz) verwendet werden konnten — ein Nachtheil, welcher oben schon bei Erörterung über die Nutzholzausbeute 2c. berührt wurde.

Der Umstand, daß in vielen Buchenbesamungsschlägen das Oberholz gänzlich vom Winde geworfen oder doch sehr gelichtet wurde, hatte den Nachtheil im Gefolge, daß die ihres Schutzes plötzlich beraubten jugendlichen Kernwüchse den Wirkungen der Spätfröste oder der Sonnenhitze erlagen, und alsdann auf großen Flächen Nadelholzanbau nothwendig wurde.

Da viele in Verjüngungsstellung befindliche Fichten- und Tannen-Bestände vollständig durch den Orkan niedergelegt wurden, bevor noch hinreichender Anflug vorhanden war, so mußte statt der weniger kostspieligen natürlichen Verjüngung nicht selten zur künstlichen geschritten werden. —

Die am Schlusse gegenwärtiger Erörterung sich aufdrängende Frage, ob überhaupt, mit welchen Mitteln und Maßnahmen, und innerhalb welcher Zeit es wohl möglich sei, die mannigfachen wirthschaftlichen Nachtheile und Schäden, welche seit dem Jahre 1868 dem Gesammtbestande der Waldungen Bayerns durch Schneebruch, Schneedruck, Windwurf, Windbruch und Insektenfraß zugefügt worden sind, zu beseitigen und beziehungsweise auszugleichen, dürfte dermalen noch aus dem Grunde schwer zu beantworten sein, weil die gedachten

Digitized by Google

Beschädigungen keineswegs sämmtlich jetzt schon als in ihren Wirkungen abgeschlossen erachtet werden können, vielmehr eine für die zukünftige Gestaltung der Waldzustände nicht zu unterschätzende Gefahr vor Allem noch der Umstand birgt, daß — wie oben erwähnt — zahlreiche in ihrem Schlusse mehr oder minder unterbrochene Waldbestände (insbesondere ungemischte Nadelholzbestände) immer wiederkehrenden Verheerungen durch Windstürme — und im Gefolge dieser auch Beschädigungen durch Insekten — ausgesetzt sind und deshalb voraussichtlich ebenfalls noch der unwillkommen vorzeitigen Aufnutzung anheimfallen werden.

Im Allgemeinen dürfte sich indessen die Erwartung aussprechen lassen, daß es der Staatsforstverwaltung sowie den Verwaltungen der Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschafts-Waldungen immerhin noch leichter und auch frühzeitiger gelingen werde, wieder günstigere Verhältnisse für den Gesammtbestand und die Bewirthschaftung der betreffenden Waldungen herbeizuführen, als dieß hinsichtlich der zahlreichen, über eine Fläche von mehr als 1,2 Millionen Hektaren sich erstreckenden Privatwaldungen — insbesondere aber bezüglich der kleineren bäuerlichen Waldungen erhofft werden kann, deren Besitzer zwar durch Wiederaufforstung der durch die Elementarereignisse geschaffenen Waldblößen den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen genügen werden, die anderseits aber in bedenkenerregender Weise mehr und mehr zur Aufnutzung und Versilberung auch der von Elementarbeschädigungen verschont gebliebenen Holzbestände schreiten. Seitdem nemlich der Holzhandel (welcher noch vor einem Jahrzehnt nur in den größeren Waldgebieten Bayerns schon berufsmäßig und mit entsprechend großen Kapitalien, außerdem aber von der ortsangesessenen Bevölkerung ohne besondere Geschäftseinrichtungen 2c. als Nebengewerbe betrieben wurde) in Folge des Umstandes, daß

Digitized by Google

gegenüber den Massenausgeboten nach den Waldbeschädigungen von 1868 und 1870 die Kaufkraft der Kleinhändler eine ungenügende war, zur vortheilhaften Gelegenheit für dauernde Anlage größerer Kapitalien in Einer Hand sich gestaltet, durch die Vervollständigung des Verkehrsnetzes in ungeahnter Weise an Ausdehnung gewonnen, allmälig die vordem noch vermißte sachförderliche Gliederung erlangt hat, und im Weiteren auch durch rege genossenschaftliche Interessenvertretung wesentlich gefördert worden ist, sucht er allenthalben auch den zersplitterten Wald-Kleinbesitz mit ungehemmter Rührigkeit in seinen Geschäftsbereich zu ziehen –

Digitized by Google

Digitized by Google

Uebersicht

des

Materialanfalles bei dem Schnee- und Windbruche im Winter 1868, dann bei dem Sturmschaden vom 26. Oktober 1870, in den Waldungen des Königreichs Bayern.

Die neben den Reviernamen mit a. bezeichneten Zifferzeilen beziehen sich auf die Materialanfälle von 1868,
die mit b. bezeichneten Zifferzeilen auf die Anfälle vom Sturme des 26. Oktober 1870.

Digitized by Google

Forstamt	Revier	Staats-Materialanfall Bau-, Nutz- und Werkholz (Ster)	Scheit- und Prügelholz (Ster)	im Ganzen (Ster)	Verhältniß des Anfalls z. Abgabesatz. Letzterer = 1
			I. Regierungsbezirk		
Altötting	Altötting . . . . b.	5	620	625	0,09
	Bergham . . . . b.	17	146	163	0,03
	Burghausen . . . b.	16	425	441	0,07
	Kling . . . . . b.	70	130	200	0,08
	Neuötting . . . . b.	120	572	692	0,08
	Pürten . . . . . b.	39	633	672	0,07
	Sa. Summarum	267	2526	2793	0,07
F. A. Berchtesgaden: Nichts.					
Ebersberg	Anzing . . . . . b.	9228	5037	14265	0,60
	Eglharting . . . . b.	1588	1263	2851	0,23
	Höhenkirchen . . . b.	6186	8633	14819	1,69
	Hofolding . . . . b.	2488	10102	12590	0,84
	Hohenlinden . . . b.	2401	2364	4765	0,38
	Isen . . . . . b.	8910	32069	40979	4,36
	Rott . . . . . b.	13139	26097	39236	5,44
	Sa. Summarum	43940	85565	129505	1,45
Freising	Freising . . . . b.	460	3120	3580	0,42
	Kranzberg . . . . b.	730	5976	6706	0,96
	Moosburg . . . . b.	724	6772	7496	2,06
	Schleißheim . . . b.	—	312	312	0,09
	Sa. Summarum	1914	16180	18094	0,80

Digitized by Google

Waldungen.						Nicht ärariale Waldungen.
Entstandene Bestandslücken üb. 1 Tagwerk groß	Entstandene Culturflächen	Nebige Materialanfallsbeträge und Flächenangaben beziehen sich auf Bestände der				
		I. und II. Wirthschafts-Periode mit		III. u. späteren Wirthschafts-Perioden mit		Material-Anfall
Tagwerk		Tagwerk	Ster	Tagwerk	Ster	Ster
Oberbayern.						
—	—	—	625	—	—	500
—	—	—	163	—	—	150
—	—	—	441	—	—	1700
—	—	—	200	—	—	1000
—	—	—	692	—	—	600
—	—	—	672	—	—	800
—	—	—	2793	—	—	4750
—	40	40	14265	—	—	600
—	—	—	2496	—	355	2500
40	4	40	12636	4	2183	3700
—	59	50	9203	9	3387	3000
2	10	12	4765	—	—	1000
30	200	188	37151	42	3828	60000
246	87	259	31262	74	7974	50000
318	400	589	111778	129	17727	120800
—	5	5	2094	—	1486	1400
—	20	20	5855	—	851	32000
2	22	24	5190	—	2306	36000
—	—	—	312	—	—	100
2	47	49	13451	—	4643	69500

Digitized by Google

Forstamt	Revier	Staats-Materialanfall: Bau-, Nutz- und Werkholz (Ster)	Scheit- und Prügelholz (Ster)	im Ganzen (Ster)	Verhältniß des Anfalls z. Abgabesatz. Letzterer = 1
Friedberg	Eurasburg . . . . a.	16	175	191	0,01
	b.	1707	3320	5027	0,34
	Haunstetten . . . a.	50	376	426	0,15
	b.	323	1792	2115	0,75
	Thierhaupten . . . a.	273	3799	4072	0,37
	b.	1184	6013	7197	0,66
	Schöngeising . . . b.	884	2649	3533	0,33
	Grafrath . . . . b.	734	1591	2325	0,21
	Lichtenberg . . . b.	—	—	—	—
	Sa. a.	339	4350	4689	0,09
	Sa. b.	4832	15365	20197	0,40
	Sa. Summarum	5171	19715	24886	0,50
Ingolstadt	Bettbrunn . . . . a.	526	2183	2709	0,15
	b.	6268	22469	28737	1,63
	Denkendorf . . . . a.	783	3132	3915	0,19
	b.	13888	17705	31593	1,57
	Geisenfeld . . . . a.	219	4386	4605	0,33
	b.	10161	27017	37178	2,69
	Schrobenhausen . . a.	291	6700	6991	0,48
	b.	385	5300	5685	0,39
	Stammham . . . a.	529	1472	2001	0,24
	b.	4347	8415	12762	1,54
	Sa. a.	2348	17873	20221	0,27
	Sa. b.	35049	80906	115955	1,55
	Sa. Summarum	37397	98779	136176	1,82

Digitized by Google

Waldungen.						Nicht äräriale Waldungen.
Entstandene Bestandslücken üb. 1 Tagwerk groß	Entstandene Culturflächen	Nebige Materialanfallsbeträge und Flächenangaben beziehen sich auf Bestände der				
		I. und II. Wirthschafts-Periode mit		III. u. späteren Wirthschafts-Perioden mit		Material-Anfall
Tagwerk		Tagwerk	Ster	Tagwerk	Ster	Ster
—	—	—	191	—	—	} 9550
—	—	—	5027	—	—	
—	—	—	426	—	—	} 6800
—	—	—	2115	—	—	
—	—	—	4072	—	—	} 31000
—	—	—	7197	—	—	
—	—	—	3533	—	—	7900
—	—	—	2325	—	—	4600
—	—	—	—	—	—	600
—	—	—	4689	—	—	} 60450
—	—	—	20197	—	—	
—	—	—	24886	—	—	60450
—	—	—	1269	—	1440	400
2	—	2	26675	—	2062	1000
—	—	—	3159	—	756	400
30	40	50	25514	20	6079	200
—	—	—	1245	—	3360	600
4	68	72	35049	—	2129	2000
—	—	—	5901	—	1090	8000
—	20	20	5685	—	—	7000
—	—	—	1666	—	335	1500
3	6	9	7115	—	5647	6000
—	—	—	13240	—	6981	10900
39	134	153	100038	20	15917	16200
39	134	153	113278	20	22898	27100

Digitized by Google

Forstamt	Revier	Staats-Materialanfall Bau-, Nutz- und Werkholz (Ster)	Scheit- und Prügelholz (Ster)	im Ganzen (Ster)	Verhältniß des Anfalls z. Abgabesatz. Letzterer = 1
Marquartstein	Bergen . . . . . b.	3275	1571	4846	0,37
	Marquartstein . . b.	110	157	267	0,02
	Piesenhausen . . . b.	90	180	270	0,08
	Raiten . . . . . b.	601	391	992	0,07
	Traunstein . . . . b.	33	290	323	0,04
	Sa. Summarum	4109	2589	6698	0,12
München	Deisenhofen . . . . b.	114	3378	3492	0,40
	Forstenried . . . b.	6965	12937	19902	0,94
	Grünwald . . . . b.	3874	13815	17689	1,65
	Perlach . . . . . b.	1238	4139	5377	0,52
	Sa. Summarum	12191	34269	46460	0,92
Partenkirchen	Garmisch . . . . b.	60	300	360	0,04
	Krün	—	—	—	—
	Mittenwald . . . b.	15	225	240	0,03
	Partenkirchen . . . b.	31	205	236	0,03
	Sa. Summarum	106	730	836	0,03
Reichenhall	Leogangthal . . . b.	100	1300	1400	0,14
	Saalachthal . . . b.	200	1600	1800	0,11
	Unkenthal . . . . b.	300	1500	1800	0,09
	Karlstein . . . . b.	550	2150	2700	0,20
	Sct. Zeno . . . . b.	230	900	1130	0,12
	Staufeneck . . . . b.	680	2620	3300	0,21
	Sur . . . . . b.	230	790	1020	0,24
	Teisendorf . . . . b.	110	540	650	0,08
	Sa. Summarum	2400	11400	13800	0,14

Digitized by Google

Waldungen.						Nicht ärariale Waldungen.
Entstandene Bestandslücken u. 1 Tagwerk groß	Entstandene Culturflächen	Nebige Materialanfallsbeträge und Flächenangaben beziehen sich auf Bestände der				
		I. und II Wirthschafts-Periode mit		III. u. späteren Wirthschafts-Perioden mit		Material-Anfall
Tagwerk		Tagwerk	Ster	Tagwerk	Ster	Ster
—	—	—	4846	—	—	2500
—	—	—	267	—	—	—
—	—	—	270	—	—	15
—	2	2	992	—	—	—
—	—	—	—	—	323	3200
—	2	2	6375	—	323	5715
—	—	—	2751	—	741	5800
—	—	—	18093	—	1809	1800
—	—	—	17689	—	—	1500
—	—	—	4439	—	938	3000
—	—	—	42972	—	3488	12100
—	—	—	190	—	170	30
—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	240	—	—	—
—	—	—	54	—	182	—
—	—	—	484	—	352	30
—	—	—	1300	—	100	—
—	—	—	1650	—	150	—
—	—	—	1700	—	100	—
—	—	—	2500	—	200	
—	—	—	1100	—	30	
—	—	—	3000	—	300	10000
—	—	—	1000	—	20	
—	—	—	600	—	50	
—	—	—	12850	—	950	10000

Digitized by Google

Forstamt	Revier	Staats-Materialanfall			Verhältniß des Anfalls z. Abgabesatz. Letzterer = 1
		Bau-, Nutz- und Werkholz	Scheit- und Prügelholz	im Ganzen	
		Ster			
Rosenheim	Aibling . . . . . b.	80	200	280	0,35
	Audorf . . . . . b.	350	1100	1450	0,26
	Fischbachau . . . b.	860	220	1080	0,13
	Rosenheim . . . . b.	400	200	600	0,09
	Sa. Summarum	1690	1720	3410	0,16
Ruhpolding	Inzell . . . . . b.	1500	3500	5000	0,50
	Sa. Summarum per se.				
Schongau	Halblech . . . . b.	30	108	138	0,07
	Hohenschwangau . . b.	448	104	552	0,19
	Oberammergau . . b.	63	345	408	0,02
	Peiting . . . . . b.	500	5500	6000	0,57
	Schongau . . . . b.	753	2937	3690	0,51
	Steingaden . . . b.	939	1652	2591	0,26
	Sa. Summarum	2733	10646	13379	0,26
Tegernsee	Kreut . . . . . b.	90	1310	1400	0,01
	Rottach . . . . . b.	250	1000	1250	0,01
	Schliersee . . . . b.	460	1100	1560	0,12
	Valepp . . . . . b.	330	960	1290	0,12
	Sa. Summarum	1130	4370	5500	0,08

Digitized by Google

Waldungen.						Nicht ärariale Waldungen.
Entstandene Bestandslücken üb. 1 Tagwerk groß	Entstandene Culturflächen	Nebige Materialanfallsbeträge und Flächenangaben beziehen sich auf Bestände der				
		I. und II. Wirthschafts-Periode mit		III. u. späteren Wirthschafts-Perioden mit		Material-Anfall
Tagwerk		Tagwerk	Ster	Tagwerk	Ster	Ster
—	—	—	280	—	—	4000
7	—	7	1450	—	—	3000
—	—	—	1080	—	—	5000
—	—	—	600	—	—	10000
7	—	7	3410	—	—	22000
—	—	—	4900	—	100	—
—	—	—	138	—	—	200
2	—	2	552	—	—	120
—	—	—	408	—	—	625
4	2	6	5000	—	1000	6800
—	—	—	3000	—	690	5000
—	—	—	2000	—	591	3700
6	2	8	11098	—	2281	16445
—	—	—	1400	—	—	1850
—	—	—	1250	—	—	9000
—	—	—	1560	—	—	10500
—	—	—	1290	—	—	150
—	—	—	5500	—	—	21500

Digitized by Google

Forstamt	Revier	Staats-Materialanfall Bau-, Nutz- und Werkholz	Scheit- und Prügelholz	im Ganzen	Verhältniß des Anfalls z. Abgabesatz. Letzterer = 1.
		Ster			
Tölz	Wolfratshausen . . b.	5654	10071	15725	3,92
	Remont-Depot-Waldungen . . . . b.	3200	1590	4790	4,93
	Sa. Summarum	8854	11661	20515	4,11
Weilheim	Diessen I . . . . b.	23400	34000	57400	4,09
	Diessen II . . . . b.	3456	2672	6128	1,08
	Erling . . . . . b.	70	672	742	0,22
	Kreuzing . . . . b.	—	318	318	0,05
	Schwifting . . . . b.	475	615	1090	0,29
	Seeshaupt . . . . b.	12824	16623	29447	4,09
	Vilgertshofen . . . b.	786	7114	7900	1,55
	Sa. Summarum	41011	62014	103025	2,27

Digitized by Google

Waldungen.						Nicht ärariale Waldungen.
Entstandene Bestandstücken üb. 1 Tagwerk groß	Entstandene Culturflächen	Nebige Materialanfallsbeträge und Flächenangaben beziehen sich auf Bestände der				
		I. und II. Wirthschafts-Periode mit		III. u. späteren Wirthschafts-Perioden mit		Material-Anfall
Tagwerk		Tagwerk	Ster	Tagwerk	Ster	Ster
50	98	116	14861	32	864	6000
12	15	27	4790	—	—	—
62	113	143	19651	32	864	6000
—	—	—	52600	—	4800	900
16	—	16	6128	—	—	1200
—	—	—	530	—	212	2500
—	—	—	318	—	—	600
—	—	—	900	—	190	18000
—	—	—	23500	—	5947	32000
5	—	5	4563	—	3337	1600
21	—	21	88539	—	14486	56800

Digitized by Google

Forstamt	Revier	Staats-Materialanfall Bau-, Nutz- und Werkholz	Scheit- und Prügelholz	im Ganzen	Verhältniß des Anfalls z. Abgabesatz. Letzterer = 1
		Ster			
	Zusammenstellung der Forstamts-Summen				
K. A.	Altötting . . . b.	267	2526	2793	0,07
K. A.	Berchtesgaden . . .	—	—	—	—
K. A.	Ebersberg . . . b.	43940	85565	129505	1,45
K. A.	Freising . . . . b.	1914	16180	18094	0,80
K. A.	Friedberg . . . a.	339	4350	4689	0,09
	b.	4832	15365	20197	0,40
K. A.	Ingolstadt . . . a.	2348	17873	20221	0,27
	b.	35049	80906	115955	1,55
K. A.	Marquartstein . . b.	4109	2589	6698	0,12
K. A.	München . . . b.	12191	34269	46460	0,92
K. A.	Partenkirchen . . b.	106	730	836	0,03
K. A.	Reichenhall . . . b.	2400	11400	13800	0,14
K. A.	Rosenheim . . . b.	1690	1720	3410	0,16
K. A.	Ruhpolding . . b.	1500	3500	5000	0,50
K. A.	Schongau . . . b.	2733	10646	13379	0,26
K. A.	Tegernsee . . . b.	1130	4370	5500	0,08
K. A.	Tölz . . . . . b.	8854	11661	20515	4,11
K. A.	Weilheim . . . b.	41011	62014	103025	2,27
	Summa a.	2687	22223	24910	0,03
	Summa b.	161726	343441	505167	0,71
	Summa tot. Regierungsbezirk Oberbayern	164413	365664	530077	0,75

Digitized by Google

Waldungen.						Nicht äräriale Waldungen.
Entstandene Bestandslücken üb. 1 Tagwerk groß	Entstandene Culturflächen	Nebige Materialanfallsbeträge und Flächenangaben beziehen sich auf Bestände der				
		I. und II. Wirthschafts-Periode mit		III. u. späteren Wirthschafts-Perioden mit		Material-Anfall
Tagwerk		Tagwerk	Ster	Tagwerk	Ster	Ster

des Regierungsbezirkes Oberbayern.

—	—	—	2793	—	—	4750
—	—	—	—	—	—	—
318	400	589	111778	129	17727	120800
2	47	49	13451	—	4643	69500
—	—	—	4689	—	—	60450
—	—	—	20197	—	—	
—	—	—	13240	—	6981	10900
39	134	153	100038	20	15917	16200
—	2	2	6375	—	323	5715
—	—	—	42972	—	3488	12100
—	—	—	484	—	352	30
—	—	—	12850	—	950	10000
7	—	7	3410	—	—	22000
—	—	—	4900	—	100	—
6	2	8	11098	—	2281	16445
—	—	—	5500	—	—	21500
62	113	143	19651	32	864	6000
21	—	21	88539	—	14486	56800
—	—	—	17929	—	6981	433190
455	698	972	444036	181	61131	
455	698	972	461965	181	68112	433190

Digitized by Google

Forstamt	Revier	Staats-Materialanfall: Bau-, Nutz- und Werkholz (Ster)	Scheit- und Prügelholz (Ster)	im Ganzen (Ster)	Verhältniß des Anfalls z. Abgabesatz. Letzterer = 1
			II. Regierungsbezirk		
Kelheim	Goldberg . . . . a.	460	4887	5347	0,32
	b.	16765	19791	36556	2,22
	Neuessing . . . . a.	626	4542	5168	0,59
	b.	4409	8744	13153	1,50
	Schottenhof . . . a.	125	564	689	0,05
	b.	6127	23476	29603	2,20
	Hienheim . . . . a.	407	2609	3016	0,40
	b.	6260	16280	22540	3,00
	Appersdorf . . . . a	157	4542	4699	0,32
	b.	7515	30315	38330	2,62
	Münchsmünster . . a.	501	1410	1911	0,17
	b.	15900	22400	38300	3,36
	Sa. a.	2276	18554	20830	0,29
	Sa. b.	56976	121506	178482	2,47
	Sa. Summarum	59252	140060	199312	2,76
Landshut	Ergoldsbach . . . a.	856	9608	10464	1,49
	b.	633	7507	8140	1,16
	Landshut . . . . a.	54	1122	1176	0,29
	b.	366	4508	4874	1,21
	Mainburg . . . . a.	81	2138	2219	0,34
	b.	1097	5394	6491	0,99
	Vilsbiburg . . . . a.	—	9	9	0,01
	b.	196	990	1186	1,51
	Landau . . . . . a.	—	—	—	—
	b.	—	—	—	—
	Sa. a.	991	12877	13868	0,76
	Sa. b.	2292	18399	20691	1,13
	Sa. Summarum	3283	31276	34559	1,89

Digitized by Google

Waldungen.						Nicht ärariale Waldungen.
Entstandene Bestandsstücken üb. 1 Tagwerk groß	Entstandene Culturflächen	Nebige Materialanfallsbeträge und Flächenangaben beziehen sich auf Bestände der				
		I. und II. Wirthschafts-Periode mit		III. u. späteren Wirthschafts-Perioden mit		Material-Anfall
Tagwerk		Tagwerk	Ster	Tagwerk	Ster	Ster
Niederbayern.						
—	—	—	470	—	4877	600
—	—	—	21788	—	14768	3000
—	—	—	1378	—	3790	1000
—	3	3	8632	—	4521	8000
—	—	—	141	—	548	2500
—	—	—	20345	—	9258	6200
—	—	—	1253	—	1763	300
10	15	25	17976	—	4564	1200
—	—	—	1566	—	3133	1200
—	12	12	29894	—	8436	7000
—	—	—	313	—	1598	20
230	78	235	29109	73	9191	100
—	—	—	5121	—	15709	5620
240	108	275	127744	73	50738	25500
240	108	275	132865	73	66447	31120
—	—	—	3621	—	6843	30000
9	—	9	7037	—	1103	48250
—	—	—	538	—	638	1400
—	—	—	3827	—	1047	6611
—	—	—	892	—	1327	10000
—	—	—	5748	—	743	30000
—	—	—	—	—	9	3000
—	—	—	998	—	188	39900
—	—	—	—	—	—	7000
—	—	—	—	—	—	82945
—	—	—	5051	—	8817	51400
9	—	9	17610	—	3081	206306
9	—	9	22661	—	11898	257706

Digitized by Google

Forstamt	Revier		Staats-Materialanfall Bau-, Nutz- und Werkholz	Scheit- und Prügelholz.	im Ganzen	Verhältniß des Anfalls z. Abgabesatz. Letzterer = 1
			Ster			
Passau	Passau I	b.	2387	5081	7468	0,67
	Passau II	b.	1122	2391	3513	1,47
	Reschaln	b.	3520	6274	9794	1,28
	Seestetten	b.	5647	6502	12149	2,13
	Osterhofen	b.	1791	7216	9007	2,21
	Griesbach	b.	2041	11794	13835	1,66
	Simbach	b.	42	61	103	0,05
	Sa. Summarum		16550	39319	55869	1,35
Schönberg	Schönberg	a.	39	102	141	0,02
		b.	7000	11000	18000	3,34
	Schönau	a.	4618	29100	33718	1,51
		b.	85453	144759	230212	10,35
	Sct. Oswald	a.	2723	12554	15277	0,60
		b.	111158	175874	287032	11,31
	Klingenbrunn	a.	5686	18898	24584	0,99
		b.	58308	123583	181891	7,37
	Rusel	a.	103	304	407	0,15
		b.	4206	8932	13138	3,87
		Sa. a.	13169	60958	74127	0,92
		Sa. b.	266125	464148	730273	9,01
	Sa. Summarum		279294	525106	804400	9,92
Wolfstein	Hohenau	a.	1829	5619	7448	0,53
		b.	34090	50528	84618	6,09
	Finsterau	a.	1090	34957	36047	1,97
		b.	83348	106824	190172	10,38
	Maut	a.	1475	2910	4385	0,44
		b.	22232	44923	67155	6,80

Digitized by Google

Waldungen.						Nichtäräriale Waldungen.
Entstandene Bestandslücken üb. 1 Tagwerk groß	Entstandene Culturflächen	Nebige Materialanfallsbeträge und Flächenangaben beziehen sich auf Bestände der				
		I. und II. Wirthschafts-Periode mit		III. u. späteren Wirthschafts-Perioden mit		Material-Anfall
Tagwerk		Tagwerk	Ster	Tagwerk	Ster	Ster
—	6	6	6179	—	1289	507
—	—	—	2857	—	656	13120
—	—	—	8977	—	817	6578
—	—	—	5594	—	6555	15718
—	7	7	5126	—	3881	7500
—	8	8	9453	—	4382	20000
—	—	—	71	—	32	18000
—	21	21	38257	—	17612	81423
—	—	—	63	—	78	700
—	15	—	5700	15	12300	60000
—	—	—	17339	—	16379	2000
28	1241	559	112105	710	118107	13800
46	—	24	8414	22	6863	3106
667	784	552	138616	899	148416	25134
—	—	—	16760	—	7824	2400
117	525	428	114741	214	67150	12000
—	—	—	16	—	391	500
—	—	—	4166	—	8972	30000
46	—	24	42592	22	31535	8706
812	2565	1539	375328	1838	354945	140934
858	2565	1563	417920	1860	386480	149640
—	—	—	3999	—	3449	2000
48	356	356	72212	48	12406	22600
—	5	—	28431	5	7616	6000
695	574	829	125941	440	64231	21000
—	—	—	2919	—	1466	800
20	—	4	27450	16	39705	5500

Digitized by Google

Forstamt	Revier	Staats-Materialanfall: Bau-, Nutz- und Werkholz (Ster)	Scheit- und Prügelholz (Ster)	im Ganzen (Ster)	Verhältniß des Anfalls z. Abgabesatz. Letzterer = 1
zu Wolfstein	Schlichtenberg . . . a.	6514	25239	31753	3,27
	b.	22253	38909	61162	6,29
	Bischofsreuth . . . a.	2506	13432	15938	0,83
	b.	10860	54384	65244	3,41
	Duschlberg . . . . a.	3153	19354	22507	0,92
	b.	18633	124867	143500	5,87
	Sa. a.	16567	101511	118078	1,23
	Sa. b.	191416	420435	611851	6,41
	Sa. Summarum	207983	521946	729929	7,65
Zwiesel	Zwiesel . . . . . a.	16030	30600	46630	1,92
	b.	133200	84200	217400	9,00
	Zwiesler Waldhaus a.	3134	5024	8158	0,27
	b.	116571	47097	163668	5,32
	Regenhütte . . . . a.	1353	2627	3980	0,32
	b.	93280	25745	119025	9,65
	Rabenstein . . . . a.	1050	971	2021	0,09
	b.	99178	55022	154200	7,36
	Bodenmais . . . a.	1240	3851	5091	0,38
	b.	130476	46782	177258	13,26
	Drachselsried . . . a.	1630	3300	4930	0,67
	b.	70364	64509	134873	18,16
	Kötzting . . . . . a.	2403	3695	6098	0,93
	b.	26459	16230	42689	6,52
	Schwarzach . . . b.	21582	36248	57830	5,90
	Sa. a.	26840	50068	76908	0,61
	Sa. b.	691110	375833	1066943	8,50
	Sa. Summarum	717950	425901	1143851	9,12

Digitized by Google

Waldungen.						Nichtärariale Waldungen.
Entstandene Bestandstücken üb. 1 Tagwerk groß	Entstandene Culturflächen	Nebige Materialanfallsbeträge und Flächenangaben beziehen sich auf Bestände der				
		I. und. II. Wirthschafts-Periode mit		III. u. späteren Wirthschafts-Perioden mit		Material-Anfall
Tagwerk		Tagwerk	Ster	Tagwerk	Ster	Ster
—	13	13	20941	—	10812	3000
26	84	93	34071	17	27091	14475
8	2	10	15938	—	—	460
30	3	33	65244	—	—	2000
12	5	14	15890	3	6617	4674
30	42	58	111292	14	32208	20506
20	25	37	88118	8	29960	16934
849	1059	1373	436210	535	175641	86081
869	1084	1410	524328	543	205601	103015
170	140	220	39800	90	6830	150000
760	610	540	105220	830	112180	900000
—	—	—	7682	—	476	5640
9	430	295	140099	144	23569	830000
—	—	—	3333	—	647	—
165	802	564	80560	403	38465	200
—	—	—	1660	—	361	800
52	422	264	108437	210	45763	24000
—	—	—	2262	—	2829	500
102	1174	749	121086	527	56172	9000
—	—	—	3650	—	1280	10000
300	530	565	63050	265	71823	300000
—	—	—	2772	—	3326	15000
20	90	60	26962	50	15727	125000
—	97	71	51892	26	5938	420000
170	140	220	61159	90	15749	181940
1408	4155	3108	697306	2455	369637	2608200
1578	4295	3328	758465	2545	385386	2790140

Digitized by Google

Forstamt	Revier	Staats-Materialanfall Bau-, Nutz- und Werkholz (Ster)	Scheit- und Prügelholz (Ster)	im Ganzen (Ster)	Verhältniß des Anfalls z. Abgabesatz. Letzterer = 1
Zusammenstellung der Forstamts-Summen					
F. A. Kelheim	a.	2276	18554	20830	0,29
	b.	56976	121506	178482	2,47
F. A. Landshut	a.	991	12877	13868	0,76
	b.	2292	18399	20691	1,13
F. A. Passau	b.	16550	39319	55869	1,35
F. A. Schönberg	a.	13169	60958	74127	0,92
	b.	266125	464148	730273	9,01
F. A. Wolfstein	a.	16567	101511	118078	1,23
	b.	191416	420435	611851	6,41
F. A. Zwiesel	a.	26840	50068	76908	0,61
	b.	691110	375833	1066943	8,50
Summa	a.	59843	243968	303811	0,70
Summa	b.	1224469	1439640	2664109	6,14
Summa tot. Regierungsbezirk Niederbayern		1284312	1683608	2967920	6,84

Digitized by Google

Waldungen.						Nichtärariale Waldungen.
Entstandene Bestandstücken üb. 1 Tagwerk groß	Entstandene Culturflächen	Nebige Materialanfallsbeträge und Flächenangaben beziehen sich auf Bestände der				
		I. und II. Wirthschafts-Periode mit		III. u. späteren Wirthschafts-Perioden mit		Material-Anfall
Tagwerk		Tagwerk	Ster	Tagwerk	Ster	Ster
des Regierungsbezirkes Niederbayern.						
—	—	—	5121	—	15709	5620
240	108	275	127744	73	50738	25500
—	—	—	5051	—	8817	51400
9	—	9	17610	—	3081	206306
—	21	21	38257	—	17612	81423
46	—	24	42592	22	31535	8706
812	2565	1539	375328	1838	354945	140934
20	25	37	88118	8	29960	16934
849	1059	1373	436210	535	175641	86081
170	140	220	61159	90	15749	181940
1408	4155	3108	697306	2455	369637	2608200
236	165	281	202041	120	101770	264600
3318	7908	6325	1692455	4901	971654	3148444
3554	8073	6606	1894496	5021	1073424	3413044

Digitized by Google

Forstamt	Revier	Staats-Materialanfall Bau-, Nutz- und Werkholz (Ster)	Scheit- und Prügelholz (Ster)	im Ganzen (Ster)	Verhältniß des Anfalls z. Abgabesatz. Letzterer = 1
	III. Regierungsbezirk				
Amberg	Freihöls . . . . a.	1219	1510	2729	2,49
	b.	1186	1964	3150	2,87
	Freudenberg . . . a.	7303	14607	21910	2,87
	b.	11979	28100	40079	5,50
	Hirschwald . . . . a.	3731	20033	23764	2,77
	b.	12972	11894	24866	2,89
	Sulzbach . . . . a.	969	2146	3115	0,58
	b.	6464	5210	11674	2,18
	Taubenbach . . . a.	4572	12059	16631	3,32
	b.	3045	3725	6770	1,35
	Pfaffenhofen . . . a.	536	2908	3444	0,95
	b.	3523	7576	11099	3,08
	Sa. a.	18330	53263	71593	2,31
	Sa. b.	39169	58469	97638	3,16
	Sa. Summarum	57499	111732	169231	5,47
Cham	Bodenwöhr I . . . a.	8966	24618	33584	2,16
	b.	34237	41684	75921	4,88
	Bodenwöhr II . . a.	578	11397	11975	2,67
	b.	2166	9882	12048	2,69
	Cham . . . . . a.	5385	13680	19065	2,25
	b.	30540	24230	54770	6,50
	Nittenau . . . . a.	7203	47542	54745	4,90
	b.	13551	24007	37558	3,36
	Roding . . . . . a.	3098	6452	9550	1,59
	b.	10402	11901	22303	3,71
	Rötz . . . . . a.	1885	11680	13565	1,66
	b.	6950	27818	34768	4,26
	Strahlfeld . . . . a.	1779	8395	10174	2,78
	b.	1916	6083	7999	2,18

Digitized by Google

Waldungen.						Nichtärariale Waldungen
Entstandene Bestandsflächen üb. 1 Tagwerk groß	Entstandene Culturflächen	Nebige Materialanfallsbeträge und Flächenangaben beziehen sich auf Bestände der				
		I. und II. Wirthschafts-Periode mit		III. u. späteren Wirthschafts-Perioden mit		Material-Anfall
Tagwerk		Tagwerk	Ster	Tagwerk	Ster	Ster
Oberpfalz und Regensburg.						
—	—	—	2056	—	673	1800
3	—	3	2900	—	250	5300
—	25	15	14518	10	7392	30000
100	300	330	31085	70	8994	79000
—	10	—	16767	10	6997	16500
6	70	76	19302	—	5564	25000
—	—	—	2565	—	550	6000
10	—	10	10981	—	693	14000
—	—	—	10287	—	6344	3000
8	10	18	5700	—	1070	1500
—	—	—	1496	—	1948	4500
—	18	18	8515	—	2584	15500
—	35	15	47689	20	23904	61800
127	398	455	78483	70	19155	140300
127	433	470	126172	90	43059	202100
—	—	—	21746	—	11838	7020
6	268	274	70541	—	5380	1370
—	—	—	5313	—	6662	15000
—	—	—	9119	—	2929	5000
—	—	—	12388	—	6677	6000
22	136	152	51726	6	3044	26000
—	31	11	37338	20	17407	25000
4	70	74	33434	—	4124	21000
—	—	—	7226	—	2324	3100
—	95	95	21171	—	1132	2500
—	—	—	11143	—	2422	40000
15	5	20	29736	—	5032	60000
—	—	—	7566	—	2608	—
—	—	—	7019	—	980	—

Digitized by Google

Forstamt	Revier	Staats-Materialanfall: Bau-, Nutz- und Werkholz (Ster)	Scheit- und Prügelholz (Ster)	im Ganzen (Ster)	Verhältniß des Anfalls z. Abgabesatz. Letzterer = 1
zu Cham	Walderbach . . . . a.	3580	10270	13850	4,58
	b.	6574	4826	11400	3,71
	Waldmünchen I . . a.	9697	17542	27239	1,89
	b.	45968	82214	128182	3,89
	Waldmünchen II . . a.	3677	12800	16477	1,66
	b.	28101	58903	87004	3,81
	Sa. a.	45848	164376	210224	2,48
	Sa. b.	180405	291548	471953	5,56
	Sa. Summarum	226253	455924	682177	3,04
Kemnath	Ahornberg . . . . a.	5	578	583	0,23
	b.	330	1912	2242	0,89
	Frankenreuth . . . a.	58	70	128	0,05
	b.	522	1489	2011	0,79
	Erbendorf I . . . a.	475	8956	9431	1,96
	b.	1927	7465	9392	1,95
	Erbendorf II . . . a.	1991	4574	6565	1,54
	b.	6174	3331	9505	2,23
	Kirchenthumbach . . a.	294	1971	2265	0,86
	b.	709	1532	2241	0,85
	Preßath . . . . . a.	3474	3685	7159	0,92
	b.	8505	4439	12944	1,66
	Riglasreuth . . . a.	771	1623	2394	0,71
	b.	1306	2509	3815	1,14
	Speinshardt . . . a.	884	6986	7870	2,00
	b.	3535	2890	6425	1,62
	Sa. a.	7952	28443	36395	1,14
	Sa. b.	23008	25567	48575	1,52
	Sa. Summarum	30960	54010	84970	2,66

Digitized by Google

Waldungen.						Nichtärariale Waldungen.
Entstandene Bestandslücken üb. 1 Tagwerk groß	Entstandene Culturflächen	Nebige Materialanfallsbeträge und Flächenangaben beziehen sich auf Bestände der				
		I. und II. Wirthschafts-Periode mit		III. u. späteren Wirthschafts-Perioden mit		Material-Anfall
Tagwerk		Tagwerk	Ster	Tagwerk	Ster	Ster
70	15	61	10910	24	2940	27000
44	24	63	10665	5	735	23000
2	164	86	18888	80	8351	4698
15	552	374	89803	193	38379	25998
2	5	4	12830	3	3647	1500
10	80	80	73604	10	13400	3000
74	215	162	145348	127	64876	129318
116	1230	1132	396818	214	75135	167868
190	1445	1294	542166	341	140011	297186
—	—	—	571	—	12	66
—	—	—	2095	—	147	222
—	—	—	123	—	5	1128
—	—	—	1713	—	298	9850
3	22	25	7998	—	1433	3054
5	31	36	7461	—	1931	4391
—	25	25	6168	—	397	3850
2	45	47	9136	—	369	8500
—	—	—	2068	—	197	1800
—	—	—	2098	—	143	1200
—	—	—	6396	—	763	1000
—	—	—	12426	—	518	1200
—	—	—	1140	—	1254	2500
—	—	—	2345	—	1470	12000
—	—	—	6359	—	1511	2300
—	34	34	5860	—	565	2000
3	47	50	30823	—	5572	15698
7	110	117	43134	—	5441	39363
10	157	167	73957	—	11013	55061

Digitized by Google

Forstamt	Revier		Staats-Materialanfall Bau-, Nutz- und Werkholz (Ster)	Scheit- und Prügelholz (Ster)	im Ganzen (Ster)	Verhältniß des Anfalls z. Abgabesatz. Letzterer = 1
Neumarkt	Allersberg	a.	2758	11554	14312	5,50
		b.	1774	8177	9951	3,85
	Berg	a.	1884	9361	11245	1,94
		b.	12726	15700	28426	4,90
	Brunau	a.	390	1695	2085	1,23
		b.	2342	5628	7970	4,71
	Neumarkt	a.	1379	6035	7414	2,25
		b.	10487	8769	19256	5,85
	Parsberg	a.	682	3967	4649	0,64
		b.	6103	10048	16151	2,24
	Pyrbaum	a.	5250	21810	27060	4,17
		b.	11854	18769	30623	4,72
	Röttenbach	a.	9945	24312	34257	3,64
		b.	29821	31337	61158	6,50
		Sa. a.	22288	78734	101022	2,77
		Sa. b.	75107	98428	173535	4,76
	Sa. Summarum		97395	177162	274557	7,53
Regensburg	Aicholding	a.	771	1467	2238	0,39
		b.	2072	3507	5579	0,97
	Breitenbrunn	a.	218	4367	4585	2,09
		b.	2066	2562	4628	2,11
	Burglengenfeld	a.	1059	4494	5553	0,80
		b.	1231	4633	5864	0,90
	Loisnitz	a.	3901	11333	15234	3,03
		b.	6306	15837	22143	4,41
	Painten	a.	289	5280	5569	0,50
		b.	17315	8879	26194	2,32
	Pielenhofen	a.	274	3662	3936	0,54
		b.	389	2057	2446	0,40

Digitized by Google

Waldungen.						Nichtärariale Waldungen.
Entstandene Bestandslücken üb. 1 Tagwerk groß	Entstandene Culturflächen	Nebige Materialanfallsbeträge und Flächenangaben beziehen sich auf Bestände der				
		I. und II Wirthschafts-Periode mit		III. u. späteren Wirthschafts-Perioden mit		
Tagwerk		Tagwerk	Ster	Tagwerk	Ster	Material-Anfall Ster
—	—	—	9360	—	4952	670
4	—	4	9064	—	887	898
—	—	—	6590	—	4655	31300
3	37	33	22109	7	6317	61900
—	—	—	1767	—	318	1360
—	—	—	7289	—	681	1850
—	—	—	3941	—	3473	5460
12	76	74	16371	14	2885	13300
—	—	—	3955	—	694	20000
—	—	—	14556	—	1595	60000
—	—	—	14903	—	12157	10000
47	127	144	22424	30	8199	12300
—	—	—	24400	—	9857	4000
—	133	112	53334	21	7824	12000
—	—	—	64916	—	36106	72790
66	373	367	145147	72	28388	162248
66	373	367	210063	72	64494	235038
—	—	—	2238	—	—	14000
—	—	—	5035	—	544	25000
—	—	—	3198	—	1387	18000
—	—	—	3836	—	792	20000
—	—	—	4750	—	803	5700
—	—	—	5353	—	511	6800
—	—	—	7367	—	7867	20000
—	—	—	16885	—	5258	38000
—	—	—	—	—	5569	12000
—	—	—	26194	—	—	15000
—	—	—	2221	—	1715	11000
—	—	—	2446	—	—	9000

Digitized by Google

Forstamt	Revier		Staats-Materialanfall Bau-, Nutz- und Werkholz	Scheit- und Prügelholz	im Ganzen	Verhältniß des Anfalls z. Abgabesatz. Letzterer = 1
			Ster			
zu Regensburg	Pottenstetten	a.	567	10021	10588	2,16
		b.	1638	2625	4263	0,87
	Schwaighausen	a.	700	5253	5953	1,02
		b.	2186	3170	5356	0,88
	Ziegetsdorf	a.	118	2146	2264	1,06
		b.	1412	3100	4512	2,01
		Sa. a.	7897	48023	55920	1,13
		Sa. b.	34615	46370	80985	1,63
	Sa. Summarum		42512	94393	136905	2,76
Kirschenreuth	Büchelberg	a.	60730	39210	99940	7,04
		b.	34326	42295	76621	5,40
	Falkenberg	a.	8076	21872	29948	3,87
		b.	10930	8697	19627	2,54
	Mähring	a.	2072	5161	7233	0,68
		b.	10034	3330	13364	1,26
	Münchsgrün	a.	6100	22671	28771	4,16
		b.	4849	12882	17731	2,37
	Plößberg	a.	22213	35363	57576	5,83
		b.	11626	6700	18326	1,85
	Waldsassen I	a.	6427	24745	31172	5,24
		b.	1580	4547	6127	1,03
	Waldsassen II	a.	3799	11197	14996	2,90
		b.	2660	9574	12234	2,37
	Wiesau	a.	1501	6720	8221	1,59
		b.	3049	4983	8032	1,55
	Wondreb	a.	7712	6435	14147	1,53
		b.	9262	2825	12087	1,30
		Sa. a.	118630	173374	292004	3,90
		Sa. b.	88316	95833	184149	2,46
	Sa. Summarum		206946	269207	476153	6,36

Digitized by Google

Waldungen.						Nichtäriale Waldungen.
Entstandene Bestandslücken üb. 1 Tagwerk groß	Entstandene Culturflächen	Nebige Materialanfallsbeträge und Flächenangaben beziehen sich auf Bestände der I. und II. Wirthschafts-Periode mit		III. u. späteren Wirthschafts-Perioden mit		Material-Anfall
Tagwerk		Tagwerk	Ster	Tagwerk	Ster	Ster
—	—	—	8550	—	2038	15000
—	—	—	4217	—	46	15000
—	—	—	4700	—	1253	53600
—	—	—	5247	—	109	141700
—	—	—	2100	—	164	13000
—	—	—	4512	—	—	16300
—	—	—	35124	—	20796	162300
—	—	—	73725	—	7260	286800
—	—	—	108849	—	28056	449100
—	294	252	65924	42	34016	10300
—	210	204	50542	6	26079	6000
20	80	90	25220	10	4728	18000
40	60	80	17306	20	2321	12000
4	10	11	6810	3	423	1530
10	25	33	13264	2	100	1250
—	20	20	22639	—	6132	8740
—	8	8	14345	—	3386	3910
8	182	185	52431	5	5145	40100
—	38	38	17308	—	1018	11400
—	12	2	28846	10	2326	1570
—	8	6	5054	2	1073	350
—	4	—	14070	4	926	950
—	4	4	11802	—	432	120
—	—	—	6095	—	2126	4380
—	—	—	6499	—	1533	4560
100	24	124	14147	—	—	18000
92	14	106	12087	—	—	7000
132	626	684	236182	74	55822	103570
142	367	479	148207	30	35942	46590
274	**993**	**1163**	**384389**	**104**	**91764**	**150160**

Digitized by Google

Forstamt	Revier	Staats-Materialanfall Bau-, Nutz- und Werkholz (Ster)	Scheit- und Prügelholz (Ster)	im Ganzen (Ster)	Verhältniß des Anfalls z Abgabesatz. Letzterer = 1
Vilseck	Altneuhaus . . . a.	93	2633	2726	1,01
	b.	416	4781	5197	1,93
	Grafenwöhr I . . a.	737	9975	10712	3,43
	b.	4662	5397	10059	3,22
	Grafenwöhr II . . a.	187	6953	7140	1,72
	b.	917	3031	3948	0,95
	Hannesreuth . . . a.	7036	10495	17531	2,63
	b.	11872	24072	35944	5,40
	Langenbruck . . . a.	391	4838	5229	1,09
	b.	2093	7128	9221	1,92
	Krottensee . . . . a.	6374	11372	17746	2,27
	b.	12371	12960	25331	3,23
	Michelfeld . . . . a	1319	6777	8096	1,85
	b.	2571	4385	6956	1,59
	Vilseck . . . . . a.	908	7758	8666	1,43
	b.	4176	12072	16248	2,68
	Sa. a.	17045	60801	77846	1,96
	Sa. b.	39078	73826	112904	2,84
	Sa. Summarum	56123	134627	190750	4,80
Hohenstraus	Eslarn . . . . . a.	10920	42990	53910	4,11
	b.	58890	66040	124930	9,50
	Flossenbürg . . . a.	5000	8800	13800	1,60
	b	14600	18138	32738	3,80
	Neuenhammer . . . a.	6427	8547	14974	1,73
	b.	12647	14854	27501	3,17
	Pleistein . . . . a.	2826	7209	10035	1,87
	b.	8857	14768	23625	4,40
	Pullenrieth . . . a.	512	1506	2018	0,31
	b.	13052	18432	31484	4,94

Digitized by Google

Waldungen.						Nichtärariale Waldungen.
Entstandene Bestandslücken üb. 1 Tagwerk groß	Entstandene Culturflächen	Nebige Materialanfallsbeträge und Flächenangaben beziehen sich auf Bestände der				
		I. und II. Wirthschafts-Periode mit		III. u. späteren Wirthschafts-Perioden mit		Material-Anfall
Tagwerk		Tagwerk	Ster	Tagwerk	Ster	Ster
—	—	—	2152	—	574	—
—	—	—	4347	—	850	—
—	—	—	9081	—	1631	1000
—	—	—	9500	—	559	300
—	—	—	6418	—	722	1200
—	—	—	3451	—	497	550
—	—	—	11962	—	5569	3000
—	15	15	34015	—	1929	2500
—	—	—	4029	—	1200	500
—	—	—	8649	—	572	—
—	—	—	13574	—	4172	6200
—	—	—	20491	—	4840	8400
—	—	—	6013	—	2083	4800
—	—	—	6192	—	764	3600
—	—	—	6216	—	2450	2500
7	—	7	13341	—	2907	6000
—	—	—	59445	—	18401	19200
7	15	22	99986	—	12918	21350
7	15	22	159431	—	31319	40550
9	82	89	40400	2	13510	5600
41	345	369	107150	17	17780	6000
30	50	80	13800	—	—	1000
87	107	170	29091	24	3647	2000
6	20	26	13444	—	1530	200
11	36	45	23714	2	3787	150
—	24	24	8289	—	1746	8300
11	128	139	20399	—	3226	19000
—	—	—	1827	—	191	1000
49	77	117	28250	9	3234	9000

Digitized by Google

Forstamt	Revier	Staats-Materialanfall: Bau-, Nutz- und Werkholz	Scheit- und Prügelholz	im Ganzen	Verhältniß des Anfalls z. Abgabesatz. Letzterer = 1
		Ster			
zu Wohenstrauß	Tännesberg . . . a.	1727	17279	19006	2,61
	b.	9845	18540	28385	3,89
	Waidhaus . . . . a.	3679	10704	14383	1,85
	b.	24274	34674	58948	7,58
	Sa. a.	31091	97035	128126	2,24
	Sa. b.	142165	185446	327611	5,73
	Sa. Summarum	173256	282481	455737	7,97
Weiden	Altenstadt . . . . a.	800	6690	7490	1,82
	b.	531	1552	2083	0,51
	Etzenricht . . . . a.	968	10963	11931	2,27
	b.	2309	2876	5185	0,99
	Kaltenbrunn . . . a.	2042	8318	10360	2,78
	b.	6940	4770	11710	3,14
	Mantel . . . . . a.	274	3990	4264	0,78
	b.	814	2040	2854	0,52
	Pfreimdt . . . . a.	644	5637	6281	1,82
	b.	1176	3771	4947	1,43
	Schnaittenbach . . a.	1939	4148	6087	1,16
	b.	8083	4790	12873	2,46
	Sa. a.	6667	39746	46413	1,71
	Sa. b.	19853	19799	39652	1,46
	Sa. Summarum	26520	59545	86065	3,17

Digitized by Google

Waldungen.						Nichtärariale Waldungen.
Entstandene Bestandslücken üb. 1 Tagwerk groß	Entstandene Culturflächen	Nebige Materialanfallsbeträge und Flächenangaben beziehen sich auf Bestände der				
		I. und II. Wirthschafts-Periode mit		III. u. späteren Wirthschafts-Perioden mit		Material-Anfall
Tagwerk		Tagwerk	Ster	Tagwerk	Ster	Ster
5	7	12	16240	—	2766	680
12	13	25	21215	—	7170	1000
21	75	94	14123	2	260	100
109	97	187	55908	19	3040	600
71	258	325	108123	4	20003	16880
320	803	1052	285727	71	41884	36750
391	1061	1377	393850	75	61887	53630
—	—	—	3590	—	3900	17500
—	—	—	1301	—	782	5600
—	—	—	9425	—	2506	8000
—	—	—	4507	—	678	4000
—	—	—	5860	—	4500	1250
10	4	14	11340	—	370	3850
—	—	—	3985	—	279	1000
—	—	—	2743	—	111	800
—	7	1	4684	6	1597	30000
—	—	—	4249	—	698	20000
—	—	—	4973	—	1114	4000
—	—	—	10460	—	2413	8000
—	7	1	32517	6	13896	61750
10	4	14	34600	—	5052	42250
10	11	15	67117	6	18948	104000

Digitized by Google

Forstamt	Revier	Staats-Materialanfall Bau-, Nutz- und Werkholz (Ster)	Scheit- und Prügelholz (Ster)	im Ganzen (Ster)	Verhältniß des Anfalls z. Abgabesatz. Letzterer = 1
	Zusammenstellung der Forstamts-Summen				
F. A. Amberg	a.	18330	53263	71593	2,31
	b.	39169	58469	97638	3,16
F. A. Cham	a.	45848	164376	210224	2,48
	b.	180405	291548	471953	5,56
F. A. Kemnath	a.	7952	28443	36395	1,14
	b.	23008	25567	48575	1,52
F. A. Neumarkt	a.	22288	78734	101022	2,77
	b.	75107	98428	173535	4,76
F. A. Regensburg	a.	7897	48023	55920	1,13
	b.	34615	46370	80985	1,63
F. A. Tirschenreuth	a.	118630	173374	292004	3,90
	b.	88316	95833	184149	2,46
F. A. Vilseck	a.	17045	60801	77846	1,96
	b.	39078	73826	112904	2,84
F. A. Vohenstrauß	a.	31091	97035	128126	2,24
	b	142165	185446	327611	5,73
F. A. Weiden	a.	6667	39746	46413	1,71
	b.	19853	19799	39652	1,46
	Summa a.	275748	743795	1019543	2,35
	Summa b.	641716	895286	1537002	3,55
Summa tot. Regierungsbezirk Oberpfalz und Regensburg.		917464	1639081	2556545	5,90

Digitized by Google

Waldungen.						Nichtäriale Waldungen.
Entstandene Bestandslücken üb. 1 Tagwerk groß	Entstandene Culturflächen	Nebige Materialanfallsbeträge und Flächenangaben beziehen sich auf Bestände der				
		I. und II. Wirthschafts-Periode mit		III. u. späteren Wirthschafts-Perioden mit		Material-Anfall
Tagwerk		Tagwerk	Ster	Tagwerk	Ster	Ster
des Regierungsbezirkes Oberpfalz und Regensburg.						
—	35	15	47689	20	23094	61800
127	398	455	78483	70	19155	140300
74	215	162	145348	127	64876	129318
116	1230	1132	396818	214	75135	167868
3	47	50	30823	—	5572	15698
7	110	117	43134	—	5441	39363
—	—	—	64916	—	36106	72790
66	373	367	145147	72	28388	162248
—	—	—	35124	—	20796	162300
—	—	—	73725	—	7260	286800
132	626	684	236182	74	55822	103570
142	367	479	148207	30	35942	46590
—	—	—	59445	—	18401	19200
7	15	22	99986	—	12918	21350
71	258	325	108123	4	20003	16880
320	803	1052	285727	71	41884	36750
—	7	1	32517	6	13896	61750
10	4	14	34600	—	5052	42250
280	1188	1237	760167	231	259376	643306
795	3300	3638	1305827	457	231175	943519
1075	4488	4875	2065994	688	490551	1586825

Digitized by Google

Forstamt	Revier	Staats-Materialanfall: Bau-, Nutz- und Werkholz (Ster)	Staats-Materialanfall: Scheit- und Prügelholz (Ster)	Staats-Materialanfall: im Ganzen (Ster)	Verhältniß des Anfalls a Abgabesatz. Letzterer = 1
			IV. Regierungsbezirk		
Bamberg	Breitengüßbach . . a.	12	18	30	0,01
	b.	100	240	340	0,09
	Bug . . . . . a.	40	150	190	0,10
	b.	220	630	850	0,47
	Geisfeld . . . . a.	14	165	179	0,07
	b.	37	270	307	0,12
	Michelsberg . . . a.	33	156	189	0,08
	b.	342	1340	1682	0,69
	Peulendorf . . . a	1222	2179	3401	0,92
	b.	1374	2125	3499	0,95
	Strullendorf . . . a.	6043	3944	9987	1,37
	b.	5810	4175	9985	1,37
	Wunderburg . . . a.	8464	6457	14921	1,70
	b.	13852	11164	25016	2,90
	Sa. a.	15828	13069	28897	0,90
	Sa. b.	21735	19944	41679	1,39
	Sa. Summarum	37563	33013	70576	2,29
Bayreuth	Heinersreuth . . . a.	66	1092	1158	0,40
	b.	157	814	971	0,33
	Oberwaiz . . . . a.	380	2290	2670	0,56
	b.	1412	3571	4983	1,06
	Limmersdorf . . . a.	3998	7309	11307	1,71
	b.	6795	7847	14642	2,22
	Emtmannsberg . . a.	455	8508	8963	2,65
	b.	244	1911	2155	0,63
	Lindenhardt . . . a.	191	2789	2980	1,65
	b.	14	1973	1987	1,08

Digitized by Google

Waldungen.						
Entstandene Bestandsstücken üb. 1 Tagwerk groß	Entstandene Culturflächen	Nebige Materialanfallsbeträge und Flächenangaben beziehen sich auf Bestände der				Nichtärariale Waldungen.
		I. und II. Wirthschafts-Periode mit		III. u. späteren Wirthschafts-Perioden mit		Material-Anfall
Tagwerk		Tagwerk	Ster	Tagwerk	Ster	Ster
Oberfranken.						
—	—	—	18	—	12	36
—	—	—	230	—	110	400
—	—	—	160	—	30	30
—	—	—	730	—	120	40
—	—	—	148	—	31	—
—	—	—	272	—	35	51
—	—	—	166	—	23	215
—	—	—	1529	—	153	850
—	—	—	3025	—	376	2200
—	—	—	3369	—	130	1800
—	14	14	8739	—	1248	405
5	20	25	9157	—	828	394
4	26	26	12365	4	2556	—
8	67	55	17774	20	7242	—
4	40	40	24621	4	4276	2886
13	87	80	33061	20	8618	3535
17	127	120	57682	24	12894	6421
—	—	—	—	—	1158	600
—	—	—	971	—	—	400
—	—	—	890	—	1780	3000
—	27	14	3227	13	1756	1000
2	—	—	8481	2	2826	2000
—	69	69	14642	—	—	2000
—	—	—	7695	—	1268	1000
—	—	—	2155	—	—	1000
—	—	—	2980	—	—	500
—	—	—	1987	—	—	500

Digitized by Google

Forstamt	Revier		Staats-Materialanfall Bau-, Nutz- und Werkholz	Scheit- und Prügelholz	im Ganzen	Verhältniß des Anfalls z. Abgabesatz. Rechtsrest. 1
			Ster			
zu Bayreuth	Glashütten	a.	2860	2277	5137	1,57
		b.	3856	1565	5421	1,66
	Langeweil	a.	5518	3198	8716	2,06
		b.	11319	3216	14535	3,48
		Sa. a.	13468	27463	40931	1,52
		Sa. b.	23797	20897	44694	1,63
	Sa. Summarum		37265	48360	856 25	3,15
Ebrach	Burgwindheim . .	a.	1957	1100	3057	0,48
		b.	17776	8678	26454	4,22
	Winkelhof	a.	466	2472	2938	0,36
		b.	2205	11183	13388	1,66
	Ebrach	a.	177	4690	5867	0,93
		b.	545	9688	10233	1,63
	Koppenwind . . .	a.	201	2991	3192	0,52
		b.	864	5771	6635	1,10
	Burgebrach	a.	573	555	1128	0,23
		b.	1825	4226	6051	1,25
	Schlüsselfeld . . .	a.	551	545	1096	0,18
		b.	6865	6223	13088	2,15
		Sa. a.	4925	12353	17278	0,45
		Sa. b.	30080	45769	75849	2,02
	Sa. Summarum		35005	58122	93127	2,47
Forchheim	Reuth	a.	124	539	663	0,97
		b.	16	116	132	0,19
	Burk	a.	391	2236	2627	0,60
		b.	2122	4627	6749	1,54
	Oesdorf	a.	512	2817	3329	0,84
		b.	5136	6122	11258	2,86
	Zentbechhofen . . .	a.	64	240	304	0,06
		b.	2031	8080	10111	2,25

Digitized by Google

Waldungen.						Nichtäriale Waldungen.
Entstandene Bestandsstücken üb. 1 Tagwerk groß	Entstandene Culturflächen	Nebige Materialanfallsbeträge und Flächenangaben beziehen sich auf Bestände der				
		I. und II. Wirthschafts-Periode mit		III. u. späteren Wirthschafts-Perioden mit		Material-Anfall
Tagwerk		Tagwerk	Ster	Tagwerk	Ster	Ster
—	—	—	1712	—	3425	1000
—	40	40	5421	—	—	1000
—	—	—	8716	—	—	3000
—	33	33	14535	—	—	1000
2	—	—	30474	2	10457	11100
—	169	156	42938	13	1756	6900
2	169	156	73412	15	12213	18000
—	—	—	2351	—	706	5380
—	28	28	24366	—	2088	400
—	—	—	1653	—	1285	400
—	—	—	8100	—	5288	900
—	14	—	3686	14	2181	—
—	—	—	8913	—	1320	—
—	—	—	1540	—	1652	—
—	—	—	4251	—	2384	—
—	—	—	951	—	177	—
—	—	—	5368	—	683	180
—	—	—	954	—	142	150
—	—	—	10940	—	2148	1000
—	14	—	11135	14	6143	550
—	28	28	61938	—	13911	7460
—	42	28	73073	14	20054	8010
—	—	—	599	—	64	700
—	—	—	29	—	103	1100
—	—	—	2100	—	527	450
—	10	10	5681	—	1068	900
—	—	—	2105	—	1224	800
—	19	19	9700	—	1558	1000
—	—	—	191	—	113	150
—	—	—	7661	—	2450	3650

Digitized by Google

Forstamt	Revier		Staats-Materialanfall Bau-, Nutz- und Werkholz (Ster)	Scheit- und Prügelholz (Ster)	im Ganzen (Ster)	Verhältniß des Anfalls z. Abgabesatz. Letzterer = 1
zu Forchheim	Heroldsbach	a.	17	751	768	0,23
		b.	1431	8037	9468	2,89
	Kosbach	a.	77	10	87	0,03
		b.	2427	8964	11391	3,28
	Sa.	a.	1185	6593	7778	0,38
	Sa.	b.	13163	35946	49109	2,43
	Sa. Summarum		14348	42539	56887	2,82
Kronach	Steinberg	a.	20300	2253	22553	3,29
		b.	11251	2947	14198	2,07
	Zeyern	a.	2274	798	3072	1,04
		b.	1398	735	2133	0,72
	Wallenfels	a.	17805	1814	19619	2,42
		b.	13339	1770	15109	1,87
	Steinwiesen	a.	142880	1461	144341	14,39
		b.	14478	132	14610	1,45
	Rieblich	a.	105030	3570	108600	11,41
		b.	4490	595	5085	0,54
	Lauenhain	a.	17997	5255	23252	3,79
		b.	—	—	—	—
	Tettau	a.	12969	12290	25259	2,42
		b.	1091	364	1455	0,14
	Rothenkirchen	a.	195681	10647	206328	15,60
		b.	13019	2368	15387	1,16
	Effelter	a.	131410	1798	133208	12,39
		b.	10159	3150	13309	1,24
	Tschirn	a.	102313	3415	105728	11,10
		b.	10276	1154	11430	1,20
	Nordhalben	a.	33712	833	34545	5,80
		b.	1780	815	2595	0,43
	Langenbach	a.	26400	8229	34629	5,58
		b.	3968	3089	7057	1,13
	Geroldsgrün I	a.	58107	7677	65784	7,07
		b.	8040	3190	11230	1,20

Digitized by Google

Waldungen.						Nichtäriale Waldungen.
Entstandene Bestandsflächen üb. 1 Tagwerk groß	Entstandene Culturflächen	Nebige Materialanfallsbeträge und Flächenangaben beziehen sich auf Bestände der				
		I. und II. Wirthschafts-Periode mit		III. u. späteren Wirthschafts-Perioden mit		Material-Anfall
Tagwerk		Tagwerk	Ster	Tagwerk	Ster	Ster
—	—	—	596	—	172	70
—	—	—	8237	—	1231	480
—	—	—	70	—	17	80
—	—	—	10282	—	1109	5320
—	—	—	5661	—	2117	2250
—	29	29	41590	—	7519	12450
—	29	29	47251	—	9636	14700
5	3	5	15459	3	7094	7000
—	—	—	11055	—	3143	5000
—	4	4	2647	—	425	7200
—	—	—	1937	—	196	—
13	24	37	16540	—	3079	300
—	5	5	13217	—	1892	13
9	478	388	104546	99	39795	470
1	—	—	12033	1	2577	—
20	350	230	76351	140	32249	600
—	15	12	4580	3	505	150
—	70	65	19790	5	3462	—
—	—	—	—	—	—	—
—	97	97	24016	—	1243	313
—	—	—	1000	—	455	—
5	562	439	154272	128	52056	15662
3	—	1	10281	2	5106	1879
20	230	180	95388	70	37820	3200
—	30	20	9210	10	4099	200
22	330	300	91892	52	13836	26000
—	20	19	10040	1	1390	5000
15	150	162	32759	3	1786	313
—	—	—	2339	—	256	312
3	27	27	26435	3	8194	—
—	—	—	5126	—	1931	—
11	190	193	62263	8	3521	—
—	—	—	11230	—	—	—

Digitized by Google

Forstamt	Revier		Staats- Materialanfall Bau-, Nutz- und Werkholz	Scheit- und Prügelholz	im Ganzen	Verhältniß des Anfalls z. Abgabesatz. Letzterer = 1
			Ster			
zu Kronach	Geroldsgrün II . .	a.	46543	11014	57557	6,73
		b.	9584	833	10417	1,21
	Gerlas	a.	8303	5238	13541	4,74
		b.	1026	1124	2150	0,75
	Lichtenberg	a.	3709	1635	5344	2,84
		b.	1460	1525	2985	1,58
	Schwarzenbach a. W.	a.	24954	7015	31969	5,05
		b.	3699	493	4192	0,67
	Sa.	a.	950387	84942	1035329	8,07
	Sa.	b.	109058	24284	133342	1,03
	Sa. Summarum		1059445	109226	1168671	9,10
Kulmbach	Buch a. F.	a.	4275	1893	6168	1,12
		b.	2019	1713	3732	0,61
	Langheim	a.	8069	3793	11862	2,39
		b.	4779	2154	6933	1,00
	Neuensorg	a.	4097	1434	5531	1,55
		b.	2457	1045	3502	1,33
	Maineck	a.	1771	8172	9943	1,81
		b.	1643	4272	5915	1,07
	Kulmbach	a.	790	5262	6052	2,68
		b.	260	501	761	0,34
	Ziegelhütten . . .	a.	217	2173	2390	0,90
		b.	285	1205	1490	0,55
	Stadtsteinach . . .	a.	4139	3235	7374	1,59
		b.	416	355	771	0,16
	Himmelkron . . .	a.	762	2685	3447	1,28
		b.	800	2120	2920	1,08
	Sa.	a.	24120	28647	52767	1,66
	Sa.	b.	12659	13365	26024	0,78
	Sa. Summarum		36779	42012	78791	2,44

Digitized by Google

Waldungen.						Nichtärariale Waldungen.
Entstandene Bestandslücken üb. 1 Tagwerk groß	Entstandene Culturflächen	Nebige Materialanfallsbeträge und Flächenangaben beziehen sich auf Bestände der				
		I. und II Wirthschafts-Periode mit		III. u. späteren Wirthschafts-Perioden mit		Material-Anfall
Tagwerk		Tagwerk	Ster	Tagwerk	Ster	Ster
3	177	180	53247	—	4310	—
5	6	11	9327	—	1090	—
8	22	30	12741	—	800	400
—	—	—	1624	—	526	60
4	14	17	4673	1	671	2000
—	—	—	2840	—	145	580
10	80	85	27593	5	4376	8000
—	—	—	4085	—	107	—
148	2808	2439	820612	517	214717	71458
9	76	68	109924	17	23418	13194
157	2884	2507	930536	534	238135	84652
—	—	—	3642	—	2526	800
—	—	—	3580	—	152	600
3	—	3	10788	—	1074	1000
1	—	1	6885	—	48	400
—	—	—	4430	—	1101	1000
—	—	—	3242	—	260	200
—	—	—	4300	—	5634	1000
—	—	—	5815	—	100	300
—	4	—	3332	4	2720	1500
—	—	—	761	—	—	200
—	—	—	1800	—	590	1500
—	—	—	1340	—	150	900
5	—	5	6354	—	1020	1200
—	—	—	673	—	98	800
6	—	6	2920	—	527	500
4	—	4	2720	—	200	240
14	4	14	37566	4	15201	8500
5	—	5	25016	—	1008	3640
19	4	19	62582	4	16209	12140

Digitized by Google

Forstamt	Revier	Staats-Materialanfall: Bau-, Nutz- und Werkholz (Ster)	Scheit- und Prügelholz (Ster)	im Ganzen (Ster)	Verhältniß des Anfalls z. Abgabesatz. Letzterer = 1
Markleuthen	Arzberg a.	8850	28586	37436	4,6
	b.	3211	5910	9121	1,1
	Hohenberg a.	33397	37404	70801	8,7
	b.	19407	23888	43295	5,3
	Thierstein a.	23807	20680	44487	6,2
	b.	2993	6864	9857	1,3
	Selb a.	24083	28211	52294	5,3
	b.	8247	7433	15680	1,6
	Martinlamitz a.	11492	17860	29352	3,6
	b.	5080	9355	14435	1,7
	Kirchenlamitz a.	2915	4307	7222	2,3
	b.	1885	4357	6242	1,9
	Sparneck a.	462	4639	5101	1,2
	b.	643	6826	7469	1,7
	Rehau a.	14235	22423	36658	4,5
	b.	1817	9193	11010	1,3
	Sa. a.	119241	164110	283351	4,96
	Sa. b.	43283	73826	117109	2,06
	Sa. Summarum	162524	237936	400460	7,02
Pegnitz	Oberlenkenreuth a.	954	6626	7580	2,61
	b.	1220	3598	4818	1,66
	Horlach a.	119	11510	11629	1,73
	b.	814	5126	5940	0,88
	Bernheck a.	1035	24393	25428	3,16
	b.	3541	23780	27321	3,40
	Weidensees a.	78	6123	6201	1,15
	b.	307	2461	2768	0,51
	Waidach a.	2025	3774	5799	1,09
	b.	13687	20282	33969	6,38

Digitized by Google

Waldungen.						Nichtäriale Waldungen
Entstandene Bestandsstücken üb. 1 Tagwerk groß	Entstandene Culturflächen	Nebige Materialanfallsbeträge und Flächenangaben beziehen sich auf Bestände der I. und II. Wirthschafts-Periode mit		III. u. späteren Wirthschafts-Perioden mit		Material-Anfall
Tagwerk		Tagwerk	Ster	Tagwerk	Ster	Ster
—	—	—	25500	—	11936	20000
—	—	—	7552	—	1569	
—	287	162	32430	125	38371	2000
—	—	—	27970	—	15325	
—	—	—	26844	—	17643	20000
—	—	—	5880	—	3977	
—	—	—	31736	—	20558	10000
—	47	47	10695	—	4985	
—	—	—	16869	—	12483	40000
—	—	—	9625	—	4810	
—	—	—	4695	—	2527	50000
—	—	—	4390	—	1852	
—	—	—	2786	—	2315	40000
—	—	—	4675	—	2794	
—	—	—	26309	—	10349	60000
—	—	—	8992	—	2018	
—	287	162	167169	125	116182	242000
—	47	47	79779	—	37330	
—	334	209	246948	125	153512	242000
—	—	—	6805	—	775	8300
—	—	—	4475	—	343	5500
—	—	—	8300	—	3329	1040
—	2	2	4950	—	990	820
—	—	—	18160	—	7268	5000
—	3	3	22760	—	4561	4000
—	—	—	4177	—	2024	600
—	1	1	2207	—	561	200
4	1	5	4069	—	1730	650
35	135	155	29065	15	4904	2300

Digitized by Google

Forstamt	Revier	Staats-Materialanfall Bau-, Nutz- und Werkholz	Scheit- und Prügelholz	im Ganzen	Verhältniß des Anfalls z. Abgabesatz. Letzterer = 1
		Ster			
zu Pegnitz	Gößweinstein . . . a.	440	3092	3532	1,74
	b.	430	2462	2892	1,42
	Gräfenberg . . . . a.	116	1132	1248	0,57
	b.	1236	2696	3932	1,81
	Sa. a.	4767	56650	61417	1,88
	Sa. b	21235	60405	81640	2,51
	Sa. Summarum	26002	117055	143057	4,39
Wunsiedel	Furthammer . . . a.	470	4290	4760	0,62
	b.	1600	10150	11750	1,52
	Vordorf . . . . . a.	286	1784	2070	0,31
	b.	512	1960	2472	0,36
	Weißenstadt . . . a.	701	3374	4075	0,70
	b.	868	3856	4724	0,82
	Bischofsgrün . . . a.	1749	6543	8292	0,70
	b.	4015	12698	16713	1,42
	Goldkronach . . . a.	663	1484	2147	0,38
	b.	814	1428	2242	0,40
	Fichtelberg I . . . a.	528	319	847	0,13
	b.	793	399	1192	0,18
	Fichtelberg II . . . a.	422	1665	2087	0,44
	b.	907	2335	3242	0,68
	Warmensteinach . . a.	802	567	1369	0,19
	b.	1251	2080	3331	0,47
	Sophienthal . . . a.	594	465	1059	0,19
	b.	1800	1504	3304	0,58
	Sa. a.	6215	20491	26706	0,43
	Sa. b.	12560	36410	48970	0,79
	Sa. Summarum	18775	56901	75676	1,22

Digitized by Google

Waldungen.						Nichtäriariale Waldungen.
Entstandene Bestandslücken üb. 1 Tagwerk groß	Entstandene Culturflächen	Nebige Materialanfallsbeträge und Flächenangaben beziehen sich auf Bestände der				
		I. und. II. Wirthschafts-Periode mit		III. u. späteren Wirthschafts-Perioden mit		Material-Anfall
Tagwerk		Tagwerk	Ster	Tagwerk	Ster	Ster
—	—	—	3415	—	117	1000
—	—	—	2846	—	46	700
—	—	—	827	—	421	1646
—	13	13	3587	—	345	1720
4	1	5	45753	—	15664	18236
35	154	174	69890	15	11750	15240
39	155	179	115643	15	27414	33476
—	—	—	4200	—	560	300
—	6	6	10480	—	1270	1100
—	—	—	1160	—	910	1650
—	—	—	2110	—	362	—
—	2	2	4075	—	—	500
—	3	3	4724	—	—	—
—	12	12	7646	—	646	4000
—	66	66	14543	—	2170	2500
—	—	—	2147	—	—	—
—	—	—	2242	—	—	—
—	6	6	847	—	—	—
—	2	2	1192	—	—	—
—	6	6	2087	—	—	—
—	10	10	3242	—	—	—
—	—	—	1369	—	—	—
—	10	10	2140	—	1191	—
—	—	—	1059	—	—	—
—	—	—	3304	—	—	—
—	26	26	24590	—	2116	6450
—	97	97	43977	—	4993	3600
—	123	123	68567	—	7109	10050

Digitized by Google

Forstamt	Revier	Staats-Materialanfall: Bau-, Nutz- und Werkholz	Scheit- und Prügelholz	im Ganzen	Verhältniß des Anfalls z. Abgabesatz. Letzterer = 1
		Ster			
Zusammenstellung der Forstamts-Summen					
F. A. Bamberg	a.	15828	13069	28897	0,90
	b.	21735	19944	41679	1,39
F. A. Bayreuth	a.	13468	27463	40931	1,52
	b.	23797	20897	44694	1,63
F. A. Ebrach	a.	4925	12353	17278	0,45
	b.	30080	45769	75849	2,02
F. A. Forchheim	a.	1185	6593	7778	0,38
	b.	13163	35946	49109	2,43
F. A. Kronach	a.	950387	84942	1035329	8,07
	b.	109058	24284	133342	1,03
F. A. Kulmbach	a.	24120	28647	52767	1,66
	b.	12659	13365	26024	0,78
F. A. Marktleuthen	a.	119241	164110	283351	4,96
	b.	43283	73826	117109	2,06
F. A. Pegnitz	a.	4767	56650	61417	1,88
	b.	21235	60405	81640	2,51
F. A. Wunsiedel	a.	6215	20491	26706	0,43
	b.	12560	36410	48970	0,79
	Summa a.	1140136	414318	1554454	3,59
	Summa b.	287570	330846	618416	1,50
Summa tot. Regierungsbezirk Oberfranken		1427706	745164	2172870	5,08

Digitized by Google

Waldungen.						Nichtärariale Waldungen.
Entstandene Bestandslücken üb. 1 Tagwerk groß	Entstandene Culturflächen	Nebige Materialanfallsbeträge und Flächenangaben beziehen sich auf Bestände der				
		I. und II. Wirthschafts-Periode mit		III. u. späteren Wirthschafts-Perioden mit		Material-Anfall
Tagwerk		Tagwerk	Ster	Tagwerk	Ster	Ster
des Regierungsbezirkes Oberfranken.						
4	40	40	24621	4	4276	2886
13	87	80	33061	20	8618	3535
2	—	–	30474	2	10457	11100
—	169	156	42938	13	1756	6900
—	14	—	11135	14	6143	550
—	28	28	61938	—	13911	7460
—	—	—	5661	—	2117	2250
—	29	29	41590	—	7519	12450
148	2808	2439	820612	517	214717	71458
9	76	68	109924	17	23418	13194
14	4	14	37566	4	15201	8500
5	—	5	25016	—	1008	3640
—	287	162	167169	125	116182	} 242000
—	47	47	79779	—	37330	
4	1	5	45753	—	15664	18236
35	154	174	69890	15	11750	15240
—	26	26	24590	—	2116	6450
—	97	97	43977	—	4993	3600
172	3180	2686	1167581	666	386873	} 429449
62	687	684	508113	65	110303	
234	3867	3370	1675694	731	497176	429449

Digitized by Google

Forstamt	Revier		Staats-Materialanfall Bau-, Nutz- und Werkholz	Scheit- und Prügelholz	im Ganzen	Verhältniß des Anfalls z. Abgabesatz. Letzterer = 1
			Ster			
			V. Regierungsbezirk			
Ansbach	Ansbach	a.	2366	10515	12881	2,49
		b.	6725	18547	25272	4,89
	Colmberg	a.	2973	8401	11374	1,82
		b.	12930	23280	36210	5,78
	Flachslanden	a.	3912	18176	22088	4,33
		b.	12010	22530	34540	6,76
	Heilsbronn	a.	843	18333	19176	3,18
		b	1426	11848	13274	2,20
	Lichtenau	a.	786	9363	10149	2,95
		b.	1783	8937	10720	3,11
	Schalkhausen	a.	1145	5716	6861	1,90
		b.	4900	15635	20535	5,70
	Triesdorf	a.	1043	5986	7029	1,87
		b.	5800	22700	28500	7,58
	Weichenzell	a.	614	9713	10327	3,02
		b.	1754	7111	8865	2,60
	Sa.	a.	13682	86203	99885	2,71
	Sa.	b.	47328	130588	177916	4,83
	Sa. Summarum		61010	216791	277801	7,54
Eichstädt	Altdorf	a.	50	850	900	0,24
		b.	1365	8792	10157	1,99
	Beilngries	a.	500	2319	2819	0,36
		b.	1287	9498	10785	1,24
	Breitenfurth	a.	218	800	1018	0,11
		b.	844	8423	9267	1,46
	Burggriesbach	a.	831	7000	7831	1,11
		b.	997	11447	12444	1,76
	Eichstädt	a.	540	5005	5545	0,57
		b.	167	4920	5087	0,43
	Hofstetten	a.	190	2102	2292	0,14
		b.	8235	53327	61562	2,69

Digitized by Google

Waldungen.						Nichtäriale Waldungen.
Entstandene Bestandsstücken üb. 1 Tagwerk groß	Entstandene Culturflächen	Nebige Materialanfallsbeträge und Flächenangaben beziehen sich auf Bestände der I. und. II. Wirthschafts-Periode mit		III. u. späteren Wirthschafts-Perioden mit		Material-Anfall
Tagwerk		Tagwerk	Ster	Tagwerk	Ster	Ster
Mittelfranken.						
—	—	—	7813	—	5068	6200
—	91	91	23123	—	2149	8800
—	—	—	7169	—	4205	10000
11	43	45	28497	9	7713	28000
—	—	—	11024	—	11064	16000
9	61	55	24465	15	10075	24000
—	—	—	16225	—	2951	19000
5	29	26	12312	8	962	12000
—	—	—	6658	—	3491	8300
—	18	18	9840	—	880	7500
—	—	—	3353	—	3508	2500
9	31	37	17478	3	3057	5500
—	—	—	2649	—	4380	3500
11	15	23	22406	3	6094	8500
—	—	—	3466	—	6861	8600
—	—	—	6523	—	2342	7640
—	—	—	58357	—	41528	74100
45	288	295	144644	38	33272	101940
45	288	295	203001	38	74800	176040
—	—	—	—	—	900	670
—	—	—	8426	—	1731	6600
—	—	—	—	—	2819	1550
—	—	—	5947	—	4838	9000
—	—	—	—	—	1018	1120
—	10	—	4300	10	4967	5000
5	—	5	600	—	7231	1800
6	8	11	11328	3	1116	5000
—	—	—	—	—	5545	1100
—	40	—	3658	40	1429	4000
—	—	—	—	—	2292	1000
18	40	18	55633	40	5929	8900

Digitized by Google

Forstamt	Revier		Staats-Materialanfall Bau-, Nutz- und Werkholz	Scheit- und Prügelholz	im Ganzen	Verhältniß des Anfalls z. Abgabesatz. Satzung = 1
			Ster			
zu Eichstädt	Kinding	a.	180	1073	1253	0,16
		b.	481	13309	13790	1,38
	Kipfenberg	a.	130	810	940	0,12
		b.	3035	12455	15490	1,74
	Rapperszell	a.	120	820	940	0,12
		b.	2271	9799	12070	1,65
	Raitenbuch	a.	300	2205	2505	0,40
		b.	1799	22228	24027	3,84
	Schernfeld	a.	430	5207	5637	0,50
		b.	5952	26046	31998	2,65
	Stauf	a.	130	770	900	0,52
		b.	273	2550	2823	1,64
		Sa. a.	3619	28961	32580	0,34
		Sa. b.	26707	182793	209500	1,93
	Sa. Summarum		30326	211754	242080	2,27
Feuchtwangen	Aurach	a.	1632	8633	10265	1,65
		b.	12572	33386	45958	7,41
	Burk	a.	2596	15138	17734	3,06
		b	8200	17819	26019	4,49
	Dürrwangen	a.	3048	12768	15816	2,65
		b.	10743	35148	45891	7,71
	Grimschwinden	a.	649	3657	4306	0,92
		b.	8237	18320	26557	5,68
	Sulz	a.	688	3780	4468	1,29
		b.	7903	12992	20895	6,10
	Weiltingen	a.	257	2676	2933	1,26
		b.	2596	12572	15168	6,54
	Windelsbach	a.	1662	9480	11142	1,82
		b.	9547	16855	26402	4,32
		Sa. a.	10532	56132	66664	1,93
		Sa. b.	59798	147092	206890	6,00
	Sa. Summarum		70330	203224	273554	7,93

Digitized by Google

Waldungen.						Nichtärariale Waldungen.
Entstandene Bestandslücken üb. 1 Tagwerk groß	Entstandene Culturflächen	Nebige Materialanfallsbeträge und Flächenangaben beziehen sich auf Bestände der				
		I. und II. Wirthschafts-Periode mit		III. u. späteren Wirthschafts-Perioden mit		Material-Anfall
Tagwerk		Tagwerk	Ster	Tagwerk	Ster	Ster
—	—	—	—	—	1253	1000
—	—	—	13652	—	138	4000
—	—	—	—	—	940	1000
—	3	3	13605	—	1885	6000
—	—	—	—	—	940	900
6	6	8	10793	4	1277	8100
—	—	—	—	—	2505	600
12	—	9	12596	3	11431	4000
—	—	—	—	—	5637	360
11	9	13	26131	7	5867	7000
—	—	—	—	—	900	900
—	—	—	2654	—	169	3200
5	—	5	600	—	31980	12000
53	116	62	168723	107	40777	70800
58	116	67	169323	107	72757	82800
38	—	16	4317	22	5948	1400
33	125	138	40215	20	5743	5000
92	—	66	8733	26	9001	4500
15	78	75	20732	18	5287	3000
84	—	51	8313	33	7503	8742
56	212	226	39594	42	6297	28000
27	—	9	1312	18	2994	2000
18	66	71	19870	13	6687	22000
28	—	10	1749	18	2719	3500
13	58	57	15100	14	5795	7380
15	—	12	2253	3	680	1800
5	16	16	13598	5	1570	10760
72	—	51	6770	21	4372	2000
23	95	106	23156	12	3246	5030
356	—	215	33447	141	33217	23942
163	650	689	172265	124	34625	81170
519	650	904	205712	265	67842	105112

Digitized by Google

Forstamt	Revier		Staats-Materialanfall Bau-, Nutz- und Werkholz (Ster)	Scheit- und Prügelholz (Ster)	im Ganzen (Ster)	Verhältniß des Anfalls z. Abgabesatz. Letzterer = 1
Gunzenhausen	Absberg	a.	400	4210	4610	1,47
		b.	7269	31965	39234	12,52
	Auernheim	a.	227	2410	2637	0,70
		b.	5092	12493	17585	4,68
	Gunzenhausen	a.	3662	8996	12658	2,89
		b.	10728	15851	26579	6,06
	Heidenheim	a.	19	208	227	0,12
		b.	111	1103	1214	0,64
	Lellenfeld	a.	1132	19173	20305	2,95
		b.	4931	14317	19248	2,79
	Lindenbühl	a.	8153	32615	40768	3,72
		b.	29331	99219	128550	11,72
	Petersgmünd	a.	1580	15929	17509	3,96
		b.	9608	20585	30193	6,84
	Solnhofen	a.	130	505	635	0,60
		b.	61	521	582	0,42
	Treuchtlingen	a.	85	2775	2860	0,54
		b.	2880	25255	28135	5,28
	Weingarten	a.	520	3080	3600	1,41
		b.	2530	5110	7640	3,00
		Sa. a.	15908	89901	105809	2,38
		Sa. b.	72541	226419	298960	6,69
	Sa. Summarum		88449	316320	404769	9,07
Ipsheim	Ipsheim	a.	1860	6272	8132	2,32
		b.	2960	12016	14976	4,27
	Hombeer	a.	4	60	64	0,11
		b.	57	574	631	1,05
	Münchsteinach	a.	47	210	257	0,08
		b.	1344	4270	5614	0,91

Digitized by Google

Waldungen.						Nichtärariale Waldungen.
Entstandene Bestandslücken üb. 1 Tagwerk groß	Entstandene Culturflächen	Nebige Materialanfallsbeträge und Flächenangaben beziehen sich auf Bestände der				
		I. und II. Wirthschafts-Periode mit		III. u. späteren Wirthschafts-Perioden mit		Material-Anfall
Tagwerk		Tagwerk	Ster	Tagwerk	Ster	Ster
40	5	22	2850	23	1760	1700
155	121	166	29737	110	9497	7500
—	—	—	2480	—	157	5000
—	36	36	17225	—	560	13000
10	10	3	2110	17	10548	3756
25	25	40	22782	10	3797	2600
—	—	—	32	—	195	1250
—	3	—	700	3	514	2200
—	—	—	14421	—	5884	3700
—	2	2	17758	—	1490	3500
—	200	70	20350	130	20418	6000
8	423	381	95744	50	32806	2000
—	—	—	11370	—	6139	40000
—	54	42	23116	12	7077	70000
—	—	—	320	—	315	8900
—	—	—	514	—	68	41569
—	1	—	1015	1	1845	1125
6	8	9	16763	5	11372	10400
6	7	6	1700	7	1900	14500
17	17	32	7440	2	200	17000
56	223	101	56648	178	49161	85931
211	689	708	231779	192	67181	169769
267	912	809	288427	370	116342	255700
—	2	—	2625	2	5507	6025
—	3	3	13071	—	1905	1500
—	—	—	48	—	16	4000
—	—	—	595	—	36	7000
—	—	—	—	—	257	198
—	—	—	4536	—	1078	1753

Digitized by Google

Forstamt	Revier		Staats-Materialanfall: Bau-, Nutz- und Werkholz (Ster)	Scheit- und Prügelholz (Ster)	im Ganzen (Ster)	Verhältniß des Anfalls z. Abgabesatz. Letzterer = 1
zu Ipsheim	Neuhof	a.	69	612	681	0,97
		b.	203	897	1100	1,56
	Uffenheim	a.	80	24	104	0,06
		b.	—	—	—	—
	Marktbibart	a.	—	—	—	—
		b.	—	—	—	—
	Burgbernheim	a.	—	—	—	—
		b.	—	—	—	—
	Ipphofen	a.	—	—	—	—
		b.	—	—	—	—
	Neustadt a. A.	a.	—	—	—	—
		b.	—	—	—	—
	Sa.	a.	2060	7178	9238	0,98
	Sa.	b.	4564	17757	22321	2,88
	Sa. Summarum		6624	24935	31559	3,86
Laurenzi	Eibach	a.	57	1388	1445	0,40
		b.	937	7922	8859	2,74
	Engelthal	a.	716	6360	7076	2,25
		b.	1624	3884	5508	1,76
	Feucht	a.	5820	54917	60737	8,07
		b.	4188	29452	33640	4,14
	Fischbach	a.	4045	43973	48018	8,00
		b.	3848	24516	28364	4,69
	Forsthof	a.	965	10085	11050	2,51
		b.	3144	9487	12631	3,44
	Kammerstein	a.	1258	3910	5168	1,17
		b.	5014	8147	13161	3,00
	Laufamholz	a.	1867	17668	19535	4,64
		b.	2401	7296	9697	2,86

Digitized by Google

Waldungen.						Nichtärariale Waldungen.
Entstandene Bestandslücken üb. 1 Tagwerk groß	Entstandene Culturflächen	Nebige Materialanfallsbeträge und Flächenangaben beziehen sich auf Bestände der				
		I. und II. Wirthschafts-Periode mit		III. u. späteren Wirthschafts-Perioden mit		Material-Anfall
Tagwerk		Tagwerk	Ster	Tagwerk	Ster	Ster
—	—	—	465	—	216	30447
—	2	2	885	—	215	27630
—	—	—	—	—	104	100
—	—	—	—	—	—	200
—	—	—	—	—	—	2130
—	—	—	—	—	—	400
—	—	—	—	—	—	4400
—	—	—	—	—	—	3000
—	—	—	—	—	—	2000
—	—	—	—	—	—	1000
—	—	—	—	—	—	6800
—	—	—	—	—	—	5400
—	2	—	3138	2	6100	56100
—	5	5	19087	—	3234	47883
—	7	5	22225	2	9334	103983
—	—	—	1445	—	—	100
2	2	4	8808	—	51	550
—	13	—	4028	13	3048	3500
—	22	22	4352	—	1156	2790
—	61	—	30309	61	30428	2000
6	40	37	22534	9	11106	1500
4	16	2	24028	18	23990	—
8	4	8	16906	4	11458	—
—	—	—	8620	—	2430	—
—	2	—	9527	2	3104	—
84	6	30	2395	60	2773	1800
20	58	42	6235	36	6926	6000
—	—	—	12870	—	6665	50
—	—	—	7418	—	2279	25

Digitized by Google

Forstamt	Revier		Staats-Materialanfall Bau-, Nutz- und Werkholz (Ster)	Scheit- und Prügelholz (Ster)	im Ganzen (Ster)	Verhältniß des Anfalls z. Abgabesatz. Letzterer = 1
zu Laurenzi	Lichtenhof	a.	976	6250	7226	1,48
		b.	1928	9394	11322	2,78
	Prunn	a.	843	20683	21526	5,63
		b.	1504	9783	11287	4,82
	Röthenbach	a.	1572	23670	25242	4,05
		b.	1520	8814	10334	1,94
	Schwand	a.	1571	6967	8538	2,54
		b.	6966	18127	25093	7,45
	Ungelstetten	a.	940	28410	29350	4,68
		b.	425	11400	11825	2,27
	Unterferrieden	a.	1060	12440	13500	4,10
		b.	4500	10000	14500	4,41
	Wendelstein	a.	315	12000	12315	3,58
		b.	400	8600	9000	3,07
		Sa. a.	22005	248721	270726	4,19
		Sa. b.	38399	166822	205221	3,51
	Sa. Summarum		60404	415543	475947	7,70
Sebaldi	Behringersdorf	a.	350	7150	7500	1,42
		b.	4853	10068	14921	2,82
	Dormitz	a.	474	13877	14351	3,17
		b.	378	6007	6385	1,41
	Heroldsberg	a.	867	34695	35562	8,09
		b.	842	8820	9662	2,20
	Herrnhütte	a.	255	4659	4914	1,53
		b.	614	6054	6668	2,10
	Kraftshof	a.	941	21430	22371	5,46
		b.	380	6523	6903	1,70
	Neunhof	a.	359	6810	7169	3,43
		b.	541	6343	6884	3,30

Digitized by Google

Waldungen.						Nichtärariale Waldungen.
Entstandene Bestandslücken üb. 1 Tagwerk groß	Entstandene Culturflächen	Nebige Materialanfallsbeträge und Flächenangaben beziehen sich auf Bestände der				
		I. und II. Wirthschafts-Periode mit		III. u. späteren Wirthschafts-Perioden mit		Material-Anfall
Tagwerk		Tagwerk	Ster	Tagwerk	Ster	Ster
—	—	—	6292	—	934	—
—	—	—	10570	—	752	—
—	—	—	9373	—	12153	2550
6	10	6	6709	10	4578	510
38	—	11	9582	27	15660	8120
—	—	—	6665	—	3669	5060
37	25	37	5142	25	3396	18000
139	82	136	17186	85	7907	66000
8	12	5	24330	15	5020	1500
—	15	15	9477	—	2348	765
—	—	—	4505	—	8995	7900
—	14	14	9800	—	4700	7000
—	—	—	6000	—	6315	7000
—	—	—	6300	—	2700	6600
171	133	85	148919	219	121807	52520
181	249	284	142487	146	62734	96800
352	382	369	291406	365	184541	149320
10	3	10	4000	3	3500	450
8	44	52	14794	—	127	637
—	—	—	8875	—	5476	1147
3	18	3	3936	18	2449	446
—	14	—	17540	14	18022	310
12	—	12	5831	—	3831	260
—	20	—	526	20	4388	—
—	16	16	6668	—	—	—
—	10	—	8339	10	14032	—
33	8	8	4286	33	2617	—
—	2	—	2881	2	4288	—
—	—	—	4419	—	2465	—

Digitized by Google

Forstamt	Revier	Staats-Materialanfall Bau-, Nutz- und Werkholz (Ster)	Scheit- und Prügelholz (Ster)	im Ganzen (Ster)	Verhältniß des Anfalls z. Abgabesatz. Letzterer = 1
zu Gehaldi	Puckenhof . . . . a.	147	1533	1680	0,81
	b.	448	1886	2334	1,10
	Tennenlohe . . . a.	106	629	735	0,22
	b.	1384	4839	6223	1,94
	Cadolzburg . . . a.	95	985	1080	0,27
	b.	190	1690	1880	0,46
	Schnaittach . . . a.	553	3837	4390	1,76
	b.	2345	4967	7312	3,00
	Sa. a.	4147	95605	99752	2,66
	Sa. b.	11975	57197	69172	1,84
	Sa. Summarum	16122	152802	168924	4,50

Digitized by Google

Waldungen.						Nichtärariale Waldungen.
Entstandene Bestandslücken üb. 1 Tagwerk groß	Entstandene Culturflächen	Nebige Materialanfallsbeträge und Flächenangaben beziehen sich auf Bestände der				
		I. und II. Wirthschafts-Periode mit		III. u. späteren Wirthschafts-Perioden mit		Material-Anfall
Tagwerk		Tagwerk	Ster	Tagwerk	Ster	Ster
—	—	—	1260	—	420	1590
—	—	—	1264	—	1070	2251
—	—	—	570	—	165	35
—	7	—	3165	7	3058	225
—	—	—	720	—	360	2000
—	6	6	1380	—	500	4200
—	—	—	1139	—	3251	5000
—	36	36	7054	—	258	6500
10	49	10	45850	49	53902	10532
56	135	133	52797	58	16375	14519
66	184	143	98647	107	70277	25051

Digitized by Google

Forstamt	Revier	Staats-Materialanfall: Bau-, Nutz- und Werkholz (Ster)	Staats-Materialanfall: Scheit- und Prügelholz (Ster)	Staats-Materialanfall: im Ganzen (Ster)	Verhältniß des Anfalls z. Abgabesatz. Letzterer = 1
Zusammenstellung der Forstamts-Summen					
F. A. Ansbach	a.	13682	86203	99885	2,71
	b.	47328	130588	177916	4,83
F. A. Eichstädt	a.	3619	28961	32580	0,34
	b.	26707	182793	209500	1,93
F. A. Feuchtwangen	a.	10532	56132	66664	1,93
	b.	59798	147092	206890	6,00
F. A. Gunzenhausen	a.	15908	89901	105809	2,38
	b.	72541	226419	298960	6,69
F. A. Ipsheim	a.	2060	7178	9238	0,98
	b.	4564	17757	22321	2,88
F. A. Laurenzi	a.	22005	248721	270726	4,19
	b.	38399	166822	205221	3,51
F. A. Sebaldi	a.	4147	95605	99752	2,66
	b.	11975	57197	69172	1,84
	Summa a.	71953	612701	684654	2,11
	Summa b.	261312	928668	1189980	3,63
Summa tot. Regierungsbezirk Mittelfranken		333265	1541369	1874634	5,74

Digitized by Google

Waldungen.						Nichtäriale Waldungen.
Grundstücken üb. 1 Tagwerk groß	Entstandene Culturflächen	Nebige Materialanfallsbeträge und Flächenangaben beziehen sich auf Bestände der				
		I. und II. Wirthschafts-Periode mit		III. u. späteren Wirthschafts-Perioden mit		Material-Anfall
Tagwerk		Tagwerk	Ster	Tagwerk	Ster	Ster
des Regierungsbezirkes Mittelfranken.						
—	—	—	58357	—	41528	74100
45	288	295	144644	38	33272	101940
5	—	5	600	—	31980	12000
53	116	62	168723	107	40777	70800
356	—	215	33447	141	33217	23942
163	650	689	172265	124	34625	81170
56	223	101	56648	178	49161	85931
211	689	708	231779	192	67181	169769
—	2	—	3138	2	6100	56100
—	5	5	19087	—	3234	47883
171	133	85	148919	219	121807	52520
181	249	284	142487	146	62734	96800
10	49	10	45850	49	53902	10532
56	135	133	52797	58	16375	14519
598	407	416	346959	589	337695	315125
709	2132	2176	931782	665	258198	582881
1307	2539	2592	1278741	1254	595893	898006

Digitized by Google

Forstamt	Revier	Staats-Materialanfall Bau-, Nutz- und Werkholz (Ster)	Scheit- und Prügelholz (Ster)	im Ganzen (Ster)	Verhältniß des Anfalls z. Abgabesatz. Letzterer = 1
		VI. Regierungsbezirk			
Aschaffenburg	Rothenbuch . . . a.	500	1090	1590	0,07
	b.	1500	1012	2512	0,12
	Waldaschaff . . . a.	150	450	600	0,06
	b.	94	596	690	0,06
	Hain . . . . . a.	51	879	930	0,09
	b.	—	1260	1260	0,13
	Sailauf . . . . a.	64	122	186	0,04
	Schöllkrippen . . a.	36	474	510	0,09
	b.	—	314	314	0,05
	Erlenbach . . . a.	—	30	30	0,01
	b.	1256	586	1842	0,80
	Kleinwallstadt . . b.	—	—	—	—
	Obernburg . . . b.	—	—	—	—
	Wasserlos . . . b.	—	—	—	—
	Aschaffenburg . . b.	—	—	—	—
	Sa. a.	801	3045	3846	0,07
	Sa. b.	2850	3768	6618	0,13
	Sa. Summarum	3651	6813	10464	0,20
Elmann	Elmann . . . . a.	22	65	87	0,02
	b.	179	416	595	0,18
	Fabrikschleichach . a.	287	774	1061	0,10
	b.	894	2123	3017	0,29
	Neuhaus . . . . a.	19	42	61	0,02
	b.	26	63	89	0,03
	Hundelshausen . . a.	513	1133	1646	0,34
	b.	938	2642	3580	0,75
	Wustviel . . . . a.	554	1629	2183	0,38
	b.	187	405	592	0,10

Digitized by Google

Waldungen.						Nichtärariale Waldungen.
Entstandene Bestandsstücken üb. 1 Tagwerk groß	Entstandene Culturflächen	Nebige Materialanfallsbeträge und Flächenangaben beziehen sich auf Bestände der				
		I. und II. Wirthschafts-Periode mit		III. u. späteren Wirthschafts-Perioden mit		Material-Anfall
Tagwerk		Tagwerk	Ster	Tagwerk	Ster	Ster
Unterfranken und Aschaffenburg.						
—	—	—	1590	—	—	—
—	—	—	2512	—	—	—
—	5	—	—	5	600	—
—	—	—	690	—	—	—
—	—	—	850	—	80	—
—	70	70	1050	—	210	—
—	—	—	148	—	38	15
—	—	—	387	—	123	—
—	—	—	260	—	54	—
—	—	—	30	—	—	—
—	—	—	1692	—	150	498
—	—	—	—	—	—	972
—	—	—	—	—	—	1540
—	—	—	—	—	—	91
—	—	—	—	—	—	253
—	5	—	3005	5	841	15
—	70	70	6204	—	414	3354
—	75	70	9209	5	1255	3369
—	—	—	73	—	14	20
—	—	—	595	—	—	100
—	—	—	1022	—	39	45
—	35	35	2976	—	41	280
—	—	—	53	—	8	—
—	—	—	89	—	—	—
—	—	—	1646	—	—	25
—	61	61	3485	—	95	50
—	10	10	2126	—	57	450
—	—	—	592	—	—	200

Digitized by Google

Forstamt	Revier		Staats-Materialanfall Bau-, Nutz- und Werkholz (Ster)	Scheit- und Prügelholz (Ster)	im Ganzen (Ster)	Verhältniß des Anfalls z. Abgabesatz. Letzterer = 1
zu Eltmann	Zeil	a.	492	452	944	0,22
		b.	305	789	1094	0,25
	Baunach	a.	64	173	237	0,04
		b.	58	244	302	0,06
	Goßmannsdorf	a.	269	868	1137	0,21
		b.	293	627	920	0,17
	Bramberg	a.	27	46	73	0,01
		b.	582	1513	2095	0,39
	Vorbach	a.	—	10	10	0,01
		b.	22	54	76	0,03
	Maroldsweisach	a.	20	18	38	0,03
		b.	13	28	41	0,03
		Sa. a.	2267	5210	7477	0,14
		Sa. b.	3497	8904	12401	0,24
		Sa. Summarum	5764	14114	19878	0,38
Hammelburg	Kothen	a.	—	11761	11761	1,71
	Römershag	a.	307	961	1268	0,14
	Geiersnest	a.	239	691	930	0,12
		b.	147	347	494	0,08
	Klaushof	a.	—	—	—	—
		b.	62	331	393	0,10
	Euerdorf	a.	—	—	—	—
		b.	—	—	—	—
	Hammelburg	a.	—	—	—	—
		b.	—	—	—	—
	Gräfendorf	b.	—	—	—	—
	Heckmühle	b.	—	—	—	—
		Sa. a.	546	13413	13959	0,50
		Sa. b.	209	678	887	0,03
		Sa. Summarum	755	14091	14846	0,53

F. A. Lohr: Nichts.

Digitized by Google

Waldungen.						Nichtäriale Waldungen.
Entstandene Bestandslücken üb. 1 Tagwerk groß	Entstandene Culturflächen	Nebige Materialanfallsbeträge und Flächenangaben beziehen sich auf Bestände der				
		I. und II. Wirthschafts-Periode mit		III. u. späteren Wirthschafts-Perioden mit		Material-Anfall
Tagwerk		Tagwerk	Ster	Tagwerk	Ster	Ster
—	—	—	905	—	39	100
—	—	—	1057	—	37	160
—	—	—	217	—	20	—
—	—	—	289	—	13	—
—	—	—	1055	—	82	140
—	—	—	855	—	65	100
—	—	—	73	—	—	—
—	—	—	2045	—	50	50
—	—	—	10	—	—	65
—	—	—	76	—	—	120
—	—	—	38	—	—	40
—	—	—	41	—	—	130
—	10	10	7218	—	259	885
—	96	96	12100	—	301	1190
—	106	106	19318	—	560	2075
—	346	320	11436	26	325	—
—	198	198	1268	—	—	—
—	—	—	880	—	50	—
—	—	—	364	—	130	—
—	—	—	—	—	—	450
—	—	—	373	—	20	—
—	—	—	—	—	—	700
—	—	—	—	—	—	800
—	—	—	—	—	—	860
—	—	—	—	—	—	940
—	—	—	—	—	—	202
—	—	—	—	—	—	100
—	544	518	13584	26	375	2010
—	—	—	737	—	150	2042
—	544	518	14321	26	525	4052

Digitized by Google

Forstamt	Revier	Staats-Materialanfall			Verhältniß des Anfalls z. Abgabesatz. Letzterer = 1
		Bau-, Nutz- und Werkholz	Scheit- und Prügelholz	im Ganzen	
		Ster			
Mainberg	Reupelsdorf . . . a.	846	480	1326	0,70
	b.	1983	936	2919	1,55
	Oberschwarzach . . b.	300	1500	1800	0,48
	Mainsondheim . . b.	1179	391	1570	0,42
	Sa. a.	846	480	1326	0,14
	Sa. b.	3462	2827	6289	0,67
	Sa. Summarum	4308	3307	7615	0,81
Neustadt a. S.	Gefäll . . . . . b.	10	327	337	0,11
	Bischofsheim . . . b.	—	—	—	—
	Sa. Summarum	10	327	337	0,11
Stadtprozelten	Altenbuch . . . . a.	267	787	1054	0,13
	b.	364	586	950	0,11
	Bischbrunn . . . b.	310	740	1050	0,09
	Krausenbach . . . a.	—	482	482	0,07
	b.	230	866	1096	0,16
	Rohrbrunn . . . . a.	2700	5400	8100	0,45
	b.	1439	4500	5939	0,33
	Amorbach . . . . b.	—	—	—	—
	Eichenbühl . . . . a.	—	—	—	—
	b.	—	—	—	—
	Kirchzell . . . . b.	—	—	—	—
	Miltenberg . . . a.	—	—	—	—
	b.	—	—	—	—
	Röllbach . . . . a.	—	—	—	—
	b.	—	—	—	—
	Sa. a.	2967	6669	9636	0,24
	Sa. b.	2343	6692	9035	0,21
	Sa. Summarum	5310	13361	18671	0,45

Digitized by Google

Waldungen.						Nichtärariale Waldungen.
Entstandene Bestandslücken üb. 1 Tagwerk groß	Entstandene Culturflächen	Nebige Materialanfallsbeträge und Flächenangaben beziehen sich auf Bestände der				
		I. und II. Wirthschafts-Periode mit		III. u. späteren Wirthschafts-Perioden mit		Material-Anfall
Tagwerk		Tagwerk	Ster	Tagwerk	Ster	Ster
—	—	—	533	—	793	600
—	—	—	1041	—	1878	900
—	—	—	1500	—	300	1500
—	—	—	1236	—	334	300
—	—	—	533	—	793	600
—	—	—	3777	—	2512	2700
—	—	—	4310	—	3305	3300
—	—	—	337	—	—	—
—	—	—	—	—	—	1200
—	—	—	337	—	—	1200
—	—	—	1028	—	26	—
—	—	—	950	—	—	—
—	—	—	1050	—	—	—
—	—	—	—	—	482	1000
—	15	—	416	15	680	300
—	4	4	7500	—	600	—
—	6	4	5000	2	939	—
—	—	—	—	—	—	3000
—	—	—	—	—	—	470
—	—	—	—	—	—	180
—	—	—	—	—	—	160
—	—	—	—	—	—	6163
—	—	—	—	—	—	13560
—	—	—	—	—	—	1035
—	—	—	—	—	—	774
—	4	4	7628	—	2008	8668
—	21	4	7416	17	1619	17974
—	25	8	15044	17	3627	26642

Digitized by Google

Forstamt	Revier	Staats-Materialanfall: Bau-, Nutz- und Werkholz	Scheit- und Prügelholz	im Ganzen	Verhältniß des Anfalls z. Abgabesatz. Letzterer = 1
		Ster			
Würzburg	Binsfeld . . . . b.	67	766	833	0,16
	Gramschatz . . . . a.	198	584	782	0,13
	b.	601	2161	2762	0,46
	Rimpar . . . . . b.	144	338	482	0,24
	Höchberg . . . . a.	210	640	850	0,14
	b.	473	1456	1929	0,31
	Irtenberg . . . . b.	20	956	976	0,18
	Waldbrunn . . . b.	139	615	754	0,24
	Stalldorf . . . . b.	60	1672	1732	0,43
	Neubrunn . . . . b.	—	—	—	—
	Marktsteft . . . . b.	—	—	—	—
	Oberdürrbach . . . b.	—	—	—	—
	Sa. a.	408	1224	1632	0,05
	Sa. b.	1504	7964	9468	0,29
	Sa. Summarum	1912	9188	11100	0,34

Digitized by Google

Waldungen.						Nichtärariale Waldungen.
Entstandene Bestandslücken üb. 1 Tagwerk groß	Entstandene Culturflächen	Nebige Materialanfallsbeträge und Flächenangaben beziehen sich auf Bestände der				
		I. und II. Wirthschafts-Periode mit		III. u. späteren Wirthschafts-Perioden mit		Material-Anfall
Tagwerk		Tagwerk	Ster	Tagwerk	Ster	Ster
—	—	—	819	—	14	—
—	—	—	782	—	—	60
—	—	—	1781	—	981	60
—	—	—	482	—	—	—
—	—	—	850	—	—	230
—	—	—	1350	—	579	510
—	—	—	750	—	226	10
—	—	—	754	—	—	—
—	—	—	1732	—	—	661
—	—	—	—	—	—	230
—	—	—	—	—	—	584
—	—	—	—	—	—	764
—	—	—	1632	—	—	290
—	—	—	7668	—	1800	2819
—	—	—	9300	—	1800	3109

Digitized by Google

Forstamt	Revier	Staats-Materialanfall: Bau-, Nutz- und Werkholz (Ster)	Staats-Materialanfall: Scheit- und Prügelholz (Ster)	Staats-Materialanfall: im Ganzen (Ster)	Verhältniß des Anfalls z. Abgabesatz. Regierer = 1
	Zusammenstellung der Forstamts-Summen				
F. A. Aschaffenburg . .	a.	801	3045	3846	0,07
	b.	2850	3768	6618	0,13
F. A. Eltmann . . .	a.	2267	5210	7477	0,14
	b.	3497	8904	12401	0,24
F. A. Hammelburg . .	a.	546	13413	13959	0,50
	b.	209	678	887	0,03
F. A. Lohr: Nichts.					
F. A. Mainberg . . .	a.	846	480	1326	0,14
	b.	3462	2827	6289	0,67
F. A. Neustadt a. S. .	b.	10	327	337	0,11
F. A. Stadtprozelten .	a.	2967	6669	9636	0,24
	b.	2343	6692	9035	0,21
F. A. Würzburg . . .	a.	408	1224	1632	0,05
	b.	1504	7964	9468	0,29
Summa	a.	7835	30041	37876	0,17
Summa	b.	13875	31160	45035	0,22
Summa tot. Regierungsbezirk Unterfranken u. Aschaffenburg		21710	61201	82911	0,39

Digitized by Google

Waldungen.						Nichtäriale Waldungen.
Entstandene Bestandslücken üb. 1 Tagwerk groß	Entstandene Culturflächen	Nebige Materialanfallsbeträge und Flächenangaben beziehen sich auf Bestände der				
		I. und. II. Wirthschafts-Periode mit		III. u. späteren Wirthschafts-Perioden mit		Material-Anfall
Tagwerk		Tagwerk	Ster	Tagwerk	Ster	Ster

des Regierungsbezirkes Unterfranken und Aschaffenburg.

—	5	—	3005	5	841	15
—	70	70	6204	—	414	3354
—	10	10	7218	—	259	885
—	96	96	12100	—	301	1190
—	544	518	13584	26	375	2010
—	—	—	737	—	150	2042
—	—	—	533	—	793	600
—	—	—	3777	—	2512	2700
—	—	—	337	—	—	1200
—	4	4	7628	—	2008	8668
—	21	4	7416	17	1619	17974
—	—	—	1632	—	—	290
—	—	—	7668	—	1800	2819
—	563	532	33600	31	4276	12468
—	187	170	38239	17	6796	31279
—	750	702	71839	48	11072	43747

Digitized by Google

Forstamt	Revier		Staats-Materialanfall: Bau-, Nutz- und Werkholz (Ster)	Scheit- und Prügelholz (Ster)	im Ganzen (Ster)	Verhältniß des Anfalls z. Abgabesatz. Letzterer = 1
			VII. Regierungsbezirk			
Augsburg	Bergheim	a.	—	38	38	—
		b.	2032	4345	6377	0,70
	Schönefeld	a.	—	50	50	0,01
		b.	248	832	1080	0,11
	Edenbergen	a.	268	1989	2257	0,19
		b.	252	1785	2037	0,17
	Biburg	a.	—	783	783	0,05
		b.	1566	6484	8050	0,55
	Zusmarshausen	a.	200	400	600	0,06
		b.	940	1880	2820	0,28
	Welden	a.	254	1530	1784	0,15
		b.	740	4265	5005	0,42
	Konradshofen	a.	6	845	851	0,12
		b.	22	94	116	0,02
	Münsterhausen	a.	40	380	420	0,10
		b.	120	800	920	0,23
		Sa. a.	768	6015	6783	0,09
		Sa. b.	5920	20485	26405	0,33
	Sa. Summarum		6688	26500	33188	0,42
Dillingen	Echenbrunn	b.	—	598	598	0,36
	Glöttweng	a.	47	1441	1488	0,18
		b.	2	943	945	0,12
	Weißingen	a.	25	288	313	0,04
		b.	3	2399	2402	0,31
	Unterliezheim	b.	—	1231	1231	0,22
	Tapfheim	b.	—	410	410	0,15
	Zöschingen	b.	—	156	156	0,06
		Sa. a.	72	1729	1801	0,06
		Sa. b.	6	5737	5743	0,20
	Sa. Summarum		78	7466	7544	0,26

Digitized by Google

Waldungen.						Nichtäriale Waldungen
Entstandene Bestandslücken üb. 1 Tagwerk groß	Entstandene Culturflächen	Nebige Materialanfallsbeträge und Flächenangaben beziehen sich auf Bestände der				
		I. und II. Wirthschafts-Periode mit		III. u. späteren Wirthschafts-Perioden mit		Material-Anfall
Tagwerk		Tagwerk	Ster	Tagwerk	Ster	Ster
Schwaben und Neuburg.						
—	—	—	—	—	38	.
—	—	—	5649	—	728	3284
—	—	—	—	—	50	.
—	—	—	691	—	389	600
—	—	—	1988	—	269	.
—	—	—	1892	—	145	900
—	—	—	705	—	78	.
—	5	5	7735	—	315	780
—	—	—	400	—	200	.
—	—	—	2680	—	140	300
—	—	—	1114	—	670	.
—	—	—	3675	—	1330	2000
—	—	—	457	—	394	.
—	—	—	100	—	16	450
—	—	—	112	—	308	.
—	—	—	368	—	552	600
—	—	—	4776	—	2007	.
—	5	5	22790	—	3615	8914
—	5	5	27566	—	5622	. .
—	—	—	598	—	—	300
—	—	—	613	—	875	.
—	—	—	854	—	91	1050
2	—	2	125	—	188	.
—	—	—	2402	—	—	600
—	—	—	1231	—	—	60
—	—	—	410	—	—	150
—	—	—	100	—	56	270
2	—	2	738	—	1063	.
—	—	—	5596	—	147	2430
2	—	2	6334	—	1210	.

Digitized by Google

Forstamt	Revier	Staats-Materialanfall: Bau-, Nutz- und Werkholz (Ster)	Scheit- und Prügelholz (Ster)	im Ganzen (Ster)	Verhältniß des Anfalls z. Abgabesatz. Letzterer = 1
Donauwörth	Ammerfeld a.	—	63	63	0,04
	b.	6	230	236	0,15
	Bittenbrunn b.	45	957	1002	0,15
	Grünau b.	230	709	930	0,25
	Hafenreuth b.	32	548	580	0,12
	Kaisheim b.	31	802	833	0,22
	Monheim b.	336	1774	2110	0,64
	Unterhausen a.	—	313	313	0,09
	b.	30	845	875	0,24
	Wemding b.	150	921	1071	0,81
	Sa. a.	—	376	376	0,31
	Sa. b.	860	6777	7637	0,02
	Sa. Summarum	860	7153	8013	0,33
Günzburg	Wettenhausen a.	240	1290	1530	0,24
	b.	170	920	1090	0,17
	Echlishausen a.	—	280	280	0,08
	b.	10	460	470	0,13
	Illertissen a.	35	240	275	0,06
	b.	20	560	580	0,13
	Bibrachzell a.	95	1900	1995	0,25
	b.	500	4200	4700	0,60
	Stoffenried a.	40	3440	3480	0,29
	b.	780	6200	6980	0,58
	Breitenthal a.	40	1570	1610	0,15
	b.	200	1370	1570	0,15
	Sa. a.	450	8720	9170	0,20
	Sa. b.	1680	13710	15390	0,34
	Sa. Summarum	2130	22430	24560	0,54

Digitized by Google

Waldungen.						Nichtärariale Waldungen.
Entstandene Bestandsblößen üb. 1 Tagwerk groß	Entstandene Culturflächen	Nebige Materialanfallsbeträge und Flächenangaben beziehen sich auf Bestände der				
		I. und II. Wirthschafts-Periode mit		III. u. späteren Wirthschafts-Perioden mit		Material-Anfall
Tagwerk		Tagwerk	Ster	Tagwerk	Ster	Ster
—	—	—	63	—	—	.
—	—	—	154	—	82	300
—	—	—	867	—	135	2222
—	—	—	820	—	110	200
—	—	—	570	—	10	600
—	—	—	793	—	40	12493
—	—	—	1814	—	296	3365
—	—	—	313	—	—	.
—	—	—	810	—	65	160
—	—	—	782	—	289	30948
—	—	—	376	—	—	.
—	—	—	6610	—	1027	50288
—	—	—	6986	—	1027	.
—	—	—	1530	—	—	.
—	—	—	1090	—	—	300
—	—	—	280	—	—	.
—	—	—	470	—	—	.
—	—	—	275	—	—	.
—	—	—	580	—	—	.
—	—	—	1995	—	—	.
—	—	—	4600	—	100	1200
—	—	—	3260	—	220	.
—	—	—	6860	—	120	.
—	—	—	1580	—	30	.
—	—	—	1500	—	70	120
—	—	—	8920	—	250	.
—	—	—	15100	—	290	1620
—	—	—	24020	—	540	.

Digitized by Google

Forstamt	Revier		Staats-Materialanfall Bau-, Nutz- und Werkholz	Scheit- und Prügelholz.	im Ganzen	Verhältniß des Anfalls z. Abgabesatz. Letzterer = 1
			Ster			
Kaufbeuren	Bayersried	a.	18	160	178	0,02
		b.	1571	1944	3515	0,49
	Irsee	b.	10695	6657	17352	1,73
	Hopferbach	a.	227	865	1092	0,17
		b.	599	1033	1632	0,25
	Frankenhofen	b.	8370	8730	17100	2,17
	Dienhausen	b.	2335	2890	5225	0,46
	Sachsenried	b.	2820	3445	6265	0,57
	Sulzschneid	b.	300	150	450	0,04
	Sa.	a.	245	1025	1270	0,02
	Sa.	b.	26690	24849	51539	0,80
	Sa. Summarum		26935	25874	52809	0,82
Kempten	Betzigau	b.	1126	787	1913	0,37
	Börwang	b.	2130	1750	3880	0,61
	Buchenberg	b.	1828	516	2344	0,34
	Kimratshofen	b.	4480	3014	7494	0,80
	Kürnach	b.	3338	3238	6576	0,47
	Burgberg	a.	964	893	1857	0,31
		b.	5060	3479	8539	1,43
	Fischen	a.	179	95	274	0,05
		b.	391	113	504	0,10
	Immenstadt	b.	198	53	251	0,03
	Aeschach	b.	60	235	295	0,08
	Sa.	a.	1143	988	2131	0,03
	Sa.	b.	18610	13186	31796	0,49
	Sa. Summarum		19753	14174	33927	0,52
Mindelheim	Oberkammlach	a.	86	470	556	0,04
		b.	800	1173	1973	0,15
	Kirchdorf	a.	—	219	219	0,03
		b.	750	1474	2224	0,27

Digitized by Google

Waldungen.						Nichtäräriale Waldungen.
Entstandene Bestandslücken üb. 1 Tagwerk groß	Entstandene Culturflächen	Nebige Materialanfallsbeträge und Flächenangaben beziehen sich auf Bestände der				
		I. und II. Wirthschafts-Periode mit		III. u. späteren Wirthschafts-Perioden mit		Material-Anfall
Tagwerk		Tagwerk	Ster	Tagwerk	Ster	Ster
—	—	—	—	—	178	.
2	2	4	3386	—	129	3800
—	30	30	17352	—	—	8600
—	—	—	539	—	553	.
—	—	—	1421	—	211	600
—	—	—	13076	—	4024	3000
—	—	—	4915	—	310	1200
—	—	—	5944	—	321	2000
—	—	—	450	—	—	3000
—	—	—	539	—	731	.
2	32	34	46544	—	4995	22200
2	32	34	47085	—	5726	.
—	—	—	1717	—	196	2000
—	3	3	3700	—	180	600
—	—	—	2344	—	—	350
—	—	—	7189	—	305	500
1	1	2	5599	—	977	230
—	7	5	1052	2	805	.
—	45	45	8156	—	383	150
—	—	—	274	—	—	.
—	—	—	504	—	—	100
—	—	—	251	—	—	75
—	—	—	124	—	171	300
—	7	5	1326	2	805	.
1	49	50	29584	—	2212	4305
1	56	55	30910	2	3017	.
—	—	—	—	—	556	.
—	—	—	1800	—	173	250
—	—	—	—	—	219	.
—	—	—	1944	—	280	400

Digitized by Google

Forstamt	Revier	Staats-Materialanfall: Bau-, Nutz- und Werkholz (Ster)	Scheit- und Prügelholz (Ster)	im Ganzen (Ster)	Verhältniß des Anfalls z. Abgabesatz. Letzterer = 1
zu Mindelheim	Tussenhausen . . . a.	—	250	250	0,03
	Hürben . . . . . a.	31	345	376	0,05
	b.	260	680	940	0,13
	Ottobeuren . . . a.	313	940	1253	0,10
	b.	1300	1206	2506	0,20
	Grönenbach . . . a.	94	188	282	0,04
	b.	640	770	1410	0,20
	Schönegg . . . . a.	407	1284	1691	0,18
	b.	877	1316	2193	0,24
	Illereichen . . . . a.	63	188	251	0,04
	b.	282	501	783	0,11
	Sa. a.	994	3884	4878	0,07
	Sa. b.	4909	7120	12029	0,16
	Sa. Summarum	5903	11004	16907	0,23

Digitized by Google

Waldungen.						Nichtärariale Waldungen.
Entstandene Bestandsblößen üb. 1 Tagwerk groß	Entstandene Culturflächen	Nebige Materialanfallsbeträge und Flächenangaben beziehen sich auf Bestände der				
		I. und II. Wirthschafts-Periode mit		III. u. späteren Wirthschafts-Perioden mit		Material-Anfall
Tagwerk		Tagwerk	Ster	Tagwerk	Ster	Ster
—	—	—	—	—	250	.
—	—	—	—	—	376	.
—	—	—	840	—	100	1500
—	—	—	200	—	1053	.
—	—	—	2200	—	306	2000
—	—	—	—	—	282	.
—	2	2	886	—	524	1400
—	—	—	—	—	1691	.
—	—	—	1800	—	393	3465
—	—	—	—	—	251	.
—	—	—	652	—	131	140
—	—	—	200	—	4678	.
—	2	2	10122	—	1907	9155
—	2	2	10322	—	6585	.

Digitized by Google

Forstamt	Revier	Staats-Materialanfall Bau-, Nutz- und Werkholz (Ster)	Scheit- und Prügelholz (Ster)	im Ganzen (Ster)	Verhältniß des Anfalls z. Abgabesatz. Letzterer = 1
		Zusammenstellung der Forstamts-Summen			
F. A. Augsburg	a.	768	6015	6783	0,09
	b.	5920	20485	26405	0,33
F. A. Dillingen	a.	72	1729	1801	0,06
	b.	6	5737	5743	0,20
F. A. Donauwörth	a.	—	376	376	0,31
	b.	860	6777	7637	0,02
F. A. Günzburg	a.	450	8720	9170	0,20
	b.	1680	13710	15390	0,34
F. A. Kaufbeuren	a.	245	1025	1270	0,02
	b.	26690	24849	51539	0,80
F. A. Kempten	a.	1143	988	2131	0,03
	b.	18610	13186	31796	0,49
F. A. Mindelheim	a.	994	3884	4878	0,07
	b.	4909	7120	12029	0,16
Summa	a.	3672	22737	26409	0,07
Summa	b.	58675	91864	150539	0,40
Summa tot. Regierungsbezirk Schwaben u. Neuburg		62347	114601	176948	0,47

Digitized by Google

Waldungen.						Nichtäriale Waldungen.
Entstandene Bestandsstücken üb. 1 Tagwerk groß	Entstandene Culturflächen	Nebige Materialanfallsbeträge und Flächenangaben beziehen sich auf Bestände der				
		I. und II. Wirthschafts-Periode mit		III. u. späteren Wirthschafts-Perioden mit		Material-Anfall
Tagwerk		Tagwerk	Ster	Tagwerk	Ster	Ster

des Regierungsbezirkes Schwaben und Neuburg.

—	—	—	4776	—	2007	.
—	5	5	22790	—	3615	8914
2	—	2	738	—	1063	.
—	—	—	5596	—	147	2430
—	—	—	376	—	—	.
—	—	—	6610	—	1027	50288
—	—	—	8920	—	250	.
—	—	—	15100	—	290	1620
—	—	—	539	—	731	.
2	32	34	46544	—	4995	22200
—	7	5	1326	2	805	.
1	49	50	29584	—	2212	4305
—	—	—	200	—	4678	.
—	2	2	10122	—	1907	9155
2	7	7	16875	2	9534	(24700)
3	88	91	136346	—	14193	98912
5	95	98	153221	2	23727	(24700) 98912

Digitized by Google

Forstamt	Revier	Staats-Materialanfall: Bau-, Nutz- und Werkholz (Ster)	Scheit- und Prügelholz (Ster)	im Ganzen (Ster)	Verhältniß des Anfalls z. Abgabesatz (Letzterer = 1)
			VIII. Regierungs-		
Dahn	Annweiler I . . . b.	14	161	175	0,12
	Annweiler II . . . b.	—	—	—	—
	Wilgartswiesen . . b.	2080	2695	4775	0,75
	Horbacherhof . . . b.	1452	5823	7275	0,78
	Dahn I . . . . . b.	1002	1432	2434	0,35
	Dahn II . . . . . b.	1754	3247	5001	1,33
	Fischbach . . . . b.	1949	5119	7068	0,57
	Reißlerhof . . . . b.	2385	5510	7895	0,59
	Rumbach . . . . b.	522	1502	2024	0,44
	Bergzabern . . . b.	541	404	945	0,21
	Schweigen . . . . b.	227	1329	1556	0,35
	Bobenthal . . . . b.	469	920	1389	0,43
	Sa. Summarum	12395	28142	40537	0,57
Elmstein	Elmstein . . . . a.	200	325	525	0,03
	b.	1630	1540	3170	0,18
	Iggelbach . . . . a.	124	250	374	0,03
	b.	3560	4470	8030	0,56
	Johanniskreuz . . a.	40	82	122	—
	b.	1000	2880	3880	0,31
	Taubensuhl . . . . a.	10	43	53	—
	b.	989	1605	2594	0,48
	Eußerthal I . . . b.	35	315	350	0,11
	Eußerthal II . . . b.	—	—	—	—
	Gleisweiler . . . b.	—	—	—	—
	Weyher . . . . . b.	—	—	—	—
	Edenkoben . . . . b.	—	—	—	—
	Sct. Martin . . . b.	—	—	—	—
	Sa. a.	374	700	1074	0,02
	Sa. b.	7214	10810	18024	0,34
	Sa. Summarum	7588	11510	19098	0,35

Digitized by Google

Waldungen.						
Entstandene Bestandslücken üb. 1 Tagwerk groß	Entstandene Culturflächen	Nebige Materialanfallsbeträge und Flächenangaben beziehen sich auf Bestände der				Nichtärariale Waldungen.
		I. und II. Wirthschafts-Periode mit		III. u. späteren Wirthschafts-Perioden mit		Material-Anfall
Tagwerk		Tagwerk	Ster	Tagwerk	Ster	Ster
Bezirk Pfalz.						
—	—	—	157	—	—	369
—	—	—	—	—	18	1050
3	5	5	3765	3	1010	1912
—	—	—	5332	—	1943	—
—	—	—	1884	—	550	1396
—	7	7	4415	—	586	1220
—	—	—	2823	—	4245	—
9	—	9	4635	—	3260	—
25	—	20	2024	5	—	1560
—	—	—	936	—	9	1006
—	—	—	1556	—	—	—
—	9	9	1343	—	46	612
37	21	50	28870	8	11667	9125
—	—	—	325	—	200	—
—	—	—	2250	—	920	—
—	—	—	280	—	94	—
—	12	12	6414	—	1616	—
—	—	—	92	—	30	—
—	2	—	2882	2	998	—
—	—	—	53	—	—	—
—	9	9	1934	—	660	3808
—	—	—	350	—	—	—
—	—	—	—	—	—	1771
—	—	—	—	—	—	642
—	—	—	—	—	—	357
—	—	—	—	—	—	68
—	—	—	—	—	—	127
—	—	—	750	—	324	—
—	23	21	13830	2	4194	6773
—	23	21	14580	2	4518	6773

Digitized by Google

Forstamt	Revier		Staats-Materialanfall Bau-, Nutz- und Werkholz (Ster)	Scheit- und Prügelholz (Ster)	im Ganzen (Ster)	Verhältniß des Anfalls z. Abgabesatz. Letzterer = 1
Kaiserslautern	Otterberg	a.	100	150	250	0,06
		b.	358	233	591	0,13
	Hagelgrund	a.	220	280	500	0,11
		b.	308	304	612	0,14
	Fischbach	b.	746	705	1451	0,23
	Hochspeyer	b.	540	724	1264	0,14
	Stiftswald	b	934	1414	2348	0,16
	Waldleiningen	b.	866	768	1634	0,14
	Trippstadt	a.	70	145	215	0,02
		b.	614	784	1398	0,11
	Kaiserslautern I	a.	420	400	820	0,07
		b.	1833	2277	4110	0,37
	Hohenecken	a.	230	660	890	0,06
		b.	4121	3844	7965	0,52
	Jagdhaus	a.	200	400	600	0,12
		b.	1020	1128	2148	0,43
	Ramstein	a.	190	115	305	0,08
		b.	322	415	737	0,20
	Kaiserslautern II	b.	—	—	—	—
	Mehlbach	b.	—	—	—	—
	Sa.	a.	1430	2150	3580	0,03
	Sa.	b.	11662	12596	24258	0,24
	Sa. Summarum		13092	14746	27838	0,28
Langenberg	Langenberg östlich	b.	7988	41734	49722	5,55
	Hagenbach	b.	2046	14114	16160	2,34
	Langenberg westlich	b.	14130	42916	57046	8,56
	Scheibenhardt	a.	12	85	97	—
		b.	16449	25848	42297	6,71

Digitized by Google

Waldungen.						Nichtäräriale Waldungen.
Entstandene Bestandslücken üb. 1 Tagwerk groß	Entstandene Culturflächen	Nebige Materialanfallsbeträge und Flächenangaben beziehen sich auf Bestände der				
		I. und II. Wirthschafts-Periode mit		III. u. späteren Wirthschafts-Perioden mit		Material-Anfall
Tagwerk		Tagwerk	Ster	Tagwerk	Ster	Ster
—	—	—	185	—	65	—
—	—	—	591	—	—	—
—	—	—	375	—	125	—
—	—	—	457	—	155	93
—	—	—	1303	—	148	601
—	—	—	850	—	414	—
—	—	—	1061	—	1287	—
—	—	—	909	—	725	—
—	—	—	158	—	57	—
—	—	—	1174	—	224	—
—	—	—	659	—	161	—
—	—	—	3075	—	1035	—
—	—	—	698	—	192	—
—	—	—	7496	—	469	—
—	—	—	470	—	130	—
—	—	—	2148	—	—	—
—	—	—	235	—	70	—
—	—	—	569	—	168	36
—	—	—	—	—	—	1654
—	—	—	—	—	—	26
—	—	—	2780	—	800	(376)
—	—	—	19633	—	4625	2410
—	—	—	22413	—	5425	2786
40	23	18	31836	45	17886	—
25	12	28	11659	9	4501	911
24	481	351	39852	154	17194	—
—	—	—	7	—	90	—
20	195	115	20409	100	21888	—

Digitized by Google

Forstamt	Revier	Staats-Materialanfall Bau-, Nutz- und Werkholz (Ster)	Scheit- und Prügelholz (Ster)	im Ganzen (Ster)	Verhältniß des Anfalls z. Abgabesatz. Letzterer = 1
zu Langenberg	Bienwaldmühle . . a.	24	130	154	—
	b.	84127	44520	128647	27,22
	Schaidt . . . . . b.	63156	42299	105455	12,00
	Kandel . . . . . b.	—	—	—	—
	Rülzheim . . . . b.	—	—	—	—
	Sa. a.	36	215	251	—
	Sa. b.	187896	211431	399327	9,43
	Sa. Summarum	187932	211646	399578	9,43
Neustadt a. H.	Alteglashütte . . . a.	107	72	179	0,02
	b.	637	655	1292	0,14
	Jägerthal . . . . b.	147	648	795	0,11
	Hardenburg . . . b.	196	379	575	0,09
	Wachenheim . . . b.	46	211	257	0,24
	Neidenfels . . . . b.	626	1045	1671	0,40
	Hambach . . . . b.	—	—	—	—
	Gimmeldingen . . b.	—	—	—	—
	Weisenheim a. B. . b.	—	—	—	—
	Hertlingshausen . . b.	—	—	—	—
	Sa. a.	107	72	179	—
	Sa. b.	1652	2938	4590	0,16
	Sa. Summarum	1759	3010	4769	0,16
Pirmasens	Eppenbrunn . . . b.	687	984	1671	0,28
	Erlenbrunn . . . b.	229	800	1029	0,13
	Lemberg . . . . b.	861	4585	5446	0,63
	Ruppertsweiler . . b.	788	1718	2506	0,29
	Pirmasens . . . . b.	415	508	923	0,16
	Thaleischweiler . . b.	74	764	838	0,33

Digitized by Google

Waldungen.						
Entstandene Bestandslücken üb. 1 Tagwerk groß	Entstandene Culturflächen	Nebige Materialanfallsbeträge und Flächenangaben beziehen sich auf Bestände der				Nichtärariale Waldungen.
		I. und II. Wirthschafts-Periode mit		III. u. späteren Wirthschafts-Perioden mit		Material-Anfall
Tagwerk		Tagwerk	Ster	Tagwerk	Ster	Ster
—	—	—	50	—	104	—
120	420	260	70235	280	58412	—
55	616	649	101419	22	4036	—
—	—	—	—	—	—	67714
—	—	—	—	—	—	3322
—	—	—	57	—	194	—
284	1747	1421	275410	610	123917	71947
284	1747	1421	275467	610	124111	71947
—	—	—	155	—	24	—
—	—	—	1032	—	260	—
—	—	—	750	—	45	—
—	—	—	472	—	103	—
—	—	—	208	—	49	605
—	—	—	1366	—	305	640
—	—	—	—	—	—	615
—	—	—	—	—	—	1446
—	—	—	—	—	—	325
—	—	—	—	—	—	454
—	—	—	155	—	24	—
—	—	—	3828	—	762	4085
—	—	—	3983	—	786	4085
—	—	—	1295	—	376	—
—	—	—	815	—	214	—
—	—	—	3525	—	1921	—
—	—	—	1770	—	736	—
—	—	—	510	—	413	—
—	—	—	546	—	292	—

Digitized by Google

Forstamt	Revier	Staats-Materialanfall: Bau-, Nutz- und Werkholz (Ster)	Scheit- und Prügelholz (Ster)	im Ganzen (Ster)	Verhältniß des Anfalls z. Abgabesatz. Letzterer = 1
Speyer zu Pirmasens	Merzalben . . . . b.	2200	6200	8400	0,65
	Leimen . . . . . b.	1600	2350	3950	0,29
	Waldfischbach I . . b.	730	815	1545	0,21
	Waldfischbach II . . b.	—	—	—	—
	Sa. Summarum	7584	18724	26308	0,36
	Hördt . . . . . b.	108	72	180	0,01
	Uebrige Reviere . . b.	—	—	—	—
	Sa. Summarum	108	72	180	0,01
Winnweiler	Winnweiler . . . b.	12	172	184	0,05
	Imsbach . . . . b.	8	76	84	0,02
	Neuhemsbach . . . a.	700	1240	1940	0,49
	b.	150	755	905	0,23
	Göllheim . . . . a.	160	200	360	0,15
	b.	143	154	297	0,13
	Ramsen . . . . . a.	260	610	870	0,15
	b.	247	541	788	0,14
	Dannenfels . . . a.	80	153	233	0,04
	b.	43	494	537	0,09
	Kirchheim . . . . b.	36	82	118	0,03
	Kriegsfeld . . . . b.	22	294	316	0,03
	Stahlberg . . . . b.	—	—	—	—
	Hochstätten . . . b.	5	27	32	0,01
	Obermoschel . . . b.	—	—	—	—
	Sa a.	1200	2203	3403	0,08
	Sa. b.	666	2595	3261	0,08
	Sa. Summarum	1866	4798	6664	0,16

Digitized by Google

Waldungen.						Nichtärariale Waldungen.
Entstandene Bestandslücken üb. 1 Tagwerk groß	Entstandene Culturflächen	Nebige Materialanfallsbeträge und Flächenangaben beziehen sich auf Bestände der				
		I. und II. Wirthschafts-Periode mit		III. u. späteren Wirthschafts-Perioden mit		Material-Anfall
Tagwerk		Tagwerk	Ster	Tagwerk	Ster	Ster
—	22	21	7000	1	1400	—
—	10	9	2950	1	1000	—
8	8	11	984	5	561	—
—	—	—	—	—	—	200
8	40	41	19395	7	6913	200
—	—	—	—	—	180	10763
—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	180	10763
—	—	—	170	—	14	44
—	—	—	72	—	12	—
—	—	—	1430	—	510	—
—	—	—	889	—	16	176
—	—	—	228	—	132	—
—	—	—	275	—	22	369
—	—	—	650	—	220	—
—	—	—	568	—	220	115
—	—	—	150	—	83	—
—	—	—	476	—	61	—
—	—	—	113	—	5	36
—	—	—	284	—	32	—
—	—	—	—	—	—	114
—	—	—	32	—	—	29
—	—	—	—	—	—	17
—	—	—	2458	—	945	—
—	—	—	2879	—	382	900
—	—	—	5337	—	1327	900

Digitized by Google

Forstamt	Revier	Staats-Materialanfall: Bau-, Nutz- und Werkholz	Scheit- und Prügelholz	im Ganzen	Verhältniß des Anfalls z. Abgabesatz. Letzterer = 1
		Ster			
Zweibrücken	Hornbach . . . . b.	—	52	52	0,07
	Neuhäusel . . . . b.	1721	930	2651	0,18
	Sct. Ingbert . . . b.	257	534	791	0,20
	Karlsberg . . . . a.	322	143	465	0,10
	b.	1063	235	1298	0,30
	Jägersburg . . . b.	612	136	748	0,10
	Waldmohr . . . . b.	172	330	502	0,15
	Zweibrücken . . . b.	25	90	115	0,05
	Bebelsheim . . . b.	—	—	—	—
	Blieskastel . . . . b.	—	—	—	—
	Kusel . . . . . b.	—	—	—	—
	Schönenberg . . . b.	—	—	—	—
	Steinwenden . . . b.	—	—	—	—
	Sa. a.	322	143	465	0,01
	Sa. b.	3850	2307	6157	0,17
	Sa. Summarum	4172	2450	6622	0,18

Digitized by Google

Waldungen.						Nichtärariale Waldungen.
Entstandene Bestandsflächen üb. 1 Tagwerk groß	Entstandene Culturflächen	Nebige Materialanfallsbeträge und Flächenangaben beziehen sich auf Bestände der				
		I. und II. Wirthschafts-Periode mit		III. u. späteren Wirthschafts-Perioden mit		Material-Anfall
Tagwerk		Tagwerk	Ster	Tagwerk	Ster	Ster
—	—	—	52	—	—	35
—	—	—	2221	—	430	—
—	—	—	605	—	186	29
—	—	—	390	—	75	—
—	—	—	1076	—	222	36
—	—	—	691	—	57	89
—	—	—	459	—	43	39
—	—	—	85	—	30	322
—	—	—	—	—	—	250
—	—	—	—	—	—	140
—	—	—	—	—	—	122
—	—	—	—	—	—	408
—	—	—	—	—	—	31
—	—	—	390	—	75	—
—	—	—	5189	—	968	1501
—	—	—	5579	—	1043	1501

Digitized by Google

Forstamt	Revier	Staats-Materialanfall Bau-, Nutz- und Werkholz (Ster)	Scheit- und Prügelholz (Ster)	im Ganzen (Ster)	Verhältniß des Anfalls z. Abgabesatz. Letzterer = 1
	Zusammenstellung der Forstamts-Summen				
F. A. Dahn	b.	12395	28142	40537	0,57
F. A. Elmstein	a.	374	700	1074	0,02
	b.	7214	10810	18024	0,34
F. A. Kaiserslautern	a.	1430	2150	3580	0,03
	b.	11662	12596	24258	0,24
F. A. Langenberg	a.	36	215	251	—
	b.	187896	211431	399327	9,43
F. A. Neustadt a. H.	a.	107	72	179	—
	b.	1652	2938	4590	0,16
F. A. Pirmasens	b.	7584	18724	26308	0,36
F. A. Speyer	b.	108	72	180	0,01
F. A. Winnweiler	a.	1200	2203	3403	0,08
	b.	666	2595	3261	0,08
F. A. Zweibrücken	a.	322	143	465	0,01
	b.	3850	2307	6157	0,17
	Summa a.	3469	5483	8952	0,02
	Summa b.	233027	289615	522642	1,14
Summa tot. Regierungsbezirk Pfalz.		236496	295098	531594	1,16

Digitized by Google

Waldungen.						Nichtäriariale Waldungen.
Entstandene Bestandslücken üb. 1 Tagwerk groß	Entstandene Culturflächen	Nebige Materialanfallsbeträge und Flächenangaben beziehen sich auf Bestände der				
		I. und II. Wirthschafts-Periode mit		III. u. späteren Wirthschafts-Perioden mit		Material-Anfall
Tagwerk		Tagwerk	Ster	Tagwerk	Ster	Ster
des Regierungsbezirkes Pfalz.						
37	21	50	28870	8	11667	9125
—	—	—	750	—	324	—
—	23	21	13830	2	4194	6773
—	—	—	2780	—	800	(376)
—	—	—	19633	—	4625	2410
—	—	—	57	—	194	—
284	1747	1421	275410	610	123917	71947
—	—	—	155	—	24	—
—	—	—	3828	—	762	4085
8	40	41	19395	7	6913	200
—	—	—	—	—	180	10763
—	—	—	2458	—	945	—
—	—	—	2879	—	382	900
—	—	—	390	—	75	—
—	—	—	5189	—	968	1501
—	—	—	6590	—	2362	(376)
329	1831	1533	369034	627	153608	107704
329	1831	1533	375624	627	155970	108080

Digitized by Google

Forstamt	Revier	Staats-Materialanfall Bau-, Nutz- und Werkholz (Ster)	Scheit- und Prügelholz (Ster)	im Ganzen (Ster)	Verhältniß des Anfalls z. Abgabesatz. Letzterer = 1
		Zusammenstellung der Summen			
I. Oberbayern	a.	2687	22223	24910	0,03
	b.	161726	343441	505167	0,71
II. Niederbayern	a.	59843	243968	303811	0,70
	b.	1224469	1439640	2664109	6,14
III. Oberpfalz u. Regensburg	a.	275748	743795	1019543	2,35
	b.	641716	895286	1537002	3,55
IV. Oberfranken	a.	1140136	414318	1554454	3,59
	b.	287570	330846	618416	1,50
V. Mittelfranken	a.	71953	612701	684654	2,11
	b.	261312	928668	1189980	3,63
VI. Unterfranken und Aschaffenburg	a.	7835	30041	37876	0,17
	b.	13875	31160	45035	0,22
VII. Schwaben und Neuburg	a.	3672	22737	26409	0,07
	b.	58675	91864	150539	0,40
VIII. Pfalz	a.	3469	5483	8952	0,02
	b.	233027	289615	522642	1,14
Summa	a.	1565343	2095266	3660609	1,08
Summa	b.	2882370	4350520	7232890	2,14
Sa. Summarum **Königreich Bayern.**		**4447713**	**6445786**	**10893499**	**3,22**

Digitized by Google

Waldungen						Nichtärariale Waldungen.
Entstandene Bestandslücken üb. 1 Tagwerk groß	Entstandene Kulturflächen	Nebige Materialanfallsbeträge und Flächenangaben beziehen sich auf Bestände der				
		I. und II. Wirthschafts-Periode mit		III. und späteren Wirthschaftsperioden mit		Material-Anfall
Tagwerk		Tagwerk	Ster	Tagwerk	Ster	Ster
sämmtlicher Regierungsbezirke.						
—	—	—	17929	—	6981	22250*
455	698	972	444036	181	61131	410940*
236	165	281	202041	120	101770	264600
3318	7908	6325	1692455	4901	971654	3148444
280	1188	1237	760167	231	259376	643306
795	3300	3638	1305827	457	231175	943519
172	3180	2686	1167581	666	386873	292430*
62	687	684	508113	65	110303	137019*
598	407	416	346959	589	337695	315125
709	2132	2176	931782	665	258198	582881
—	563	532	33600	31	4276	12468
—	187	170	38239	17	6796	31279
2	7	7	16875	2	9534	24700*
3	88	91	136346	—	14193	98912
—	—	—	6590	—	2362	376
329	1831	1533	369034	627	153608	107704
1288	5510	5159	2551742	1639	1108867	1575255
5671	16831	15589	5425832	6913	1807058	5460698
6959 (= 2371 Hektar)	**22341** (= 7612 Hektar.)	**20748** (=7069 Hkt.)	**7977574**	**8552** (=2914 Hkt.)	**2915925**	**7035953**

*) Die in den nichtärarialischen Waldungen der Forstämter Friedberg (in Oberbayern) und Marktleuthen (in Oberfranken) durch die Elementarereignisse in den Jahren 1868 und 1870 angefallenen und in den bezüglichen forstamtlichen Zusammenstellungen nur summarisch, d. i. ohne Ausscheidung nach Jahr-

Digitized by Google

gängen, vorgetragenen Materialbeträge wurden auf die bezeichneten Jahre dem Verhältnisse des Anfalles in den einschlägigen Staatswaldungen repa und hienach in Rechnung gebracht.

Der Materialanfall in den nichtärarialischen Waldungen des Regieru bezirkes Schwaben und Neuburg in Folge der Elementarereignisse des Ja 1868 wurde auf Grund summarischer Anschätzung zu rund $^1/_4$ des bezügl Anfalles bei der Waldbeschädigung im Jahre 1870 angesetzt und mit di Betrage in Rechnung gestellt.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google